

Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,

2. Entwurf 2025

Auswertung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,

2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt	Votum
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p> <p>ID: 1078</p>	<ul style="list-style-type: none"> Insgesamt empfinde ich die Mitgestaltungsmöglichkeit der Kommunen in der Regionalplanung deutlich zu gering ausgeprägt. Wenn die Ziele der Raumordnung (s. S. 11 ff.) (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 ROG) <u>verbindliche Vorgaben</u> in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind, "die vom Träger der Raumordnung <u>abschließend abgewogen</u> sind. Das heißt, sie sind <u>keiner Abwägung mehr zugänglich</u> und daher <u>bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten</u> (§ 4 Absatz 1 ROG). Die Gemeinden sind im Rahmen der Bauleitplanung durch das Baugesetzbuch (BauGB) <u>explizit verpflichtet, die Ziele der Raumordnung zu beachten</u> (§ 1 Absatz 4 BauGB)" - dann ist das Beteiligungsverfahren offensichtlich zwecklos. Eine echte Mitgestaltung von Kommunen, die nur Zentralvorgaben empfangen, bei der Raumordnung ist so nicht möglich. Es entsteht der Eindruck, dass dies von ministerialbürokratischer Seite (Planungsträger) auch deutlich nicht gewollt ist. Gleiches gilt m. E. für die <u>Grundsätze der Raumordnung</u> (s. S. 11) (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 ROG), welche <u>Vorgaben sind zur Entwicklung</u>, Ordnung und Sicherung des Raums, die in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen durch die öffentlichen Planungsträgerschaften <u>zu berücksichtigen sind</u> (§ 4 Absatz 1 ROG) und deren Zielen und Grundsätzen jeweils eine Begründung beigefügt ist, die der Erläuterung dient und hat <u>keine Bindungsqualität</u> hat. Eine Begründung mit Erläuterung ohne Bindungsqualität - was soll das?? 	<p>Die Kritik an der Mitgestaltungsmöglichkeit der Kommunen wird zur Kenntnis genommen. Sie beruht aber teilweise auf einem Missverständnis der Planungslogik. Die Ziele der Raumordnung sind bewusst verbindlich, um landesweit abgestimmte Entwicklungen sicherzustellen und Konflikte zwischen Einzelinteressen zu vermeiden. Gleichwohl sind die Kommunen im Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne umfassend beteiligt – insbesondere in den Beteiligungsverfahren vor der Zielfestlegung. Ein Ziel ist keine Zentralvorgabe „von oben“, sondern die Herstellung eines fairen, überörtlich abgestimmten Rahmens für die kommunale Entwicklung unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wie den Kommunen.</p> <p>Die Kritik an der fehlenden Bindungswirkung der Grundsätze der Raumordnung verkennt deren eigentliche Funktion. Grundsätze sind bewusst nicht zwingend, sondern dienen als Leitlinien für eine sachgerechte und nachvollziehbare Abwägung durch die Planungsträger. Die Begründung der Grundsätze unterstützt die Kommunen und Planenden bei der Interpretation und Anwendung der Leitlinien und schafft Transparenz und Rechtssicherheit. Damit wird Flexibilität bewahrt, ohne dass übergeordnete Zielsetzungen der Raumordnung infrage gestellt werden.</p>

**Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025
Auswertung**

Schlagwort: Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p> <p>ID: 1078</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenneuanspruchnahme (S 20) - m. E. findet auch hier eine isolierte Betrachtung statt. Nirgendwo läßt sich in der Regionalplanung erkennen, dass die Bereitstellung der notwendigen Siedlungs-, Gewerbe- und sonstigen Flächen so erfolgt, dass dem Land und den Kommunen auch eine wirtschaftlich und finanziell tragfähige Grundlage bereitet werden. In Bayern und Baden-Württemberg ist dies gelungen - warum verheddert sich die Raumplanung in Schleswig-Holstein in isolierten umwelt- und raumordnungspolitischen Partialvorgaben und verliert dabei das "große Ganze", d. h. die Schaffung einer für wirtschaftliche und finanzielle Stabilität notwendige Raumordnung außer Betracht. <p>Ich vermute, dass beide Sphären sich sehr wohl (wie in BaWü und Bayern) gut verbinden lassen und spreche mich dafür aus, dass die notwendige Wirtschaftsentwicklung in der Raumordnungsplanung Schleswig-Holstein zwingend mitgedacht werden sollte. Sicher sollte über das gesamte Land SH bei ungefähr gleich bleibender Bevölkerung der Flächenverbrauch gut gesteuert werden. Aber isolierte Zentralvorgaben (< 1,3 ha pro Tag) sind m. E.. der falsche Ansatz. Es müssen vielmehr lokal, kommunal flexible Lösungen gefunden werden, die in der Summe, auf Landesebene zu verträglichen Flächenversiegelungswerten führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaft (S. 19). - Schleswig-Holsteins Wirtschaft ist zu klein, um den Einwohner im Bundesvergleich gute Einkommen pro Kopf zu ermöglichen. Es fehlt ein angemessener Anteil ans Industriebetrieben. Der Dienstleistungsanteil, welcher im Wesentlichen öffentliche Dienstleistungen sind, ist zu hoch. Die Raumordnungsplanung sollte einen volkswirtschaftlich gesunden Branchenmix ermöglichen und nicht verhindern. • Regionale Kooperationen (S. 21 f.) - m. E. ist hier nicht klar, welchem Zweck diese dienen und welchen konkreten Nutzen solche Kooperationen tatsächlich bringen können. Schwerfällige Bürokratien sollten Entwicklungsoptionen nicht ersticken. Eine Stadt Kiel mit wenig Gewerbeflächen (s. S. 124 f.) sollte Umlandgemeinden mit Gewerbeflächen nicht vorschreiben sollen können, wie schnell Prozesse für Gewerbeansiedlungen vorangehen. So funktioniert erfolgreiche 	<p>Zu Flächenneuanspruchnahme:</p> <p>Nach dem LEP 2021 ist der Grundsatz einer auf unter 1,3 Hektar pro Tag reduzierten Flächenneuanspruchnahme bis 2030 zu berücksichtigen. Der Regionalplan-Entwurf verweist insofern auf den Landesentwicklungsplan. Die Zielsetzung der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wird in der Regionalplanung nicht auf Gemeinden oder Teilräume heruntergebrochen. Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der Bauleitplanung die Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu berücksichtigen. Weitere Einschränkungen durch die Regionalplanung sind nicht Gegenstand dieses Kapitels.</p> <p>Es besteht daher kein Widerspruch zur Forderung der Stellungnahme.</p> <p>Zu Wirtschaft:</p> <p>Der Absatz in diesem Kapitel enthält Angaben zu den industriellen Schwerpunktbereichen.</p> <p>Unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten können alle Gemeinden ortsangemessene Flächenvorsorge für Gewerbe treffen. Die Grundstücksvergabe in den Gewerbegebieten liegt in der Regel bei den Gemeinden beziehungsweise den Wirtschaftsförderungen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	<p>Wirtschaftsentwicklung einfach nicht. Speed matters. Money never sleeps - Die Entwicklung von Wirtschaftsräumen muss so zügig erfolgen, dass die Investitionsbereitschaft von privatwirtschaftlichen Unternehmen gefördert und nicht behindert wird. Die Regionalplanung sollte darlegen, wie nötige räumliche und inhaltliche Flexibilität hierzu sichergestellt wird. Sonst verkommt sie zu einer Ansammlung dysfunktionaler umweltpolitischer Zielvorstellungen (s. verlassene Adlerhorste und Ausbaustopp der A 20).</p>	<p>Zu Regionale Kooperationen:</p> <p>Gemäß LEP 2021 Kapitel 1 sollen durch regionale Kooperationen die Standortattraktivität erhöht, die Lebensqualität der Menschen verbessert, Natur und Umwelt geschützt und die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen weiter unterstützt werden.</p> <p>Der Regionalplan benennt bestehende Kooperationen im Planungsraum. Diese dienen auch der Stärkung der Wirtschaft. Im Rahmen von interkommunalen Kooperationen können unter bestimmten Voraussetzungen auch in geeigneten Nicht-Siedlungsschwerpunkten größere Gewerbeflächenentwicklungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Stadt Neumünster ID: M1034</p>	<p><i>„Die natürlichen Bevölkerungsverluste können in den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde und in Neumünster in wenigen Jahren nicht mehr durch Wanderungsgewinne ausgeglichen werden. 2025 wird die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Planungsraum voraussichtlich noch leicht höher sein als Ende 2020, danach aber zurückgehen. 2040 werden im Planungsraum wahrscheinlich rund 2,5 Prozent (18.000) Menschen weniger leben. Die Rückgänge dürften vor allem den Kreis Plön (minus 6,9 Prozent) und den Kreis Rendsburg-Eckernförde (minus 3,9 Prozent) betreffen sowie Neumünster (minus 4,3 Prozent)“ (Seite 17).</i></p> <p>Die Stadt Neumünster hat im März dieses Jahres die Erstellung eines Wohnungsmarktkonzeptes vergeben. Aufgrund der ersten Erkenntnisse aus dem Erstellungsprozess kommen wir zu anders lautenden Ergebnissen bezüglich der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung. Wir gehen in dem von uns als realistisch angesehenen Szenario davon aus, dass der negative natürliche Bevölkerungssaldo durch Wanderungsgewinne ausgeglichen werden kann und ein leichtes Bevölkerungswachstum</p>	<p>Die Angaben zur Bevölkerungsentwicklung in diesem Kapitel werden auf der Basis der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein aktualisiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	bis 2040 zu verzeichnen ist. Das Konzept soll voraussichtlich im März nächsten Jahres fertiggestellt werden.	
<p>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1</p> <p>ID: 1020</p>	<p>Teil A - Ausgangslage und Entwicklungstendenzen</p> <p><i>Anmerkungen:</i></p> <p><i>Die Landeshauptstadt Kiel bedauert die Ablehnung der Stellungnahme zur Mobilitäts- und zur Energiewende (s. S 20f der Synopse). Die Landeshauptstadt Kiel fordert die Landesplanungsbehörde weiterhin auf, diese Themen explizit zu bearbeiten. Zum Beispiel könnte ein Verweis auf die angekündigte landesplanerische Prüfung der Wechselwirkungen zwischen Energiewende und Raumordnung angeführt werden.</i></p> <p><i>Die Landeshauptstadt Kiel ist von der Beantwortung der Anregungen zur Bevölkerungs- und Wohnungsbauentwicklung sowie weiterer Themen in diesem Zusammenhang (s. S.21 der Synopse) derzeit nicht überzeugt. Das aktuelle System ist unverändert nach Meinung der Landeshauptstadt Kiel nicht dazu geeignet, eine nachhaltige Siedlungsentwicklung effizient zu steuern. Im Vergleich zu den vergleichsweise eingeschränkten Entwicklungspotenzialen der Siedlungsachsen und der Siedlungsschwerpunkte scheint der wohnbauliche Entwicklungsrahmen eine wenig raumdifferenzierte Entwicklung zu ermöglichen. Während an den Positivorten vergleichsweise restriktiv agiert wird, wird in den übrigen Lagen mit 10% für die Laufzeit eines Regionalplans eine Entwicklung ermöglicht, die kaum mit den demografischen und in der Folge räumlichen Entwicklungen im Einklang steht. Diese Entwicklungen sind darüber hinaus nur in Ausnahmefällen an einen leistungsfähigen ÖPNV anzubinden. Auf die weiteren Ausführungen in der ersten Stellungnahme wird verwiesen.</i></p> <p><i>Der ablehnende Kommentar zur Forderung der Landeshauptstadt Kiel, das Biotopverbundsystem auch flächenmäßig zu bilanzieren, wird bedauert. Der Regionalplan bietet die Möglichkeit, den Abgleich zwischen den aus dem Landschaftsrahmenplan abgeleiteten Vorbehaltsgebieten (sowie soweit vorhanden schon konkreteren Festlegungen) mit der gesamten Raumkulisse vorzunehmen und würde eine datenbasierte Bewertung der Landesentwicklung ermöglichen.</i></p>	<p>Zur Mobilitäts- und Energiewende:</p> <p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1023.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Bevölkerungs- und Wohnungsbauentwicklung:</p> <p>Die Steuerung der Siedlungsentwicklung erfolgt im Ordnungsraum Kiel unter anderem durch die Festlegung von Siedlungsachsen. Bei der Abgrenzung der Siedlungsachsen wurden siedlungsstrukturelle und verkehrliche Zusammenhänge berücksichtigt sowie ökologische Gegebenheiten und Erfordernisse beachtet, damit eine geordnete räumliche Entwicklung ermöglicht wird und die Entwicklungspotenziale auf den Siedlungsachsen durch die Gemeinden auch umsetzbar sind.</p> <p>Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist abschließend im LEP 2021 (Kapitel 3.6.1 Absätze 3-5) festgelegt. Er ist damit kein Gegenstand der Regionalpläne. Es wird ergänzend auf die Differenzierung des Rahmens nach Nichtsiedlungsschwerpunkten in Ordnungsräumen und ländlichen Räumen hingewiesen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
	<p><i>Der Verweis der Landesplanungsbehörde auf die Entwicklung der Gewerbestandort ist hingegen absolut berechtigt. Hier hat – trotz einiger letztlich nicht zu vereinender Fragestellungen - eine gute Zusammenarbeit zwischen der kommunalen Ebene, vertreten durch den Planungsdialog Kiel Region und Neumünster und der Landesplanung statt- und in den Regionalplan Einfluss gefunden. Diese Änderungen beziehen sich vorwiegend auf die Kapitel 3.3 und 3.4 des Regionalplanentwurfes.</i></p> <p><i>Ausgangslage - Flächenneuanspruchnahme - Seite 20</i></p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Für die Kommunen sind die Zielvorgaben zur Flächenanspruchnahme nicht heruntergebrochen und auch nicht 1 zu 1 übersetzbar. Aussagen zum Thema Versiegelung sind für Städte deutlich relevanter. Kommunen wie Kiel und Flensburg haben sich auf den Weg gemacht die Versiegelungssituation in den Städten sichtbar und darstellbar zu machen. Können hierzu ebenfalls Ziele und Ausgangslage für SH beschrieben werden?</i></p>	<p>Darüber hinaus wird auf das Votum aus dem ersten Beteiligungsverfahren mit der ID 1023 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Biotopverbundsystem:</p> <p>Die Schwerpunkträume und Verbundachsen des Biotopverbundsystems, die Gegenstand der Landschaftsrahmenpläne sind, gehen zusammen mit weiteren Kriterien ein in die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft in den Regionalplänen. Eine Bilanzierung des Biotopverbundsystems wäre Gegenstand der Landschaftsrahmenplanung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Entwicklung der Gewerbestandorte:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Flächenneuanspruchnahme und Versiegelungssituation:</p> <p>Die Zielsetzung zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wird in der Regionalplanung nicht auf die jeweilige Gemeinde heruntergebrochen. Es ist Aufgabe der Kommunen, im Rahmen der Bauleitplanung die Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (LEP 2021 Kapitel 3.9) zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Umsetzung können die Kommunen als Trägerinnen der Bauleitplanung das kostenfreie</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	Votum
		<p>Flächenmanagement-Kataster nutzen. Dieses Kataster oder andere Instrumente können durch die Kommunen auch zur Erhebung des Versiegelungsgrades und zur Darstellung von Entsiegelungspotenzialen verwendet werden.</p> <p>Die Möglichkeiten für eine qualitative Bewertung der Siedlungs- und Verkehrsflächen werden im Landes-Projekt Nachhaltiges Flächenmanagement geprüft. Konkrete Aussagen dazu sind jedoch noch nicht möglich.</p> <p>Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: 1. Raumstruktur

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 1. Raumstruktur	Votum
<p>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt</p> <p>ID: 1067</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Kosel]</p> <p>b) Das Votum zur Einbeziehung der Gemeinde Kosel in den Stadt- und Umlandbereich (S. 34 der Synopse) überzeugt nicht. Hierin wird insb. auf den LEP 2021 abgestellt. Dieser nimmt aber bewusst nur eine äußerst grobe Zuordnung vor. Dementsprechend beinhaltet der LEP Grundsatz 2.4.1 ausdrücklich folgende Vorgabe: „Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen in den Regionalplänen räumlich konkretisiert werden.“ Das geschieht nicht; im Gegenteil, es wird zurück auf den LEP verwiesen. In der Stellungnahme zu den ersten Entwürfen wurde an mehreren Stellen auf die engen bestehenden Verflechtungen mit Eckernförde hingewiesen. Gleiches gilt für die gute verkehrliche Anbindung. Zwischen den Gemeindegrenzen von Eckernförde und Kosel liegen nur ca. 1,6 km (im Bereich der Bundesstraße 76). Es bestehen Kooperationen in diversen Lebensbereichen wie Bildung (weiterführende Schulen), Sport (Vereinsleben), Kultur (Veranstaltungen) und Versorgung (Einkauf und Ärzte). Daher bleibt es dabei, dass es sachgerecht wäre, die Gemeinde Kosel in den Stadt- und Umlandbereich von Eckernförde aufzunehmen.</p>	<p>Laut LEP 2021 soll durch eine Konkretisierung der Abgrenzung der Stadt- und Umlandbereiche in den Regionalplänen aktuellen Entwicklungen Rechnung getragen werden. Eine Stadt-Umlandkooperation mit der Kernstadt Eckernförde besteht zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Sofern sich im Rahmen einer zukünftigen Kooperation im Stadt- und Umlandbereich das Hinzuziehen der Hauptortslage Kosel als sinnvoll abzeichnet, wäre auch eine Erweiterung des Kooperationsraumes über den jetzigen Stadt- und Umlandbereich hinaus, denkbar. Insofern wird derzeit kein Erfordernis für die Erweiterung des Stadt- und Umlandbereiches um die Ortslage Kosel gesehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1056</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Achterwehr]</p> <p>Zu Raumstruktur 1 G und 1B</p> <p>Die flächenmäßige Begrenzung der Neuanspruchnahme von Flächen ab 2030 muss zu Gunsten einer deutlich in die Zukunft verschobene Zielmarke gestrichen werden.</p> <p>Begründung: Das erstrebenswerte, aber für den genannten Zeithorizont ab 2030 gänzlich unrealistische Ziel einer Reduzierung auf unter 458 h/a Flächenneuanspruchnahme für alle Nutzungen (Siedlungs- /Gewerbe-/Verkehrs- und sonstige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen) kann nicht erreicht werden und würde zu nicht verantwortbaren Verwerfungen vor allem im Bereich der Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum, im Allgemeinen aber für den gesamten Wohnungsbau führen. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung des weiterhin völlig unregelmäßigen Zubaus von Flächen-PV-Anlagen ohne Bauleitplanung (Privilegierung nach § 35 BauGB). Hier wird der Landwirtschaft im Vergleich zu dem mit Abstand wichtigerem Siedlungsbau ein Mehrfaches an Fläche entzogen und</p>	<p>Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die Flächenneuanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar minus x pro Tag bis 2030 zu senken. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt der Wert der Zielsetzung bei unter 1,3 Hektar pro Tag. Nach dem LEP 2021 ist der Grundsatz einer auf unter 1,3 Hektar pro Tag reduzierten Flächenneuanspruchnahme bis 2030 zu berücksichtigen. Der Regionalplan-Entwurf verweist insofern auf den Landesentwicklungsplan.</p> <p>Die Zielsetzung des LEP 2021 wird in den Regionalplänen nicht auf die kommunale Ebene heruntergebrochen oder nach bestimmten baulichen Nutzungen differenziert.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 1. Raumstruktur	Votum
	<p>leider auch in einem nie gekannten Ausmaß Konkurrenzen zum Siedlungsbau erzeugt. Die Kaufpreissteigerungen für Siedlungs- und mit diesem im Zusammenhang stehenden Ausgleichsflächen sind bereits jetzt deutlich bemerkbar und würden bei einer weiteren Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme weiter steigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1056</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Bredenebek]</p> <p>Zu Raumstruktur 1 G und 1B</p> <p>Die flächenmäßige Begrenzung der Neuanspruchnahme von Flächen ab 2030 muss zu Gunsten einer deutlich in die Zukunft verschobene Zielmarke gestrichen werden.</p> <p>Begründung: Das erstrebenswerte, aber für den genannten Zeithorizont ab 2030 gänzlich unrealistische Ziel einer Reduzierung auf unter 458 h/a Flächenneuanspruchnahme für alle Nutzungen (Siedlungs- /Gewerbe-/Verkehrs- und sonstige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen) kann nicht erreicht werden und würde zu nicht verantwortbaren Verwerfungen vor allem im Bereich der Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum, im Allgemeinen aber für den gesamten Wohnungsbau führen. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung des weiterhin völlig unregelmäßigen Zubaus von Flächen-PV-Anlagen ohne Bauleitplanung (Privilegierung nach § 35 BauGB). Hier wird der Landwirtschaft im Vergleich zu dem mit Abstand wichtigerem Siedlungsbau ein Mehrfaches an Fläche entzogen und leider auch in einem nie gekannten Ausmaß Konkurrenzen zum Siedlungsbau erzeugt. Die Kaufpreissteigerungen für Siedlungs- und mit diesem im Zusammenhang stehenden Ausgleichsflächen sind bereits jetzt deutlich bemerkbar und würden bei einer weiteren Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme weiter steigen.</p>	<p>Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die Flächenneuanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar minus x pro Tag bis 2030 zu senken. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt der Wert der Zielsetzung bei unter 1,3 Hektar pro Tag. Nach dem LEP 2021 ist der Grundsatz einer auf unter 1,3 Hektar pro Tag reduzierten Flächenneuanspruchnahme bis 2030 zu berücksichtigen. Der Regionalplan-Entwurf verweist insofern auf den Landesentwicklungsplan.</p> <p>Die Zielsetzung des LEP 2021 wird in den Regionalplänen nicht auf die kommunale Ebene heruntergebrochen oder nach bestimmten baulichen Nutzungen differenziert.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1056</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Felde]</p> <p>Zu Raumstruktur 1 G und 1B</p> <p>Die flächenmäßige Begrenzung der Neuanspruchnahme von Flächen ab 2030 muss zu Gunsten einer deutlich in die Zukunft verschobene Zielmarke gestrichen werden.</p> <p>Begründung: Das erstrebenswerte, aber für den genannten Zeithorizont ab 2030 gänzlich</p>	<p>Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die Flächenneuanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar minus x pro Tag bis 2030 zu senken. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt der Wert der Zielsetzung bei unter 1,3 Hektar pro Tag. Nach dem LEP 2021 ist der Grundsatz</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 1. Raumstruktur	Votum
	<p>unrealistische Ziel einer Reduzierung auf unter 458 h/a Flächenneuanspruchnahme für alle Nutzungen (Siedlungs- /Gewerbe-/Verkehrs- und sonstige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen) kann nicht erreicht werden und würde zu nicht verantwortbaren Verwerfungen vor allem im Bereich der Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum, im Allgemeinen aber für den gesamten Wohnungsbau führen. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung des weiterhin völlig unregulierten Zubaus von Flächen-PV-Anlagen ohne Bauleitplanung (Privilegierung nach § 35 BauGB). Hier wird der Landwirtschaft im Vergleich zu dem mit Abstand wichtigerem Siedlungsbau ein Mehrfaches an Fläche entzogen und leider auch in einem nie gekanntem Ausmaß Konkurrenzen zum Siedlungsbau erzeugt. Die Kaufpreissteigerungen für Siedlungs- und mit diesem im Zusammenhang stehenden Ausgleichsflächen sind bereits jetzt deutlich bemerkbar und würden bei einer weiteren Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme weiter steigen.</p>	<p>einer auf unter 1,3 Hektar pro Tag reduzierten Flächenneuanspruchnahme bis 2030 zu berücksichtigen. Der Regionalplan-Entwurf verweist insofern auf den Landesentwicklungsplan.</p> <p>Die Zielsetzung des LEP 2021 wird in den Regionalplänen nicht auf die kommunale Ebene heruntergebrochen oder nach bestimmten baulichen Nutzungen differenziert.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 1. Raumstruktur	Votum
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1056</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Krummwich]</p> <p>Zu Raumstruktur 1 G und 1B</p> <p>Die flächenmäßige Begrenzung der Neuinspruchnahme von Flächen ab 2030 muss zu Gunsten einer deutlich in die Zukunft verschobene Zielmarke gestrichen werden.</p> <p>Begründung: Das erstrebenswerte, aber für den genannten Zeithorizont ab 2030 gänzlich unrealistische Ziel einer Reduzierung auf unter 458 h/a Flächenneuinspruchnahme für alle Nutzungen (Siedlungs- /Gewerbe-/Verkehrs- und sonstige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen) kann nicht erreicht werden und würde zu nicht verantwortbaren Verwerfungen vor allem im Bereich der Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum, im Allgemeinen aber für den gesamten Wohnungsbau führen. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung des weiterhin völlig unregelmäßigen Zubaus von Flächen-PV-Anlagen ohne Bauleitplanung (Privilegierung nach § 35 BauGB). Hier wird der Landwirtschaft im Vergleich zu dem mit Abstand wichtigerem Siedlungsbau ein Mehrfaches an Fläche entzogen und leider auch in einem nie gekanntem Ausmaß Konkurrenzen zum Siedlungsbau erzeugt. Die Kaufpreissteigerungen für Siedlungs- und mit diesem im Zusammenhang stehenden Ausgleichsflächen sind bereits jetzt deutlich bemerkbar und würden bei einer weiteren Begrenzung der Flächenneuinspruchnahme weiter steigen.</p>	<p>Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die Flächenneuinspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar minus x pro Tag bis 2030 zu senken. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt der Wert der Zielsetzung bei unter 1,3 Hektar pro Tag. Nach dem LEP 2021 ist der Grundsatz einer auf unter 1,3 Hektar pro Tag reduzierten Flächenneuinspruchnahme bis 2030 zu berücksichtigen. Der Regionalplan-Entwurf verweist insofern auf den Landesentwicklungsplan.</p> <p>Die Zielsetzung des LEP 2021 wird in den Regionalplänen nicht auf die kommunale Ebene heruntergebrochen oder nach bestimmten baulichen Nutzungen differenziert.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1056</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Melsdorf]</p> <p>Zu Raumstruktur 1 G und 1B</p> <p>Die flächenmäßige Begrenzung der Neuinspruchnahme von Flächen ab 2030 muss zu Gunsten einer deutlich in die Zukunft verschobene Zielmarke gestrichen werden.</p> <p>Begründung: Das erstrebenswerte, aber für den genannten Zeithorizont ab 2030 gänzlich unrealistische Ziel einer Reduzierung auf unter 458 h/a Flächenneuinspruchnahme für alle Nutzungen (Siedlungs- /Gewerbe-/Verkehrs- und sonstige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen) kann nicht erreicht werden und würde zu nicht verantwortbaren Verwerfungen vor allem im Bereich der Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum, im Allgemeinen aber für den gesamten Wohnungsbau führen. Dies gilt vor allem unter</p>	<p>Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die Flächenneuinspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar minus x pro Tag bis 2030 zu senken. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt der Wert der Zielsetzung bei unter 1,3 Hektar pro Tag. Nach dem LEP 2021 ist der Grundsatz einer auf unter 1,3 Hektar pro Tag reduzierten Flächenneuinspruchnahme bis 2030 zu berücksichtigen. Der Regionalplan-Entwurf verweist insofern auf den Landesentwicklungsplan.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 1. Raumstruktur	Votum
	<p>Berücksichtigung des weiterhin völlig unregulierten Zubaus von Flächen-PV-Anlagen ohne Bauleitplanung (Privilegierung nach § 35 BauGB). Hier wird der Landwirtschaft im Vergleich zu dem mit Abstand wichtigerem Siedlungsbau ein Mehrfaches an Fläche entzogen und leider auch in einem nie gekannten Ausmaß Konkurrenzen zum Siedlungsbau erzeugt. Die Kaufpreiserhöhungen für Siedlungs- und mit diesem im Zusammenhang stehenden Ausgleichsflächen sind bereits jetzt deutlich bemerkbar und würden bei einer weiteren Begrenzung der Flächenneuinanspruchnahme weiter steigen.</p>	<p>Die Zielsetzung des LEP 2021 wird in den Regionalplänen nicht auf die kommunale Ebene heruntergebrochen oder nach bestimmten baulichen Nutzungen differenziert.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt ID: 1056</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Quarnbek]</p> <p>Zu Raumstruktur 1 G und 1B</p> <p>Die flächenmäßige Begrenzung der Neuanspruchnahme von Flächen ab 2030 muss zu Gunsten einer deutlich in die Zukunft verschobene Zielmarke gestrichen werden.</p> <p>Begründung: Das erstrebenswerte, aber für den genannten Zeithorizont ab 2030 gänzlich unrealistische Ziel einer Reduzierung auf unter 458 h/a Flächenneuinanspruchnahme für alle Nutzungen (Siedlungs- /Gewerbe-/Verkehrs- und sonstige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen) kann nicht erreicht werden und würde zu nicht verantwortbaren Verwerfungen vor allem im Bereich der Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum, im Allgemeinen aber für den gesamten Wohnungsbau führen. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung des weiterhin völlig unregulierten Zubaus von Flächen-PV-Anlagen ohne Bauleitplanung (Privilegierung nach § 35 BauGB). Hier wird der Landwirtschaft im Vergleich zu dem mit Abstand wichtigerem Siedlungsbau ein Mehrfaches an Fläche entzogen und leider auch in einem nie gekannten Ausmaß Konkurrenzen zum Siedlungsbau erzeugt. Die Kaufpreiserhöhungen für Siedlungs- und mit diesem im Zusammenhang stehenden Ausgleichsflächen sind bereits jetzt deutlich bemerkbar und würden bei einer weiteren Begrenzung der Flächenneuinanspruchnahme weitersteigen.</p>	<p>Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die Flächenneuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar minus x pro Tag bis 2030 zu senken. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt der Wert der Zielsetzung bei unter 1,3 Hektar pro Tag. Nach dem LEP 2021 ist der Grundsatz einer auf unter 1,3 Hektar pro Tag reduzierten Flächenneuinanspruchnahme bis 2030 zu berücksichtigen. Der Regionalplan-Entwurf verweist insofern auf den Landesentwicklungsplan.</p> <p>Die Zielsetzung des LEP 2021 wird in den Regionalplänen nicht auf die kommunale Ebene heruntergebrochen oder nach bestimmten baulichen Nutzungen differenziert.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Westensee]</p> <p>Zu Raumstruktur 1 G und 1B</p>	<p>Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die Flächenneuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar minus x pro Tag bis</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 1. Raumstruktur	Votum
<p>ID: 1056</p>	<p>Die flächenmäßige Begrenzung der Neuinspruchnahme von Flächen ab 2030 muss zu Gunsten einer deutlich in die Zukunft verschobene Zielmarke gestrichen werden.</p> <p>Begründung: Das erstrebenswerte, aber für den genannten Zeithorizont ab 2030 gänzlich unrealistische Ziel einer Reduzierung auf unter 458 h/a Flächenneuinspruchnahme für alle Nutzungen (Siedlungs- /Gewerbe-/Verkehrs- und sonstige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen) kann nicht erreicht werden und würde zu nicht verantwortbaren Verwerfungen vor allem im Bereich der Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum, im Allgemeinen aber für den gesamten Wohnungsbau führen. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung des weiterhin völlig unregelmäßigen Zubaus von Flächen-PV-Anlagen ohne Bauleitplanung (Privilegierung nach § 35 BauGB). Hier wird der Landwirtschaft im Vergleich zu dem mit Abstand wichtigerem Siedlungsbau ein Mehrfaches an Fläche entzogen und leider auch in einem nie gekanntem Ausmaß Konkurrenzen zum Siedlungsbau erzeugt. Die Kaufpreissteigerungen für Siedlungs- und mit diesem im Zusammenhang stehenden Ausgleichsflächen sind bereits jetzt deutlich bemerkbar und würden bei einer weiteren Begrenzung der Flächenneuinspruchnahme weiter steigen.</p>	<p>2030 zu senken. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt der Wert der Zielsetzung bei unter 1,3 Hektar pro Tag. Nach dem LEP 2021 ist der Grundsatz einer auf unter 1,3 Hektar pro Tag reduzierten Flächenneuinspruchnahme bis 2030 zu berücksichtigen. Der Regionalplan-Entwurf verweist insofern auf den Landesentwicklungsplan.</p> <p>Die Zielsetzung des LEP 2021 wird in den Regionalplänen nicht auf die kommunale Ebene heruntergebrochen oder nach bestimmten baulichen Nutzungen differenziert.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1016</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Achterwehr]</p> <p>Zu Raumstruktur 1 G und 1B</p> <p>Die flächenmäßige Begrenzung der Neuinspruchnahme von Flächen ab 2030 muss zu Gunsten einer deutlich in die Zukunft verschobene Zielmarke gestrichen werden.</p> <p>Begründung: Das erstrebenswerte, aber für den genannten Zeithorizont ab 2030 gänzlich unrealistische Ziel einer Reduzierung auf unter 458 h/a Flächenneuinspruchnahme für alle Nutzungen (Siedlungs- /Gewerbe-/Verkehrs- und sonstige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen) kann nicht erreicht werden und würde zu nicht verantwortbaren Verwerfungen vor allem im Bereich der Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum, im Allgemeinen aber für den gesamten Wohnungsbau führen. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung des weiterhin völlig unregelmäßigen Zubaus von Flächen-PV-Anlagen ohne Bauleitplanung (Privilegierung nach § 35 BauGB). Hier wird der Landwirtschaft im Vergleich zu dem mit Abstand wichtigerem Siedlungsbau ein Mehrfaches an Fläche entzogen und</p>	<p>Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die Flächenneuinspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar minus x pro Tag bis 2030 zu senken. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt der Wert der Zielsetzung bei unter 1,3 Hektar pro Tag. Nach dem LEP 2021 ist der Grundsatz einer auf unter 1,3 Hektar pro Tag reduzierten Flächenneuinspruchnahme bis 2030 zu berücksichtigen. Der Regionalplan-Entwurf verweist insofern auf den Landesentwicklungsplan.</p> <p>Die Zielsetzung des LEP 2021 wird in den Regionalplänen nicht auf die kommunale Ebene heruntergebrochen oder nach bestimmten baulichen</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 1. Raumstruktur	Votum
	<p>leider auch in einem nie gekannten Ausmaß Konkurrenzen zum Siedlungsbau erzeugt. Die Kaufpreissteigerungen für Siedlungs- und mit diesem im Zusammenhang stehenden Ausgleichsflächen sind bereits jetzt deutlich bemerkbar und würden bei einer weiteren Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme weiter steigen.</p>	<p>Nutzungen differenziert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung ID: 1016</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Bredenebek]</p> <p>Zu Raumstruktur 1 G und 1B</p> <p>Die flächenmäßige Begrenzung der Neuanspruchnahme von Flächen ab 2030 muss zu Gunsten einer deutlich in die Zukunft verschobene Zielmarke gestrichen werden.</p> <p>Begründung: Das erstrebenswerte, aber für den genannten Zeithorizont ab 2030 gänzlich unrealistische Ziel einer Reduzierung auf unter 458 h/a Flächenneuanspruchnahme für alle Nutzungen (Siedlungs- /Gewerbe-/Verkehrs- und sonstige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen) kann nicht erreicht werden und würde zu nicht verantwortbaren Verwerfungen vor allem im Bereich der Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum, im Allgemeinen aber für den gesamten Wohnungsbau führen. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung des weiterhin völlig unregelmäßigen Zubaus von Flächen-PV-Anlagen ohne Bauleitplanung (Privilegierung nach § 35 BauGB). Hier wird der Landwirtschaft im Vergleich zu dem mit Abstand wichtigerem Siedlungsbau ein Mehrfaches an Fläche entzogen und leider auch in einem nie gekannten Ausmaß Konkurrenzen zum Siedlungsbau erzeugt. Die Kaufpreissteigerungen für Siedlungs- und mit diesem im Zusammenhang stehenden Ausgleichsflächen sind bereits jetzt deutlich bemerkbar und würden bei einer weiteren Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme weiter steigen.</p>	<p>Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die Flächenneuanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar minus x pro Tag bis 2030 zu senken. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt der Wert der Zielsetzung bei unter 1,3 Hektar pro Tag. Nach dem LEP 2021 ist der Grundsatz einer auf unter 1,3 Hektar pro Tag reduzierten Flächenneuanspruchnahme bis 2030 zu berücksichtigen. Der Regionalplan-Entwurf verweist insofern auf den Landesentwicklungsplan.</p> <p>Die Zielsetzung des LEP 2021 wird in den Regionalplänen nicht auf die kommunale Ebene heruntergebrochen oder nach bestimmten baulichen Nutzungen differenziert.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Felde]</p> <p>Zu Raumstruktur 1 G und 1B</p> <p>Die flächenmäßige Begrenzung der Neuanspruchnahme von Flächen ab 2030 muss zu Gunsten einer deutlich in die Zukunft verschobene Zielmarke gestrichen werden.</p> <p>Begründung: Das erstrebenswerte, aber für den genannten Zeithorizont ab 2030 gänzlich</p>	<p>Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die Flächenneuanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar minus x pro Tag bis 2030 zu senken. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt der Wert der Zielsetzung bei unter 1,3 Hektar pro Tag. Nach dem LEP 2021 ist der Grundsatz</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 1. Raumstruktur	Votum
<p>ID: 1016</p>	<p>unrealistische Ziel einer Reduzierung auf unter 458 h/a Flächenneuanspruchnahme für alle Nutzungen (Siedlungs- /Gewerbe-/Verkehrs- und sonstige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen) kann nicht erreicht werden und würde zu nicht verantwortbaren Verwerfungen vor allem im Bereich der Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum, im Allgemeinen aber für den gesamten Wohnungsbau führen. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung des weiterhin völlig unregulierten Zubaus von Flächen-PV-Anlagen ohne Bauleitplanung (Privilegierung nach § 35 BauGB). Hier wird der Landwirtschaft im Vergleich zu dem mit Abstand wichtigerem Siedlungsbau ein Mehrfaches an Fläche entzogen und leider auch in einem nie gekanntem Ausmaß Konkurrenzen zum Siedlungsbau erzeugt. Die Kaufpreissteigerungen für Siedlungs- und mit diesem im Zusammenhang stehenden Ausgleichsflächen sind bereits jetzt deutlich bemerkbar und würden bei einer weiteren Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme weiter steigen.</p>	<p>einer auf unter 1,3 Hektar pro Tag reduzierten Flächenneuanspruchnahme bis 2030 zu berücksichtigen. Der Regionalplan-Entwurf verweist insofern auf den Landesentwicklungsplan.</p> <p>Die Zielsetzung des LEP 2021 wird in den Regionalplänen nicht auf die kommunale Ebene heruntergebrochen oder nach bestimmten baulichen Nutzungen differenziert.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 1. Raumstruktur	Votum
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1016</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Krummwisch]</p> <p>Zu Raumstruktur 1 G und 1B</p> <p>Die flächenmäßige Begrenzung der Neuinspruchnahme von Flächen ab 2030 muss zu Gunsten einer deutlich in die Zukunft verschobene Zielmarke gestrichen werden.</p> <p>Begründung: Das erstrebenswerte, aber für den genannten Zeithorizont ab 2030 gänzlich unrealistische Ziel einer Reduzierung auf unter 458 h/a Flächenneuinspruchnahme für alle Nutzungen (Siedlungs- /Gewerbe-/Verkehrs- und sonstige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen) kann nicht erreicht werden und würde zu nicht verantwortbaren Verwerfungen vor allem im Bereich der Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum, im Allgemeinen aber für den gesamten Wohnungsbau führen. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung des weiterhin völlig unregelmäßigen Zubaus von Flächen-PV-Anlagen ohne Bauleitplanung (Privilegierung nach § 35 BauGB). Hier wird der Landwirtschaft im Vergleich zu dem mit Abstand wichtigerem Siedlungsbau ein Mehrfaches an Fläche entzogen und leider auch in einem nie gekanntem Ausmaß Konkurrenzen zum Siedlungsbau erzeugt. Die Kaufpreissteigerungen für Siedlungs- und mit diesem im Zusammenhang stehenden Ausgleichsflächen sind bereits jetzt deutlich bemerkbar und würden bei einer weiteren Begrenzung der Flächenneuinspruchnahme weiter steigen.</p>	<p>Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die Flächenneuinspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar minus x pro Tag bis 2030 zu senken. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt der Wert der Zielsetzung bei unter 1,3 Hektar pro Tag. Nach dem LEP 2021 ist der Grundsatz einer auf unter 1,3 Hektar pro Tag reduzierten Flächenneuinspruchnahme bis 2030 zu berücksichtigen. Der Regionalplan-Entwurf verweist insofern auf den Landesentwicklungsplan.</p> <p>Die Zielsetzung des LEP 2021 wird in den Regionalplänen nicht auf die kommunale Ebene heruntergebrochen oder nach bestimmten baulichen Nutzungen differenziert.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1016</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Melsdorf]</p> <p>Zu Raumstruktur 1 G und 1B</p> <p>Die flächenmäßige Begrenzung der Neuinspruchnahme von Flächen ab 2030 muss zu Gunsten einer deutlich in die Zukunft verschobene Zielmarke gestrichen werden.</p> <p>Begründung: Das erstrebenswerte, aber für den genannten Zeithorizont ab 2030 gänzlich unrealistische Ziel einer Reduzierung auf unter 458 h/a Flächenneuinspruchnahme für alle Nutzungen (Siedlungs- /Gewerbe-/Verkehrs- und sonstige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen) kann nicht erreicht werden und würde zu nicht verantwortbaren Verwerfungen vor allem im Bereich der Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum, im Allgemeinen aber für den gesamten Wohnungsbau führen. Dies gilt vor allem unter</p>	<p>Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die Flächenneuinspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar minus x pro Tag bis 2030 zu senken. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt der Wert der Zielsetzung bei unter 1,3 Hektar pro Tag. Nach dem LEP 2021 ist der Grundsatz einer auf unter 1,3 Hektar pro Tag reduzierten Flächenneuinspruchnahme bis 2030 zu berücksichtigen. Der Regionalplan-Entwurf verweist insofern auf den Landesentwicklungsplan.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 1. Raumstruktur	Votum
	<p>Berücksichtigung des weiterhin völlig unregulierten Zubaus von Flächen-PV-Anlagen ohne Bauleitplanung (Privilegierung nach § 35 BauGB). Hier wird der Landwirtschaft im Vergleich zu dem mit Abstand wichtigerem Siedlungsbau ein Mehrfaches an Fläche entzogen und leider auch in einem nie gekannten Ausmaß Konkurrenzen zum Siedlungsbau erzeugt. Die Kaufpreiserhöhungen für Siedlungs- und mit diesem im Zusammenhang stehenden Ausgleichsflächen sind bereits jetzt deutlich bemerkbar und würden bei einer weiteren Begrenzung der Flächenneuinanspruchnahme weiter steigen.</p>	<p>Die Zielsetzung des LEP 2021 wird in den Regionalplänen nicht auf die kommunale Ebene heruntergebrochen oder nach bestimmten baulichen Nutzungen differenziert.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1016</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Quarnbek]</p> <p>Zu Raumstruktur 1 G und 1B</p> <p>Die flächenmäßige Begrenzung der Neuanspruchnahme von Flächen ab 2030 muss zu Gunsten einer deutlich in die Zukunft verschobene Zielmarke gestrichen werden.</p> <p>Begründung: Das erstrebenswerte, aber für den genannten Zeithorizont ab 2030 gänzlich unrealistische Ziel einer Reduzierung auf unter 458 h/a Flächenneuinanspruchnahme für alle Nutzungen (Siedlungs- /Gewerbe-/Verkehrs- und sonstige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen) kann nicht erreicht werden und würde zu nicht verantwortbaren Verwerfungen vor allem im Bereich der Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum, im Allgemeinen aber für den gesamten Wohnungsbau führen. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung des weiterhin völlig unregulierten Zubaus von Flächen-PV-Anlagen ohne Bauleitplanung (Privilegierung nach § 35 BauGB). Hier wird der Landwirtschaft im Vergleich zu dem mit Abstand wichtigerem Siedlungsbau ein Mehrfaches an Fläche entzogen und leider auch in einem nie gekannten Ausmaß Konkurrenzen zum Siedlungsbau erzeugt. Die Kaufpreiserhöhungen für Siedlungs- und mit diesem im Zusammenhang stehenden Ausgleichsflächen sind bereits jetzt deutlich bemerkbar und würden bei einer weiteren Begrenzung der Flächenneuinanspruchnahme weitersteigen.</p>	<p>Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die Flächenneuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar minus x pro Tag bis 2030 zu senken. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt der Wert der Zielsetzung bei unter 1,3 Hektar pro Tag. Nach dem LEP 2021 ist der Grundsatz einer auf unter 1,3 Hektar pro Tag reduzierten Flächenneuinanspruchnahme bis 2030 zu berücksichtigen. Der Regionalplan-Entwurf verweist insofern auf den Landesentwicklungsplan.</p> <p>Die Zielsetzung des LEP 2021 wird in den Regionalplänen nicht auf die kommunale Ebene heruntergebrochen oder nach bestimmten baulichen Nutzungen differenziert.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Westensee]</p> <p>Zu Raumstruktur 1 G und 1B</p>	<p>Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die Flächenneuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 30 Hektar minus x pro Tag bis</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 1. Raumstruktur	Votum
<p>Abteilung ID: 1016</p>	<p>Die flächenmäßige Begrenzung der Neuinspruchnahme von Flächen ab 2030 muss zu Gunsten einer deutlich in die Zukunft verschobene Zielmarke gestrichen werden.</p> <p>Begründung: Das erstrebenswerte, aber für den genannten Zeithorizont ab 2030 gänzlich unrealistische Ziel einer Reduzierung auf unter 458 h/a Flächenneuinspruchnahme für alle Nutzungen (Siedlungs- /Gewerbe-/Verkehrs- und sonstige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen) kann nicht erreicht werden und würde zu nicht verantwortbaren Verwerfungen vor allem im Bereich der Schaffung und Erhaltung von bezahlbarem Wohnraum, im Allgemeinen aber für den gesamten Wohnungsbau führen. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung des weiterhin völlig unregelten Zubaus von Flächen-PV-Anlagen ohne Bauleitplanung (Privilegierung nach § 35 BauGB). Hier wird der Landwirtschaft im Vergleich zu dem mit Abstand wichtigerem Siedlungsbau ein Mehrfaches an Fläche entzogen und leider auch in einem nie gekannten Ausmaß Konkurrenzen zum Siedlungsbau erzeugt. Die Kaufpreiserhöhungen für Siedlungs- und mit diesem im Zusammenhang stehenden Ausgleichsflächen sind bereits jetzt deutlich bemerkbar und würden bei einer weiteren Begrenzung der Flächenneuinspruchnahme weiter steigen.</p>	<p>2030 zu senken. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein liegt der Wert der Zielsetzung bei unter 1,3 Hektar pro Tag. Nach dem LEP 2021 ist der Grundsatz einer auf unter 1,3 Hektar pro Tag reduzierten Flächenneuinspruchnahme bis 2030 zu berücksichtigen. Der Regionalplan-Entwurf verweist insofern auf den Landesentwicklungsplan.</p> <p>Die Zielsetzung des LEP 2021 wird in den Regionalplänen nicht auf die kommunale Ebene heruntergebrochen oder nach bestimmten baulichen Nutzungen differenziert.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

**Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025
Auswertung**

Schlagwort: 2.1 Natur und Landschaft

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
<p>Institution: Landesnatura- schutz- verband Schleswig- Holstein e.V.</p> <p>ID: M1088</p>	<p>2</p> <p>Wenn die Landschaftsrahmenplanung in der Lage ist, zusätzlich zu den Aussagen des Landesentwicklungsplanes neuere Planungen, wie z. B. den nachträglich beschlossenen Bundesverkehrswegeplan zu berücksichtigen, gibt es keinen Grund, warum die Regionalplanung nicht in der Lage ist, aktuelle Daten bzw. naturschutzfachliche Vorhaben wie z. B. die vom Landtag beschlossene Biodiversitätsstrategie mit ihren Maßnahmen zu berücksichtigen, auch wenn diese erst nach Verabschiedung des LEP beschlossen wurden. So sind sowohl die bereits entwickelten als auch die geplanten Kernaktionsräume in die Planung aufzunehmen.</p> <p>3</p> <p>Es fehlen Aussagen zur Umsetzung der Ziele des „Nature Restoration Law“, ein Gesetzesvorhaben der Europäischen Kommission. Diese Verordnung zur Wiederherstellung der Natur ist ein zentraler Baustein des europäischen Green Deals.</p>	<p>Zu 2:</p> <p>Wesentliche naturschutzfachliche Grundlage für die Festlegungen der Regionalplanung sind die Landschaftsrahmenpläne. Diese stellen die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dar. Die Biodiversitätsstrategie und die Kernaktionsräume sind dort bislang nicht eingeflossen. Die Fachplanung sollte zunächst im Hinblick dieser Strategien aktualisiert werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3:</p> <p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1213.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Stadt Eckernförde</p> <p>ID: M1087</p>	<p><u>Eingabe I</u></p> <p>In der Synopsentabelle wurde zur ID 1014 zu der ökologischen Inwertsetzung im Umfeld des Eimersees festgestellt, dass der Landschaftsrahmenplan 2020 die wesentliche fachliche Grundlage für den Planungsraum ist, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind. Der fragliche Bereich erfüllt diese Kriterien nicht, heißt es.</p> <p>Der LEP 2021 zeigt auf S. 388 auf, dass unter den zu berücksichtigenden Kriterien im Einzelnen auch Gebiete für den Biotopverbund einzubeziehen und darzustellen sind:</p>	<p>Im LEP 2021 wird im Kapitel 6.2.2 Absatz 2 festgelegt, welche Gebiete in den Regionalplänen als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen sind. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Darstellung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft auf der Basis der gültigen Landschaftsrahmenpläne erfolgen soll. Dies gilt auch für die Gebiete für den Biotopverbund. Insofern bezieht sich auch der 2. Entwurf des Regionalplans</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>In der Tat enthält der Landschaftsrahmenplan von 2020 keine Verbindung der bereits existenten Biotopverbund-Achsen „Lachsenbachtal“ und „Möhlwischtal“ (siehe blauer Pfeil in Abb.).</p> <p>Landschaftsrahmenpläne haben sich jedoch gemäß dem Landschaftsprogramm (S. 4) an die Vorgaben des Landschaftsprogramms anzupassen. Gemäß dem Landschaftsprogramm baut das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem wesentlich auf bereits vorliegende Erhebungen, Konzepte, Planungen und Programme auf. Zur Ergänzung sind gemäß dem Landschaftsprogramm (S. 55) zusätzlich erforderliche und besonders geeignete Entwicklungsgebiete und Biotopverbundflächen zu ermitteln und darzustellen. Dies hat der Landschaftsrahmenplan 2020 an der hier zur Diskussion stehenden Fläche nachvollziehbar versäumt.</p> <p>Der fragliche Bereich stellt im besonderen Maße eine Eignung zur Verbindung der bereits vorhandenen Biotopverbund-Achsen „Lachsenbachtal“ im Westen und „Möhlwischtal“ im Osten dar (siehe grüne Pfeile in Abb.). Er zeichnet sich durch eine sich abwechselnde, bemerkenswerte Reliefdynamik aus, die eine Ausstattung mit gesetzlich geschützten Biotopen beherbergt. In enger Kombination finden sich auf 32 ha Fläche Knickstrukturen, trockene Hänge und Kuppen sowie Sümpfe, Fließ- und Stillgewässer in den Senken.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan selbst entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung und der Regionalplan muss die Zielkonzepte des Landschaftsrahmenplans nicht 1:1 übernehmen. Die Neuaufstellung des Regionalplans bietet die Gelegenheit, Versäumnisse der Vergangenheit zu korrigieren. Die Stadt Eckernförde fragt aus diesem Grund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was war der Grund für den Landschaftsrahmenplan 2020, keine Verbindung der bereits existenten Biotopverbund-Achsen „Lachsenbachtal“ und „Möhlwischtal“ vorausschauend zu erkennen? • Welche unüberwindbare Hürde gibt es, die Neuaufstellung des Regionalplans nicht nutzen zu können, ein Versäumnis des Landschaftsrahmenplans aus der Vergangenheit zu korrigieren? 	<p>systemkonform auf den Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II. Die im LEP 2021 festgelegten Kriterien werden für den in der Stellungnahme skizzierten Bereich nicht erfüllt.</p> <p>Es wird darüber hinaus auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1014 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Institution: Stadt	<u>Eingabe II</u>	Im LEP 2021 wird im Kapitel 6.2.2 Absatz 2 festgelegt,

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
<p>Eckernförde</p> <p>ID: M1087</p>	<p>In der Synopsentabelle wurde zur ID 1014 zu den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft festgestellt, dass im angesprochenen Bereich nördlich der Bundesstraße 76 keine Gebiete liegen, die die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft gemäß Festlegung im LEP 2021 erfüllen. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020, heißt es.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2020 weist mit dem Schwerpunktbereich 380 auf ein bereits vorhandenes Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems auf der regionalen Ebene hin, das nördlich der B76 liegt (siehe blauer Pfeil in Abb.). Östlich benachbart befinden sich Flächen mit großem naturschutzfachlichem Wert.</p> <p>Der LEP 2021 bildet in seinem Kartenwerk einen nördlich der Bundesstraße 76 eingetragenen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ab, der in das Areal noch aktueller Kiesabbauflächen hineinragt (siehe blaue Pfeile in Abb.). In der Abbildung sind der LEP 2021 und die Neuaufstellung des Regionalplans miteinander verschnitten. Die gelben Striche führen die Kennzeichnung für den Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft des LEP 2021 fort und in die Neuaufstellung des Regionalplans hinein.</p> <p>In der Tat enthält der Landschaftsrahmenplan von 2020 nicht die gleiche Ausdehnung des Vorbehaltsraums für Natur und Landschaft wie der LEP 2021 (siehe blauer Pfeil in Abb.).</p> <p>Landschaftsrahmenpläne haben sich jedoch gemäß dem Landschaftsprogramm (S. 4) an die Vorgaben des Landschaftsprogramms anzupassen. Gemäß dem Landschaftsprogramm baut das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem wesentlich auf bereits vorliegende Erhebungen, Konzepte, Planungen und Programme auf. Zur Ergänzung sind gemäß dem Landschaftsprogramm (S. 55) zusätzlich erforderliche und besonders geeignete Entwicklungsgebiete und Biotopverbundflächen zu ermitteln und darzustellen. Dies hat der Landschaftsrahmenplan 2020 an der hier zur Diskussion stehenden Fläche nachvollziehbar versäumt.</p> <p>Ausgekieste Abbauflächen können ähnlich wie Truppenübungsplätze naturschutzfachliche Juwelen darstellen. Hier kann ein Arten- und Biotopinventarium existieren, das sehr selten geworden ist und als besonders schützenswert klassifiziert werden muss. Insbesondere</p>	<p>welche Gebiete in den Regionalplänen als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen sind. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Darstellung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft auf der Basis der gültigen Landschaftsrahmenpläne erfolgen soll. Dies gilt auch für die Gebiete für den Biotopverbund. Insofern bezieht sich auch der 2. Entwurf des Regionalplans systemkonform auf den Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II. Die im LEP 2021 festgelegten Kriterien werden für den in der Stellungnahme skizzierten Bereich nicht erfüllt.</p> <p>Es wird darüber hinaus auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1014 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>kommt dies dann zum Tragen, wenn es sich um nährstoffarme Areale handelt. Dies geht auch aus einer Verlängerungsgenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vom 20.07.1994 über die hier zur Diskussion stehenden Flächen hervor:</p> <p><i>„Sämtliche Entnahmeflächen, die auf der Grundlage dieser Verlängerungsgenehmigung abgebaut werden, sind gem. § 13 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz ohne Oberbodenauftrag als nährstoffarme Sukzessionsflächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen und von jeglicher Nutzung freizuhalten. Untersagt sind das Auffüllen der Flächen mit jedwedem Material sowie auch die extensive Nutzung als Weidefläche.“</i></p> <p>Ausgekieste Areale können daher in besonders geeigneter Weise als Entwicklungsgebiet für den Biotopverbund und als Pufferzone für die umliegende Schutzgebietskulisse des Naturschutzgebiets „Bültsee und Umgebung“ und des FFH-Schutzgebiets „Großer Schnaaper See, Bültsee und anschließende Flächen“ dienen. Nach Auskunft des Bundesamtes für Naturschutz sind in den Schutzgebieten oligo- bis mesotrophe Seen mit gut erhaltenen, nährstoffarmen Kleinmooren mit sehr seltenen Pflanzenarten beheimatet.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan selbst entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung und der Regionalplan muss die Zielkonzepte des Landschaftsrahmenplans nicht 1:1 übernehmen. Die Neuaufstellung des Regionalplans bietet die Gelegenheit, Versäumnisse der Vergangenheit zu korrigieren. Die Stadt Eckernförde fragt aus diesem Grund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was war der Grund für den Landschaftsrahmenplan 2020, die naturschutzfachlich außerordentlichen Wertigkeiten ehemaliger Kiesabbauflächen nicht vorausschauend zu erkennen? • Welche unüberwindbare Hürde gibt es, die Neuaufstellung des Regionalplans nicht nutzen zu können, ein Versäumnis des Landschaftsrahmenplans aus der Vergangenheit zu korrigieren? <p>In ihrer ersten Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans 2023 wies die Stadt Eckernförde auf die Bedeutsamkeit für den Biotopverbund hin, die Zerschneidungswirkung der Bundesstraße 76 zu minimieren. Der existierende „Flaschenhals“ des Biotopverbunds ist hier zu entschärfen und die ökologische Kohärenz stringent zu entwickeln. Der</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>„Flaschenhals“ ist im Regionalplan 2000 (Abb. links) und im Landschaftsrahmenplan 2020 (Mitte) am Naturschutzgebiet Bültsee und Umgebung auf rund 500 m Breite (Abb. rechts) unverändert zu erkennen (siehe blaue Pfeile in Abb.).</p> <p>Die Landesregierung teilte am 12.03.2021 auf ihrer Webseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/umwelt-naturschutz/biotope/biotop</p> <p><i>„Der Schutz des heutigen Biotopbestandes wird aber vor allem wegen unzureichender Flächenqualität, zu geringer Flächengröße und Isolation der Einzelflächen nicht ausreichen, die Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt dauerhaft zu erhalten. (...) Die nachhaltige Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften soll deshalb durch die Entwicklung eines Netzes verbundener Biotope (Biotopverbund) erreicht werden.“</i></p> <p>Die Stadt Eckernförde fragt aus diesem Grund ergänzend und mit besonderem Augenmerk auf die Vorgabe des Landschaftsprogramms, Entwicklungsgebiete für den Biotopverbund und Pufferzonen für umliegende Schutzgebietskulissen darzustellen, sowie hinsichtlich der Mitteilung des Landes Schleswig-Holstein am 12.03.2021:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist die seit mehr als zwei Jahrzehnten unveränderte Situation an der B76 im Landschaftsrahmenplan 2020 und in der Neuaufstellung des Regionalplans 2025 ausreichend dargestellt, um den Biotopverbund an dieser Stelle zukunftssträftig zu entwickeln und der Vorgabe des Landschaftsprogramms zu entsprechen? 	
<p>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt</p> <p>ID: 1067</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Kosel]</p> <p>c) Zu dem hiesigen Vorbringen bezüglich der Darstellung und Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie bezüglich der Berücksichtigung des landesweiten Biotopverbundsystems beschränkt sich das Votum auf S. 213 f. der Synopse darauf, Grundlagen zu benennen. Mit den konkreten inhaltlichen Darlegungen (vgl. beispielsweise die auf S. 213 ff. in der linken Spalte abgedruckten Auszüge) bezüglich der örtlichen Verhältnisse und deren Bedeutung für das Biotopverbundsystem, befasst sich das Votum nicht. Es nimmt diese lediglich zur Kenntnis. Das reicht nicht, da das Votum auf S. 213 zunächst selbst sagt, dass die Vorbehaltsgebiete im Rahmen der Regionalplanung</p>	<p>Im LEP 2021 wird im Kapitel 6.2.2 Absatz 2 festgelegt, welche Gebiete in den Regionalplänen als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen sind. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Darstellung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft auf der Basis der gültigen Landschaftsrahmenpläne erfolgen soll. Dies gilt auch für die Gebiete für den Biotopverbund. Insofern bezieht sich auch der 2. Entwurf des Regionalplans</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>näher zu bestimmen seien. Aus S. 390 ff. der Begründung des LEP 2021 ergibt sich, dass Vorbehaltsgebiete im engen Zusammenhang mit Biotopverbundachsen stehen, sich aus diesem Zusammenhang rechtfertigen können. Zudem wird auf S. 391 der Begründung des LEP 2021 festgehalten, dass die Festsetzungen der Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen auch Flächen umfassen können, die im Landesentwicklungsplan nicht dargestellt wurden. Im gegenständlichen Bereich ist es andersherum: Trotz der dargelegten biologischen Geeignetheit und Wertigkeit sollen die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft im gegenständlichen Bereich in der Regionalplanung sogar kleiner ausfallen, als die Vorbehaltsräume nach dem LEP. Es bleibt daher dabei, dass die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft im Bereich zwischen dem Großen Schnaaper See und dem Bültsee weder nachvollziehbar noch zutreffend ist. Nicht zuletzt auf Grundlage der Wiederherstellungsverordnung - Verordnung (EU) 2024/1991 ist es eine staatliche Aufgabe, Biotopverbünde nicht zu sichern, sondern auch zu verbessern. Das wird im vorg. Bereich übersehen, zumindest aber nicht hinreichend berücksichtigt. Wie bereits in der Beteiligung zu den 1. Entwürfen im Einzelnen beschrieben, wird dort eine Art Flaschenhals im Biotopverbundsystem festgeschrieben, obwohl es sich um ein sehr wertvolles und vielseitiges Verbundsystem von überörtlicher Bedeutung handelt und obwohl nach den geltenden Genehmigungen im Anschluss an die Auskiesungen eine Renaturierung zu erfolgen hat.</p>	<p>systemkonform auf den Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II. Die im LEP 2021 festgelegten Kriterien werden für den in der Stellungnahme skizzierten Bereich nicht erfüllt.</p> <p>Die Umsetzung der EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur liegt im Zuständigkeitsbereich der Fachplanungen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1062</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Bönnhusen]</p> <p>Die Gemeinde Bönnhusen spricht sich für die Realisierung von Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet aus.</p> <p>Es wird angestrebt, eine Solar-Freiflächenanlage im Bereich „Seeberg“ zu realisieren. Diese befindet sich zum Teil innerhalb der Privilegierungszone nach § 35 Abs. 1 Ziff. 8b Alt. bb Baugesetzbuch.</p> <p>Da die Potenziale für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Bönnhusen sowie in den umliegenden Gemeinden stark eingeschränkt sind und der Standort auf Grund des Schienenweges des übergeordneten Netzes und des ansässigen Gewerbebetriebes eine Vorprägung aufweist, bittet die Gemeinde Bönnhusen um Zurücknahme des regionalen</p>	<p>Zum Bereich „Seeberg“:</p> <p>Der mit der Stellungnahme übermittelte Bereich ist im 2. Regionalplan-Entwurf zum einen Teil des regionalen Grünzuges und zum anderen Teil eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft. Die Kriterien für diese Festlegungen sind erfüllt.</p> <p>Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>Grünzuges sowie um Abgrenzung des direkt anschließenden Vorranggebietes für den Naturschutz in diesem Bereich.</p> <p>(Lageplan siehe Anlage)</p>	<p>Abs. 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Die Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8b BauGB bleiben von diesem landesplanerischen Ziel jedoch unberührt.</p> <p>Ferner ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V., Keine Abteilung ID: 1043</p>	<p>2. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Natur und Landschaft</p> <p>Die weitgehende Festschreibung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz wird kritisch gesehen. Für einen Teil der genannten Gebiete bedarf es einer planerischen Vorrangstellung nicht, da diese bereits ausreichend durch die naturschutzrechtlichen Vorschriften geschützt sind und dieser Schutz im Rahmen von anderweitigen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Zum anderen werden die Vorranggebiete übermäßig ausgedehnt, indem bereits solche Flächen darunterfallen sollen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen oder bei denen ein weitestgehender Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen vorhanden ist.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich aus den Voraussetzungen für die Unterschutzstellung nach § 13 Landesnaturschutzgesetz i.V.m. § 23 Bundesnaturschutzgesetz keine eindeutige und flächenscharfe Abgrenzung ableiten lässt. Vielmehr ist der Naturschutzverwaltung nach der Rechtsprechung bei der Unterschutzstellung und Abgrenzung von Naturschutzgebieten ein sehr weitgehender Beurteilungsspielraum eingeräumt.</p> <p>Die Vorbehaltsräume umfassen in viel zu großem Umfang ganze Landstriche und</p>	<p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1044.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
	<p>insgesamt einen erheblichen Anteil des Landes. Diese Darstellung ist damit viel zu pauschal, um eine differenzierte Abwägung auf den weiteren Planungsebenen zu ermöglichen. Den differenzierten Planungsentscheidungen vor Ort, die die Ziele des Naturschutzes berücksichtigen, ist der Vorzug zu geben. Auf die Festschreibung der Vorbehaltsträume ist deshalb zu verzichten.</p> <p>Wir begrüßen aber die Ausführungen zu den rechtlichen Auswirkungen der Vorrang- und Vorbehaltsgelände.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1037</p>	<p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Landeshauptstadt Kiel, Gemarkung Moorsee, die u. a. von der Neuaufstellung des Regionalplanes II betroffen ist. Meine Hoffläche befindet sich auf den Flurstücken [REDACTED]</p> <p>In der Anlage 2 zu § 1 Regionalplan II, Neuaufstellungsverordnung: Teil C - Karte Regionlplan Planungsraum II Neuaufstellung 2. Entwurf 2025 wird meine Hoffläche als Vorbehaltsgelände für Natur und Landschaft ausgewiesen bzw. nicht eindeutig von diesem Vorbehaltsgelände abgegrenzt.</p> <p>Ich möchte Sie bitten, meine Hoffläche eindeutig von dem o. g. Vorbehaltsgelände abzugrenzen, um eine weiter betriebliche Entwicklung zu ermöglichen.</p> <p>Diese Position vertrete ich auch, da die Landeshauptstadt Kiel sich bei ihren Genehmigungen, Entscheidungen und Planungen auf den Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein beruft.</p>	<p>Der Landesentwicklungsplan 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgelände für Natur und Landschaft festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Absatz 2 des Kapitel 6.2.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.1 des Regionalplan-Entwurfs). Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Vorbehaltsgelände für Natur und Landschaft erfüllen die Kriterien des LEP 2021. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist mit der Darstellung als Vorbehaltsgelände für Natur und Landschaft nicht verbunden (siehe Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt des Regionalplans).</p> <p>Es wird auf die Ausführungen im Landesentwicklungsplan 2021 (Begründung zu Kapitel 6.2.2) verwiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
<p>Institution: Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</p> <p>ID: M1038</p>	<p>Kapitel 2.1 Natur und Landschaft, 1Z und 2G:</p> <p>In der Kartendarstellung sollen die Vorranggebiete (VRG) für Naturschutz und die Vorbehaltsgebiete (VBG) für Natur und Landschaft dargestellt werden, allerdings ohne die bereits in der Hauptkarte des LEP 2021 eingetragenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Schifffahrt“.</p> <p>In den Textteilen der REPL I-III wird zwar auf die Verbindlichkeit der Festlegungen des LEP 2021 verwiesen, aber sowohl die alleinige Darstellung von naturschutzfachlichen Festlegungen als auch die im Vergleich zum LEP 2021 erfolgte Neuaufnahme von entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bzw. diesbezügliche Aufwertungen von Vorbehaltsgebieten zu Vorranggebieten könnten aus hiesiger Sicht zu Fehlinterpretationen und zu Ableitungen neuer Rechtslagen führen.</p> <p>Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass in den REPL I-III selbst in den lt. Hauptkarte des LEP 2021 festgeschriebenen Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten „Schifffahrt“ zum Teil Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsbereiche Naturschutz ausgewiesen sind (siehe Anlagen 1 und 2).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um die Rechtslage jedoch eindeutig und nachvollziehbar darzustellen, sollten die VRG und VBG „Schifffahrt“ nachrichtlich in die Kartendarstellungen der REP I-III übernommen werden. Nur so ist sicherzustellen, dass die Belange der Schifffahrt bei Überschneidungen mit den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Naturschutz in angemessenem Maße berücksichtigt werden. • Darüber hinaus sollte ein gesonderter textlicher Hinweis in allen Kartendarstellungen gegeben werden, dass für alle ausgewiesenen Schifffahrtswege die Befahrensvorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes (§§ 5 und 6 WaStrG) und die Regelungen zur Funktionssicherung der Seeschifffahrt im Bundesnaturschutzgesetz (§ 4 BNatschG) gelten. 	<p>Die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Schifffahrt ist dem Landesentwicklungsplan vorbehalten. Eine Übernahme in die Regionalpläne ist im Landesentwicklungsplan nicht vorgesehen. Im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt wird explizit darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung darauf zu achten ist, dass die Regionalpläne immer in Verbindung mit dem Landesentwicklungsplan 2021 gelten.</p> <p>Der geforderte textliche Hinweis auf §§ 5 und 6 WaStrG und § 4 BNatschG ist in der Begründung zu Kapitel 2.1 für die Überlagerungen der Bundeswasserstraßen mit Vorranggebieten für den Naturschutz enthalten. Darüber hinaus wird auf die gesetzlichen Grundlagen in Kapitel 4.3.3 des LEP 2021 Bezug genommen. Weitere textliche Hinweise sind daher aus Sicht der Landesplanung nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Landeshauptstadt Kiel</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung der Darstellung der LSG 	<p>Der Regionalplan-Entwurf stellt keine Landschaftsschutzgebiete dar. Diese fließen aber als fachliche Grundlage in die Festlegung der regionalen</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.1 Natur und Landschaft	Votum
<p>ID: 1020</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der südliche Bereich des LSG „Langsee, Kuckucksberg und Umgebung“ ○ Der südwestliche Teil des LSG „Zwischen Heischer Tal und Schilkseer Steilküste“ (unterhalb von Schilksee (Bereich östlich der Fördestraße)) sind weder als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft noch als Grünzug dargestellt. Dies sollte ergänzt werden 	<p>Grünzüge ein. Diese Festlegung kommt jedoch für die fraglichen Bereiche nicht in Betracht, da diese sich innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung befinden.</p> <p>Zum Landschaftsschutzgebiet „Langsee, Kuckucksberg und Umgebung“:</p> <p>Die Kriterien für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sind in Kapitel 6.2.2 des LEP 2021 und in Kapitel 2.1 des Regionalplans festgelegt. Landschaftsschutzgebiete gehören nicht zu diesen Kriterien. Der nördliche Teil des Landschaftsschutzgebietes erfüllt die Kriterien des LEP für die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft (Biotopverbundachse). Der südliche Teil erfüllt diese Kriterien nicht.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Zu Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Heischer Tal und Schilkseer Steilküste“:</p> <p>Die Siedlungsachse ist an dieser Stelle durch eine Grünzäsur unterbrochen. Der Freiraumschutz wird durch die Grünzäsur gesichert. Diese ist nicht flächenscharf und kann daher zum Beispiel im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,

2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p> <p>ID: M1085</p>	<p>V. Regionale Grünzüge und Rohstoffabbau</p> <p>Im Teil 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren heißt es in Ziel 2:</p> <p>"In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen."</p> <p>Es ist nicht eindeutig, ob sich der zweite Satz "Es sind nur Vorhaben zuzulassen ... ") nur auf die in Satz 1 genannten Siedlungsvorhaben oder auch sonstige Vorhaben bezieht. Sollte letzteres gemeint sein, wäre wiederum nicht klar, in welchem Verhältnis dieses Ziel zu der auf Seite 51 enthaltenen Feststellung steht, in der es heißt:</p> <p>„Einige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegen innerhalb der regionalen Grünzüge. Der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz steht dem Rohstoffabbau nicht entgegen."</p> <p>Wir regen deshalb an, eine Klarstellung entweder dahingehend vorzunehmen, dass im zitierten Ziel 2 des Teils 2.2 in Satz 2 das Wort „Vorhaben" durch "Siedlungsvorhaben" ersetzt wird, hilfsweise dass das Ziel 2 durch folgenden Zusatz ergänzt wird:</p> <p>„Hiervon unberührt bleibt die Zulässigkeit des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten."</p>	<p>Kapitel 2.2 Absatz 2 des Regionalplans II entspricht dem Wortlaut des Kapitels 6.3.1 des LEP 2021. Eine Textänderung wäre Gegenstand des LEP 2021.</p> <p>In der Begründung zu Kapitel 2.6 wird darüber hinaus explizit darauf hingewiesen, dass der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz einem Rohstoffabbau nicht entgegensteht. Insofern ist eine Änderung des Ziels 2 in Kapitel 2.2 des Regionalplans nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Eidertal -Der Amtdirektor-, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1075</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Flintbek]</p> <p>3. Regionaler Grünzug zwischen Groß- und Kleinflintbek</p> <p>Die Gemeinde Flintbek bittet, im Bereich zwischen Groß- und Kleinflintbek einen regionalen Grünzug im Regionalplan vorzusehen. Dieser Bereich weist eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, die Naherholung und den Biotopverbund auf und sollte daher, wie im Umgebungsbereich bereits umgesetzt, planerisch besonders berücksichtigt werden.</p> <p>(Lageplan siehe Anlage)</p>	<p>Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen verschiedenen Funktionen. Entsprechend der Begründung zu Kapitel 6.3.1 LEP 2021 können in das Freiraumsystem insbesondere Flächen einbezogen werden, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, klimaschützenden und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Die konkreten Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
		<p>werden in der Begründung zu Kapitel 2.2 Absatz 1 des Regionalplan-Entwurfs genannt.</p> <p>Der genannte Bereich erfüllt diese Kriterien nicht.</p> <p>Insofern wird der Stellungnahme nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1061</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Blumenthal]</p> <p>Zum Thema Siedlungsentwicklung wird seitens der Gemeinde Blumenthal gebeten, die Bereiche um die „Neue Ortsmitte“ und eine Bebauung im östlichen Seitenbereich des „Lehmberges“ als Lückenschluss im Regionalplan zu berücksichtigen.</p> <p>Bereich "Neue Ortsmitte": (siehe Anlage)</p> <p>Bereich "östlich des Lehmberges": (siehe Anlage)</p>	<p>Zum Bereich „Neue Ortsmitte“:</p> <p>Der Bereich „Neue Ortsmitte“ liegt außerhalb des regionalen Grünzuges. Eine weitere Berücksichtigung auf der Maßstabsebene der Regionalplanung ist jedoch nicht möglich. Die Landesplanung nimmt zu der Planung im Rahmen einer Bauleitplanung der Gemeinde Blumenthal Stellung.</p> <p>Zum Bereich „östlich des Lehmbergs“:</p> <p>Im Bereich „östlich des Lehmberges“ wird der regionale Grünzug geringfügig angepasst und kartographisch überarbeitet.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1062</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Bönnhusen]</p> <p>Die Gemeinde Bönnhusen nimmt wie folgt Stellung zur Planung:</p> <p>Die Gemeinde Bönnhusen bittet, den regionalen Grünzug im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes an der Grenze zum Straßenzug "Schönhorster Weg" zurückzunehmen, um langfristig Entwicklungspotentiale gemeinsam mit der Gemeinde Flintbek zu ermöglichen.</p> <p>(Lageplan siehe Anlage)</p>	<p>Zum Bereich am Schönhorster Weg:</p> <p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1097.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Die Gemeinde Bönnhusen spricht sich für die Realisierung von Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet aus.</p> <p>Es wird angestrebt, eine Solar-Freiflächenanlage im Bereich „Seeberg“ zu realisieren. Diese befindet sich zum Teil innerhalb der Privilegierungszone nach § 35 Abs. 1 Ziff. 8b Alt. bb Baugesetzbuch.</p> <p>Da die Potenziale für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Bönnhusen sowie in den umliegenden Gemeinden stark eingeschränkt sind und der Standort auf Grund des Schienenweges des übergeordneten Netzes und des ansässigen Gewerbebetriebes eine Vorprägung aufweist, bittet die Gemeinde Bönnhusen um Zurücknahme des regionalen Grünzuges sowie um Abgrenzung des direkt anschließenden Vorranggebietes für den Naturschutz in diesem Bereich.</p> <p>(Lageplan siehe Anlage)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Bereich „Seeberg“:</p> <p>Der mit der Stellungnahme übermittelte Bereich ist im 2. Regionalplan-Entwurf zum einen Teil des regionalen Grünzuges und zum anderen Teil eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft. Die Kriterien für diese Festlegungen sind erfüllt.</p> <p>Der Regionalplan-Entwurf enthält keine Regelungen zu Solar-Freiflächenanlagen. Diese sind Gegenstand des LEP 2021. Es soll daran festgehalten werden, dass die Thematik im landesweiten Raumordnungsplan geregelt wird. Nach Kapitel 4.5.2 Absatz 3 LEP 2021 gehören regionale Grünzüge und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu den Gebieten, in denen keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden dürfen. Die Teilprivilegierung von Solarfreiflächenanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8b BauGB bleiben von diesem landesplanerischen Ziel jedoch unberührt.</p> <p>Ferner ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Mielkendorf]</p> <p>Darüber hinaus informiere ich Sie über die laufenden Bauleitplanungen in der Gemeinde</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochene Fläche wurde mit den Kriterien des Grünzuges abgewogen. Im Ergebnis kann sie für eine längerfristige Entwicklung der Gemeinde herangezogen werden.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
<p>ID: 1063</p>	<p>Mielkendorf.</p> <p>Hinsichtlich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes teile ich Ihnen mit, dass derzeit die Vorentwürfe für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung erarbeitet werden.</p> <p>Für die Entwicklung einer Wohnbaufläche am "Kirchenweg" hat die Gemeinde Mielkendorf am 20.06.2024 einen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 gefasst.</p> <p>Um die planungsrechtliche Grundlage zur Sicherung eines etablierten Betriebsstandortes zur Lagerung, Behandlung und dem Recycling unterschiedlicher Rohstoffe im Gemeindegebiet zu schaffen, wurden zudem am 20.03.2025 Beschlüsse zur Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 18 gefasst. Bisher wurde die Planungsanzeige gestellt.</p> <p>Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, durch welche auf Grundlage des Ortsentwicklungskonzeptes auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, Flächenvorsorge für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung in der Gemeinde Mielkendorf betrieben werden soll, befindet sich ebenfalls in der Vorbereitung für die frühzeitige Beteiligung.</p> <p>Der in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesene Teilbereich Ib östlich der Bundesautobahn 215 soll nach wie vor für eine ortsangemessene gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehen.</p> <p>Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass die Gemeinde Mielkendorf, im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden mit einer gleichen Einwohnerzahl, sowohl eine Grundschule mit einer für 2026 geplanten offenen Ganztagschule sowie eine Kindertagesstätte betreibt. Hierdurch entstehen der Gemeinde nicht unerhebliche Kosten, die nur über Gewerbesteuereinnahmen zu bewältigen sind. Um den Kindern in Mielkendorf und auch den Kindern aus den Nachbargemeinden eine Grundschule sowie eine Kindertagesstätte vor Ort bieten zu können, reicht die bisher ausgeschriebene Gewerbefläche (westlich der Bundesautobahn 215) und die dadurch zu erwartenden Gewerbesteuereinnahmen leider</p>	<p>Insofern wird der regionale Grünzug im angesprochenen Bereich östlich der Bundesautobahn 215 zurückgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>nicht aus. Für die ortsansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe bestehen aktuell keine Entwicklungspotenziale im Gemeindegebiet. Aus diesem Grund bitten wir um Beibehaltung des Teilbereichs Ib (östlich der Bundesautobahn 215).</p> <p>Die Fläche stellt eine Arrondierung des Siedlungsrandes in südliche Richtung mit randlicher Eingrünung dar. Die Fläche ist ca. 2,6 ha groß, wovon ca. 0,7 ha für Saumgrün entlang der Bundesautobahn beansprucht wird.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Planung wird eine geeignete Eingrünung des Teilbereiches vorgesehen, so dass die Belange des regionalen Grünzuges hierdurch berücksichtigt werden.</p> <p>Die Gemeinde Mielkendorf bittet daher um Rücknahme des regionalen Grünzuges in diesem Bereich.</p> <p>(Lageplan siehe Anlage)</p>	
<p>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1066</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Rumohr]</p> <p>Die Gemeinde Rumohr nimmt wie folgt Stellung zur Planung:</p> <p>Die Gemeinde Rumohr bedankt sich zunächst für die Prüfung und Berücksichtigung der im Zuge der Beteiligung zum ersten Regionalplanentwurf eingebrachten wohnbaulichen Planungen der Gemeinde Rumohr.</p> <p>Hinsichtlich der infrastrukturellen Planungen der Gemeinde Rumohr wird folgendes zum zweiten Entwurf des Regionalplanes eingebracht:</p> <p>Die Gemeinde Rumohr verfügt über eine Freiwillige Feuerwehr mit 45 aktiven Kameraden, die neben dem Brandschutz sowie der technischen Hilfsleistung weitere Sonderaufgaben übernehmen.</p> <p>Der Bestandsort der Feuerwehr befindet sich heute im Gebäude der alten Schule an der Ecke „Dorfstraße/Rotenhahner Weg“ und wurde durch bauliche Ergänzungen komplementiert. Im Hinterhof wurde eine Fahrzeughalle und die Alarmstellplätze errichtet.</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Potenzialflächen wurden geprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass der regionale Grünzug nicht flächenscharf abgegrenzt ist und insofern kleinteilige Änderungen aufgrund des Maßstabs des Regionalplans nicht möglich sind. In Abwägung mit den Kriterien des regionalen Grünzuges und mit Blick auf den Maßstab des Regionalplans wurde der Grünzug aber östlich des Rotenhahner Wegs und östlich des Wiesenwegs geringfügig zurückgenommen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Zum Umbau der Kläranlage:</p> <p>Die bestehende Kläranlage befindet sich in einem</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Die Feuerwehr verfügt über zwei Einsatzfahrzeuge, ein mittleres Löschfahrzeug und ein Mehrzweckfahrzeug für die Drohnengruppe und einen Schlauchwagen mit eigener TS und 500 m Schlauchware.</p> <p>Insbesondere die älteren Feuerwehrstandorte haben heutzutage Schwierigkeiten den Anforderungen der DIN-Normen für Feuerwehren, den Anforderungen der Hanseatischen Unfallkasse (HFUK) und den Stand der Technik zu erfüllen. In der Vergangenheit wurden bereits technische Modernisierungen wie bspw. eine neue Meldetechnik und Ergänzung zum Fuhrpark vorgenommen.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung der HFUK wurden dennoch Missstände aufgedeckt, die durch bauliche sowie technische Maßnahmen nicht zu beheben sind.</p> <p>Durch die Gemeinde Rumohr wird daher aktuell, gemeinsam mit dem beauftragten Stadtplanungsbüro „[REDACTED]“, eine Standortprüfung erarbeitet, um einen geeigneten Feuerwehrstandort im Gemeindegebiet zu identifizieren.</p> <p>Insgesamt wurden 9 Flächen ermittelt, darunter der Bestandsstandort und acht Flächen, die in die vertiefte Betrachtung herangezogen wurden. Auf Grundlage des durchgeführten Planungsgesprächs mit der Landesplanung wird die Standortanalyse derzeit noch ergänzt und überarbeitet.</p> <p>(Lageplan siehe Anlage)</p> <p>Der Bestandsstandort ist grundsätzlich für eine Bebauung mit einem Feuerwehrgerätehaus geeignet. Es stehen jedoch die weiteren kommunalen Nutzungen mit dem jeweiligen Flächenbedarf in Konkurrenz zu der verfügbaren Fläche. Es ist daher nicht möglich den notwendigen Neubau auf dem Bestandsareal zu errichten, ohne gleichermaßen die anderen Nutzungen einzuschränken.</p> <p>Der Bestandsstandort stellt auf Grund seiner zentralen Lage im Ort ein großes Potenzial für Nutzungen der kommunalen Daseinsfürsorge dar.</p> <p>Bisher bestehen neben der Feuerwehrrnutzung bereits die folgenden kommunalen Nutzungen: Kindertagesstätte "Wunderkiste Rumohr", Räumlichkeiten für Veranstaltungen</p>	<p>regionalen Grünzug. Die Kläranlage wird als standortgebundene Nutzung im überwiegenden öffentlichen Interesse eingestuft. Dem Umbau der Anlage steht der regionale Grünzug nicht entgegen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>der örtlichen Gemeinschaft, kommunaler Gremien und Wahlen sowie für private Nutzungen der Einwohnerinnen sowie die Vereinsnutzung "Dörpsgill Rumohr".</p> <p>Die Gemeinde Rumohr strebt an, diesen Standort zukünftig hinsichtlich der Nutzungen für die kommunale Daseinsfürsorge weiter zu stärken.</p> <p>Es bestehen bereits Anfragen für eine ärztliche Versorgung, eine Apotheke sowie kleinere Freiberufler. Auf Grund des demographischen Wandels und der aktuellen Versorgungslage im Ort wird darüber hinaus das Ziel verfolgt, einen kleinen Nahversorger (z.B. [REDACTED]) zu etablieren.</p> <p>Erweiterungspotenziale für die Kindertagesstätte sollen hierbei ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <p>Im Bereich der bestehenden Sport-, Veranstaltungs- und Übungsfläche der Feuerwehr soll eine weitere dörfliche Entwicklung erfolgen.</p> <p>(Lageplan siehe Anlage)</p> <p>Die Standorte 2 und 5 scheiden als Feuerwehrstandort auf Grund von naturschutzfachlichen Anforderungen aus.</p> <p>Für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses verbleiben lediglich die Flächenpotenziale 3, 6, 8 und 1.</p> <p>Diese Standorte liegen im regionalen Grünzug. Es wird insoweit um Anpassung des regionalen Grünzuges in diesen Bereich gebeten, um im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe den Brandschutz in Rumohr zukünftig sicherstellen zu können.</p> <p>In den Jahren 2022/2023 wurde eine wissenschaftliche Vorstudie für eine „Weidenbeetanlage zur Behandlung von kommunalem Abwasser in der Teichkläranlage Rumohr“ durchgeführt. Die wissenschaftliche Vorstudie wurde in Form eines Kooperationsprojektes zwischen dem Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein und der Christian-Albrecht-Universität in Zusammenarbeit mit dem [REDACTED] und dem [REDACTED],</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Eckernförde erstellt.</p> <p>Neben der Entwicklung eines Konzeptes für den Umbau der Teichkläranlage Rumohr (inkl. Konzept für den Weiterbetrieb während der Umbauphase und einer ersten groben Kostenschätzung) wurde ein Konzept für eine wissenschaftliche Begleitstudie während und nach der Umbauphase aufgestellt.</p> <p>Die weiteren Beratungen in Bezug auf die Entwicklung des Kläranlagenstandortes und der damit einhergehenden baulichen Entwicklung in der Gemeinde Rumohr dauern an.</p> <p>Da sich der Kläranlagenstandort innerhalb eines regionalen Grünzuges befindet, wird um Anpassung des regionalen Grünzuges, bzw. um Bestätigung, dass eine Betroffenheit nicht besteht, gebeten.</p> <p>Der Gemeinde Rumohr liegen aktuell Anfragen von ortsansässigen gewerblichen und handwerklichen Betrieben vor, die sich erweitern und im Gemeindegebiet bleiben wollen.</p> <p>Der Wasserbeschaffungsverband Rumohr wurde zur Versorgung des ländlichen Raumes mit Trink- und Betriebswasser am 31.01.1968 gegründet. Heute gehören zum Versorgungsgebiet des WBV Rumohr die Gemeinden Blumenthal, Grevenkrug, Hoffeld, Mielkendorf, Mühbrook, Rodenbek, Rumohr, Schierensee, Sören, Schmalstede und Schönbek. Die Einwohner sowie gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe dieser Mitgliedsgemeinden, aber auch weitere Abnehmer aus den Gemeinden Achterwehr, Flintbek Sprengerteich und Langwedel als besondere Vertragspartner werden vom WBV mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Das Wasser wird aus drei ca. 60 m tiefen Brunnen gefördert, die sich auf dem Betriebsgrundstück in Rumohr befinden.</p> <p>Um eine zukunftsorientierte Versorgung gewährleisten zu können, ist in der Gemeinde Rumohr darüber hinaus ein Service-Standort für diesen zu schaffen.</p> <p>Wie bereits im Ortsentwicklungskonzept erörtert, stehen in der Gemeinde Rumohr keine innerörtlichen oder an den Siedlungsrand arrondierte Flächen für die ortsansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe zur Verfügung. Es ist daher eine Entwicklung der Fläche</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>der ehemaligen Baumschule nordöstlich des Ortsteiles Rumohr, zwischen der L 255 und der A 215 geplant.</p> <p>(Lageplan siehe Anlage)</p> <p>Für diesen Bereich wird insoweit ebenfalls um Rücknahme des regionalen Grünzuges gebeten.</p>	
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1055</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Achterwehr]</p> <p>Zu 3.3 Siedlungsachsen</p> <p>Grundsätze und Ziele der Raumordnung</p> <p>1 Z</p> <p>Im Ortsteil Achterwehr soll die Abgrenzung der Siedlungsachse entsprechend der Ausarbeitung des Ortsentwicklungskonzeptes geändert werden. Der Teilbereich nördlich der K 93, östlich des Ortsrandes und südlich der L 194 soll zu Gunsten der Flächen zwischen den Straßen Achtern Diek und der L 194 (Siedlung Hohenschulen einschließlich) gestrichen bzw. ergänzt werden (siehe Abb. 1).</p> <p>Begründung:</p> <p>Der zu streichende Bereich (schwarz in Abb. 1 schraffiert) umfasst Flächen des Universitätsversuchsgutes, die langfristig für Versuche benötigt werden bzw. Teilbereiche, die entlang der vorhandenen Knickstruktur der Vernetzung der Grünstrukturen dienen. Diese Flächen stehen tatsächlich für eine Wohnbebauung dauerhaft nicht zur Verfügung. Der zu ergänzende Teil (rot in Abb. 1 schraffiert) ist dagegen bereits im Ortsentwicklungskonzept als bauliche Erweiterungsfläche vorgesehen (siehe Abb. 2), hier betreibt die Gemeinde derzeit auch das Aufstellungsverfahren für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Soweit hier ein regionaler Grünzug geplant ist, kann dieser durch den Siedlungsabgrenzungsbereich verlaufen, wie im Bereich Klein Nordsee ebenfalls durch</p>	<p>Auf Grundlage des Ortsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Achterwehr wird die Siedlungsachse um den Bereich der Potenzialfläche B2 erweitert. Der regionale Grünzug wird in diesem Bereich zurückgenommen.</p> <p>Der Teilbereich nördlich der Kreisstraße 93, östlich des Ortsrandes und südlich der Landesstraße 194 bleibt weiterhin Teil der Siedlungsachse.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>partielles Öffnen der Siedlungsabgrenzungsfläche ermöglicht. Zusammen mit den Grünstrukturen östlich der jetzigen Ortslage, dem Ehrenhain und den vorhandenen Wald- und Bruchflächen (Siehe Abb. 3) kann hier ein tatsächlich existierender und funktionierender Grünzug umgesetzt werden. Der jetzige Grünzug verläuft dagegen durch intensiv genutzte Versuchsflächen und strukturarmer landwirtschaftliche Flächen.</p> <p>Die künftige Stärkung des Siedlungsachsenendpunktes wäre mit der Korrektur der Siedlungsflächenabgrenzung auch im Ortsteil Achterwehr möglich.</p>	
<p>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1052</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Grevenkrug]</p> <p>Die Gemeinde Grevenkrug verweist auf ihre Stellungnahme zur ersten Beteiligungsrunde und hält an diesen Punkten fest.</p> <p>Insbesondere gibt die Gemeinde zu bedenken, dass ihr jede Art von Entwicklungsmöglichkeit (z.B. Ausweisung von Baugebieten, Gewerbeentwicklung) durch die Lage im sog. regionalen Grünzug genommen bzw. so stark eingeschränkt wird, dass eine dörfliche Entwicklung nicht möglich ist. Die Gemeinde hat damit keinerlei Handhabe eigenständig an ihrer Ertragskraft etwas zu verändern. Finanzielle Ausgleichszahlungen, insbesondere durch die Landeshauptstadt Kiel, für deren Ausgleich der eigenen Versiegelung der Grünzug im Umfeld dienen soll, werden gleichwohl nicht geleistet. Wir halten diese Sichtweise - losgelöst von der konkreten Maßnahme im dörflichen Siedlungsgebiet - nicht für verhältnismäßig und auch nicht für geboten.</p>	<p>Konkrete Flächen für die ortsangemessene bauliche Entwicklung in der Gemeinde Grevenkrug gehen aus der Stellungnahme nicht hervor. Insofern enthält die Stellungnahme gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1083.</p> <p>Ausgleichszahlungen sind im Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich geregelt und nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Probstei, Der Amtsdirektor</p> <p>ID: 1042</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Laboe]</p> <p>Zu Kapitel 2.2 – Regionale Grünzüge und Grünzäsuren</p> <p>Zu 1 Z</p> <p>Im Ordnungsraum Kiel sowie in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung im Planungsraum II sind nach Maßgabe des vorgelegten Entwurfs regionale Grünzüge festgelegt und in der Karte ausgewiesen.</p>	<p>Die Festlegung von regionalen Grünzügen in den Regionalplänen ist Vorgabe des LEP 2021. Fachgrundlage bilden die Landschaftsrahmenpläne des Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:1 00 . 000 . Eine präzise, flächenscharfe Ausweisung kann und soll auf dieser Maßstabsebene nicht erfolgen, um Gestaltungsspielräume auf</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.</p> <p>Diese regionalen Grünzüge dienen gemäß Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 als großräumig zusammenhängende Freiflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Gliederung der Ordnungsräume (Kapitel 2.2 LEP 2021), • dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung (Kapitel 3.9 LEP 2021), • der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche (Kapitel 6.2 LEP 2021), • dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz (Kapitel 6.2 LEP 2021), • dem Geotopschutz (Kapitel 6.2 LEP 2021), • dem Grundwasserschutz (Kapitel 6.4 LEP 2021), • der Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kapitel 6.1 LEP 2021) sowie • der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (Kapitel 4.7 LEP 2021). <p>Hierzu trägt die Gemeinde Laboe wie folgt vor:</p> <p>Als Gemeinde, die von regionalen Grünzügen betroffen ist, hätte sich die Gemeinde Laboe eine deutlich detailliertere und zum Teil angepasste Festlegung gewünscht.</p> <p>Die Landesplanung hat jedoch in der Abwägung auf den großen Maßstab und die Tatsache verwiesen, dass immer im konkreten Einzelfall geprüft werde, ob die beabsichtigte Nutzung mit den regionalen Grünzügen vereinbar ist.</p> <p>Die Gemeinde Laboe hegt daher die Befürchtung, dass dies in Zukunft zu erheblichen</p>	<p>kommunaler Ebene zu ermöglichen.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde prüft im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu den Bauleitplänen der Kommunen, ob die Ziele der Raumordnung eingehalten werden. Dabei werden auch die Hinweise der Fachbehörden einbezogen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich und angemessen, um den jeweiligen Situationen vor Ort gerecht zu werden.</p> <p>Aus der Stellungnahme gehen keine Änderungsvorschläge für konkrete Flächen hervor.</p> <p>Der Anregung zur pauschalen Konkretisierung und Rücknahme des regionalen Grünzugs wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>bürokratischen Hürden bei neuen Bauleitplanverfahren führen wird.</p> <p>Auskömmliche Entwicklungspotentiale in den Gemeinden sind jedoch unverzichtbare Voraussetzungen für die Schaffung dringend benötigten Wohnraums im ganzen Land und zur Weiterentwicklung Schleswig-Holsteins zu einem starken Wirtschaftsstandort.</p> <p>Überdies kann die touristische Entwicklung – beispielsweise von ganzen für den Tourismus relevanten Orten, einzelnen Ferienanlagen oder Campingplätzen – durch die deutlich zu grobmaschige Festsetzung von regionalen Grünzügen beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde wird daher dazu aufgefordert, entsprechende Festsetzungen kritisch auf ihre lokalen Auswirkungen zu prüfen.</p> <p>Die jetzige Praxis zeigt bereits, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge im Zusammenspiel mit den unteren Naturschutzbehörden vor Ort regelmäßig zu Problemen führt und die Gemeinden dabei in den seltensten Fällen ihre Vorhaben realisieren können.</p> <p>Von daher wäre eine detailliertere Darstellung für alle Seiten hilfreich. Der Gemeinde Laboe drängt sich zudem der Eindruck auf, dass eine konkretere Darstellung nicht gewünscht ist und der Beurteilungsrahmen bewusst großzügig offengelassen werden soll.</p> <p>Ein Blick in die Abwägungstabelle macht deutlich, dass sich sehr viele Stellungnahmen auf die regionalen Grünzüge beziehen und eine Anpassung dieser überwiegend pauschal ablehnt wird. Viele Gemeinden – einschließlich der Gemeinde Laboe – sehen sich dadurch stark eingeschränkt und befürchten für die Zukunft regelmäßige Auseinandersetzungen zu diesem Themenkomplex.</p> <p>Mögliche Zielabweichungsverfahren sind regelmäßig mit einem großen bürokratischen und zeitlichen Aufwand verbunden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erneuert auch die Gemeinde Laboe die schon vielfach vorgetragene Forderung, die regionalen Grünzüge deutlich konkreter zu kartieren und bei deren Festlegung zurückhaltender zu sein.</p>	
Institution: Stadt	Regionale Grünzüge:	Der in der Stellungnahme angesprochene Bereich

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
<p>Plön</p> <p>ID: M1060</p>	<p>Nördlich des bestehenden Gewerbegebiets an der Lütjenburger Straße/ Behler Weg legt der Entwurf der Regionalplans als Ziel der Raumordnung einen regionalen Grünzug fest. Dieser steht Vorhaben, die nicht Kapitel 6.3.1 LEP entsprechen, entgegen. Auch wenn die kartographische Flächendarstellung dabei nicht flächenscharf zu interpretieren ist, wird darum gebeten, den regionalen Grünzug zugunsten einer perspektivischen Erweiterung des Gewerbegebiets zurückzunehmen und die Flächen einer zukünftigen Bauleitplanung zugänglich zu machen.</p>	<p>erfüllt die Kriterien für die Festlegung eines regionalen Grünzugs gemäß Kapitel 2.2 des Regionalplan-Entwurfs.</p> <p>Insofern wird der Anregung zur Rücknahme des regionalen Grünzugs nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Lütjenburg</p> <p>ID: M1028</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Behrendorf]</p> <p>"Für uns als kleine Gemeinde besteht die Notwendigkeit, auch zukünftig den Zuzug von Familien mit Kindern zu unterstützen und zu fördern.</p> <p>Dies ist in Zusammenhang mit der personellen Besetzung unserer freiwilligen Feuerwehr und dem Fortbestehen unseres örtlichen Kindergartens, der übrigens auch von anderen Nachbargemeinden mit genutzt wird, zu sehen.</p> <p>Darüber hinaus ist es für uns von immenser Wichtigkeit touristische Aktivitäten im gesamten Ort aufrecht zu halten.</p> <p>Wir beantragen deshalb den Bereich nördlich der K35 vom Grünzug auszunehmen."</p>	<p>Die regionalen Grünzüge dienen als großräumig zusammenhängende Freifläche verschiedenen Funktionen. Die Kriterien für die Festlegung der regionalen Grünzüge sind in der Begründung zu Kapitel 2.2 benannt. Der in der Stellungnahme skizzierte Bereich erfüllt die Kriterien. Eine großräumige Streichung des regionalen Grünzug erfolgt daher nicht. Allerdings wird der regionale Grünzug im Bereich „Neuland“ mit Blick auf die laufende Bauleitplanung angepasst.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die regionalen Grünzüge nicht flächenscharf sind. Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Betroffenheit des regionalen Grünzugs durch das Vorhaben vorliegt und es gegebenenfalls mit seinen Funktionen vereinbar ist.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Dänischer Wohld</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Lindau]</p>	<p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
<p>ID: M1025</p>	<p><u>Lindau: GV 19.06.2025</u></p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindau nimmt den 2. Planentwurf zur Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein zur Kenntnis. Hinsichtlich der Ausweisung eines regionalen Grünzuges entlang des Nord-Ostsee-Kanals hält die Gemeinde Lindau an Ihrer Auffassung fest und widerspricht daher den entsprechenden Planungsabsichten.</p>	<p>Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1192.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Dänischer Wohld</p> <p>ID: M1025</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Neuwittenbek]</p> <p><u>Neuwittenbek: GV 19.06.2025</u></p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuwittenbek nimmt die 2. Entwurfsplanung für die Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein zur Kenntnis. Die Gemeinde vertritt weiterhin den Standpunkt, dass eine bauliche Entwicklung im Ortsteil Altwittenbek durch die Ausweisung des 'Regionalen Grünzuges' stark eingeschränkt wird und widerspricht diesbezüglich der Planungsabsicht.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1192.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Dänischer Wohld</p> <p>ID: M1025</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Schinkel]</p> <p><u>Schinkel: GV 17.07.2025</u></p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schinkel nimmt den 2. Entwurf der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein zur Kenntnis. Die Gemeinde hält ihre Bedenken hinsichtlich des geplanten regionalen Grünzuges aufrecht und widerspricht diesbezüglich der 2. Entwurfsplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1192.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Schrevenborn - Die Amtsdirektorin, Bauplanung</p>	<p>Stellungnahme der Gemeinde Mönkeberg zum 2. Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum II</p> <p>Die Gemeindevertretung nimmt zum 2. Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum II wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1095.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
<p>ID: 1014</p>	<p>Im seit August 2022 laufenden Verfahren zur Nutzung/Vermarktung der Ölpier erhärtet sich die Befürchtung, die bereits aus der zuletzt abgegebenen Stellungnahme erwähnt wurde, dass unter den momentan beschränkten Planungsmöglichkeiten und Auflagen eine erfolgreiche Vermarktung der Fläche kaum möglich ist.</p> <p>Insofern verweisen wir erneut auf die bereits vorgetragene Bitte um Anpassung der Planung an die aktuelle Situation.</p> <p>Nur wenn von den sich aus der Grünzäsur ergebenden Einschränkungen abgesehen wird, ist es der Gemeinde möglich, die Fläche wirtschaftlich und nachhaltig zu verwerten.</p>	<p>Die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Festlegung einer Grünzäsur sind gegeben. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass mit dem bereits vorgenommenen Zielabweichungsverfahren bereits Entwicklungsmöglichkeiten für den Bereich „Ölpier“ abgesteckt wurden.</p> <p>Der Anregung, die Grünzäsur zu streichen, wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</p> <p>ID: 1013</p>	<p>Regionale Freiraumstruktur 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren</p> <p>Die Unternehmen, die in den Regionalen Grünzügen ihren Standort haben, müssen auch weiterhin Entwicklungspotenziale erschließen können, um den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein insbesondere in den wichtigen Tourismusgebieten breit aufzustellen. Daher fordern wir, dass in den Regionalen Grünzügen bei bestehenden Unternehmen bauliche Veränderungen und Erweiterungen auch weiterhin möglich sind.</p> <p>Die Formulierung „Im Falle einer Bauleitplanung wird im Einzelfall geprüft, ob das Vorhaben mit den Funktionen des regionalen Grünzuges vereinbar ist“ gibt unseren Mitgliedsunternehmen keine Planungssicherheit.</p> <p>Entlang der Landesentwicklungsumgebung A 21 sollte nicht nur das Gewerbegebiet Klein-Barkau im Grünzug ermöglicht werden. Mit Blick auf die bekannte Flächenknappheit in der Landeshauptstadt Kiel und die zunehmende Bedeutung der Achse A 21/B 404 sowie der wachsenden Bedeutung der Energiewende sollten entlang der Landesentwicklungsumgebung auch weitere Gewerbegebiete ermöglicht werden.</p> <p>Die Grünzäsur in der Gemeinde Felde geht durch einen Gewerbebestandort. Auch wenn die Grünzäsuren laut Begründung zu 2 nicht flächenscharf sind und einer Konkretisierung im Rahmen der Landschafts- und Bauleitplanung erfordern, bitten wir in diesem Abschnitt um eine Korrektur, um das Unternehmen von vornherein zu schützen.</p> <p>Die Grünzäsur in der Gemeinde Schönberg (Holstein) im Kreis Plön führt zum Teil durch den Ort und die vorhandene Bebauung. Auch hier bitten wir um eine Korrektur, um</p>	<p>Zu den regionalen Grünzügen:</p> <p>Die Festlegung von regionalen Grünzügen in den Regionalplänen ist Vorgabe des LEP 2021. Fachgrundlage bilden die Landschaftsrahmenpläne des Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde prüft im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu den Bauleitplänen der Kommunen, ob die Ziele der Raumordnung eingehalten werden. Dabei werden auch die Hinweise der Fachbehörden einbezogen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich und angemessen, um den jeweiligen Situationen vor Ort gerecht zu werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Landesentwicklungsumgebung Autobahn 21 / Bundesstraße 404:</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>ansässige Unternehmen von vornherein im Bestand zu schützen.</p>	<p>Der Bereich Barkauer Land ist im Regionalplan-Entwurf als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse Autobahn 21 / Bundesstraße 404 vorgesehen. Darüber hinaus liegt das geplante interkommunale Gewerbegebiet Wankendorf / Stolpe ebenfalls im Bereich der Landesentwicklungsachse.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den Grünzäsuren in Felde und Schönberg:</p> <p>Wie in der Stellungnahme dargestellt, sind die im Maßstab 1:100.000 festgelegten Grünzäsuren nicht flächenscharf und können im Rahmen der Landschafts- und Bauleitplanung konkretisiert werden. Bei dieser Konkretisierung kann grundsätzlich auch der genehmigte bauliche Bestand berücksichtigt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag ID: M1008</p>	<p>Insbesondere diejenigen Gemeinden, die von regionalen Grünzügen betroffen sind, hätten sich eine detailliertere und zum Teil angepasste Festlegung gewünscht. Die Landesplanung hat jedoch in der Abwägung auf den großen Maßstab und die Tatsache verwiesen, dass immer im konkreten Einzelfall geprüft werde, ob die beabsichtigte Nutzung mit den regionalen Grünzügen vereinbar ist. Die Gemeinden sind in großer Sorge, dass dies in Zukunft zu erheblichen bürokratischen Hürden bei neuen Bauleitplanverfahren führen wird. Die jetzige Praxis zeigt bereits, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge im Zusammenspiel mit den unteren Naturschutzbehörden vor Ort regelmäßig zu Problemen führt und die Gemeinden dabei in den seltensten Fällen ihre Vorhaben realisieren können. Von daher wäre eine detailliertere Darstellung für alle Seiten hilfreich. Zum Teil drängt sich bei betroffenen Gemeinden der Eindruck auf, dass eine konkretere Darstellung nicht</p>	<p>Die Festlegung von regionalen Grünzügen in den Regionalplänen ist Vorgabe des LEP 2021. Fachgrundlage bilden die Landschaftsrahmenpläne des Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000. Eine präzise, flächenscharfe Ausweisung kann und soll auf dieser Maßstabsebene nicht erfolgen, um Gestaltungsspielräume auf kommunaler Ebene zu ermöglichen.</p> <p>Die konkreten Hinweise und Anregungen, die</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>gewünscht ist und der Beurteilungsrahmen bewusst großzügig offengelassen werden soll. Ein Blick in die Abwägungstabelle macht deutlich, dass sich sehr viele Stellungnahmen auf die regionalen Grünzüge beziehen und eine Anpassung dieser überwiegend pauschal ablehnt wird. Viele Gemeinden sehen sich dadurch stark eingeschränkt und befürchten für die Zukunft regelmäßige Auseinandersetzungen zu diesem Themenkomplex. Mögliche Zielabweichungsverfahren sind regelmäßig mit einem großen bürokratischen und zeitlichen Aufwand verbunden.</p>	<p>Kommunen im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht haben, wurden geprüft und – soweit im Maßstab des Regionalplans möglich – berücksichtigt.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde prüft im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu den Bauleitplänen der Kommunen, ob die Ziele der Raumordnung eingehalten werden. Dabei werden auch die Hinweise der Fachbehörden einbezogen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich und angemessen, um den jeweiligen Situationen vor Ort gerecht zu werden.</p> <p>Durch die Neuaufstellung der Regionalpläne und der damit verbundenen Aktualisierung und abgestimmten längerfristigen Ausrichtung der räumlichen Entwicklung können Zielabweichungsverfahren vermieden werden.</p>
<p>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1000</p>	<p>Die Aufnahme einer schematischen Darstellung einer Grünzäsur nördlich des Bordesholmer Sees zur L49 begrüße ich. Gemäß LRP II, Kap 4.4 sollte diese am nördlichen Ortsrand Bordesholms in östliche Richtung zum Veranstaltungsplatz entsprechend erweitert werden.</p> <p>Begründung: Die Grünzäsur erfüllt auch und gerade in diesen Bereichen die Funktionen gemäß Regionalplan und LRP.</p>	<p>Die Konzepte zur Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Bordesholm sind als kommunale Grundlage in die Abgrenzung des Siedlungsachsenraumes und des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes eingeflossen. Der angesprochene Bereich liegt innerhalb des Siedlungsachsenraumes. Eine Verlängerung der Grünzäsur in östliche Richtung erfolgt daher nicht.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Landeshauptstadt Kiel</p>	<p>2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren – 1 Z (Seite 32) sowie 3.3 1 Z und 2 G bzw. S. 150 und 314f. der Synopse</p>	<p>Die Grünzäsuren dienen entsprechend des LEP 2021 der Gliederung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsachsen und der Vernetzung regionaler</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
<p>ID: 1020</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>[Neu:] Die Landeshauptstadt Kiel hat für diese Stellungnahme noch einmal die im Regionalplanentwurf vorgesehenen überörtlich bedeutsamen Grünzäsuren geprüft. Während alle anderen vorgesehenen Grünzäsuren mit Bezug auf das Kieler Stadtgebiet eine unzweifelhaft überörtliche Bedeutung besitzen, sieht die Landeshauptstadt Kiel diese überörtliche Bedeutung bei den beiden Grünzäsuren a) zwischen Hassee und Russee (entlang der Struckdieksau) und b) zwischen Meimersdorf und Moorsee aus dem Regionalplan nicht. Beide Grünzäsuren sind und bleiben für die Landeshauptstadt Kiel von hoher, aber ausschließlich lokaler Bedeutung. a) ist essenzieller Teil sämtlicher Grünstrukturen Kiels und unter anderem über den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan gesichert. b) berührt die Siedlungsentwicklung in Meimersdorf (Kieler Süden / Meimersdorfer Höhen). Die (örtliche) Zäsur soll unverändert beibehalten werden und besteht von Süden kommend aus dem Bereich des dort verlaufenden Knicks, bevor sie dann auf den renaturierten Lauf des Solldieksbachs übergeht, der auch als Vorbehaltsgebiet auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans festgelegt ist. Südlich des vorgesehenen Hauptverkehrszugs werden auf beiden Seiten des dortigen Knicks ausreichend dimensionierte Abstände eingeplant werden. Westlich bezieht sich diese Freihaltung auf die aktuell im Verfahren befindliche Flächennutzungsplanänderung. In der mittelfristig vorgesehenen weiteren Änderung des Flächennutzungsplans östlich des Knicks für eine gewerbliche Nutzung wird ebenfalls ein großzügiger Abstand insbesondere für Ausgleichsmaßnahmen eingeplant werden. Somit bleibt die örtlich bedeutsame Zäsur erhalten. Eine überörtliche Bedeutung ist aber ohnehin nicht plausibel.</p>	<p>Freiräume. Der Bereich Struckdieksau liegt innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes und hat keine Verbindung zu den Freiräumen außerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung. Der Argumentation in der Stellungnahme hinsichtlich einer örtlichen Bedeutung dieser Grünzäsur wird vor diesem Hintergrund gefolgt.</p> <p>Die Grünzäsur Struckdieksau wird daher in der Karte gestrichen.</p> <p>Im Bereich Meimersdorf soll mit der Grünzäsur zum einen eine städtebauliche Gliederung und zum anderen eine Verbindung zum Freiraum gewährleistet werden. Mit Blick auf die Siedlungsachsenabgrenzung in diesem Bereich wird die Grünzäsur beibehalten. Um die Verbindung zum regionalen Grünzug zu verdeutlichen, wird die Siedlungsachse an dieser Stelle unterbrochen.</p> <p>Der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt.</p>
<p>Institution: Landeshauptstadt Kiel</p> <p>ID: 1020</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung der Darstellung der LSG <ul style="list-style-type: none"> ○ Der südliche Bereich des LSG „Langsee, Kuckucksberg und Umgebung“ ○ Der südwestliche Teil des LSG „Zwischen Heischer Tal und Schilkseer 	<p>Der Regionalplan-Entwurf stellt keine Landschaftsschutzgebiete dar. Diese fließen zwar als fachliche Grundlage in die Festlegung der regionalen Grünzüge ein. Diese Festlegung kommt jedoch für die fraglichen Bereiche nicht in Betracht, da diese sich</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
	<p>Steilküste“ (unterhalb von Schilksee (Bereich östlich der Fördestraße)) sind weder als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft noch als Grünzug dargestellt. Dies sollte ergänzt werden</p>	<p>innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung befinden.</p> <p>Zum Landschaftsschutzgebiet „Langsee, Kuckucksberg und Umgebung“:</p> <p>Die Kriterien für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sind in Kapitel 6.2.2 des LEP 2021 und in Kapitel 2.1 des Regionalplans festgelegt. Landschaftsschutzgebiete gehören nicht zu diesen Kriterien. Der nördliche Teil des Landschaftsschutzgebietes erfüllt die Kriterien des LEP für die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft (Biotopverbundachse). Der südliche Teil erfüllt diese Kriterien nicht.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Zu Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Heischer Tal und Schilkseer Steilküste“:</p> <p>Die Siedlungsachse ist an dieser Stelle durch eine Grünzäsur unterbrochen. Der Freiraumschutz wird durch die Grünzäsur gesichert. Diese ist nicht flächenscharf und kann daher zum Beispiel im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Rodenbek]</p> <p>Darüber hinaus informiere ich Sie über die laufende Planung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rodenbek.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Das Kapitel 4.5.2 des LEP 2021 enthält die landesplanerischen Regelungen zur Solarenergie. Regionale Grünzüge gehören danach zu den Bereichen, in denen keine Solarparks errichtet werden dürfen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Votum
<p>ID: 1065</p>	<p>sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 01.03.-02.04.2024 durchgeführt. Die weitere Vorabstimmung im Planungsprozess mit dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport hat darüber hinaus durch Planungsgespräch vom 21.10.2024 stattgefunden.</p> <p>Die auslegungsreifen Planunterlagen sind voraussichtlich Ende August dieses Jahres fertig gestellt, sodass eine Beratung im Bau-, Wege- und Umweltausschuss im September 2025 sowie die Fassung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses in der Gemeindevertretung am 07.10.2025 erfolgen kann.</p> <p>Die Gemeinde Rodenbek beabsichtigt die Errichtung einer ca. 1 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage südlich der bestehenden Kläranlage.</p> <p>(Lageplan siehe Anlage)</p> <p>(Auszug aus Flächennutzungsplanentwurf)</p> <p>Da der Grünzug in diesem Bereich auf Grund der Nichtzugehörigkeit der Gemeinde Rodenbek zum Ordnungsraum aus dem Regionalplanentwurf entfernt wurde, dürfte dieser der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage daher nicht mehr entgegenstehen.</p>	<p>In der Gemeinde Rodenbek wird im Regionalplan-Entwurf kein regionaler Grünzug festgelegt. Als raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen werden darüber hinaus grundsätzlich Anlagen ab einer Größe von circa 4 Hektar angenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,

2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 2.3 Grundwasserschutz

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.3 Grundwasserschutz	Votum
<p>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung</p> <p>ID: 1017</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Brekendorf]</p> <p>Nördlich der Dorfstraße ist zudem die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz (Kap. 2.3) zu entnehmen.</p> <p>In diesen Vorbehaltsgebieten kommt neben der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zu.</p> <p>Die Gemeinde Brekendorf begrüßt grundsätzlich diese Festlegung, möchte jedoch deutlich machen, dass auch durch diese Flächenausweisung die kommunale Planungshoheit und mögliche Entwicklungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es handelt sich hierbei vielmehr um einen Belang, der bei entsprechenden Planungen zu berücksichtigen wäre.</p>	<p>Der LEP 2021 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festzulegen sind und welche Gebiete dabei darzustellen sind (siehe Kapitel 6.4.2 LEP 2021 sowie Kapitel 2.3 des Regionalplan-Entwurfs). Dies sind Trinkwassergewinnungsgebiete und geplante Trinkwasserschutzgebiete. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum, in dem die im LEP 2021 festgelegten Kriterien dargestellt sind.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind nach dem jeweiligen hydrogeologischen Kenntnisstand abgegrenzt. Diese Abgrenzung ist Gegenstand der Fachplanung.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025
Auswertung
Schlagwort: 2.4 Binnenhochwasserschutz

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
<p>Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein</p> <p>ID: M1081</p>	<p><u>d) Stellungnahme der Fachbereiche 42 – 44 (Wasserwirtschaft, als Bewilligungsbehörden für Förderprogramme wasserwirtschaftlicher Maßnahmen)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Von den Regionalplänen sind keine wesentlichen Auswirkungen bzw. Einschränkungen auf die wasserwirtschaftlichen Ziele in der FGE Eider, der FGE Schlei/Trave und dem TEZG Elbe zu erwarten. Dennoch ist eine ausführlichere Ausführung zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRL), vergleichbar mit der im 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021, wünschenswert. Zudem wird eine ergänzende Betrachtung der Ziele der Niederungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein in den Regionalplänen, bzw. in einer zukünftigen Fortschreibung des LEP, angeregt. <ul style="list-style-type: none"> ○ Erläuterung: Da die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans (LEP) 2021 auf Ebene der Regionalpläne Anwendung finden, werden die Themenkomplexe EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRL) nur bedingt behandelt. In Übereinstimmung mit dem LEP 2021 ist das Ziel, die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereiche dauerhaft zu erhalten und zu sichern sowie Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten auszuschließen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen oder durch die der Hochwasserabfluss erhöht oder beschleunigt wird. Die WRRL wird in den Umweltberichten, insbesondere mit Bezug zu den Landschaftsrahmenplänen 2020, thematisiert. Für eine vertiefte Betrachtung der Berücksichtigung der WRRL wäre auf den LEP 2021 zurückzugreifen. Die Niederungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein wird in den Regionalplänen nicht explizit genannt, soll jedoch im Umweltbericht berücksichtigt worden sein. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers sind die Ausführungen zum Hochwasserschutz entsprechend der Regionalplanebene hinreichend.</p> <p>Der Hinweis zur Niederungsstrategie wird zur Kenntnis genommen. Die aktuelle Gebietskulisse im Rahmen der „Niederungsstrategie Schleswig-Holstein“ ist nicht mehr eng in den Bezug zum Hochwasserrisikomanagement (HWRM) gestellt worden. Somit ist die Grundlage für die Übernahme einer Flächenkulisse in die Regionalplanung nicht mehr gegeben. Die weiteren Inhalte der Niederungsstrategie betreffen häufig nicht die Maßstabsebene der Regionalplanung und sind daher für eine entsprechende Übernahme nicht geeignet.</p> <p>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution:</p>	<p>Kapitel 2.4 Binnenhochwasserschutz, 1Z und 2G:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.4 Binnenhochwasserschutz	Votum
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ID: M1038	Ich weise darauf hin, dass in den Planungsräumen I-III grundsätzliche Betroffenheiten der WSV vorliegen, so dass im Rahmen geplanter Maßnahmen jeweils Abstimmungen mit der WSV erforderlich sind	

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**
Auswertung

Schlagwort: 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassungen im Küstenbereich

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassungen im Küstenbereich	Votum
<p>Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein</p> <p>ID: M1081</p>	<p><u>a) Stellungnahme des Fachbereiches 40 (unteren Küstenschutzbehörde)</u></p> <p>Allgemeine Anmerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Plantext_Teil A_ und B sollte im Punkt 2.5 „Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich“ unter Begründung „B zu 1“ der Stichpunkt - Deichvorland, auch wenn er nicht bewachsen ist ergänzt werden, da hier der Bezug zu § 82 LWG genommen wird. • Im Plantext_Teile_A_und_ B unter „2.5 Küstenschutz...B zu 3“ steht (Seite 45): „Nach § 65 LWG werden Landesschutzdeiche, Regionaldeiche, Mitteldeiche und Binnendeiche unterschieden. Für die Unterhaltung der Landesschutzdeiche sowie die Regionaldeiche auf den nordfriesischen Inseln und Halligen ist das Land zuständig.“ Gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 LWG ist das Land hinsichtlich der Regionaldeiche auf den Halligen und Inseln für die Unterhaltung zuständig, d. h. auch für die Regionaldeiche auf Fehmarn. Das Wort „nordfriesischen“ sollte gestrichen werden. • Die „Vorranggebiete für den Küstenschutz...“ auf der Karte_Teil_C werden voraussichtlich Ende 2025/Anfang 2026 nicht mehr aktuell sein, da die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikoarten anzupassen sind (werden alle 6 Jahre überprüft). • In Bezug auf die textlichen Ausführungen zum Themenbereich 2.5 „Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich“ gibt es folgende Anmerkungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Zu 2Z:Für die Ausnahmen zur Bebauung sollte der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans dem § 82 (2) Nr. 4 LWG angepasst werden und daher auf 09.09.2016 fest datiert werden (nicht wie hier: Inkrafttreten des LEP 2021) • Im Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz heißt es unter Ziffer III 4 (G): „III.4 (G) Siedlungen sollen nur in ausreichend geschützten Küstengebieten weiterentwickelt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Weiterentwicklung von Siedlungen den Schutz vor Meeresüberflutungen nicht beeinträchtigt, und 	<p>Zum Thema Deichvorland:</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die zitierte Stelle ist aus dem LEP 2021 entnommen.</p> <p>Zum Thema Regionaldeiche:</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Das Wort „nordfriesische“ wird gestrichen.</p> <p>Zum Thema Hochwassergefahrenkarte:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2 Z:</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Maßgeblich für die Regionalpläne sind die Vorgaben des LEP 2021.</p> <p>Zum Bundesraumordnungsplan Hochwasser:</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es soll ein Bezug zu Vorgaben zur Siedlungsentwicklung des BRPH hergestellt werden, während sich § 82 LWG im Wesentlichen auf die Genehmigungsebene bezieht.</p> <p>Zur kartographischen Darstellung:</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die kartographische Darstellung beschränkt sich entsprechend der Maßstabsebene auf die Landesdeiche.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassungen im Küstenbereich	Votum
	<p>wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses die Weiterentwicklung notwendig machen; in diesem Fall soll für die baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und hydrodynamischen Belastung angepasst ist.“ Hier sollte der § 82 (3) LWG im Wortlauf übernommen werden und nicht der Bezug zum Bundesraumordnungsplan, da § 82 (3) das dringende öffentliche Interesse voraussetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu allen Karten: Darstellung erfolgt nur für Landesschutzdeiche: Planung, in Bau .Diese sollte für Regionaldeiche ergänzt werden. 	
<p>Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein ID: M1081</p>	<p><u>d) Stellungnahme der Fachbereiche 42 – 44 (Wasserwirtschaft, als Bewilligungsbehörden für Förderprogramme wasserwirtschaftlicher Maßnahmen)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Von den Regionalplänen sind keine wesentlichen Auswirkungen bzw. Einschränkungen auf die wasserwirtschaftlichen Ziele in der FGE Eider, der FGE Schlei/Trave und dem TEZG Elbe zu erwarten. Dennoch ist eine ausführlichere Ausführung zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRL), vergleichbar mit der im 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021, wünschenswert. Zudem wird eine ergänzende Betrachtung der Ziele der Niederungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein in den Regionalplänen, bzw. in einer zukünftigen Fortschreibung des LEP, angeregt. <ul style="list-style-type: none"> ○ Erläuterung: Da die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans (LEP) 2021 auf Ebene der Regionalpläne Anwendung finden, werden die Themenkomplexe EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRL) nur bedingt behandelt. In Übereinstimmung mit dem LEP 2021 ist das Ziel, die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereiche dauerhaft zu 	<p>Zu den Ausführungen zum Hochwasserschutz:</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers sind die Ausführungen zum Hochwasserschutz entsprechend der Regionalplanebene hinreichend.</p> <p>Zum Thema Niederungsstrategie:</p> <p>Der Hinweis zur Niederungsstrategie wird zur Kenntnis genommen. Die aktuelle Gebietskulisse im Rahmen der „Niederungsstrategie Schleswig-Holstein“ ist nicht mehr eng in den Bezug zum Hochwasserrisikomanagement (HWRM) gestellt worden. Somit ist die Grundlage für die Übernahme einer Flächenkulisse in die Regionalplanung nicht mehr gegeben. Die weiteren Inhalte der Niederungsstrategie betreffen häufig nicht die Maßstabebene der Regionalplanung und sind daher für eine entsprechende Übernahme nicht geeignet.</p> <p>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassungen im Küstenbereich	Votum
	<p>erhalten und zu sichern sowie Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten auszuschließen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen oder durch die der Hochwasserabfluss erhöht oder beschleunigt wird. Die WRRL wird in den Umweltberichten, insbesondere mit Bezug zu den Landschaftsrahmenplänen 2020, thematisiert. Für eine vertiefte Betrachtung der Berücksichtigung der WRRL wäre auf den LEP 2021 zurückzugreifen. Die Niederungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein wird in den Regionalplänen nicht explizit genannt, soll jedoch im Umweltbericht berücksichtigt worden sein.</p>	<p>genommen.</p>
<p>Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein ID: M1081</p>	<p><u>f) Stellungnahme des Fachbereichs 60 (Neubau Deiche und sonstige Küstenschutzanlagen)</u></p> <p>Planungsraum II: Der gem. Generalplan Küstenschutz 2022 in Anlage 5 gelistete Abschnitt 84,06 Friedrichsort fehlt in der Darstellung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Plangebers ist eine textliche Würdigung ausreichend.</p>
<p>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1 ID: 1020</p>	<p>2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich - 3 G (Seite 41)</p> <p>Originaltext:</p> <p>„Der Abschnitt des Landesschutzdeiches in Kiel-Friedrichsort soll verstärkt werden.“</p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Wir weisen erneut darauf hin, dass diesbezüglich bereits erste Abstimmungsgespräche stattgefunden haben (der Deich ist Bestandteil der Sachgesamtheit ehemalige Festung Friedrichsort). Eine Fortsetzung dieser Abstimmung ist unbedingt erforderlich, um alle fachlichen Aspekte für diesen Raum berücksichtigen zu können. Eine Ergänzung im Sinne eines erhöhten Abstimmungserfordernisses aufgrund der Bedeutung als Bestandteil der</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassungen im Küstenbereich	Votum
	<i>Sachgesamtheit Festung Friedrichsort mit Alt-Friedrichsort und als Denkmal von nationaler Bedeutung, würden wir begrüßen.</i>	

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025
Auswertung
Schlagwort: 2.6 Rohstoffsicherung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p> <p>ID: 1077</p>	<p>folgende Flächen möchten wir gerne als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne ausweisen lassen, bzw. nachmelden.</p> <p>Eine Darstellung der Flächen habe ich Ihnen im Anhang als .shp Dateien mitgeschickt.</p> <p>Anmerkungen zu den einzelnen Flächen:</p> <p>Objekt 1 - [REDACTED]:</p> <p>ca. 34 ha, ca. 10 m über Grundwasser, ca. 3.200.000 Kubikmeter im Trockenabbau. Wenn See verbleiben kann, dann zuzüglich ca. 3.000.000 Kubikmeter.</p> <p>Hochwertiges Material!</p> <p>Objekt 2 - [REDACTED]:</p> <p>ca. 16 ha, ca. 12 m über Grundwasser, ca. 1.800.000 Kubikmeter im Trockenabbau. Wenn See verbleiben kann, dann zuzüglich ca. 1.500.000 Kubikmeter.</p> <p>Höchstwertiges Material!</p> <p>Zur Verdeutlichung der hervorragenden Qualität des Rohstoffes auf dieser Fläche (Objekt 2) im Folgenden einige Bilder der Abbauwand des Kiesabbaus nördlich, welcher direkt an diese Fläche angrenzt.</p> <p>Der Körnungsanteil liegt hier bei teilweise 50 bis 60 Prozent, bei einer Mächtigkeit von ca. 12 Metern.</p> <p>Keine andere Fläche in der Region kann dies vorweisen, da alle vergleichbaren Flächen nahezu vollständig abgebaut sind.</p> <p>Objekt 3 - [REDACTED]</p> <p>ca. 2,4 ha, ca. 100.000 Kubikmeter.</p>	<p>In der Stellungnahme wird für verschiedene Flächen (Interessensflächen) gefordert, diese als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplan-Entwürfen festzulegen. Seitens der Landesplanung wurde geprüft, ob eine Festlegung als Vorranggebiete entsprechend der Kriterien in Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021 in Frage kommt.</p> <p>Dabei wurden Interessensflächen, die außerhalb der Rohstoffpotenzialgebiete des Fachbeitrags des Geologischen Dienstes liegen, nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden Flächen, die zwar innerhalb der Rohstoffpotenzialflächen liegen, aber bereits im Ergebnis der vorangegangenen Abwägungsschritte nicht für die Festlegung als Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Betracht kamen. In diesen Bereichen sind auf raumordnerischer Ebene Konflikte identifiziert worden, die gegen eine Sicherung des Rohstoffabbaus als Vorbehaltsgebiet sprechen. Aufgrund der Zielqualität der Vorranggebiete wird diese Konfliktanalyse auf die Vorranggebiete übertragen. Damit soll eine einheitliche fachliche Grundlage einerseits und eine positive Festlegungsperspektive andererseits gewährleistet sein.</p> <p>Grundsätzlich wurde für die Darstellbarkeit der Vorranggebiete im Kartenmaßstab 1:100.000 eine Untergrenze von rund 10 Hektar festgelegt (siehe Begründung zu Kapitel 2.6). Kleinere Interessensflächen wurden daher nur dann</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Hochwertiges Material im Trockenabbau.</p> <p>Objekt 4 - [REDACTED]</p> <p>ca. 22 ha, ca. 5 – 6 m über Grundwasser, ca. 1.100.000 Kubikmeter im Trockenabbau. Wenn See verbleiben kann, dann zuzüglich ca. 3.000.000 Kubikmeter.</p> <p>Eigentum des Bundes - vor vielen Jahren haben wir den Zuschlag für den Abbau vom Bund bekommen, aber wegen Naturschutz bisher keine Genehmigung bekommen. Höchstwertiges Material!</p> <p>Objekt 5 - [REDACTED]</p> <p>ca. 4,2 ha im Trockenabbau ca. 200.000 Kubikmeter abbaubar.</p> <p>Hochwertiges Material.</p> <p>Objekt 6 - [REDACTED]</p> <p>Der südliche Teil, ca. die Hälfte der Flächen ist bereits als Vorranggebiet ausgewiesen, der noch nicht eingetragene nördliche Teil mit ca. 42 ha weist eine Höhe von ca. 7 m über Grundwasser auf.</p> <p>Über Grundwasser wären ca. 2.800.000 Kubikmeter abbaubar, unter Wasser zusätzlich ca. 10.000.000 Kubikmeter</p> <p>Höchstwertiges Material!</p> <p>Objekt 7 - [REDACTED]</p> <p>Insgesamt ca. 26 ha, davon ca. 4 ha noch nicht abgebaut, ca. 200.000 Kubikmeter im Trockenabbau abzubauen.</p> <p>Ein Großteil der Fläche ist bereits abgebaut und wiederverfüllt.</p> <p>Sollte ein See verbleiben können, wären ca. 2.760.000 Kubikmeter abbaubar. Sandiges Material</p>	<p>berücksichtigt, wenn sie direkt an Vorranggebiete des 2. Entwurfs der Regionalpläne angrenzen und somit eine kartographische Darstellbarkeit gegeben ist.</p> <p>Die Gemeinde Brekendorf verfügt über eine Konzentrationsflächenplanung gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, mit der die Abbauproduktivitäten im Gemeindegebiet gesteuert werden sollen. Interessensflächen außerhalb der Konzentrationsflächen wurden ebenfalls nicht berücksichtigt.</p> <p>Die verbleibenden Interessensflächen wurden durch den Geologischen Dienst im Landesamt für Umwelt daraufhin geprüft, ob die in Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021 genannten rohstoffgeologischen und rohstoffwirtschaftlichen Kriterien erfüllt werden.</p> <p>Als Ergebnis dieser fachlichen Bewertung hat der Geologische Dienst verschiedene Interessensflächen für die Aufnahme als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgeschlagen.</p> <p>Diesen Vorschlägen ist die Landesplanung gefolgt.</p> <p>In den Regionalplan-Entwürfe werden daher weitere Vorranggebiete festgelegt. Sofern es sich im Einzelfall bei den vorgelegten Interessensflächen um bereits genehmigte Abbauten handelt, sind diese grundsätzlich als Vorranggebiete nach Kapitel 4.6.1 Absatz 1 LEP 2021 übernommen worden.</p> <p>Bezüglich der rechtlichen Bedeutung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Objekt 8 - [REDACTED] ca. 68 ha, im Trockenabbau ca. 3.200.000 Kubikmeter abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 9.500.000 Kubikmeter abbaubar. Hochwertiges Material.</p> <p>Objekt 9 - [REDACTED] ca. 42 ha, im Trockenabbau ca. 820.000 Kubikmeter abbaubar. Wenn See verbleiben darf, dann zusätzlich ca. 3.800.000 Kubikmeter abbaubar. Gutes Material.</p> <p>Objekt 10 - [REDACTED] ca. 55 ha, im Trockenabbau ca. 550.000 Kubikmeter abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 5.500.000 Kubikmeter abbaubar. Sandiges Material.</p> <p>Objekt 11 - [REDACTED] ca. 19 ha, im Trockenabbau ca. 850.000 Kubikmeter abbaubar. Wenn See verbleiben darf, zusätzlich ca. 2.400.000 Kubikmeter abbaubar. Gutes Material.</p> <p>Objekt 12 - [REDACTED] ca. 68 ha, im Trockenabbau ca. 1.950.000 Kubikmeter abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 6.500.000 Kubikmeter abbaubar. Gutes Material.</p>	<p>Rohstoffe gegenüber anderen Nutzung (zum Beispiel Photovoltaik-Freiflächenanlagen) wird auf Kapitel 2.6 Absatz 1 der Regionalplan-Entwürfe verwiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wurde wie oben beschrieben teilweise gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Objekt 13 - [REDACTED]</p> <p>ca. 72 ha, im Trockenabbau ca. 700.000 Kubikmeter abbaubar.</p> <p>Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 6.000.000 Kubikmeter abbaubar.</p> <p>Gutes Material.</p> <p>Objekt 14 - [REDACTED]</p> <p>ca. 8 ha, im Trockenabbau ca. 80.000 Kubikmeter abbaubar.</p> <p>Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 700.000 Kubikmeter abbaubar.</p> <p>Gutes Material.</p> <p>Das folgende Bild zeigt die Abbausituation im Bereich der Objekte 3, 9, 10, 13, 14 und 15, bei denen das Ursprungsgelände nur ca. 2 m über HGW liegt und die Fläche komplett Wiederverfüllt werden muss. Des Weiteren liegt der Körnungsanteil hier nur bei ca. 15 bis 17 %.</p> <p>Hinter dem Baggersee ist das Ursprungsgelände mit einer Ursprungshöhe von ca. 2 m zu erkennen, im vorderen Bereich des Bildes ist die bereits mit grubeneigenem Material aufgefüllte Abbaufäche zu sehen.</p> <p>Deutlich zu erkennen ist der Unterschied zu den Bildern der Abbaufäche in [REDACTED] bei Objekt 2 mit ca. 12 m Abbaumächtigkeit.</p> <p>Objekt 15 - [REDACTED]</p> <p>ca. 8 ha im Trockenabbau ca. 200.000 Kubikmeter abbaubar.</p> <p>Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 900.000 Kubikmeter abbaubar.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Hochwertiges Material.</p> <p>In den hier aufgezählten Objekten 1 bis 15 liegen oberflächennahe Rohstoffe im Umfang von ca. 73.310.000 Kubikmetern vor.</p> <p><u>ACHTUNG!</u></p> <p>Alle oben genannten Objekte liegen im Einflussbereich des [REDACTED].</p> <p>Das bedeutet: Es werden keine offenen Wasserflächen genehmigt!</p> <p>Sofern ein Kiesabbau im Grundwasser genehmigt wird, wird dieser in der Regel nur mit der Auflage einer Wiederverfüllung mit grubeneigenem Material bis 2 m über dem höchsten Grundwasserstand (HGW) genehmigt.</p> <p>Dies bedeutet für die Objekte 1 bis 15 folgendes:</p> <p>Erläuterungen zu den einzelnen Objektflächen:</p> <p><u>Bereich [REDACTED]:</u></p> <p>Objekt 1:</p> <p>Bei einer Mächtigkeit von ca. 10 m über Grundwasser kann bis auf 2 m über HGW abgebaut werden. Also ein Abbau in einer Höhe von 8 m stattfinden, was einer Menge von ca. 2.560.000 m³ entspricht.</p> <p>Die Gesamtfläche liegt jedoch in einem Landschaftsschutzgebiet. Laut Antwort des Kreises auf eine Voranfrage zum Kiesabbau dürfte abgebaut werden, mit der Auflage einer vollständigen Wiederverfüllung.</p> <p>Das bedeutet, dass in Summe 0 m³ abgebaut werden können.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Objekt 2:</p> <p>Bei einer Mächtigkeit über Grundwasser von ca. 12 m kann bis auf 2 m über HGW abgebaut werden. Also kann ein Abbau in einer Mächtigkeit von ca. 10 m stattfinden, was einer Menge von ca. 1.500.000 m³ entspricht.</p> <p>Nassabbau: 0 m³.</p> <p>Objekt 3:</p> <p>Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 80.000 m³ über Grundwasser abgebaut werden.</p> <p>Nassabbau: 0 m³.</p> <p>Bereich [REDACTED]:</p> <p>Objekt 4:</p> <p>Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 700.000 m³ über Grundwasser abgebaut werden.</p> <p>Nassabbau: 0 m³.</p> <p>Objekt 5:</p> <p>Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 120.000 m³ über Grundwasser abgebaut werden.</p> <p>Nassabbau: 0 m³.</p> <p>Bereich [REDACTED]:</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Objekt 6:</p> <p>Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 2.000.000 m³ über Grundwasser abgebaut werden.</p> <p>Nassabbau: 0 m³.</p> <p>Bereich [REDACTED]:</p> <p>Objekt 7:</p> <p>Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 120.000 m³ über Grundwasser abgebaut werden.</p> <p>Nassabbau: 0 m³.</p> <p>Objekt 8:</p> <p>Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 1.920.000 m³ über Grundwasser abgebaut werden.</p> <p>Nassabbau: 0 m³.</p> <p>Objekt 9:</p> <p>Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW 0 m³ über Grundwasser abgebaut werden.</p> <p>Nassabbau: 0 m³.</p> <p>Objekt 10:</p> <p>Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW 0 m³ über Grundwasser abgebaut werden.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Nassabbau: 0 m3.</p> <p>Objekt 11:</p> <p>Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 510.000 m3 über Grundwasser abgebaut werden.</p> <p>Nassabbau: 0 m3.</p> <p>Objekt 12:</p> <p>Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW ca. 650.000 m3 über Grundwasser abgebaut werden.</p> <p>Nassabbau: 0 m3.</p> <p>Objekt 13:</p> <p>Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW 0 m3 über Grundwasser abgebaut werden.</p> <p>Nassabbau: 0 m3.</p> <p>Objekt 14:</p> <p>Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW 0 m3 über Grundwasser abgebaut werden.</p> <p>Nassabbau: 0 m3.</p> <p><u>Bereich</u> [REDACTED]:</p> <p>Objekt 15:</p> <p>Hier können bei Kiesabbau mit einer Verfüll-Auflage von 2 m über HGW 0 m3 über</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Grundwasser abgebaut werden.</p> <p>Nassabbau: 0 m³.</p> <p>Wie zuvor berechnet liegt in den Objekten 1 bis 15 eine theoretische Abbaumenge von ca. 73.310.000 m³, bei Trocken und Nassabbau.</p> <p>Diese Menge reduziert sich aber, weil im Flugplatzbereich keine Baggerseen genehmigt werden, auf ca. 10.080.000 m³ bei einer Verfüllung von 2 m über HGW.</p> <p>Hierbei ist anzumerken, dass diese Mengen AUSSCHLIEßLICH auf den Flächen 1, 2, 4 und 6 gewinnbar sind, da nur diese Flächen eine Ursprungshöhe von deutlich mehr als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand aufweisen.</p> <p>Sollte der Kiesabbau unter der Auflage, dass das Gelände auf 1 m über dem <u>mittleren, höchsten Grundwasserstand</u> wiederverfüllt werden muss, genehmigt werden, so erhöht sich die abbaubare Menge auf ca. 15.449.000 m³ in den Objekten 1 bis 15.</p> <p>Als „Besonderheit“ muss ausgeführt werden:</p> <p>Sollte der Kiesabbau auf den Objekten 3, 9, 10, 13, 14 und 15 unter der Auflage einer Wiederverfüllung mit grubeneigenem Material, wie bisher oftmals üblich, bis auf 2 m über dem höchsten Grundwasserstand, bzw. bis zum Ursprungsniveau, genehmigt werden, so würde dies für die Flächen 3, 9, 10, 13, 14 und 15 bedeuten, dass hier nicht, wie bisher berechnet, eine theoretisch vorhandene Rohstoffmenge von 19.350.000 m³ gewonnen werden kann, sondern stattdessen 0 m³ zu gewinnen sind.</p> <p>Sollte die Genehmigungsaufgabe auf eine Wiederverfüllung von 1 m über dem <u>mittleren, höchsten Grundwasserstand</u> lauten, so stünden auf diesen Flächen 1.715.000 m³ zur Verfügung.</p> <p>Das würde bedeuten, dass man auf diesen Flächen wenigstens die für die Bauwirtschaft hochwertigen Kiese (über 2 mm Korndurchmesser) gewinnen kann. (Es fände ein Entsteinen statt.)</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Bei den folgenden Flächen gehen wir davon aus, dass Baggerseen genehmigt werden, da diese nicht im Einflussbereich des [REDACTED] liegen:</p> <p>Bereich [REDACTED]:</p> <p>Objekt 16 - [REDACTED] ca. 6,5 ha, ca. 9 m unter Grundwasser. ca. 500.000 m3 abbaubar. Sandiges Material. Tatsächlich abbaubar: ca. 500.000 m3.</p> <p>Objekt 17 - [REDACTED] ca. 20 ha, im Trockenabbau ca. 3.000.000 m3 abbaubar. Sandiges Material. Tatsächlich abbaubar: ca. 3.000.000 m3.</p> <p>Bereich [REDACTED]:</p> <p>Objekt 18 - [REDACTED] ca. 22 ha, im Trockenabbau ca. 3.700.000 m3 abbaubar. Sandiges Material. Tatsächlich abbaubar: ca. 3.700.000 m3.</p> <p>Objekt 19 - [REDACTED] ca. 13 ha, insgesamt ca. 2.400.000 m3 unter Grundwasser abbaubar.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Sandiges Material. Tatsächlich abbaubar: 2.400.000 m3.</p> <p>Objekt 20 - [REDACTED] ca. 10 ha, im Trockenabbau ca. 200.000 m3 abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 1.000.000 m3 abbaubar.</p> <p>Sandiges Material. Tatsächlich abbaubar: 1.200.000 m3.</p> <p>Objekt 21 - [REDACTED] ca. 5 ha, im Trockenabbau ca. 200.000 m3 abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf: zusätzlich 200.000 m3.</p> <p>Gutes Material. Tatsächlich abbaubar: 400.000 m3.</p> <p>Bereich [REDACTED]:</p> <p>Objekt 22 - [REDACTED] ca. 4 ha, insgesamt ca. 150.000 m3 abbaubar. Gutes Material. Tatsächlich abbaubar: 150.000 m3.</p> <p>Objekt 23 - [REDACTED] ca. 18 ha, ca. 500.000 m3 über Grundwasser abbaubar.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 1.800.000 m³ abbaubar. Gutes Material. Tatsächlich abbaubar: 2.300.000 m³.</p> <p>Bereich [REDACTED]:</p> <p>Objekt 24 - [REDACTED]</p> <p>ca. 1,3 ha, insgesamt ca. 90.000 m³ abbaubar. Sandiges Material. Tatsächlich abbaubar: 90.000 m³.</p> <p>Objekt 25 - [REDACTED]</p> <p>ca. 21 ha, über Grundwasser ca. 3.000.000 m³ abbaubar. Wenn Baggersee verbleiben darf, zusätzlich ca. 3.000.000 m³ abbaubar. Sandiges Material. Tatsächlich abbaubar: 6.000.000 m³.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesen Mengen um Schätzungen handelt, welche nur vorbehaltlich einer Genehmigung zum Kiesabbau zum Tragen kommen und wenn diese Flächen auch tatsächlich für den Kiesabbau zur Verfügung stehen, d.h., dass die Landeigentümer einem Kiesabbau zustimmen.</p> <p>Voraussetzung ist auch, dass die Gemeinden und Behörden diese Flächen nicht für Photovoltaik ausweisen.</p> <p>Weiterhin dürfen diese Flächen auch nicht von anderen Belangen wie z.B. Naturschutz und archäologischen Interessen blockiert werden.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Anmerkung von unserer Seite:</p> <p>Wir sehen ein, dass diese Berechnungen etwas komplex und evtl. schwer verständlich sind und bieten daher an, die Berechnungen, Grundlagen und Rahmenbedingungen des Kiesabbaus, speziell im Bereich des [REDACTED] und der [REDACTED] in einem persönlichen Termin darzulegen.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p> <p>ID: M1085</p>	<p>Wir regen an, im Regionalplan für den Planungsraum II die [REDACTED] angrenzende, in der als</p> <p>Anlage 1</p> <p>verzeichnete Fläche als Vorranggebiet, hilfsweise als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzusetzen. Maßgeblich hierfür sind folgende Gründe:</p> <p><u>A. Herausragende Qualität der Rohstoffe in der Lagerstätte</u></p> <p>Die [REDACTED]-Fläche ist aus lagerstättenkundlicher und rohstoffwirtschaftlicher Sicht ein herausragend geeigneter Standort zur Sand- und Kiesgewinnung. Der Sand und Kies aus [REDACTED] ist in erheblichem Umfang hochwertig, so dass eine Eignung als Betonzuschlagstoff gegeben ist.</p> <p>Im Einzelnen sind zur Hochwertigkeit der Lagerstätte und zur Geeignetheit des Standortes folgende Angaben zu machen:</p> <p>Ausweislich des Entwurfs des Regionalplans für den Planungsraum II ist</p> <p>"Grundlage für die regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten [...] der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Dienstes im ehemaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR SH) vom Januar 2019." (S. 41)</p> <p>Dieser Fachbericht weist die [REDACTED]-Fläche als Lagerstätte aus,</p> <p>Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche</p>	<p>Die Stellungnahme enthält in den Abschnitten I und II gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1171.</p> <p>Zu Abschnitt III:</p> <p>Weder § 7 Absatz 5 ROG noch § 5 Absatz 1 LaplaG stellen inhaltliche Anforderungen an die Begründung der Regionalpläne auf. Die Begründung zu Kapitel 2.6 des Regionalplans II erläutert die methodische Vorgehensweise für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Dabei werden auch die Kriterien genannt, die den Abwägungsentscheidungen zugrunde liegen. Die vorliegende Begründung wird daher als ausreichend erachtet.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf sind Stellungnahmen abgegeben worden, die eine Reduzierung von einzelnen Vorbehaltsgebieten zum Inhalt hatten. Als Ergebnis der Abwägungsentscheidung sind die Abgrenzungen einzelner Vorbehaltsgebiete überarbeitet worden.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) Geologischer Dienst, Januar 2019, S.13, Tabelle 2.</p> <p>Die Fachplanung Rohstoffsicherung bezeichnet solche Gebiete als Lagerstätte, "die hochwertige Rohstoffe enthalten und unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen als rohstoffwirtschaftliche Versorgungsbasis dienen bzw. geeignet erscheinen." (a. a. O. S. 8).</p> <p>Darüber hinaus klassifiziert der zitierte Fachbeitrag die Potenzialgebiete in drei Klassen, „[u]m in der einzelgebietlichen Beurteilung auch den Aspekt der Notwendigkeit des Rohstoffabbaus zu konkretisieren [...]. Diese sollen verdeutlichen, in welchem Umfang planerische Sicherung erfolgen muss, damit Versorgungsfunktionen und langfristige Versorgungssicherheit zukünftig gewährleistet sind." (S. 10).</p> <p>Die [REDACTED]-Fläche wird im Rahmen des zitierten Fachbeitrags in die Kategorie „A.a“ eingeteilt,</p> <p>Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) Geologischer Dienst, Januar 2019, S.13, Tabelle 2.</p> <p>Diese Kategorie wird umschrieben als:</p> <p>"Hohes und hochwertiges Rohstoffpotenzial, i. d. R. „Lagerstätte“. Mehrere bis viele Gewinnungsstellen mit entsprechender ProduktionNersorgungsfunktion. Gute bis sehr gute rohstoffgeologische Eignungskriterien und häufig gute Vorratssituation. Sehr hoher Rohstoffsicherungsbedarf zur Gewährleistung der Versorgung durch entsprechend vollumfängliche Sicherung des noch verfügbaren Potenzials." (S.10).</p> <p>Die Lagerstätte wurde im Rahmen umfänglicher Erkundungen durch zahlreiche Trockenbohrungen zur Rohstofferkundung (verrohrte Trockenbohrungen im Auftrag des damaligen Geologischen Landesamtes sowie 12 unverrohrte Trockenbohrungen zur Lagerstättenerkundung im Auftrage der [REDACTED]) untersucht.</p>	<p>Diese Abwägungsentscheidungen sind Ausfluss des gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahrens und erfordern ebenfalls keine gesonderten Begründungen.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Zu Abschnitt IV:</p> <p>Im Hinblick auf die geforderte Überprüfung und Aktualisierung der Daten in der Begründung von Kapitel 2.6 wird in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst als zuständiger Fachbehörde des Landes Schleswig-Holstein auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Es handelt sich bei den in den Regionalplänen genannten Werten nicht um Bedarfe im engeren Sinne, sondern um die Nettoproduktion von Primärrohstoffen im eigenen Land. Der Bedarf deckt sich darüber hinaus aus der Verwertung von Recycling-Rohstoffen und dem Import von Primärrohstoffen, insbesondere auch von Splitten.</p> <p>Import und Recycling werden nicht unmittelbar durch die Regionalpläne gesteuert, weshalb der Fokus hier auf der Produktion liegt.</p> <p>Der Fachbeitrag Rohstoffsicherung aus dem Jahr 2019 ist immer noch die aktuelle Fassung. Für die Aufstellung der Regionalpläne sind bereits neuere rohstoffgeologische und rohstoffwirtschaftliche Informationen, insbesondere für die Ausweisung von Vorranggebieten, eingegangen.</p> <p>Die Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der (Netto-)Produktion heimischer Primärrohstoffe wird</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Dabei wurden hochwertige Sande und Kies nachgewiesen, die als Zuschlagstoffe zur Betonproduktion im Hoch- und Tiefbau Verwendung finden können. Eine orientierende Massenermittlung des Ingenieurgeologischen Büros [REDACTED] für den kombinierten Trocken-/Nassabbau ergab eine Abbaumenge von über 3,46 Mio. m³ bzw. von über 6.23 Mio. t, die über einen Zeitraum von 20 Jahren abgebaut werden sollen. Dabei wurde je nach Flächenbereich Kies in einer Größenordnung zwischen durchschnittlich ca. 30 % bis maximal ca. 50 % festgestellt,</p> <p>vgl. [REDACTED]: Orientierende Massenermittlung der anstehenden Sand-/Kiesgemische im Bereich der Antragsfläche [REDACTED], Kreis Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>Dieses Rohstoffpotential ist deutlich mehr als das Doppelte der jährlichen Produktionsmenge im Planungsraum 11, die auf S. 48 des Regionalplanentwurfs mit zukünftig jährlich 2,7 Mio. t (gegenüber 2,3 Mio. t im Jahre 2016, vgl. S. 42 a. a. O.) aufgeführt ist.</p> <p>Neben dem Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Dienstes ist die als</p> <p>Anlage 2</p> <p>beigefügte Stellungnahme der Abteilung 6 Geologie/Boden des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Geologischer Dienst) zur Wertigkeit des Sand- und Kiesgebiets [REDACTED] im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 16. Dezember 2016 anzuführen, in der es heißt:</p> <p>"Das Gebiet [REDACTED] wurde bei der bisher erfolgten rohstoffgeologischen Gebietserfassung und Bewertung zweifelsfrei als hochwertige Lagerstätte eingestuft."</p> <p>Die hohe Qualität des Kieses führt zudem zu einer deutlich erhöhten Flächeneffizienz. So kann auf einer Fläche von 25 ha dieselbe Menge an Kies gewonnen werden, wo bei qualitativ weniger hochwertigen Vorkommen auf einer Fläche von 100 ha. Hierdurch können 75 ha der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.</p> <p><u>B. Besonders geeignete Belegenheit des Standortes der Lagerstätte</u></p>	<p>aus dem Trend der Rohstoffproduktion der vergangenen Jahre abgeleitet, welche wiederum auf Angaben der Rohstoffproduzenten beruht. Die Prognose geht von einer moderaten Steigerung auf durchschnittlich 19 – 20 Millionen Tonnen Sand, Kies und Ton pro Jahr für die Gültigkeitsdauer der Regionalpläne aus. Dabei kann es insbesondere in Hochkonjunkturphasen zu höheren, sowie in Phasen schwacher Bautätigkeit zu niedrigeren Produktionsmengen kommen. Für das Jahr 2020 wurde eine Produktionsmenge von 18,6 Millionen Tonnen ermittelt. Diese Menge liegt noch unterhalb der prognostizierten 19 – 20 Millionen Tonnen.</p> <p>Ein Anlass für eine Korrektur der Prognose nach oben ist damit nicht gegeben.</p> <p>Die Begründung des Kapitel 2.6 ist mit Blick auf die aktuellen Produktionszahlen aus dem Jahr 2020 ebenfalls aktualisiert worden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Abschnitt V:</p> <p>Kapitel 2.2 Absatz 2 des Regionalplans II entspricht dem Wortlaut des Kapitels 6.3.1 des LEP 2021. Eine Textänderung wäre Gegenstand des LEP 2021.</p> <p>In der Begründung zu Kapitel 2.6 wird darüber hinaus explizit darauf hingewiesen, dass der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz einem Rohstoffabbau nicht entgegensteht. Insofern ist eine Änderung des Ziels 2 in Kapitel 2.2 des</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Es kommt hinzu, dass der Standort [REDACTED] erhebliche Lagevorteile bietet. Dies folgt daraus, dass er an die alte B 4 (L318) in unmittelbarer Nähe der A 7 und der A 215 angrenzt und damit eine für die Öffentlichkeit und Anlieger nahezu störungsfreie schnelle Belieferung der Kunden ermöglicht. So sieht auch der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holsteins (im Folgenden nur noch als LEP bezeichnet) auf S. 278 vor, dass</p> <p>"vorzugsweise in der Nähe bereits vorhandener Infrastruktur"</p> <p>die Bedarfsdeckung für Sand- und Kiesabbau erfolgen soll. Am Standort [REDACTED] ist die erforderliche Infrastruktur zur Erschließung der Lagerstätte bereits vorhanden, sodass ein Rohstofftransport ohne LKW durch Untertunnelung der L318 ans westlich vorhandene Werk erfolgen kann. Die aufbereiteten Rohstoffe können sowohl über die L318 als auch über die nahe gelegene Autobahn A215 über kurze Transportwege zu den Bedarfszentren Kiel, Neumünster und Rendsburg geliefert werden. Die aufgezeigte vorhandene Infrastruktur spricht daher ebenfalls für die Geeignetheit des Standorts [REDACTED]. Es existiert keine vergleichbare Lagerstätte im Kreis Rendsburg-Eckernförde, die auch nur annähernd ein vergleichbar gutes Rohstoffpotenzial vor den Toren Kiels aufweist.</p> <p><u>C. Generelle Notwendigkeit ortsnahen Abbaus von Sand und Kies</u></p> <p>Eine besondere Präferenz des Standorts [REDACTED] ist auch im Hinblick auf das generelle Erfordernis eines ortsnahen Abbaus von Sand und Kies vor allem aus Klimaschutzgründen gegeben.</p> <p>Der für die Energiewende erforderliche umfängliche Ausbau der erneuerbaren Energie erfordert enonne zusätzliche Mengen an Baustoffen, insbesondere Beton. Für das Fundament einer Windkraftanlage werden 3.000 t Sand und Kies benötigt, für die Erschließung einer Windkraftanlage mit Unterbau und Wegebau zum Anlagenstandort 5.000 t Sand und Kies. Allein die nach Angaben von [REDACTED] zu genehmigenden 375 Windkraftanlagen lösen daher einen zusätzlichen Bedarf von 3.000.000 t Sand und Kies aus. Die für die Energiewende erforderliche weitere Energie- und Infrastruktur erfordert erhebliche weitere Mengen an Sand und Kies. Dies betrifft nicht nur Fundamente für Leitungsmasten. Vielmehr werden auch für 1 km Schienenweg 35.000 t benötigt. Ein anderes Beispiel sind die Nonnenmengen an Beton, die für das Batteriezellwerk der</p>	<p>Regionalplans nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>██████████ in Dithmarschen benötigt werden.</p> <p>Neben der geäußerten klimapolitischen Zielsetzung ist der Ausbau der erneuerbaren Energien zudem auch aus rechtlicher Hinsicht zu beschleunigen. Dies ergibt sich zum einen aus dem sog. Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts,</p> <p>BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20 -</p> <p>der vor dem Hintergrund der intertemporalen Freiheitssicherung der Grundrechte bereits jetzt einen höheren Beitrag zur Treibhausgasminde rung aufträgt, und zum anderen durch § 2 S. 1 EEG, der der Errichtung von Anlagen erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse zuweist, das de facto zu einer Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien führen wird. Insoweit ist der Ausbau der erneuerbaren Energien auch rechtlich geboten und die Erhöhung des Bedarfs an Sand und Kies absehbar.</p> <p>Neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien bestehen weitere Infrastrukturvorhaben (z.B. Straßenbau, Brückensanierung, Fehmarn-Beltquerung, Wohnungsbau), die erwarten lassen, dass sich auch zukünftig, selbst bei einem derzeitigen konjunkturellen Rückgang in der Bauindustrie, am zunehmenden Rohstoffbedarf an Sanden, insbesondere jedoch an den hochwertigen Kiesen, nichts ändern wird</p> <p>Nicht zuletzt lösen auch Naturereignisse, wie die verheerende Sturmflut im Oktober 2023, einen zusätzlichen Bedarf an Sand und Kies aus. Unsere Mandantin konnte in kürzester Zeit die Küstenorte beim Sichern der Deichanlagen und küstennahen Gebäude mit befüllten Sandsäcken unterstützen. Als Folge der Sturmflut müssen beschädigte Deichanlagen wieder befestigt werden. Klimawandelbedingt ist mit einer Zunahme solcher Extremwetterereignissen zu rechnen, was seinerseits perspektivisch zusätzliche Mengen an entsprechenden Rohstoffen erfordern wird.</p> <p>Im Ergebnis ist daher von einem erheblich steigenden Bedarf und zugleich einer zunehmenden Verknappung ausbeutbarer Sand- und Kiesvorkommen im regionalen Bereich auszugehen. Dies belegt auch eine Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe aus dem Jahr 2020,</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>abrufbar unter: https://www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/Produkte/Downloads/Commodity_Top_News/Rohstoffwirtschaft/62_kies.pdf?_blob=publicationFile&v=5 (zuletzt abgerufen am 06.11.2023); Pressemitteilung abrufbar unter: BGR - Die BGR - Neue Baurohstoffstudie der BGR: Kies - Versorgungsengpässe nehmen zu (bund.de) (zuletzt abgerufen am 06.11.2023).</p> <p>Derartige zusätzliche Mengen können aber aus den bestehenden Abbaustätten in Schleswig-Holstein gar nicht geliefert werden. Dies gilt nicht nur deshalb, weil diese zu erheblichem Teil bereits erschöpft oder in schon hohem Umfang ausgebeutet sind. Vielmehr folgt es auch daraus, dass nicht beliebige Sande und Kiese verwandt werden können, sondern die Verwendung als Betonzuschlagstoff eine bestimmte Qualität und Körnung voraussetzt. Dies führt dazu, dass bereits jetzt in erheblichem Umfang entsprechende Materialien nicht nur aus Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen und vom Meeresgrund Seekies antransportiert, sondern auch aus Dänemark, Norwegen und Schottland eingeführt werden müssen. LKW stoßen durchschnittlich 113 Gramm CO2 pro Tonnenkilometer- also pro transportierten 1000 Kilogramm über eine Strecke von 1 km - aus. Somit wird durch den Antransport von Sand und Kies aus entfernt gelegenen Abbaustätten die mit der Erzeugung erneuerbarer Energie angestrebte CO2- Einsparung in erheblichem Umfang konterkariert. Deshalb ist aus Gründen des Klimaschutzes ein ortsnaher Abbau dringend geboten.</p> <p>Durch einen Abbau in [REDACTED] könnte die Anlieferung von Sand und Kies aus anderen Teilen Deutschlands und aus Dänemark ersetzt und damit insgesamt erheblich minimiert werden. Durch die Anfuhr der 7.000.000 t würden bei Mittelung der unterschiedlichen Entfernungen der gegenwärtigen Einfuhrregionen rund 400.000 t CO2 freigesetzt werden. Diese Menge entspricht 10 % der gesamten CO2-Emissionen, die 2019 in Schleswig-Holstein durch die Verbrennung von Diesel im Straßenverkehr ausgelöst wurden.</p> <p><u>D. Naturverträgliche und touristische Folgenutzung</u></p> <p>Wie aus dem als</p> <p>Anlage 3</p> <p>erkennbar ist, wird die beabsichtigte Abbaufäche in [REDACTED] derzeit als Ackerland und</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>als Fläche für die Sonderkultur Tannenbäume genutzt. Nach dem Kiesabbau wird zwar die bestehende Geomorphologie nicht mehr vorhanden sein; es wird jedoch eine renaturierte Wasserfläche mit naturnaher Entwicklung, wie etwa der Schaffung von Knicks, Steilböschungen, Gehölzflächen und Sukzessionsflächen geschaffen werden. Als Pflegemaßnahmen käme eine extensive Beweidung in Betracht. Bereits 2012 sind insoweit Vorschläge durch den NABU Schleswig-Holstein für eine naturverträgliche Folgenutzung gemacht worden. Es könnte auch ein Naherholungsraum geschaffen werden mit einer Integration in das vorhandene Wanderwegenetz des Eidertals oder ein touristisches Leuchtturmprojekt ähnlich dem Modell der Seenlandschaft Wanderup.</p> <p>Alternativ kämen weitere Nachnutzungen in Betracht, wie etwa eine halboffene Landschaft mit Etablierung u.a. von Teichen und Bauminseln im Sinne eines Landschaftsparks zum Erhalt der einheimischen Biodiversität. Im Hinblick auf die derzeitige Nutzung ist in naturschutzfachlicher Hinsicht die nach dem Kiesabbau entstehende Folgelandschaft mit Blick auf die Biodiversität als wertvoller zu bewerten. Dass unsere Mandantin gewillt ist, einen naturschutzfachlich wertvollen Beitrag nach dem Kiesabbau zu leisten, zeigt ein bereits eingeleitetes Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG zur Herstellung einer Wasserfläche nach Kiesabbau auf der [REDACTED]-Fläche. Dieses ist - wie Ihnen bekannt ist - bis zur Neubewertung der Bedeutung der Flächen für die Rohstoffsicherung durch die Landesplanungsbehörde ausgesetzt.</p> <p><u>E. Anerkennung der Bedeutung der Lagerstätte in [REDACTED] durch oberste Landesbehörden</u></p> <p>Die dargestellte, unter verschiedenen Gesichtspunkten gegebene besondere Bedeutung der Lagerstätte in [REDACTED] ist auch von den zuständigen obersten Landesbehörden anerkannt worden.</p> <p>So hat die Ministerin Ihres damals noch als Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung firmierenden Hauses mit dem als</p> <p>Anlage 4</p> <p>beigefügten Schreiben vom 11. Juni 2021 durch [REDACTED]</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>mitgeteilt, dass</p> <p>„[d]er langfristigen Sicherung oberflächennaher Rohstoffe wie Sand und Kies[...] auch von Seiten der Landesregierung ein hoher Stellenwert beigemessen [werde].“</p> <p>In dem Schreiben heißt es weiter:</p> <p>"Die Wertigkeit der Rohstoffpotenzialfläche bei [REDACTED] im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist meinem Hause bekannt und wird in der Abwägungsentscheidung der Regionalplanung einfließen."</p> <p>Das seinerzeitige Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung hat durch das als</p> <p>Anlage 5</p> <p>beigefügte Schreiben des [REDACTED] vom 5. August 2021 bestätigt, dass das Land</p> <p>"künftig auf die Gewinnung mineralischer Rohstoffe angewiesen sein"</p> <p>werde und die zuständige Fachabteilung des Ministeriums die Thematik erneut mit den unteren Naturschutzbehörden erörtern wolle.</p> <p>Das seinerzeitige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat mit dem als</p> <p>Anlage 6</p> <p>beigefügten mit Schreiben seines [REDACTED] vom 6. Oktober 2021 erklärt, dass es</p> <p>"notwendig [sei] neue Rohstoffabbaugebiete zu erschließen. Es [sei] für Schleswig-Holstein wichtig, sich weiterzuentwickeln und dazu gehört auch eine funktionierende Infrastruktur, die ohne Rohstoffe nicht auskomm[e]."</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>In dem Schreiben wird der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass das Konzept unserer Mandantin "Modellregion ██████████", welches den Kiesabbau auf der ██████████-Fläche einschließt,</p> <p>„beim Kreis Anklang findet und so zu einer positiven Entscheidung für das angestrebte neue Abbaugebiet kommt.“</p> <p><u>F. Rechtliche Aspekte</u></p> <p>Die rechtlichen Anforderungen für eine Festlegung als Vorranggebiet werden erfüllt; rechtliche Hindernisse stehen nicht entgegen.</p> <p>I. Erfüllung der Voraussetzungen als Vorranggebiet</p> <p>Die ██████████-Fläche erfüllt die Voraussetzungen für eine Festlegung als Vorranggebiet.</p> <p>Nach der Begründung zu Abschnitt 2.6 Rohstoffsicherung des Entwurfs (Seite 42) soll die Festlegung von Vorranggebieten sicherstellen,</p> <p>„dass die langfristige Sicherung einer Abbaumöglichkeit Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen hat.“</p> <p>Hierzu steht in gewisser Hinsicht in Widerspruch, dass Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in erster Linie festgelegt sind,</p> <p>„wenn in den Gebieten genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Lagerstätten durchgeführt werden“.</p> <p>Denn in Fällen bereits erfolgter Erteilungen von Planfeststellungen oder Genehmigungen bedarf es zur langfristigen Sicherung keiner Festlegung von Vorranggebieten, weil die künftige Abbaumöglichkeit bereits durch die Bestandskraft des betreffenden Planfeststellungsbeschlusses oder der betreffenden Genehmigung sichergestellt ist.</p> <p>Im hier maßgeblichen Kontext sind hingegen die Ausführungen auf Seite 43 einschlägig, wo es insoweit heißt:</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>„Nach Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021 sollen im Regionalplan weitere Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen werden, bei denen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die der Ausweisung zugrundeliegenden Lagerstätten rohstoffgeologisch hinsichtlich Mindestanforderungen an Qualität, Menge und räumlicher Ausdehnung ihrer Rohstoffe ausreichend erkundet worden sind und die für die Deckung des regionalen oder überregionalen Bedarfs von Bedeutung sind, • Ausweichmöglichkeiten für den Abbau eines regional seltenen und knappen Rohstoffs in vertretbarer Weise nicht angeboten werden können <p>und bei denen weiterhin</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ökologische und landschaftsräumliche Verträglichkeit gegeben ist sowie • günstige Transportwege (zwischen Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsstätten sowie der Endverbraucherin oder dem Endverbraucher) und eine gute Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur gesichert sind.“ <p>Wie zuvor dargelegt, sind sämtliche dieser Voraussetzungen gegeben.</p> <p>1. Die Lagerstätte in [REDACTED] ist nach Qualität, Menge und räumlicher Ausdehnung ihrer Rohstoffe ausreichend erkundet worden.</p> <p>2. Das Vorkommen ist für die Deckung des regionalen und zudem auch überregionalen Bedarfs von hoher Bedeutung.</p> <p>3. Ausweichmöglichkeiten für den Abbau von Kies mit einer für den Einsatz als Betonzuschlagstoff geeigneten Körnung sind im Umfeld nicht gegeben; nach Qualität und Ergiebigkeit gibt es im Kreis Rendsburg-Eckernförde keine insoweit auch nur annähernd vergleichbare Lagerstätte.</p> <p>4. Aus den dargestellten Gründen ist die ökologische und landschaftsräumliche Verträglichkeit gegeben; der ökologische Zustand nach Abschluss des Kiesabbaus wird unstreitig deutlich besser sein als der gegenwärtige.</p> 	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>5. Günstige Transportwege zwischen der Gewinnungs- und der Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsstätte sind in evidenter Weise gegeben, da sich Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsfasilitäten in der Betriebsstätte unserer Mandantin auf der anderen Straßenseite der L 318 befinden und die Verbringung dorthin durch Förderbänder in einem Tunnel erfolgen könnte.</p> <p>6. Durch die Erschließung der Lagerstätte über die L 318 und die nahegelegene Autobahnabfahrt Blumenthal liegt eine sehr gute Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur vor.</p> <p>Mithin sind sämtliche Voraussetzungen nach Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021 für eine Festlegung der Lagerstätte als Vorranggebiet gegeben.</p> <p>II. LSG-Verordnung kein rechtlicher Hinderungsgrund</p> <p>Schließlich steht der Umstand, dass das die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Eider“ in § 4 Abs. 1 Nr. 1 ein Verbot enthält, Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen in dem in § 13 Abs. 1 LNatSchG genannten Umfang vorzunehmen, keinen rechtlichen Hinderungsgrund für die Festlegung der [REDACTED]-Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dar.</p> <p>Wie sich § 1, vor allem aber auch § 4 Nr. 1 ROG entnehmen lässt, kommt der Raumordnung eine überörtliche und überfachliche Steuerungsfunktion für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu.</p> <p>Dies gilt in besonderer Weise für die Festlegung von Vorranggebieten i.S.v. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG in Raumordnungsplänen, weil diese verbindliche Vorgaben für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen machen. Dies entspricht dem ausdrücklichen Verständnis des Gesetzgebers,</p> <p>vgl. zuletzt etwa Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 07.12.2022, BT-Drs. 20/4823, S. 23.</p> <p>Bestehende und neuen Zielen der Raumordnung entgegenstehende Planungen schließen aber eine Steuerungsmöglichkeit durch Festlegung von Zielen der Raumordnung,</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>insbesondere von Vorranggebieten nicht aus.</p> <p>Teilweise ist dies bereichsspezifisch im Fachrecht geregelt, etwa in§ 1 Abs. 4 BauGB, wonach im Rahmen der Bauleitplanung nicht nur Ziele der Raumordnung zu beachten, sondern darüber hinausgehend vorhandene Bauleitpläne auch neuen Zielen der Raumordnung anzupassen sind.</p> <p>Zwar gibt es für naturschutzrechtliche Schutzgebietsverordnungen, namentlich Landschaftsschutzverordnungen, weder im Bundes- noch im Landesrecht eine Vorschrift, die ausdrücklich eine vergleichbare Anpassungspflicht statuiert.</p> <p>Allerdings unterliegen die Normgeber insbesondere hinsichtlich solcher nonnativen Regelungen, die Grundrechte einschränken, aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Normbeobachtungspflicht sowie einer objektiven Überprüfungs- und Nachbesserungspflicht. Der Normgeber muss jederzeit prüfen, ob sein materielles Gesetz noch verfassungsmäßig ist, und ob er sein Gesetz ggf. geänderten tatsächlichen Gegebenheiten anpassen muss,</p> <p>grundlegend Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 31.01.2012- 2 BvC 3/11 -, BVerfGE 130, S. 212,227; Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10.05.1972 - 1 BvR 286, 293, 295/65 -, BVerfGE 33, S. 171, 189 f.</p> <p>Diese Beobachtungs- und Prüfungspflicht gilt sowohl für formelle Landesgesetze,</p> <p>Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht, Urteil vom 26.02.2010- LVerfG 1/09-, NordÄ–R 2010, S. 155, Rdnr. 82,</p> <p>als auch für Rechtsverordnungen,</p> <p>Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 15.01.2014 - 109/13 -, zit.n.juris Rdnr. 31 f.; BVerwG, Urteil vom 21.12.2010 - 7 A 14.09-, NVwZ 2011, S. 676, 680; BVerwG, Urteil vom 17.12.1986 -7 C 41&42.84-, NVwZ 1987, S. 682, 684; OLG München, Beschluss vom 29.10.2009 - 3 U 3092/09 -, zit.n.juris Rdnr. 9; VGH Mannheim, Beschluss vom 02.08.2000 - NC 9 S 22/00 -, zit.n.juris Rdnr. 16); AG Frankfurt a.M., Urteil vom 02.10.2013</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>- 33 C 2203/13 (51)-, zit.n.juris Rdnr. 15; VG Düsseldorf, Urteil vom 17.01.2014 - 7 K 4508/12-, zit.n.juris Rdnr. 65 ff.; VG Sigmaringen, Urteil vom 17.03.2005- NC 6 K 396/04-, zit.n.juris Rdnr. 60.</p> <p>Diese objektive Überprüfungspflicht kann sich im Einzelfall über Art. 19 Abs. 4 GG zu einem Anspruch des Einzelnen auf Tätigwerden eines Satzungsgebers wegen mit höherrangigem Recht unvereinbaren, normgeberischen Unterlassens verdichten,</p> <p>BVerwG, Urteil vom 30.09.2009 - 8 CN 1.08 -, NVwZ-RR 2010, S. 578; BVerwG, Urteil vom 07.09.1989- 7 C 4.89-, NVwZ 1990, S. 162, 163; VGH Mannheim, Urteil vom 06.08.2012 - 9 S 1904.11 -, NVwZ-RR 2012, S. 965, 967,</p> <p>oder aber, soweit noch kein unbedingter Anspruch auf Normänderung besteht, gleichwohl aber eine Norm rechtlich geschützte Belange des Einzelnen betrifft, jedenfalls zu einem Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine Normänderung führen, denn</p> <p>"soweit Entscheidungen, die rechtlich geschützte Belange des Einzelnen berühren, - wie hier- in das Ermessen der Behörden gestellt sind, hat der Betroffene zwar keinen Anspruch auf eine bestimmte behördliche Entscheidung, jedoch einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung",</p> <p>Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 25.04.2013 - 31/13, 31 A/13-,zit.n.juris Rdnr. 20.</p> <p>Es liegt auf der Hand, dass dies auch und insbesondere für auf naturschutzrechtlicher Grundlage erlassene Schutzverordnungen gilt, weil diese sich als dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterworfenen Inhalts- und Schrankenbestimmungen darstellen,</p> <p>BVerwG, Urteil vom 29.11.2018- 4 CN 12/17-, BVerwGE 164, 16, Rn. 18 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts,</p> <p>und es daher auch nach erfolgtem Erlass der Beobachtung und Prüfung bedarf, ob ihre uneingeschränkte Aufrechterhaltung trotz veränderter Verhältnisse sich noch weiterhin als verhältnismäßig erweist.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Dabei kann es in zweierlei Hinsicht zu Veränderungen von Umständen kommen, die eine Änderung einer Schutzgebietsverordnung gebieten oder jedenfalls den Normgeber dazu veranlassen müssen, zu erwägen, ob er sein Rechtssetzungsermessen erneut und bezügliche einzelner Regelungen abweichend ausübt.</p> <p>Grund hierfür kann zum einen eine Veränderung der Schutzwürdigkeit - etwa durch Veränderung der Vegetation, Wegfall der Lebensraumfunktion für bestimmten Pflanzen- oder Tierarten u.ä. - sein. Das mag vorliegend nicht naheliegend sein.</p> <p>Grund zu einer Überprüfung und eventuellen Änderung der Rechtsnorm kann aber auf der anderen Seite auch eine Zunahme des Gewichts der gegenläufigen Belange sein, die gegen eine uneingeschränkte Aufrechterhaltung bestimmter Nutzungseinschränkungen sprechen. So kann etwa die Energiewende Anlass geben, durch eine Lockerung der Verbotbestimmungen beziehungsweise durch eine Ausweitung der Ausnahme- und Befreiungsvorschriften innerhalb von Landschaftsschutzverordnungen Raum für die Zulassung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu geben.</p> <p>https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/kne-antwort-327b_zu-photovoltaik-freiflaechenanlagen-in-landschaftsschutzgebieten/</p> <p>Es wäre auch zulässig, die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmter Art in Landschaftsschutzgebieten mittels sogenannter "Öffnungsklauseln" zu regeln,</p> <p>vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.05.2003-4 BN 57/02-, Buchholz 406.401 § 12 BNatSchG Nr. 2.</p> <p>Es liegt auf der Hand, dass somit auch der Umstand,</p> <p>--> dass insbesondere durch die Energiewende sowie durch die in hohem Umfang anstehenden militärischen Bauvorhaben ein verstärkter Bedarf an Kies und Sand ausgelöst wird,</p> <p>uns</p> <p>--> dass ein das Gewicht des Landschaftsschutzes übersteigendes Interesse daran</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>besteht, diesen ortsnah zu befriedigen, um anderenfalls eintretende erhebliche zusätzliche CO2-Emissionen zu vermeiden,</p> <p>eine Pflicht des Ordnungsgebers auslösen kann, die Frage der Aufrechterhaltung von Landschaftsschutzgebieten jedenfalls für solche Bereiche zu überprüfen, in denen besonders hochwertige und ergiebige Kiesvorkommen vorhanden sind.</p> <p>Mithin ist davon auszugehen, dass die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auch in Gebieten, in denen derzeit ein Kiesabbau noch landschaftsschutzrechtlich ausgeschlossen ist, eine Steuerungswirkung für den vom Nonngeber vorzunehmenden Überprüfungsprozess und eine eventuelle Modifikation von Schutzgebietsverordnungen zeitigt.</p> <p>Von daher stellt der bloße Umstand, dass für einen Bereich, in dem Kiesabbau (noch) durch eine Landschaftsschutzverordnung verboten ist, keinen Hinderungsgrund dafür dar, ein Vorranggebiet festzusetzen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind und es sich insbesondere um eine besonders hochwertige und ergiebige Lagerstätte handelt.</p> <p>In der Gesamtschau ist es daher geboten, die eingangs näher bezeichnete [REDACTED] -- Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Regionalplan für den Planungsraum II festzusetzen. Zumindest sollte jedoch eine Festsetzung als Vorbehaltsgebiet erfolgen und die besondere Bedeutung der Lagerstätte innerhalb des Planungsraums in der Begründung erwähnt werden.</p> <p>III. Erfordernis einer ausreichenden Begründung</p> <p>Nach § 5 Abs. 5 LaplaG muss der Regionalplan eine Begründung enthalten. Diese muss jedenfalls dann, wenn der Darstellung einer potenziellen Abbaufäche als Vorrang- oder Vorbehaltsfläche keine zwingenden Hindernisse, insbesondere keine solchen der auf Seite 49 Abs. 3 und 4 des Entwurfs genannten Art entgegenstehen, so ausgestaltet sein, dass die Ableitung des Abwägungsergebnisses aus dem Abwägungsvorgang nachvollziehbar ableitbar ist. Dies gilt insbesondere, wenn bestimmte zunächst als Vorbehaltsgebiete - und erst recht als Vorranggebiete - vorgesehene Flächen nicht als solche aufrechterhalten, sondern herausgenommen werden,</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 09.11.2011 - 4 N 10.1322 -, juris, Rn. 23.</p> <p>Dies ist hier der Fall, weil den Ausführungen auf Seite 51 des Entwurfs zu entnehmen ist, dass die Vorbehaltsgebiete im Planungsraum II von ursprünglich 5.457 ha auf 5.354 reduziert worden sind.</p> <p>Unabhängig davon bestehen dann besondere Anforderungen an die Begründung,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn einerseits der Regionalplan selbst feststellt, dass Umstände vorliegen, die eine Rohstofflagerstätte oder ein Rohstoffvorkommen besonders hochwertig, ertragreich und aus anderen Gründen für die Rohstoffversorgung prädestiniert erscheinen, wie dies zuvor unter A. B. und E. ausgeführt worden ist, <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn andererseits einem gegenläufigen Belang - hier dem Vorhandensein des Landschaftsschutzgebiets - ein überwiegendes Gewicht zugemessen worden ist. <p>Dies gilt insbesondere, wenn - wie hier - Umstände vorliegen, welche das Gewicht des gegenläufigen Belangs als geringwertiger oder - hilfsweise - jedenfalls nicht mehr als gleichwertig erscheinen lassen. Diese sind hier darin zu erblicken, dass durch die beabsichtigte Rohstoffgewinnung in [REDACTED] nur eine minimale Teilfläche des äußerst weiträumigen Landschaftsschutzgebietes berührt würde und dass - wie unter D. ausgeführt - eine naturverträgliche Folgenutzung sichergestellt wäre.</p> <p>Warum unter diesen Umständen keine Festsetzung als Vorranggebiet und nicht einmal eine vollständige Festsetzung als Vorbehaltsgebiet erfolgen soll, ist in hohem Maße begründungsbedürftig.</p> <p>IV. Erforderlichkeit der Überprüfung und Aktualisierung der Daten über den Bedarf und die vorhandenen Vorkommen</p> <p>Schließlich ist - als unverzichtbare Grundlage für eine rechtsfehlerfreie Abwägung - eine Überprüfung und Aktualisierung der Daten über den Bedarf und die vorhandenen</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Vorkommen vorzunehmen.</p> <p>In ersterer Hinsicht sei darauf hingewiesen, dass - auch in den anderen Planungsräumen - Flächen für Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt sind, die bereits nachweislich vollständig abgebaut und renaturiert sind, wie etwa die Flächen nördlich der Landesstraße von Tarbek nach Damsdorf im Umfeld der [REDACTED].</p> <p>Zudem und vor allem aber liegen der Bedarfseinschätzung völlig überalterte Daten zugrunde. Auf Seite 45 des Entwurfs wird ausgeführt:</p> <p>„Grundlage für die regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes im ehemaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR SH) vom Januar 2019.“</p> <p>Die bei Abfassung dieses Fachbeitrags aktuellsten Daten über die Nachfrage nach oberflächennahen Rohstoffen stammen aus dem Jahre 2016.</p> <p>LLUR, 27-29.Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes im ehemaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR SH) vom Januar 2019, Seite</p> <p>Sie sind mithin nahezu 10 Jahren alt und damit völlig überaltert. Ganz wesentliche für den Rohstoffbedarf wesentliche Entwicklungen - etwa die Ziele und Planungen zur Energiewende und Transformation, die damit erforderlich gewordene Schaffung vielfältiger und umfangreicher Infrastrukturmaßnahmen, die Planung und in Angriff genommene Errichtung großer militärischer Anlagen - sind insoweit noch nicht eingeflossen.</p> <p>Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass dieser Mangel auch nicht dadurch behoben werden kann, dass auf den Bundesdurchschnitt bezogene Daten herangezogen und auf Schleswig-Holstein "heruntergerechnet" werden. Denn die Bedarfssituation in Schleswig-Holstein weicht ganz wesentlich von derjenigen im Bundesdurchschnitt ab. Um die energiepolitischen Ziele der Landesregierung zu erreichen, ergibt sich allein bis zum Jahr 2030 ein Zubaubedarf von 3,3 GW. Dazu wären 825 4 MW-Anlagen oder 660 5 MW-</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Anlagen erforderlich. Um das Ziel zu erreichen, dass Schleswig-Holstein bis 2040 das erste klimaneutrale Industrieland wird, werden - bezogen auf den Ist-Zustand - der Größenordnung nach weitere 3.325 4 MW-Anlagen erforderlich. Dabei würden erhebliche zusätzliche Mengen an Sand und Kies nicht nur für die Schaffung der Fundamente dieser Anlagen, sondern auch für die Leitungen, Umspannwerke u.ä. erforderlich. Zudem gibt es weitere landesspezifische Infrastrukturanforderungen, wie etwa den [REDACTED] oder die Industrieprojekte, wie etwa [REDACTED]. Welche Dimension diese haben, wird exemplarisch daran deutlich, dass schon für die [REDACTED]-Baufeldvorbereitung 2 Millionen Tonnen erforderlich waren. Schließlich kommen die bereits zuvor angesprochenen militärischen Anlagen hinzu, bei denen in Schleswig-Holstein zusätzliche Anforderungen durch die Häfen bestehen.</p> <p>Es liegt auf der Hand, dass diese Vorhaben auch noch nicht von den 2020 erfolgten rohstoffwirtschaftlichen Erhebungen für Schleswig-Holstein erfasst wurden. Zudem liegen die Auswertungen dieser Erhebungen noch nicht vor. Schließlich kann der Regionalplan nicht auf diese Daten gestützt werden, ohne dass diese zuvor zum Gegenstand einer neuerlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemacht worden sind.</p> <p>Wir regen daher an, die erforderliche Überprüfung und Aktualisierung sowohl der Bedarfsprognose als auch der real vorhandenen Lagerstätten und Vorkommen vorzunehmen.</p> <p>V. Regionale Grünzüge und Rohstoffabbau</p> <p>Im Teil 2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren heißt es in Ziel 2:</p> <p>"In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen."</p> <p>Es ist nicht eindeutig, ob sich der zweite Satz "Es sind nur Vorhaben zuzulassen ..." nur auf die in Satz 1 genannten Siedlungsvorhaben oder auch sonstige Vorhaben bezieht. Sollte letzteres gemeint sein, wäre wiederum nicht klar, in welchem Verhältnis dieses Ziel zu der auf Seite 51 enthaltenen Feststellung steht, in der es heißt:</p> <p>„Einige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegen</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>innerhalb der regionalen Grünzüge. Der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz steht dem Rohstoffabbau nicht entgegen."</p> <p>Wir regen deshalb an, eine Klarstellung entweder dahingehend vorzunehmen, dass im zitierten Ziel 2 des Teils 2.2 in Satz 2 das Wort „Vorhaben" durch "Siedlungsvorhaben" ersetzt wird, hilfsweise dass das Ziel 2 durch folgenden Zusatz ergänzt wird:</p> <p>„Hiervon unberührt bleibt die Zulässigkeit des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten."</p>	
<p>Institution: Stadt Eckernförde</p> <p>ID: M1087</p>	<p><u>Eingabe II</u></p> <p>In der Synopsentabelle wurde zur ID 1014 zu den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft festgestellt, dass im angesprochenen Bereich nördlich der Bundesstraße 76 keine Gebiete liegen, die die Kriterien für die Festlegung als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft gemäß Festlegung im LEP 2021 erfüllen. Wesentliche fachliche Grundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2020, heißt es.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan 2020 weist mit dem Schwerpunktbereich 380 auf ein bereits vorhandenes Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems auf der regionalen Ebene hin, das nördlich der B76 liegt (siehe blauer Pfeil in Abb.). Östlich benachbart befinden sich Flächen mit großem naturschutzfachlichem Wert.</p> <p>Der LEP 2021 bildet in seinem Kartenwerk einen nördlich der Bundesstraße 76 eingetragenen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ab, der in das Areal noch aktueller Kiesabbauflächen hineinragt (siehe blaue Pfeile in Abb.). In der Abbildung sind der LEP 2021 und die Neuaufstellung des Regionalplans miteinander verschnitten. Die gelben Striche führen die Kennzeichnung für den Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft des LEP 2021 fort und in die Neuaufstellung des Regionalplans hinein.</p> <p>In der Tat enthält der Landschaftsrahmenplan von 2020 nicht die gleiche Ausdehnung des Vorbehaltsraums für Natur und Landschaft wie der LEP 2021 (siehe blauer Pfeil in Abb.).</p>	<p>Im LEP 2021 wird im Kapitel 6.2.2 Absatz 2 festgelegt, welche Gebiete in den Regionalplänen als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen sind. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Darstellung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft auf der Basis der gültigen Landschaftsrahmenpläne erfolgen soll. Dies gilt auch für die Gebiete für den Biotopverbund. Insofern bezieht sich auch der 2. Entwurf des Regionalplans systemkonform auf den Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II. Die im LEP 2021 festgelegten Kriterien werden für den in der Stellungnahme skizzierten Bereich nicht erfüllt.</p> <p>Es wird darüber hinaus auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1014 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Landschaftsrahmenpläne haben sich jedoch gemäß dem Landschaftsprogramm (S. 4) an die Vorgaben des Landschaftsprogramms anzupassen. Gemäß dem Landschaftsprogramm baut das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem wesentlich auf bereits vorliegende Erhebungen, Konzepte, Planungen und Programme auf. Zur Ergänzung sind gemäß dem Landschaftsprogramm (S. 55) zusätzlich erforderliche und besonders geeignete Entwicklungsgebiete und Biotopverbundflächen zu ermitteln und darzustellen. Dies hat der Landschaftsrahmenplan 2020 an der hier zur Diskussion stehenden Fläche nachvollziehbar versäumt.</p> <p>Ausgekieste Abbaufächen können ähnlich wie Truppenübungsplätze naturschutzfachliche Juwelen darstellen. Hier kann ein Arten- und Biotopinventarium existieren, das sehr selten geworden ist und als besonders schützenswert klassifiziert werden muss. Insbesondere kommt dies dann zum Tragen, wenn es sich um nährstoffarme Areale handelt. Dies geht auch aus einer Verlängerungsgenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vom 20.07.1994 über die hier zur Diskussion stehenden Flächen hervor:</p> <p><i>„Sämtliche Entnahmeflächen, die auf der Grundlage dieser Verlängerungsgenehmigung abgebaut werden, sind gem. § 13 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz ohne Oberbodenauftrag als nährstoffarme Sukzessionsflächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen und von jeglicher Nutzung freizuhalten. Untersagt sind das Auffüllen der Flächen mit jedwedem Material sowie auch die extensive Nutzung als Weidefläche.“</i></p> <p>Ausgekieste Areale können daher in besonders geeigneter Weise als Entwicklungsgebiet für den Biotopverbund und als Pufferzone für die umliegende Schutzgebietskulisse des Naturschutzgebiets „Bültsee und Umgebung“ und des FFH-Schutzgebiets „Großer Schnaaper See, Bültsee und anschließende Flächen“ dienen. Nach Auskunft des Bundesamtes für Naturschutz sind in den Schutzgebieten oligo- bis mesotrophe Seen mit gut erhaltenen, nährstoffarmen Kleinmooren mit sehr seltenen Pflanzenarten beheimatet.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan selbst entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung und der Regionalplan muss die Zielkonzepte des Landschaftsrahmenplans nicht 1:1 übernehmen. Die Neuaufstellung des Regionalplans bietet die Gelegenheit, Versäumnisse der Vergangenheit zu korrigieren. Die Stadt Eckernförde fragt aus diesem Grund:</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • Was war der Grund für den Landschaftsrahmenplan 2020, die naturschutzfachlich außerordentlichen Wertigkeiten ehemaliger Kiesabbauflächen nicht vorausschauend zu erkennen? • Welche unüberwindbare Hürde gibt es, die Neuaufstellung des Regionalplans nicht nutzen zu können, ein Versäumnis des Landschaftsrahmenplans aus der Vergangenheit zu korrigieren? <p>In ihrer ersten Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans 2023 wies die Stadt Eckernförde auf die Bedeutsamkeit für den Biotopverbund hin, die Zerschneidungswirkung der Bundesstraße 76 zu minimieren. Der existierende „Flaschenhals“ des Biotopverbunds ist hier zu entschärfen und die ökologische Kohärenz stringent zu entwickeln. Der „Flaschenhals“ ist im Regionalplan 2000 (Abb. links) und im Landschaftsrahmenplan 2020 (Mitte) am Naturschutzgebiet Bültsee und Umgebung auf rund 500 m Breite (Abb. rechts) unverändert zu erkennen (siehe blaue Pfeile in Abb.).</p> <p>Die Landesregierung teilte am 12.03.2021 auf ihrer Webseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/umwelt-naturschutz/biotope/biotop</p> <p><i>„Der Schutz des heutigen Biotopbestandes wird aber vor allem wegen unzureichender Flächenqualität, zu geringer Flächengröße und Isolation der Einzelflächen nicht ausreichen, die Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt dauerhaft zu erhalten. (...) Die nachhaltige Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften soll deshalb durch die Entwicklung eines Netzes verbundener Biotope (Biotopverbund) erreicht werden.“</i></p> <p>Die Stadt Eckernförde fragt aus diesem Grund ergänzend und mit besonderem Augenmerk auf die Vorgabe des Landschaftsprogramms, Entwicklungsgebiete für den Biotopverbund und Pufferzonen für umliegende Schutzgebietskulissen darzustellen, sowie hinsichtlich der Mitteilung des Landes Schleswig-Holstein am 12.03.2021:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist die seit mehr als zwei Jahrzehnten unveränderte Situation an der B76 im Landschaftsrahmenplan 2020 und in der Neuaufstellung des Regionalplans 2025 ausreichend dargestellt, um den Biotopverbund an dieser Stelle zukunftsträchtig zu 	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	entwickeln und der Vorgabe des Landschaftsprogramms zu entsprechen?	
<p>Institution: Stadt Eckernförde</p> <p>ID: M1087</p>	<p><u>Eingabe III</u></p> <p>In der Synopsentabelle wurde zur ID 1014 zu den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgestellt, dass genehmigte Abbauten dann nicht in die Regionalplan-Karte als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe übernommen wurden, wenn der Abbau bereits weitestgehend abgeschlossen ist. Hierzu hat eine Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden sowie dem Geologischen Dienst stattgefunden. Die in der Stellungnahme genannten Abbauten erfüllen diese Voraussetzungen nicht, heißt es.</p> <p>Die Stadt Eckernförde muss diesen Sachverhalt erneut hinterfragen. Nach Auskunft des Amts Schlei-Ostsee laufen die Abbaugenehmigungen der unten hellgrün markierten Flächen in 3 bis 7 Jahren aus; sie besitzen den Status „vorangeschrittener Abbau“. Nach Auskunft des Amts Schlei-Ostsee am 08.08.2025 ist dies weiterhin der aktuelle Status. Die mit blauen Pfeilen markierten hellgrünen Polygone reichen in den Bereich rein, der im LEP 2021 als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft vorgesehen ist (siehe Eingabe II).</p> <p>Mit der Neuaufstellung des Regionalplans soll nach eigenem Bekunden die anzustrebende räumliche Entwicklung im Planungsraum für die nächsten 15 Jahre festgelegt werden. Die Stadt Eckernförde fragt deswegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Ergebnisse liegen nach Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden sowie dem Geologischen Dienst vor, so dass die Neuaufstellung des Regionalplans nicht irrtümlich eine Manifestierung einer sich in 3 bis 7 Jahren ändernden Situation aufgrund auslaufender Genehmigungen und einem vorangeschrittenen Abbau vornimmt? 	<p>Zu den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe:</p> <p>Genehmigte Abbauten wurden dann nicht in die Regionalplan-Karte als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe übernommen, wenn der Abbau bereits weitestgehend abgeschlossen ist. Hierzu hat eine Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden sowie dem Geologischen Dienst stattgefunden. Die in der Stellungnahme genannten „vorangeschrittenen Abbauten“ fallen nicht darunter. Insofern wird an der Festlegung der Vorranggebiete festgehalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.</p>	<p>Die Begründung zur Neuaufstellung der Regionalpläne formuliert als Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung, die soziale und wirtschaftliche Anforderungen mit den ökologischen Funktionen des Raums in Einklang bringt.</p> <p>Als Verband der Bau- und Rohstoffindustrie unterstützen wir diese Zielsetzungen</p>	<p>Im Hinblick auf die geforderte Überprüfung und Aktualisierung der Daten in der Begründung von Kapitel 2.6 wird in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst als zuständiger Fachbehörde des Landes Schleswig-Holstein auf Folgendes hingewiesen:</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
<p>ID: M1084</p>	<p>ausdrücklich – gemeinsam mit unseren Mitgliedsunternehmen, die seit vielen Jahren fest in den Regionen Schleswig-Holsteins verankert sind.</p> <p>Unsere Betriebe stehen für eine verantwortungsvolle und nachhaltige Rohstoffgewinnung – in und für die Region. Dabei werden wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte gleichrangig berücksichtigt. Die Gewinnung erfolgt unter hohen Umwelt- und Sozialstandards und bildet zugleich die unverzichtbare Basis für zahlreiche nachgelagerte Wertschöpfungsprozesse, insbesondere im Bau- und Infrastrukturbereich.</p> <p>Wir setzen uns aktiv für eine nachhaltige und an den Zielen der Landesplanung ausgerichtete Raumentwicklung ein, die die langfristige Sicherung heimischer Rohstoffe als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge fest im Blick behält und so die Grundlage für bezahlbares Bauen, die Energiewende sowie die wirtschaftliche Entwicklung im Land schafft.</p> <p>Als Interessenvertretung der Sand- und Kiesgewinnungsbetriebe in Schleswig-Holstein sehen wir die derzeitige Neuaufstellung der Regionalpläne mit großer Sorge. Die in der 2. Beteiligungsrunde vorgelegten Entwürfe verfehlen das Ziel einer realistischen und vorausschauenden Rohstoffsicherung – mit potenziell schwerwiegenden Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung und die Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landes.</p> <p><u>Vorrangflächen als Fehlplanung in den Entwürfen:</u></p> <p>Die Ausweisung von Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung vermittelt den Eindruck ausreichender Vorsorge – doch eine genaue Analyse zeigt: Viele dieser Flächen stehen real nicht mehr zur Verfügung. Zahlreiche Gebiete befinden sich kurz vor Ende der Gewinnungsphase oder sind bereits in der Rekultivierung. In mehreren Fällen wurden Flächen einbezogen, die nicht mehr als Ressourcen zur Verfügung stehen. Die planerische Annahme verfügbarer Rohstoffmengen ist damit gravierend überschätzt.</p> <p><u>Falsche Mengengrundlagen und unterschätzter Bedarf:</u></p> <p>Die von der Landesplanungsstelle angesetzte durchschnittliche Jahresproduktion von 19–20 Millionen Tonnen Sand, Kies und Ton für die Gültigkeitsdauer der Regionalpläne basiert</p>	<p>Zu den verfügbaren Mengen in den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe:</p> <p>Für die Berechnung der abbaubaren Rohstoffmenge in den Vorranggebieten und der daraus abgeleiteten Reichweite wurde eine Methode verwendet, die verschiedene Faktoren berücksichtigt.</p> <p>Bei allen bereits genehmigten Flächen wurde angenommen, dass diese sich bereits im Abbau befinden. Dabei wurde mit einem mittleren Abbaufortschritt von 50 Prozent gerechnet. Dadurch wird die noch verfügbare Menge in weit fortgeschrittenen Abbauen zwar überschätzt, auf gerade erst begonnenen Flächen aber unterschätzt, sodass sich dies im Mittel über den Planungsraum hinweg ausgleicht. Dieser Abzug wurde flächenscharf nur auf tatsächlich genehmigte Flächen angewendet. Dagegen gehen im Genehmigungsverfahren befindliche Flächen, sowie solche, die nach Kapitel 4.6.1 Absatz 2 LEP 2021 ausgewiesen wurden, ohne diesen Abzug in die weitere Berechnung ein.</p> <p>Genauere, landesweite Angaben über die Abbaufortschritte einzelner Flächen beziehungsweise auch zur möglichen Wiederaufnahme des Abbaus auf bereits als abgeschlossen geltenden Flächen liegen nicht vor.</p> <p>Sofern im Rahmen von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren Hinweise auf bereits abgeschlossene oder weitestgehend abgeschlossene Abbaue eingegangen sind, wurden diese geprüft und</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>auf veralteten Datengrundlagen (2016–2018) und spiegelt weder die aktuelle noch die absehbare Entwicklung des tatsächlichen Bedarfs wider.</p> <p>Dass der Produktionswert des Jahres 2020 mit rund 18,6 Millionen Tonnen unterhalb der angenommenen Spanne liegt, ist kein Indikator für eine ausreichende Rohstoffsicherung, sondern vielmehr Ausdruck einer Phase, in der zahlreiche Projekte pandemiebedingt verzögert oder zurückgestellt wurden. Diese Zahlen sind daher nicht repräsentativ für die kommenden Jahre, in denen der Bedarf an mineralischen Rohstoffen erheblich steigen wird – mit konkreten Auswirkungen auf Raumordnung und Genehmigungspraxis.</p> <p>Der tatsächliche Bedarf liegt nach Vero-Erhebungen für das Jahr 2024 bereits bei rund 22.183.000 Tonnen – und übersteigt damit deutlich die Planannahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klimaneutralität bis 2040: Massive bauliche Investitionen in Energieinfrastruktur, Wärmenetze, Speicherlösungen, Sanierung bestehender Gebäude. • Energiewende-Projekte: Umspannwerke, Netzverknüpfungspunkte, Konverterstationen, Stromtrassen (z. B. SuedLink, NordOstLink). • Ansiedlung energieintensiver Industrie: z. B. Northvolt, H2-Projekte, Rechenzentren. • Verkehrsinfrastruktur: Brückenneubauten, Bahnprojekte, Autobahnausbau, Sanierungen. • Küstenschutz und Hochwasserschutzmaßnahmen. • Schaffung von Gewerbeflächen im Umfeld energietechnischer Knotenpunkte. <p>Alle genannten Maßnahmen sind rohstoffintensiv. Bereits heute zeichnet sich ab, dass der Sockelbedarf – also der Bedarf ohne diese Sonderprojekte – langfristig über der aktuell angenommenen Planungsspanne liegt. Die Planung ignoriert damit die prognostizierte Nachfragesteigerung, die sich aus den politischen Zielen des Landes ergibt.</p> <p>Diese Entwicklung zeigt klar: Der tatsächliche Bedarf übersteigt nicht nur die Planwerte, sondern auch die aktuell genehmigten Gewinnungskapazitäten. Ein Versorgungsdefizit ist absehbar und wird sich ohne politische Kurskorrektur weiter verschärfen.</p>	<p>die entsprechenden Vorranggebiete gegebenenfalls herausgenommen.</p> <p>Zu Mengen und Bedarfen:</p> <p>Es handelt sich bei den in den Regionalplänen genannten Werten nicht um Bedarfe im engeren Sinne, sondern um die Nettoproduktion von Primärrohstoffen im eigenen Land. Der Bedarf deckt sich darüber hinaus aus der Verwertung von Recycling-Rohstoffen und dem Import von Primärrohstoffen, insbesondere auch von Splitten.</p> <p>Die Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der (Netto-)Produktion heimischer Primärrohstoffe wird aus dem Trend der Rohstoffproduktion der vergangenen Jahre abgeleitet, welche wiederum auf Angaben der Rohstoffproduzenten beruht. Die Prognose geht von einer moderaten Steigerung auf durchschnittlich 19 – 20 Millionen Tonnen Sand, Kies und Ton pro Jahr für die Gültigkeitsdauer der Regionalpläne aus. Dabei kann es insbesondere in Hochkonjunkturphasen zu höheren, sowie in Phasen schwacher Bautätigkeit zu niedrigeren Produktionsmengen kommen.</p> <p>Für das Jahr 2020 wurde eine Produktionsmenge von 18,6 Millionen Tonnen ermittelt. Diese Menge liegt noch unterhalb der prognostizierten 19 – 20 Millionen Tonnen, ein Anlass für eine Korrektur der Prognose nach oben ist also nicht gegeben.</p> <p>Aktuell belegen Zahlen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe für Deutschland</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p><u>Praxisbeispiel ████████ in Heide:</u></p> <p>2 Mio. Tonnen – allein für die Flächenvorbereitung</p> <p>Zur Verdeutlichung: Allein die Flächenvorbereitung des ████████-Geländes hat bereits rund 2 Millionen Tonnen an mineralischen Rohstoffen erfordert – ohne dass das erste Gebäude errichtet wurde. Dieses eine Projekt entspricht damit bereits ca. 10 % der jährlich geplanten Landesmenge – und ist nur eines von vielen Vorhaben. Für die kommenden Großprojekte wie Fehmarnbelt, Energie-Westküste, die Wasserstoffwirtschaft oder das Netzausbauprogramm ergibt sich ein kumulativer Bedarf, der mit den derzeitigen Planzahlen nicht einmal ansatzweise abgesichert ist.</p> <p><u>Vorranggebiete unter Druck durch Flächenkonkurrenz</u></p> <p>Besonders kritisch ist die zunehmende Überlagerung von Vorbehaltsgebieten mit konkurrierenden Nutzungen – insbesondere durch Windkraft- und Solaranlagen. Durch aktuelle Regelungen können auf Vorbehaltsflächen temporär PV- und Windprojekte realisiert werden, was eine kurz- und mittelfristige Nutzung zur Rohstoffgewinnung de facto ausschließt. Eine temporäre Überlagerung führt faktisch zur Blockade für Jahrzehnte. Das widerspricht dem Sicherungsauftrag der Regionalplanung.</p> <p>Die Landesplanung weist zurecht darauf hin, dass Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe als Ziele der Raumordnung bei der Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien zu beachten sind. Auch der Hinweis, dass Vorbehaltsgebiete vorsorglich von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden sollen und bei der Abwägung ein besonderes Gewicht erhalten, ist grundsätzlich richtig und fachlich geboten. In der Praxis zeigt sich jedoch ein anderes Bild.</p> <p>Die Gemeinden und Genehmigungsbehörden berücksichtigen die Rohstoffsicherung in der konkreten Umsetzung nur unzureichend.</p> <p>Insbesondere im Spannungsfeld mit der Ausweisung von Flächen für Photovoltaik- und Windkraftanlagen wird in der kommunalen Abwägung regelmäßig zugunsten der erneuerbaren Energien entschieden – selbst dann, wenn Flächen in Vorbehalts- oder sogar Vorranggebieten der Rohstoffgewinnung liegen.</p>	<p>einen Rückgang der Sand-/Kiesproduktion von 2020 bis 2023 um circa 20 Prozent.</p> <p>Die vom Vero ermittelten und prognostizierten Mengen sind nicht öffentlich einsehbar und können nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Eine Korrektur der Produktionsprognose ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Zum Praxisbeispiel in Heide:</p> <p>Wie oben geschildert gehen Produktionsspitzen genauso wie Produktionsdepressionen in den langjährig zu erwartenden Mittelwert ein.</p> <p>Zu den übrigen Anmerkungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zu Flächenkonkurrenzen:</p> <p>Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind Ziele der Raumordnung und insofern von nachfolgenden Planungsebenen zu beachten. Dies betrifft auch Bauleitplanungen für Wind- oder Solarparks. Insofern kann die in der Stellungnahme angeführte Überlagerung von Vorranggebieten nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind als Grundsätze der Raumordnung von nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. Insofern müssen sich Bauleitplanungen für</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Dabei wird verkannt, dass auch die Energiewende ohne gesicherte Rohstoffversorgung nicht umsetzbar ist. Betonfundamente, Trassenbau, Trafostationen, Gewerbegebiete zur Umspannwerknutzung – all das benötigt Sand und Kies in großen Mengen. Wird die Rohstoffgewinnung durch konkurrierende Flächennutzung de facto blockiert, gefährdet dies mittel- und langfristig auch die Energieziele selbst.</p> <p>Zudem fehlt in der kommunalen Planungspraxis häufig die Sensibilisierung für die Bedeutung von Rohstoffsicherung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Vorranggebiete werden in der Realität häufig nicht als verbindlich verstanden, sondern in Abwägungen auf kommunaler Ebene unterlaufen oder ignoriert.</p> <p>Wichtig ist daher, auch wenn die Landesplanung nicht die Genehmigungsbehörde für konkrete Bau- oder Flächennutzungspläne ist, trägt sie eine übergeordnete Verantwortung, die Rohstoffsicherung wirksam in der Raumplanung zu verankern und die kommunalen Träger zu verpflichten, diese Belange verbindlich zu berücksichtigen. Es reicht nicht, Vorranggebiete lediglich auszuweisen – deren Schutz und Funktion müssen planerisch auch durchsetzbar sein.</p> <p><u>Rohstoffgewinnung außerhalb der Vorranggebiete: Theorie ohne Praxiswert</u></p> <p>Zwar wird formal die Möglichkeit eingeräumt, Rohstoffvorhaben auch außerhalb der Vorrangkulisse zu genehmigen – die Realität sieht jedoch anders aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahrenslaufzeiten sind erheblich (bis zu 10 Jahre), • Planungskosten steigen drastisch (hohe Gutachter- und Abstimmungskosten), • Genehmigungsanforderungen sind intransparent, uneinheitlich und oft abhängig von Einzelfallauslegungen in den Genehmigungsbehörden, • Zusätzliche Bürokratie: Neuerdings sind sogar Bauanträge für Rohstoffgewinnungsanlagen zu stellen – ein Verfahren, das ursprünglich für Gebäude gedacht war. <p>Diese Praxis schreckt Investitionen ab, verhindert mittel- und langfristige Planungssicherheit</p>	<p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich von den oben genannten Vorbehaltsgebieten mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinandersetzen.</p> <p>Die Teilaufstellung des Regionalplans zum Sachthema Wind berücksichtigt die Rohstoffsicherungskulisse der Regionalplan-Neuaufstellung. Insofern werden die diesbezüglich genannten schwerwiegenden Nutzungskonkurrenzen zurückgewiesen.</p> <p>Zur Rohstoffgewinnung außerhalb der Vorranggebiete:</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist nicht mit einer Ausschlusswirkung für Rohstoffabbau an anderer Stelle verbunden. Insbesondere in den Vorbehaltsgebieten als relativ konfliktarme Räume sind weitere Abbaue grundsätzlich möglich. Die Regionalpläne treffen keine Aussagen zu den rechtlichen Anforderungen an die Genehmigung von Rohstoffabbauen. Dies ist den Fachgesetzen vorbehalten. Insofern können die in der Stellungnahme genannten Umsetzungsschwierigkeiten nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Zu Rohstoffe als Fundament der Transformation:</p> <p>Es wird auf die Ausführungen oben zur Rohstoffproduktion und der Prognose des Geologischen Dienstes verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>und gefährdet damit die Versorgungssicherheit der gesamten Bau- und Infrastrukturwirtschaft.</p> <p>Es ist zutreffend, dass die konkrete Durchführung und Dauer von Genehmigungsverfahren nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regional- oder Landesplanung fällt, sondern von den jeweils zuständigen Fachbehörden bei Kreisen und kreisfreien Städten verantwortet wird.</p> <p>Dennoch ist es aus Sicht der Rohstoffwirtschaft nicht nachvollziehbar, dass die Landesplanung bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Rohstoffsicherung implizit davon ausgeht, dass entsprechende Genehmigungen zur Gewinnung problemlos und zeitnah erteilt werden können.</p> <p>Die Realität sieht anders aus: In der praktischen Umsetzung zeigt sich, dass die Verfahren in vielen Fällen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • lange Bearbeitungszeiten, • uneinheitliche Verfahrensstandards, • steigende formale Anforderungen • und inzwischen zusätzliche Hürden durch Bauanträge <p>nicht nur erheblich verzögert, sondern teils sogar faktisch blockiert werden. Dies gilt insbesondere außerhalb der Vorranggebiete, obwohl der Regionalplan theoretisch eine Öffnung zulässt.</p> <p>Damit entsteht eine Diskrepanz zwischen planerischer Zielsetzung und administrativer Wirklichkeit, die sich direkt negativ auf die Versorgungssicherheit mit heimischen Rohstoffen auswirkt.</p> <p>Die Landesplanung kann sich ihrer Mitverantwortung für funktionierende Rahmenbedingungen zur Rohstoffsicherung nicht entziehen, auch wenn sie selbst nicht die Genehmigungsbehörde ist. Eine realistische Raumplanung muss die tatsächlichen administrativen Rahmenbedingungen einbeziehen – andernfalls bleibt sie in ihrer Wirkung unvollständig.</p>	<p>Zu Rohstoffsicherung braucht Dialog:</p> <p>Das Dialogangebot des Verbandes wird positiv zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den konkreten Fällen in Planungsraum III:</p> <p>Es wird auf das Votum in der Synopse zu Planungsraum III verwiesen.</p> <p>Zu 3. Theoretische Öffnung außerhalb von Vorranggebieten:</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist nicht mit einer Ausschlusswirkung für Rohstoffabbau an anderer Stelle verbunden. Insbesondere in den Vorbehaltsgebieten als relativ konfliktarme Räume sind weitere Abbaue grundsätzlich möglich. Die Regionalpläne treffen keine Aussagen zu den rechtlichen Anforderungen an die Genehmigung von Rohstoffabbauen. Dies ist den Fachgesetzen vorbehalten. Insofern können die in der Stellungnahme genannten Umsetzungsschwierigkeiten nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Zu 4. Widerspruch zwischen Flächenziele und Rohstoffbedarf:</p> <p>Der Rohstoffabbau wird nicht in der Statistik der Siedlungs- und Verkehrsflächen erfasst. Insofern fallen diese Flächen nicht unter das Flächensparziel des Landes.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p><u>Rohstoffe als Fundament der Transformation:</u></p> <p>Die Landesregierung verfolgt ambitionierte Ziele: Klimaneutralität, Energiewende, Versorgungssicherheit, industrielle Transformation.</p> <p>Doch all diese Projekte beginnen mit Sand und Kies. Ohne gesicherte, regionale Rohstoffverfügbarkeit geraten Bauzeitpläne ins Wanken, Lieferketten unter Druck – und CO₂-Bilanzen verschlechtern sich durch Importabhängigkeit.</p> <p>Rohstoffe stehen am Anfang jeder industriellen Wertschöpfungskette – und haben damit direkten Einfluss auf die Zielerreichung in allen relevanten Sektoren, von Energie über Industrie bis Verkehr.</p> <p>Eine realitätsferne Regionalplanung gefährdet diese Ziele und wirkt kontraproduktiv zur eigenen Landesstrategie.</p> <p>Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Rohstoffsicherung braucht Dialog</u></p> <p>Eine verlässliche und vorausschauende Rohstoffsicherung setzt einen kontinuierlichen Austausch zwischen unseren Mitgliedsunternehmen, und Ihnen als Planungsbehörde voraus. Als Verband der Sand- und Kiesgewinnungsbetriebe in Schleswig-Holstein unterstützt ver seine Mitgliedsunternehmen aktiv dabei, Informationen zu geplanten Bedarfen, Gewinnungsmengen und betrieblichen Entwicklungen zielgerichtet zu kommunizieren.</p> <p>Wir bieten unsere Hilfe an, um den Dialog zwischen Ihnen und unseren Mitgliedsunternehmen zu strukturieren und zu stärken. Unser Ziel ist es, eine realistische Mengenplanung zu ermöglichen, Engpässe frühzeitig zu erkennen und damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung in Schleswig-Holstein und Metropolregion Hamburg zu leisten.</p> <p>Gerade im Hinblick auf die wachsenden Herausforderungen – von Baukonjunktur über Infrastrukturprojekte bis hin zur Energiewende – ist eine vernetzte Kommunikation innerhalb</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit regionalen Grünzügen:</p> <p>Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen gehört zu den nach § 35 BauGB privilegierten Nutzungen im Außenbereich. Der Rohstoffabbau ist daher von den Zielen der regionalen Grünzüge nicht betroffen. Dies schließt auch die in der Stellungnahme genannten (privilegierten) Betriebsflächen, die für die Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe erforderlich sind, ein. Insofern beeinträchtigen die regionalen Grünzüge nicht die Nutzbarkeit der Rohstoffe. In der Begründung zu Kapitel 2.6 Absatz 2 wird bereits klargestellt, dass der mit den regionalen Grünzügen verbundene Freiraumschutz dem Rohstoffabbau nicht entgegensteht.</p> <p>Die Überlagerung wird daher beibehalten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu Forderungen:</p> <p>Es wird zusammenfassend auf die oben genannten Erläuterungen und die Begründung des Kapitel 2.6 der Regionalpläne verwiesen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>unerlässlich. Nur durch eine enge Abstimmung lassen sich die tatsächlichen Rohstoffbedarfe sachgerecht erfassen und in die und die planerischen Prozesse einbringen.</p> <p>[...]</p> <p>3. Theoretische Öffnung außerhalb von Vorranggebieten – keine Praxisrelevanz</p> <p>Unter Teil B, Seite 59, Absatz 2 wird dargelegt, dass eine Gewinnung auch außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten möglich ist – unter Einzelfallprüfung nach Raumordnungsrecht. Theoretisch klingt das offen und pragmatisch. In der praktischen Umsetzung zeigt sich jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verfahrensdauer ist erheblich, • Die Planungskosten steigen drastisch, • Die behördlichen Anforderungen sind hochgradig uneinheitlich und abhängig von Einzelfallinterpretationen. <p>Diese „Öffnungsklausel“ ist aus unserer Sicht eine Feigenblattregelung, die den Eindruck von Flexibilität vermittelt, faktisch aber keine zusätzliche Option für Rohstoffsicherung darstellt. Die Realität in Genehmigungsprozessen sieht leider deutlich restriktiver aus.</p> <p>4. Widerspruch zwischen Flächenziele und Rohstoffbedarf</p> <p>Auf Seite 60, Absatz 2 erkennt der Regionalplan selbst an, dass der Bedarf an Sand und Kies in den kommenden Jahren durch anhaltend hohe Bautätigkeit steigen wird. Gleichzeitig wird in Anlage 3a, Teil D, Seite 76, Punkt 2.5 „Fläche“, Absatz 2 das Ziel der Netto-Null-Flächenneuanspruchnahme bis 2050 formuliert (Drucksache 20/2712, Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, 2024). Diese beiden Planungsziele stehen in unmittelbarem Widerspruch zueinander:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rohstoffgewinnung ist flächengebunden, 	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Zugang zu geeigneten Flächen kann die Versorgung nicht regional gedeckt werden. • Eine Auslagerung der Gewinnung in andere Bundesländer oder das Ausland bedeutet: → deutlich höhere Transportaufwände, → steigende Baukosten, → erhöhte CO₂-Emissionen. <p>Fazit: Die Fläche bleibt der zentrale Engpass für die künftige Rohstoffversorgung. Ein einseitiges Ziel der Flächenvermeidung gefährdet die regionale Bauwirtschaft und konterkariert klimapolitische Zielsetzungen. Zusammenfassende Bewertung Die Planungsziele des Regionalplans zur Rohstoffsicherung sind in ihrer Absicht zu begrüßen, verfehlen aber aus Sicht der Praxis ihre Wirkung, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiete quantitativ überschätzt, aber qualitativ unbrauchbar sind, • genehmigungsrechtliche Öffnungsklauseln kaum wirksam greifen, • aktuelle Abbaustände nicht konsistent abgebildet werden, • strategische Zielkonflikte zwischen Bauen, Klimaschutz und Flächenpolitik bestehen. <p>[...]</p> <p><u>Problematik der Überplanung von Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung durch Landschaftsschutzgebiete, Regionale Grünzüge und Freiraumschutz</u></p> <p>Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung geologisch geeigneter Flächen, um die Versorgung mit Kies, Sand und weiteren mineralischen Rohstoffen zu gewährleisten. In der aktuellen Regionalplanung zeigt sich jedoch ein gravierendes Problem: Diese Vorbehaltsgebiete werden zunehmend durch andere raumordnerische Festlegungen wie Landschaftsschutzgebiete, Regionale Grünzüge und Freiraumschutz überplant.</p> <p>Zwar hat die Landesregierung die Aussage getroffen, dass kein generelles Verbot der Rohstoffgewinnung innerhalb dieser Schutzkategorien besteht. In der praktischen Umsetzung kollidiert diese Zusicherung jedoch mit den realen Anforderungen der Rohstoffgewinnung.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe erfordert nicht nur den Zugriff auf die Lagerstätte selbst, sondern auch die Errichtung und Nutzung notwendiger Betriebsflächen wie:</p> <p>Zufahrtswege und interne Transporttrassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbereitungsanlagen • Absatz- und Zwischenlagerflächen • Wasserbehandlungsanlagen • Sicherheits- und Pufferzonen <p>Gerade diese Betriebsflächen fallen häufig vollständig in die durch Landschaftsschutz, Grünzüge oder Freiraumschutz belegten Bereiche. In vielen Fällen führt dies faktisch zu einem vollständigen Nutzungsausschluss, obwohl die Lagerstätte theoretisch abbaubar wäre.</p> <p>Diese Überlagerung von Planungszielen widerspricht dem Grundgedanken der Rohstoffsicherung: Wenn Vorbehaltsgebiete nicht mehr in vollem Umfang nutzbar sind, verlieren sie ihren Sicherungscharakter. Die Folge ist eine schleichende Verknappung der Rohstoffbasis, die mittelfristig sowohl Bauwirtschaft als auch Infrastrukturprojekte in Schleswig-Holstein gefährdet.</p> <p>Forderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist zwingend erforderlich, dass bei der Ausweisung und Überplanung von Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung raumordnerische Schutzinstrumente nicht „durch die Hintertür“ zu einem Ausschluss der für den Abbau erforderlichen Betriebsflächen führen, • eine verbindliche Einzelfallprüfung durchgeführt wird, die die überragende Bedeutung der Rohstoffversorgung berücksichtigt, • und Konflikte zwischen Rohstoffsicherung und anderen Schutzfunktionen lösungsorientiert 	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>abgewogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur so kann gewährleistet werden, dass die politisch zugesicherte Möglichkeit zur Rohstoffgewinnung auch in der Praxis Bestand hat. <p>[Stellungnahme ist gekürzt, Gesamttext siehe Originalstellungnahme]</p>	
<p>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1065</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Rodenbek]</p> <p>In einem Teilbereich der bestehenden Kläranlage befindet sich jedoch ein Vorbehaltsgebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Es wird insofern um Prüfung hinsichtlich einer diesbezüglichen Betroffenheit und gegebenenfalls um Rücknahme des Vorbehaltsgebietes in diesem Teilbereich gebeten.</p>	<p>Die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgt im Maßstab 1:100.000. Geringfügige Überschneidungen mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen lassen sich dabei nicht immer ausschließen. Der Bestand und Betrieb der Kläranlage wird dadurch jedoch nicht tangiert.</p> <p>Aus kartographischen Gründen wird der Stellungnahme nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1051</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Brügge]</p> <p>die Gemeinde Brügge gibt zur Neuaufstellung der Regionalpläne im Land Schleswig-Holstein für den Planungsraum II folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Im Bereich der Gemeinden Brügge und Reesdorf wurde das schon im Plan 2000 vorhandene „Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ maßgeblich verändert. In Brügge reicht dies nunmehr neu in Richtung Süden, über die Kreisstraße 89, bis dicht an die Wohnbebauung bzw. den Ortskern heran.</p> <p>In entsprechenden Vorbehaltsgebieten sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1082.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Durch die Ausweisung würde eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde Brügge in Richtung Norden praktisch unmöglich. Dies ist jedoch der einzige Teil der Gemeinde, der noch realistisch hierfür zur Verfügung steht.</p> <p>Vor allem angesichts der aktuellen Wohnraumprognosen wird deutlich, dass der Bedarf an Schaffung zusätzlichen Wohnraums nicht nur in den städtischen Zentren zu bewerkstelligen ist. Es muss daher ermöglicht und gefördert werden, dass auch im ländlichen Raum Wohnraum entstehen kann. Dies würde durch die o.g. Ausweisung jedoch massiv eingeschränkt. Gleiches gilt auch für Gewerbeflächen, die so gut wie nicht mehr vorhanden sind, und sich ebenfalls nicht mehr umsetzen ließen.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass bei tatsächlicher Durchführung eines Abbaus der vorhandenen Rohstoffvorkommen, die Auswirkungen schwerwiegend und von einem Ausmaß wären, welches in keinem Falle hingenommen werden kann. Die Schädigung des Landschaftsbildes sowie des Naherholungsgebietes sind hierbei genau so erheblich, wie die besondere Belastung der Bevölkerung durch Lärm und andere Immissionen.</p> <p>Die Gemeinde Brügge erwartet daher, dass das vorhandene „Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ bis auf Höhe der Kreisstraße 89 zurückgenommen wird, um so bedeutende gemeindlichen Potentiale nicht von vornherein für eine Entwicklung auszuschließen.</p> <p>An dieser Stelle wird auch auf die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Aktenzeichen Nr. 172 / 61.02.16 Ki/Pek verwiesen. Es wird dem SHGT ausdrücklich zugestimmt, dass auskömmliche Entwicklungspotentiale in den Gemeinden unverzichtbare Voraussetzungen für die Schaffung dringend benötigten Wohnraums im ganzen Land und zur Weiterentwicklung Schleswig-Holsteins zu einem starken Wirtschaftsstandort sind.</p> <p>Auch auf die folgende Passage, die ebenso ausdrücklich unterstützt wird, weist die Gemeinde Brügge hin: <i>„Wir erwarten eine Neuorientierung der Landesplanung und der Regionalpläne, um die Entwicklungspotentiale gerade der ländlichen Räume besser nutzen zu können. Unter dem Motto: „Das Richtige gestalten anstatt das Unvermeidbare behindern“ sollte die Landesplanung als „helfende Behörde“ ausgestaltet werden, bei der</i></p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p><i>Vertrauen in die Klugheit kommunalpolitischer Entscheidungen zu einer maßgeblichen Arbeitsgrundlage wird. Der bürokratische Aufwand bei der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe ist deutlich zu reduzieren.“</i></p> <p>Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p>	
<p>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1054</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Bordesholm]</p> <p>Die Gemeinde Bordesholm beabsichtigt, zukünftig die Erweiterung des Naturparkes Westensee um das Gemeindegebiet zu beantragen. Das unter archäologischem Denkmalschutz stehende Umfeld des Brautbergs an der L49 darf nicht als Rohstoffsicherungsgebiet dargestellt werden und ist aus der Karte zu entfernen.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1081.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung</p> <p>ID: 1017</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Brekendorf]</p> <p>In der Gemeinde Brekendorf werden auch im 2. Planentwurf weiterhin große Bereiche als Vorbehaltsgebiet für den oberflächennahen Rohstoffabbau (Kap. 2.6) sowie inkludierte Teilbereiche als Vorranggebiet für den oberflächennahen Rohstoffabbau (Kap. 2.6) festgesetzt).</p> <p>Die Gemeinde Brekendorf hat in der Vergangenheit durch Aufstellung der 4. Änderung F-Plan dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe (hier insbesondere Kiesabbau) in der Gemeinde besondere Rechnung getragen, in dem diesem im Sinne einer Konzentrationsflächenplanung im Gemeindegebiet substantiell Raum geschaffen wurde.</p> <p>Die im Regionalplan festgesetzten Teilbereiche als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe entsprechen dabei den Flächenausweisungen der 4. Änderung F-Plan Gemeinde Brekendorf.</p> <p>Jedoch überschreiten die im Regionalplan festgesetzten Vorbehaltsgebiete die Darstellungen der 4. Änderung F-Plan auch im 2. Planentwurf deutlich und ragen zum Teil dicht an den bestehenden Siedlungsbereich / Ortskern der Gemeinde heran.</p>	<p>Zum Bereich Kreisstraße 52 / Hammer:</p> <p>Der markierte Bereich befindet sich nördlich der Straße Hammer in einem durch landwirtschaftliche Hofstellen geprägten Bereich, der nicht direkt an die bebaute Ortslage anschließt. Eine konkrete Siedlungsentwicklung, die die Reduzierung des Vorbehaltsgebietes begründen würde, ist nicht ersichtlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zum Bereich Alter Bahndamm / Soldatenredder:</p> <p>Der markierte Bereich liegt keilförmig zwischen zwei Siedlungsgebieten. Aufgrund der besonderen Lage und der längerfristigen baulichen Potenziale wird das Vorbehaltsgebiet reduziert.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Einen deutlichen Konflikt sieht die Gemeinde aufgrund des bis an die bestehende Bebauung heranrückende Vorbehaltsgebietskulisse im Bereich „Alter Bahndamm“ bzw. „Soldatenredder“. Die Gemeinde erkennt hinsichtlich ihrer zukünftigen wohnbaulichen Entwicklungen in diesem Bereich Potenzialflächen (rot gestrichelt) für eine ortsangemessene Arrondierung zwischen den vorgenannten Straßenzügen:</p> <p>Für eine erste Teilfläche dieses Potenzialbereichs (anknüpfend an die vorhandene Bebauung) befindet sich die Gemeinde derzeit in konkreten Gesprächen mit dem Flächeneigentümer und einem potenziellen Investor hinsichtlich einer möglichen, wohnbaulichen Entwicklung.</p> <p>Im Zuge eines ggf. folgenden Bauleitverfahrens könnte es somit zu Konflikten mit den übergeordneten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung kommen.</p> <p>Die Gemeinde Brekendorf sieht im benannten Bereich ihre kommunale Planungshoheit und zukünftige, mögliche Siedlungserweiterungen nach wie vor stark beeinträchtigt, sodass die <u>am Siedlungsgebiet vorgenommenen Festlegungen unbedingt zurückzunehmen sind</u>, um Konflikte auszuschließen.</p> <p>Ferner widerspricht die Gemeinde ebenso der vorgenommenen Darstellung / Ausdehnung der Vorbehaltsgebietskulisse im Bereich Hammer / Kreisstraße 52 bis an die vorhandenen Bebauungsstrukturen (u. a. Wohnbebauung) heran. Die Flächenkulisse ragt bis an den Schulweg heran; auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich kommunale Infrastruktur in Form des gemeindlichen Kindergartens sowie Sportplatzbereichs (inkl. Umkleidegebäude etc.). Ein potenziell zukünftig heranrückendes Kiesabbaugebiet verursacht entsprechende Beeinträchtigungen der vorgenannten Strukturen durch z. B. resultierendem An- und Abfahrtsverkehr, Immissionen, Beeinträchtigung der Landschaft etc.</p> <p>Es wird auf den beiliegenden Auszug aus dem GIS verwiesen:</p> <p>Gemäß Begründung zum Regionalplan stellen Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe relativ konfliktarme Bereiche im Hinblick auf einen Abbau dar und sollen gegenüber konkurrierenden Nutzungen gesichert werden. Sie sind als</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Rohstoffreserve anzusehen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der zuvor beschriebenen, gemeindlichen Belange sowie eingeschränkten Planungshoheit möchte die Gemeinde der Aussage widersprechen, dass es sich im vorliegenden Fall um „konfliktarme Bereiche“ handelt.</p>	
<p>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung</p> <p>ID: 1017</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Owschlag]</p> <p>Einleitend verweist die Gemeinde Owschlag nochmals auf das kürzlich aufgestellte Flächenentwicklungskonzept (FEK). Die Gemeinde hat sich hier zum Ziel gesetzt, bis zum Jahre 2036 (1. Priorität) und sodann 2050 (2. Priorität) die potenzielle, zukünftige wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung der Gemeinde vor dem Hintergrund weiterer bestehender Nutzungsansprüche auszuarbeiten bzw. zu ordnen.</p> <p>Dieses Konzept wurde seinerzeit auch mit den übergeordneten Behörden des Kreises RD-ECK und der Landesplanungsbehörde SH abgestimmt.</p> <p>Zunächst begrüßt die Gemeinde die nun im 2. Planentwurf vorgenommene Zurücknahme der Vorbehaltsgebietskulisse des oberflächennahen Rohstoffabbaus in Teilbereichen (z. B. tlw. südwestlich der Ortslage) sowie die damit verbundene Erweiterung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes.</p> <p>Im 2. Planentwurf sind u. a. jedoch weiterhin Vorbehaltsgebietsbereiche zu entnehmen, die den gemeindlichen Planungen des FEK widersprechen und somit eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit darstellen.</p> <p>So ist im südwestlichen Bereich der Ortslage an der Straße „Tannengrund“ aus dem 2. Planentwurf zu erkennen, dass die vorgenannten Gebietskulisse für den oberflächennahen Rohstoffabbau hier bis an die bestehende Wohnbebauung heranrückt und zudem die 1. Priorität des FEK festgelegte Potenzialfläche (B10; rot schraffiert) für eine wohnbauliche Entwicklung konterkariert:</p> <p>Die Gemeindevertretung hat hier kürzlich den Grundsatzbeschluss zur Überplanung der Potenzialfläche B10 zugunsten einer wohnbaulichen Entwicklung gefasst und befindet sich</p>	<p>Zum Flächenentwicklungskonzept:</p> <p>Die Aussage, dass das Konzept mit der Landesplanung abgestimmt ist, trifft nicht zu.</p> <p>Zur Potenzialfläche B10 des Flächenentwicklungskonzeptes:</p> <p>Die Gemeinde regt an, die Potenzialfläche B10 des Flächenentwicklungskonzeptes als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet festzulegen und das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe entsprechend zu verkleinern. Die Fläche wird im Hinblick auf den Übergang in die freie Landschaft (Wald- und Wasserflächen) nicht in den baulichen Siedlungszusammenhang aufgenommen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer eventuellen Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu den Flächen zwischen Owschlag und dem Bereich Ramsdorf:</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>derzeit in konkreten Verhandlungsgesprächen mit den Flächeneigentümern.</p> <p>Insofern bittet die Gemeinde um deutliche Zurücknahme des o. g. Vorbehaltsgebietes für den oberflächennahen Rohstoffabbau sowie einer Erweiterung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgefüges um den Potenzialflächenbereich B10 analog zu den bereits vorgenommenen Änderungen an anderer Stelle im Vergleich zum 1. Planentwurf.</p> <p>Ein weiterer Bestandteil des gemeindlichen FEK ist die zukünftige wohnbauliche Entwicklung des Ortsteils Ramsdorf in Richtung Ortskern entlang der Landesstraße 265. In einem ersten Entwicklungsabschnitt könnten die Bauflächen mit der Bezeichnung B19, B36 und B44 bis zum Jahre 2036 entwickelt werden. Im Abschnitt bis zum Jahre 2050 folgen sodann die Flächen B45 und B28.</p> <p>Bei den Flächen B36 und B44 handelt es sich um derzeitige Konversionsflächen des heutigen Asphaltmischwerks, die aufgrund zeitnah auflösender Pachtverhältnisse, verfügbar wären. Die Überplanung und Nachnutzung bereits in Anspruch genommener Konversionsflächen ist der weiteren Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen (landwirtschaftliche Flächen, Grünflächen etc.) vorzuziehen.</p> <p>Der Ortsteil Ramsdorf stellt dabei den Kern für eine zukünftigen wohnbaulichen Weiterentwicklung der Gemeinde Owschlag dar. Diese wurde zuletzt durch das VG Schleswig im Rahmen eines Ortstermins zu einem Gerichtsverfahren als im Zusammenhang bebauter Ortsteil eingestuft (§ 34 BauGB).</p> <p>Weitere Nachverdichtungsmöglichkeiten von größeren Innenbereichsflächen des Ortskerns Owschlag sind derzeit nicht mehr erkennbar, da die letzten Potenziale zwischenzeitlich ausgeschöpft / überplant worden sind (siehe z. B. B-Plan Nr. 25 Owschlag).</p> <p>Daraus folgend, fordert die Gemeinde weiterhin die Überarbeitung der Darstellung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes (Kap. 3.1) im Rahmen ihrer zentralörtlichen Funktion um den Ortsteil Ramsdorf als zentraler Ausgangspunkt möglicher weiterer Siedlungsentwicklungen der Gemeinde.</p> <p>Ein weiterer essentieller Konflikt, der sich weiterhin aus den Darstellungen des 2.</p>	<p>Die Gemeinde fordert die Vergrößerung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes um die Flächen zwischen der Hauptortslage Owschlag und dem Bereich Ramsdorf. Die Ortslage Ramsdorf liegt deutlich abgesetzt vom Zentralen Ort Owschlag, die Flächen des Biotopverbundes bilden eine eindeutige Zäsur zwischen den Bereichen. Die zentralörtliche Funktion bezieht sich auf die Hauptortslage. Eine ortsangemessene Entwicklung in der Ortslage Ramsdorf ist möglich.</p> <p>Es wird darüber hinaus auf die Votierung der Stellungnahme der Gemeinde (ID 1156 beziehungsweise 1157) zum 1. Entwurf des Regionalplans verwiesen.</p> <p>Zum Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe südlich der Landesstraße 265:</p> <p>Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Grundlage für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Dienstes, der in diesem Bereich ein Rohstoffpotenzialgebiet ermittelt hat. Der regionalplanerische Abwägungsprozess ist in der Begründung des Kapitels 2.6 dargestellt. Die in der Stellungnahme genannten Flächen des Flächenentwicklungskonzeptes werden aus den oben genannten Gründen nicht als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes festgelegt. Insofern erfolgt auch keine Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für den Abbau</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>Regionalplanentwurf ergibt und den zuvor beschriebenen wohnbaulichen Entwicklungsabsichten am Ortsteil Ramsdorf widerspricht, ist die Festlegung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe als „Keil“ zwischen dem Ortskern Owschlag und benannten Ortsteil Ramsdorf.</p> <p>Die Gebietskulisse konterkariert hierbei die wohnbaulichen Entwicklungsflächen B28 und B45 der 2. Priorität (rot schraffiert) des FEK Owschlag und ragt zudem direkt an die entsprechenden Flächen der 1. Priorität (rot markiert) heran, sodass hier mit Konflikten zu rechnen ist:</p> <p>Dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird an dieser Stelle mehr Rechnung getragen als einer zukünftigen wohnbaulichen Entwicklung und der damit verknüpften Planungshoheit den zentralen Ortes Owschlag.</p> <p>Es befinden sich weitere großflächige Rohstoffvorkommen nördlich der L 265, sodass dem Rohstoffabbau hier an dieser Stelle substantiell Raum verschaffen werden kann ohne die Entwicklungsziele der Gemeinde zu beeinträchtigen.</p> <p>Die vorgenannten Potenzialflächen nördlich der L 265 wurden im Zuge einer Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde in Gestalt der 5. Änderung F-Plan in der Vergangenheit entsprechend festgelegt. Damit sollte auch dieser Bereich vorrangig abgebaut werden.</p> <p>Ebenso kritisch wie der vorab aufgezeigte Konflikt der wohnbaulichen Potenzialflächen ist ein nach wie vor bestehender Dissens hinsichtlich der auf Ebene des FEK in 1. Priorität (grau markiert) und 2. Priorität (grau schraffiert) gewerblichen Entwicklung an der A 7 und der im 2. Planentwurf dargestellten Vorbehaltsgebietskulisse für den oberflächennahen Rohstoffabbau:</p> <p>Die Gemeinde fordert hier nach wie vor die Darstellung eines überregionalen Standortes für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben an der Landesentwicklungssachse (Kap. 3.4) oder einer vergleichbaren, übergeordneten Festlegung auf Ebene des Regionalplans sowie der entsprechenden Streichung der Vorbehaltsgebietskulisse für den oberflächennahen Rohstoffabbau, da sie den</p>	<p>oberflächennaher Rohstoffe.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Zur gewerblichen Entwicklung südlich der Landesstraße 265:</p> <p>Die Forderung der Gemeinde nach Festlegung eines überregionalen Standortes für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungssachse ist bereits im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des Regionalplans vorgebracht worden. Es wird daher auf das Votum zu dieser Stellungnahme verwiesen (ID 1156).</p> <p>Ergänzend zum 1. Beteiligungsverfahren wird in dieser Stellungnahme auf die Lage des Standortes im Hinblick auf Energieerzeugungsinfrastrukturen und die Flächenbewertung in der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) eingegangen.</p> <p>Hierzu wird auf die geplante Fortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung verwiesen, die derzeit vorbereitet wird. In diesem Zusammenhang wird die Entwicklung von landesweiten Kriterien für Gewerbebestände für energieintensive und energiewendeauffine Betriebe diskutiert.</p> <p>Diesem Prozess auf LEP-Ebene kann der Regionalplan-Entwurf nicht vorgreifen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
	<p>gemeindlichen Planungszielen widerspricht.</p> <p>In dem Zusammenhang sieht die Gemeinde nicht nur das Potenzial für eine Ansiedlung flächenintensiver Betriebe der Logistikbranche, sondern vorrangig vielmehr eine Chance für die Etablierung zukunftsweisender, energieintensiver Betriebe (z. B. Ansiedlung Rechenzentrum, Betriebe aus dem Gewerbe der erneuerbaren Energien etc.). Dieses entspräche auch den energiepolitischen Zielen des Bundes und Landes SH derartige Betriebe national / regional anzusiedeln.</p> <p>Das Gewerbeflächenpotenzial wurde darüber hinaus auch auf Ebene der GEFEK 2.0 gemeldet und hier im derzeit aktuellen Stand der Ausarbeitung als „für die Entwicklung <u>geeignete Fläche</u>“ eingestuft.</p> <p>In der weitergehenden Bewertung ist die Fläche aufgrund ihrer hier vorliegenden Besonderheiten hinsichtlich der Kombination von Energieerzeugungsanlagen und -infrastruktur (in der Nähe befindliche PV-Freiflächenparks, geplante und bestehende Windkraftanlagen sowie Ansiedlung eines Umspannwerkes in der Nachbargemeinde Brekendorf) als Gewerbefläche für den überregionalen Bedarf energieeffizienter Unternehmen geeignet.</p> <p>Diese Alleinstellungsmerkmale und die geplante Zielausrichtung des Gebietes heben das Flächenpotenzial somit von dem bestehenden interkommunalen Gewerbegebiet „Borgstedtfelde“, Gemeinde Borgstedt ab, sodass hier kein Konkurrenzkonflikt seitens der Gemeinde Owschlag gesehen wird.</p> <p>Es wird weitergehend auf die Flächenbewertung im GEFEK 2.0 verwiesen.</p> <p>Der Gemeinde ist bekannt, dass im vorgenannten Potenzialflächenbereich bereits konkrete Grundstücksverhandlungen zwischen einem potenziellen Investor und den derzeitigen Grundstückseigentümern laufen. Seitens der Gemeindevertretung wurde zudem bereits der Grundsatzbeschluss für eine zukünftige, gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich gefasst.</p>	<p>Der in der Stellungnahme geforderten Festlegung des skizzierten Gewerbestandortes und der Streichung des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird daher nicht gefolgt.</p>
Institution:	Regionale Freiraumstruktur; 2.6. Rohstoffsicherung	Bei den Vorranggebieten für den Abbau

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.6 Rohstoffsicherung	Votum
<p>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</p> <p>ID: 1013</p>	<p>Die Verfügbarkeit ausreichender Fördermengen bodennaher Rohstoffe ist ein wichtiges Kriterium, um die anstehenden Bauprojekte im Infrastrukturbereich und bei Großansiedlungen im gewerblichen Bereich schnell, möglichst nachhaltig und kostengünstig ausgestalten zu können. Daher müssen die Vorranggebiete so festgeschrieben werden, dass ausreichend Abbaupotenzial gegeben ist. Da wir mittlerweile auch eine Flächenkonkurrenz zwischen PV-Freiflächenanlagen und dem Abbau bodennaher Rohstoffe sehen, bei der in Teilen auch auf Abbau-Vorranggebiete die Energieerzeugung zum Zuge kommt, plädieren wir dafür, in der Festsetzung einen ausreichend großen Puffer einzuplanen.</p>	<p>oberflächennaher Rohstoffe handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Da die Vorranggebiete von Nutzungen freizuhalten sind, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern, wäre die Planung von Solar-Freiflächenanlagen an dieser Stelle nicht zulässig. Eine Pufferung der Vorranggebiete ist daher nicht erforderlich und wäre fachlich auch nicht angezeigt.</p> <p>Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt.</p>

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025
Auswertung
Schlagwort: 2.7 Tourismus und Erholung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 2.7 Tourismus und Erholung	Votum
<p>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt</p> <p>ID: 1067</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Kosel]</p> <p>d) Gammelby soll weiterhin nicht einmal als „Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung“ dargestellt werden. In dem Votum wird diesbezüglich auf S. 274 der Synopse im Ergebnis insb. darauf verwiesen, dass es in Gammelby keine Natur- und Landschaftsgebiete o.ä. gebe. Letzteres scheint zwar in der Sache weitgehend zutreffend zu sein. Die bereits erfolgte Ausweisung derartiger Gebiete ist aber keine zwingende Voraussetzung für die Darstellung eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung. Im Grundsatz 2.7.3 wird festgehalten, dass „in den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung [...] eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden“ solle (vgl. S. 54 des Plantext-Entwurfs). Aus der Begründung dieses Grundsatzes geht hervor, dass es nicht zwingend einer Ausweisung von Schutzgebieten bedarf. Allgemein „Gebiete mit besonderer Erholungseignung“ kommen in Betracht (wird noch etwas näher erläutert, vgl. S. 57 f. des Plantext-Entwurfs). Wie bereits zu den ersten Entwürfen dargelegt, hat Gammelby eine erhebliche Tourismuseignung, die bereits genutzt wird und ausgebaut werden soll.</p>	<p>In die Festlegung der Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung sind neben Landschaftsschutzgebieten auch Naturparke und die in den Landschaftsrahmenplänen dargestellten Gebiete mit besonderer Erholungseignung eingeflossen. Insofern ist es richtig, dass die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet keine zwingende Voraussetzung ist. Allerdings erfüllt das Gebiet der Gemeinde Gammelby auch die übrigen Kriterien nicht.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Entwicklung von Tourismus und Erholung auch außerhalb der Entwicklungsgebiete nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.</p>
<p>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</p> <p>ID: 1013</p>	<p>Regionale Freiraumstruktur; 2.7 Tourismus und Erholung</p> <p>Wir begrüßen die erfolgte Änderung der Formulierung unter 2 G im Hinblick auf die Küste Schwansens in einen Prüfauftrag. Freiwilligen betrieblichen Lösungen mit temporären strukturellen Anpassungen bei der Zelt- und Campingplatznutzung, bei Bedarf ergänzt durch Maßnahmen des Küstenschutzes, ist hierbei der Vorrang einzuräumen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025
Auswertung
Schlagwort: 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
<p>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung</p> <p>ID: 1017</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Owschlag]</p> <p>Einleitend verweist die Gemeinde Owschlag nochmals auf das kürzlich aufgestellte Flächenentwicklungskonzept (FEK). Die Gemeinde hat sich hier zum Ziel gesetzt, bis zum Jahre 2036 (1. Priorität) und sodann 2050 (2. Priorität) die potenzielle, zukünftige wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung der Gemeinde vor dem Hintergrund weiterer bestehender Nutzungsansprüche auszuarbeiten bzw. zu ordnen.</p> <p>Dieses Konzept wurde seinerzeit auch mit den übergeordneten Behörden des Kreises RD-ECK und der Landesplanungsbehörde SH abgestimmt.</p> <p>Zunächst begrüßt die Gemeinde die nun im 2. Planentwurf vorgenommene Zurücknahme der Vorbehaltsgebietskulisse des oberflächennahen Rohstoffabbaus in Teilbereichen (z. B. tlw. südwestlich der Ortslage) sowie die damit verbundene Erweiterung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes.</p> <p>Im 2. Planentwurf sind u. a. jedoch weiterhin Vorbehaltsgebietsbereiche zu entnehmen, die den gemeindlichen Planungen des FEK widersprechen und somit eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit darstellen.</p> <p>So ist im südwestlichen Bereich der Ortslage an der Straße „Tannengrund“ aus dem 2. Planentwurf zu erkennen, dass die vorgenannten Gebietskulisse für den oberflächennahen Rohstoffabbau hier bis an die bestehende Wohnbebauung heranrückt und zudem die 1. Priorität des FEK festgelegte Potenzialfläche (B10; rot schraffiert) für eine wohnbauliche Entwicklung konterkariert:</p> <p>Die Gemeindevertretung hat hier kürzlich den Grundsatzbeschluss zur Überplanung der Potenzialfläche B10 zugunsten einer wohnbaulichen Entwicklung gefasst und befindet sich derzeit in konkreten Verhandlungsgesprächen mit den Flächeneigentümern.</p> <p>Insofern bittet die Gemeinde um deutliche Zurücknahme des o. g. Vorbehaltsgebietes für den oberflächennahen Rohstoffabbau sowie einer Erweiterung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgefüges um den Potenzialflächenbereich B10 analog zu den bereits vorgenommenen Änderungen an anderer Stelle im Vergleich zum 1. Planentwurf.</p>	<p>Zum Flächenentwicklungskonzept:</p> <p>Die Aussage, dass das Konzept mit der Landesplanung abgestimmt ist, trifft nicht zu.</p> <p>Zur Potenzialfläche B10 des Flächenentwicklungskonzeptes:</p> <p>Die Gemeinde regt an, die Potenzialfläche B10 des Flächenentwicklungskonzeptes als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet festzulegen und das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe entsprechend zu verkleinern. Die Fläche wird im Hinblick auf den Übergang in die freie Landschaft (Wald- und Wasserflächen) nicht in den baulichen Siedlungszusammenhang aufgenommen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer eventuellen Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu den Flächen zwischen Owschlag und dem Bereich Ramsdorf:</p> <p>Die Gemeinde fordert die Vergrößerung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes um die Flächen zwischen der Hauptortslage Owschlag und dem Bereich Ramsdorf. Die Ortslage Ramsdorf liegt deutlich abgesetzt vom Zentralen Ort Owschlag, die Flächen des Biotopverbundes bilden eine eindeutige</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	<p>Ein weiterer Bestandteil des gemeindlichen FEK ist die zukünftige wohnbauliche Entwicklung des Ortsteils Ramsdorf in Richtung Ortskern entlang der Landesstraße 265. In einem ersten Entwicklungsabschnitt könnten die Bauflächen mit der Bezeichnung B19, B36 und B44 bis zum Jahre 2036 entwickelt werden. Im Abschnitt bis zum Jahre 2050 folgen sodann die Flächen B45 und B28.</p> <p>Bei den Flächen B36 und B44 handelt es sich um derzeitige Konversionsflächen des heutigen Asphaltmischwerks, die aufgrund zeitnah auflösender Pachtverhältnisse, verfügbar wären. Die Überplanung und Nachnutzung bereits in Anspruch genomener Konversionsflächen ist der weiteren Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen (landwirtschaftliche Flächen, Grünflächen etc.) vorzuziehen.</p> <p>Der Ortsteil Ramsdorf stellt dabei den Kern für eine zukünftigen wohnbaulichen Weiterentwicklung der Gemeinde Owschlag dar. Diese wurde zuletzt durch das VG Schleswig im Rahmen eines Ortstermins zu einem Gerichtsverfahren als im Zusammenhang bebauter Ortsteil eingestuft (§ 34 BauGB).</p> <p>Weitere Nachverdichtungsmöglichkeiten von größeren Innenbereichsflächen des Ortskerns Owschlag sind derzeit nicht mehr erkennbar, da die letzten Potenziale zwischenzeitlich ausgeschöpft / überplant worden sind (siehe z. B. B-Plan Nr. 25 Owschlag).</p> <p>Daraus folgend, fordert die Gemeinde weiterhin die Überarbeitung der Darstellung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes (Kap. 3.1) im Rahmen ihrer zentralörtlichen Funktion um den Ortsteil Ramsdorf als zentraler Ausgangspunkt möglicher weiterer Siedlungsentwicklungen der Gemeinde.</p> <p>Ein weiterer essentieller Konflikt, der sich weiterhin aus den Darstellungen des 2. Regionalplanentwurfs ergibt und den zuvor beschriebenen wohnbaulichen Entwicklungsabsichten am Ortsteil Ramsdorf widerspricht, ist die Festlegung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe als „Keil“ zwischen dem Ortskern Owschlag und benannten Ortsteil Ramsdorf.</p> <p>Die Gebietskulisse konterkariert hierbei die wohnbaulichen Entwicklungsflächen B28 und B45 der 2. Priorität (rot schraffiert) des FEK Owschlag und ragt zudem direkt an die</p>	<p>Zäsur zwischen den Bereichen. Die zentralörtliche Funktion bezieht sich auf die Hauptortslage. Eine ortsangemessene Entwicklung in der Ortslage Ramsdorf ist möglich.</p> <p>Es wird darüber hinaus auf die Votierung der Stellungnahme der Gemeinde (ID 1156 beziehungsweise 1157) zum 1. Entwurf des Regionalplans verwiesen.</p> <p>Zum Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe südlich der Landesstraße 265:</p> <p>Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Grundlage für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Dienstes, der in diesem Bereich ein Rohstoffpotenzialgebiet ermittelt hat. Der regionalplanerische Abwägungsprozess ist in der Begründung des Kapitels 2.6 dargestellt. Die in der Stellungnahme genannten Flächen des Flächenentwicklungskonzeptes werden aus den oben genannten Gründen nicht als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes festgelegt. Insofern erfolgt auch keine Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Zur gewerblichen Entwicklung südlich der</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	<p>entsprechenden Flächen der 1. Priorität (rot markiert) heran, sodass hier mit Konflikten zu rechnen ist:</p> <p>Dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird an dieser Stelle mehr Rechnung getragen als einer zukünftigen wohnbaulichen Entwicklung und der damit verknüpften Planungshoheit den zentralen Ortes Owschlag.</p> <p>Es befinden sich weitere großflächige Rohstoffvorkommen nördlich der L 265, sodass dem Rohstoffabbau hier an dieser Stelle substantiell Raum verschaffen werden kann ohne die Entwicklungsziele der Gemeinde zu beeinträchtigen.</p> <p>Die vorgenannten Potenzialflächen nördlich der L 265 wurden im Zuge einer Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde in Gestalt der 5. Änderung F-Plan in der Vergangenheit entsprechend festgelegt. Damit sollte auch dieser Bereich vorrangig abgebaut werden.</p> <p>Ebenso kritisch wie der vorab aufgezeigte Konflikt der wohnbaulichen Potenzialflächen ist ein nach wie vor bestehender Dissens hinsichtlich der auf Ebene des FEK in 1. Priorität (grau markiert) und 2. Priorität (grau schraffiert) gewerblichen Entwicklung an der A 7 und der im 2. Planentwurf dargestellten Vorbehaltsgebietskulisse für den oberflächennahen Rohstoffabbau:</p> <p>Die Gemeinde fordert hier nach wie vor die Darstellung eines überregionalen Standortes für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben an der Landesentwicklungsachse (Kap. 3.4) oder einer vergleichbaren, übergeordneten Festlegung auf Ebene des Regionalplans sowie der entsprechenden Streichung der Vorbehaltsgebietskulisse für den oberflächennahen Rohstoffabbau, da sie den gemeindlichen Planungszielen widerspricht.</p> <p>In dem Zusammenhang sieht die Gemeinde nicht nur das Potenzial für eine Ansiedlung flächenintensiver Betriebe der Logistikbranche, sondern vorrangig vielmehr eine Chance für die Etablierung zukunftsweisender, energieintensiver Betriebe (z. B. Ansiedlung Rechenzentrum, Betriebe aus dem Gewerbe der erneuerbaren Energien etc.). Dieses entspräche auch den energiepolitischen Zielen des Bundes und Landes SH derartige</p>	<p>Landesstraße 265:</p> <p>Die Forderung der Gemeinde nach Festlegung eines überregionalen Standortes für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsachse ist bereits im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des Regionalplans vorgebracht worden. Es wird daher auf das Votum zu dieser Stellungnahme verwiesen (ID 1156).</p> <p>Ergänzend zum 1. Beteiligungsverfahren wird in dieser Stellungnahme auf die Lage des Standortes im Hinblick auf Energieerzeugungsinfrastrukturen und die Flächenbewertung in der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) eingegangen.</p> <p>Hierzu wird auf die geplante Fortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung verwiesen, die derzeit vorbereitet wird. In diesem Zusammenhang wird die Entwicklung von landesweiten Kriterien für Gewerbebestände für energieintensive und energiewendeauffine Betriebe diskutiert.</p> <p>Diesem Prozess auf LEP-Ebene kann der Regionalplan-Entwurf nicht vorgreifen.</p> <p>Der in der Stellungnahme geforderten Festlegung des skizzierten Gewerbebestandes und der Streichung des Vorbehaltsgebietes für den Abbau</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne	Votum
	<p>Betriebe national / regional anzusiedeln.</p> <p>Das Gewerbeflächenpotenzial wurde darüber hinaus auch auf Ebene der GEFEK 2.0 gemeldet und hier im derzeit aktuellen Stand der Ausarbeitung als „für die Entwicklung geeignete Fläche“ eingestuft.</p> <p>In der weitergehenden Bewertung ist die Fläche aufgrund ihrer hier vorliegenden Besonderheiten hinsichtlich der Kombination von Energieerzeugungsanlagen und -infrastruktur (in der Nähe befindliche PV-Freiflächenparks, geplante und bestehende Windkraftanlagen sowie Ansiedlung eines Umspannwerkes in der Nachbargemeinde Brekendorf) als Gewerbefläche für den überregionalen Bedarf energieeffizienter Unternehmen geeignet.</p> <p>Diese Alleinstellungsmerkmale und die geplante Zielausrichtung des Gebietes heben das Flächenpotenzial somit von dem bestehenden interkommunalen Gewerbegebiet „Borgstedtfelde“, Gemeinde Borgstedt ab, sodass hier kein Konkurrenzkonflikt seitens der Gemeinde Owschlag gesehen wird.</p> <p>Es wird weitergehend auf die Flächenbewertung im GEFEK 2.0 verwiesen.</p> <p>Der Gemeinde ist bekannt, dass im vorgenannten Potenzialflächenbereich bereits konkrete Grundstücksverhandlungen zwischen einem potenziellen Investor und den derzeitigen Grundstückseigentümern laufen. Seitens der Gemeindevertretung wurde zudem bereits der Grundsatzbeschluss für eine zukünftige, gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich gefasst.</p>	<p>oberflächennaher Rohstoffe wird daher nicht gefolgt.</p>

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden
ohne zentralörtliche Einstufung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
<p>Institution: Amt Eiderkanal, FB3 -Bauen und Umwelt-</p> <p>ID: 1058</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Bovenau]</p> <p>im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne des Landes Schleswig-Holstein, insbesondere im Bereich der Ausweisung von überregionalen Standorten für Gewerbegebiete, bitte ich Sie, die nachfolgenden Flächen der Gemeinde Bovenau im Planungsraum 2 zu berücksichtigen und die Gemeinde Bovenau als Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion auszuweisen:</p> <p>1) Interkommunales Gewerbegebiet Felde/ Bovenau/ Bredenbek</p> <p>Die Gemeinden Felde, Bovenau und Bredenbek haben gemeinsam mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Jahr 2000 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über eine interkommunale Zusammenarbeit zur Ausweisung, Erschließung und Vermarktung von Gewerbeflächen in mittelbarer Nähe der Landesentwicklungsachse Bundesautobahn (BAB) 7 (Autobahnkreuz zur BAB 7) und unmittelbarer Nähe der Hauptverbindungsachse BAB 210 inkl. einer vorhandenen Anschlussstelle sowie Haltestellen, dem Bahnhof Bredenbek (Zugverbindung Rendsburg-Kiel) geschlossen.</p> <p>Ziel ist es, den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein zwischen Rendsburg und Kiel weiter wirtschaftlich zu entwickeln und zu stärken. Die Flächen gehören zu den Gemeinden Bovenau und Bredenbek, wobei die Gemeinde Bredenbek mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion festgelegt wurde. Die Gemeinde Felde, mit zentralörtlicher Funktion, ist an dem öffentlich-rechtlichen Vertrag beteiligt. Nahe Wohnraumversorgung sind durch die Ortschaften Bredenbek und Bovenau vorhanden.</p> <p>Die Gemeinde Bovenau hat die aus 2. Änderung Flächennutzungsplan bereits entwickelte Gewerbefläche im Bereich Bahnhof Kronsburg vertraglich eingebracht. Die Gemeinde Bredenbek hat auf Grundlage des Vertrages den Bebauungsplan Nr. 11 über das Interkommunale Gewerbegebiet mit einer Planungsfläche von 10,9 ha beschlossen, die nunmehr erschlossen und gewerblich entwickelt sind. Die Erschließung und die Vermarktung erfolgte durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreise Rendsburg-Eckernförde. Die gesamte vertraglich vereinbarte Fläche umfasst eine Größe von ca. 26 ha.</p>	<p>Entsprechend Kapitel 3.2 Absatz 1 LEP 2021 können in den Ordnungsräumen und in den Stadt- und Umlandgemeinden Gemeinden benannt werden, die sich in Ergänzung zu den Zentralen Orten besonders für eine Gewerbeentwicklung eignen. Die Gemeinde Bovenau liegt weder im Ordnungsraum Kiel noch in einem Stadt- und Umlandbereich. Die Voraussetzungen für die Festlegung als Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion sind daher nicht erfüllt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 1.:</p> <p>Die Gemeinde Bovenau bekundet mit der Stellungnahme ihr Interesse an der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes nördlich der Bundesautobahn 210. In der Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalplans wurden dazu entsprechende Flächenvorschläge eingereicht. Es wird insofern auf die Votierung der Stellungnahme zum 1. Entwurf verwiesen (unter anderem ID 1114).</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 2.:</p> <p>Die Gemeinde Bovenau weist in der Stellungnahme auf die geplante Erweiterung eines bereits ansässigen Betriebes hin. Die landesplanerische Bewertung des Vorhabens erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung. Ergänzungen des Regionalplans sind nicht erforderlich. Es wird auf Votierung der Stellungnahme</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	<p>Die interkommunale Vereinbarung wurde zuletzt im Jahr 2023 überprüft und veränderten Rahmenbedingungen angepasst.</p> <p>Anfragen von Investoren, die geeignete Gewerbeflächen suchen, insbesondere aufgrund der Nähe zur BAB 7 sowie zu den Wirtschaftsräumen Kiel und Rendsburg, machen eine weitere Betrachtung und potenzielle Entwicklung des vorhandenen Gebietes aus hiesiger Sicht notwendig. Seitens der Gemeinde Bovenau besteht das grundsätzliche Interesse, die Flächenpotentiale im Gemeindegebiet Bovenau (nördlich BAB 210) weiterhin zu realisieren und die derzeit vertraglich vereinbarte Gesamtgröße des interkommunalen Gewerbegebietes von 26 ha im begründeten Bedarfsfall zu übersteigen.</p> <p>Die Gemeinde wird dazu eine mögliche Ausweitung der vorhandenen Flächenpotentiale der beiden Gemeinden Bredenbek und Bovenau in Richtung Norden der BAB 210, über die bisherige Vereinbarung hinaus, ergänzend zu konsultativen Verfahren, prüfen.</p> <p>2) Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in der Gemeinde Bovenau, Dengelsberg:</p> <p>In der Gemeinde Bovenau (Ortsteil Ehlersdorf, Bereich Dengelsberg) befindet sich der bereits ortsansässige, weit über die Gemeinde-, Kreis- und Landesgrenzen bekannte und international agierende Gewerbebetrieb im Bereich Arzneimittelforschung, Entwicklung und der Herstellung. Zu dem Standort Bovenau gehören die infrastrukturell begrenzten Standorte Hamburg und Hannover. Das Unternehmen beabsichtigt, im gemeinsamen Engagement mit der Gemeinde Bovenau, sich am Standort Bovenau aufgrund des Aus- und Weiterbildungsangebotes im regionalen Ausbildungs- und Universitätsumfeld, seiner baulich qualitativ herausfordernden Bedarfsansprüche, die sich in die gewachsene örtliche Struktur einfügen und der vorhandenen Produktionskapazitäten, wirtschaftlich zu entwickeln. Die Gemeinde ist dazu seit langer Zeit im Dialog mit Kreisverwaltung sowie Landesplanung zur strategischen Gewerbeflächensicherungsplanung des Unternehmens.</p> <p>Die Gemeindevertretung Bovenau hat daraufhin in Sitzung am 14.09.2023 über die erforderliche Änderung des F-Planes sowie die Neuaufstellung des B-Plan Nr. 4 „Neuaufstellung – Zentrum für Arzneimittelforschung, Entwicklung und Herstellung,</p>	<p>zum 1. Entwurf des Regionalplans verwiesen (ID 1114).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	<p>Dengelsberg“ beschlossen.</p> <p>Dieser Standort ist somit von überregionaler, wirtschaftlicher Bedeutung, allein die beschlossene Erweiterung des Planungsraumes umfasst eine Größe von ca. 6 ha.</p> <p>Die Gemeinde Bovenau bittet aus diesen Gründen um Prüfung als „Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion“ im Teil 3.2 berücksichtigt zu werden.</p>	
<p>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung</p> <p>ID: 1017</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Osterby]</p> <p>Die Gemeinde Osterby bittet weiterhin um Zuweisung einer besonderen Wohnfunktion aufgrund der Nähe zur Stadt Eckernförde, um der Nachfrage nach Wohnraum über die Stadtgrenze Eckernförde hinaus nachzukommen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die bestehende interkommunale Kooperationsraumvereinbarung in den Gemeinden des Amtes Hüttener Berge verwiesen. Zudem sieht die Gemeinde nach wie vor einen erheblichen Nachfragedruck aus dem Umstand des Ausbaus des Marinestützpunktes Eckernförde.</p> <p>Bei mangelnder übergeordneter Funktion befürchtet die Gemeinde, trotz interkommunaler Vereinbarung zur Steuerung der wohnbaulichen Entwicklung in den Hüttener Bergen, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen gem. LEP SH zeitnah überschritten werden könnte.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1157.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</p>	<p>Regionale Siedlungsstruktur; 3.2 Besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion / 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen</p> <p>Schleswig-Holstein hat durch die voranschreitende Energiewende und die damit verbundene Neujustierung wesentlicher Standortfaktoren einen strategischen Vorteil gewonnen, den es nun gezielt für die Ansiedlung zukunftsorientierter Gewerbe- und Industrievorhaben nutzen sollte. Um dieses sprichwörtliche Window of Opportunity tatsächlich ausschöpfen zu können, bedarf es eines modernen, zielgerichteten Ansatzes in</p>	<p>Es ist beabsichtigt im Rahmen einer LEP-Teilfortschreibung „Gewerbe und Energieversorgung“ die Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Standorten für energiewendeaffinen und energieintensive Betriebe zu schaffen. Eine konkrete Festlegung in den Regionalplänen ist dabei nicht vorgesehen. Das vorhandene Instrumentarium der Raumordnung (insbesondere interkommunale</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
<p>ID: 1013</p>	<p>der Flächenentwicklung für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Die aktuell in Vorbereitung befindliche LEP-Teilfortschreibung „Gewerbe und Energie“ begrüßen wir ausdrücklich als klares Signal des Landes, die sich abzeichnenden Potenziale aktiv heben zu wollen. Jedoch stellt die zeitliche Perspektive der Teilfortschreibung aus unserer Sicht einen relevanten Hemmfaktor dar, der kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten einschränkt. Vor diesem Hintergrund halten wir es für dringend geboten, bereits im Zuge der anstehenden Regionalplanfortschreibung mehr planerischen Spielraum für die Ausweisung von GE- und GI-Flächen zu schaffen.</p>	<p>Kooperationen) ist aber geeignet, um auf aktuelle Vorhaben bereits jetzt reagieren zu können.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</p> <p>ID: 1013</p>	<p>Regionale Siedlungsstruktur</p> <p>Wir möchten erneut auf die wirtschaftsgeografische Bedeutung der B 430 hinweisen. Diese Verbindung fungiert als wichtige Ost-West-Achse und verbindet mittelzentral strukturierte Räume, insbesondere in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Plön. Die Achse weist mit Blick auf die feste Fehmarnbeltquerung für Verkehre aus Skandinavien in Richtung des Logistikkreuzes Neumünster ein wachsendes wirtschaftliches Verflechtungspotenzial auf. Gerade in ländlich geprägten Räumen sind dezentrale Gewerbestandorte entlang bestehender Verkehrsinfrastruktur von großer Bedeutung für die Sicherung von Arbeitsplätzen, die Versorgung der Region sowie die regionale Wertschöpfung. Zudem kann die gezielte Entwicklung kleinerer, infrastrukturell angebundener Gewerbestandorte entlang der B 430 zur Entzerrung zentraler Räume, zur Stärkung der Daseinsvorsorge und zur Förderung kurzer Wege im Sinne der Nachhaltigkeit beitragen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Energiewende, der Digitalisierung und der zunehmenden Bedeutung regionaler Produktions- und Versorgungsstrukturen – etwa im Handwerk, in der Logistik oder in energienahen Technologien – erscheint eine differenzierte Betrachtung außerhalb der zentralörtlichen Einstufung notwendig.</p> <p>Wir regen daher an, entlang der B 430 perspektivisch Entwicklungsspielräume für Gewerbegebiete zu ermöglichen – unter Berücksichtigung landschaftlicher Belange, aber auch unter Abwägung mit den Zielen gleichwertiger Lebensverhältnisse und resilienter Wirtschaftsstrukturen in ländlichen Räumen, vor allem mit Blick auf die wirtschaftliche Stärkung des Kreises Plön.</p> <p>Gleiches gilt für die B 202, die nach Eröffnung der festen Fehmarnbeltquerung Teil der</p>	<p>Die Bundesautobahn 20 gehört nach dem LEP 2021 zu den Landesentwicklungsachsen. Die Landesentwicklungsachsen sollen nach dem LEP 2021 Orientierungspunkte für potenzielle überregionale Standorte für Gewerbegebiete sein. Dies trifft auf die in der Stellungnahme genannten Bundesstraßen 202 und 430 nicht zu. Der LEP 2021 enthält bezüglich der Hauptverbindungsachsen beziehungsweise Bundesstraßen allgemein keine weiteren Konkretisierungs- oder Festlegungsaufträge an die Regionalplanung. Vielmehr bieten die vorhandenen Schwerpunkte im Bereich dieser Verkehrsinfrastruktur bereits vielfältige gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten. Gesonderte Aussagen zu den genannten Bundesstraße erfolgen daher im Regionalplan-Entwurf nicht.</p> <p>Es wird ferner auf die Votierung zur Stellungnahme unter der ID 1182 zum 1. Entwurf des Regionalplans verwiesen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	Votum
	<p>direkten Verbindung zur Landeshauptstadt Kiel darstellt. Auch hier könnten sich im ländlich geprägten Kreis Plön dezentrale Gewerbestandorte entlang der Trasse entwickeln, die eine wirtschaftliche Perspektive für den Kreis schaffen und gleichzeitig entlang einer Achse entstehen und so die Flächennutzung auch auf diesen Korridor konzentrieren. Orte wie Lütjenburg, Selent oder Wittenberger Passau könnten in ihrer Entwicklung davon profitieren. Auch wenn die Planungen in den Gemeinden aktuell noch nicht so weit fortgeschritten sind, sollten die Auswirkungen der festen Fehmarnbeltquerung bereits heute in der Regionalplanung berücksichtigt.</p> <p>Ähnlich wie an der zukünftigen Trasse der A 20 könnten auch im Kreis Plön an der B 202 und der B 430 Suchräume für künftige Gewerbegebiete ermittelt und damit Perspektiven geschaffen werden.</p>	

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025
Auswertung
Schlagwort: 3.3 Siedlungsachsen

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Siedlungsachsen	Votum
<p>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1075</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Flintbek]</p> <p>1. Siedlungsachse östlich des Wohngebiets „Vogelstange“ und der Kreisstraße (K 15)</p> <p>Die Gemeinde Flintbek bittet die Landesplanung, die Abgrenzung der Siedlungsachse östlich des Wohngebietes „Vogelstange“ und der Kreisstraße (K 15), vor dem Hintergrund der erarbeiteten und fachlich abgestimmten Flächenpotenzialanalyse für den Wohnungsbau in den Siedlungsschwerpunkten des Ordnungsraums Kiel, hinsichtlich einer Siedlungserweiterung in diesem Bereich anzupassen.</p> <p>Insgesamt wird darum gebeten, die bestehende Abgrenzung der Siedlungsachse beizubehalten.</p> <p>(Lageplan siehe Anlage)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der Flächenpotenzialanalyse, der Funktion der Gemeinde als Stadtrandkern und der ansonsten naturräumlich begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde wird die Siedlungsachse östlich der Kreisstraße 15 um den Bereich der Potenzialfläche 7 erweitert. Die ansonsten begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten und die Tatsache, dass sich das Siedlungsgebiet der Gemeinde Flintbek bereits südlich des skizzierten Bereiches über die Kreisstraße hinaus fortsetzt, rechtfertigt auch die Verschiebung der Siedlungsachse in den Abstandsbereich des Vorranggebietes Windenergie im 1. Entwurf der Regionalplan-Teilaufstellung für das Sachthema Windenergie an Land.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1055</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Achterwehr]</p> <p>Zu 3.3 Siedlungsachsen</p> <p>Grundsätze und Ziele der Raumordnung</p> <p>1 Z</p> <p>Im Ortsteil Achterwehr soll die Abgrenzung der Siedlungsachse entsprechend der Ausarbeitung des Ortsentwicklungskonzeptes geändert werden. Der Teilbereich nördlich der K 93, östlich des Ortsrandes und südlich der L 194 soll zu Gunsten der Flächen zwischen den Straßen Achtern Diek und der L 194 (Siedlung Hohenschulen einschließlich) gestrichen bzw. ergänzt werden (siehe Abb. 1).</p> <p>Begründung:</p>	<p>Auf Grundlage des Ortsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Achterwehr wird die Siedlungsachse um den Bereich der Potenzialfläche B2 erweitert. Der regionale Grünzug wird in diesem Bereich zurückgenommen.</p> <p>Der Teilbereich nördlich der Kreisstraße 93, östlich des Ortsrandes und südlich der Landesstraße 194 bleibt weiterhin Teil der Siedlungsachse.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Siedlungsachsen	Votum
	<p>Der zu streichende Bereich (schwarz in Abb. 1 schraffiert) umfasst Flächen des Universitätsversuchsgutes, die langfristig für Versuche benötigt werden bzw. Teilbereiche, die entlang der vorhandenen Knickstruktur der Vernetzung der Grünstrukturen dienen. Diese Flächen stehen tatsächlich für eine Wohnbebauung dauerhaft nicht zur Verfügung. Der zu ergänzende Teil (rot in Abb. 1 schraffiert) ist dagegen bereits im Ortsentwicklungskonzept als bauliche Erweiterungsfläche vorgesehen (siehe Abb. 2), hier betreibt die Gemeinde derzeit auch das Aufstellungsverfahren für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Soweit hier ein regionaler Grünzug geplant ist, kann dieser durch den Siedlungsabgrenzungsbereich verlaufen, wie im Bereich Klein Nordsee ebenfalls durch partielles Öffnen der Siedlungsabgrenzungsfläche ermöglicht. Zusammen mit den Grünstrukturen östlich der jetzigen Ortslage, dem Ehrenhain und den vorhandenen Wald- und Bruchflächen (Siehe Abb. 3) kann hier ein tatsächlich existierender und funktionierender Grünzug umgesetzt werden. Der jetzige Grünzug verläuft dagegen durch intensiv genutzte Versuchsflächen und strukturarme landwirtschaftliche Flächen.</p> <p>Die künftige Stärkung des Siedlungsachsenendpunktes wäre mit der Korrektur der Siedlungsflächenabgrenzung auch im Ortsteil Achterwehr möglich.</p>	
<p>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1053</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Mühbrook]</p> <p>die Beteiligung der Kommunen durch das Land Schleswig-Holstein bei der Aufstellung der Raumordnungspläne wird seitens der Gemeinde Mühbrook als sinnvoll und richtig erachtet. Können so doch unverzichtbare Informationen und Bedenken von den Akteurinnen und Akteuren vor Ort erhalten werden.</p> <p>Umso mehr führt der Umgang mit der umfangreichen Stellungnahme der Gemeinde Mühbrook zu Irritationen in den politischen Gremien der Kommune. Eine Kurzantwort, die fast ausschließlich aus Textbausteinen besteht, spiegelt aus Sicht der Gemeinde keinen respektvollen Umgang zwischen den staatlichen Institutionen wider. In der Hoffnung auf eine nunmehr differenzierte Antwort in der zweiten Beteiligungsrunde gibt die Gemeinde Mühbrook ihre vorherige Stellungnahme noch einmal neu ab:</p>	<p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1085.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Siedlungsachsen	Votum
	<p>Für den Ordnungsraum Kiel wurden verschiedene Siedlungsachsen festgelegt. Im Ordnungsraum soll die Siedlungsentwicklung vorrangig auf den Siedlungsachsen stattfinden. In den Gemeinden und Ortsteilen, die den Achsenräumen zugeordnet sind, sind Siedlungsflächen in bedarfsgerechtem Umfang auszuweisen. Die bauliche Entwicklung darf nicht über die Abgrenzung der Siedlungsachsen hinausgehen.</p> <p>Für den Bereich der Gemeinden Bordesholm, Wattenbek und Brügge wurde eine entsprechende Siedlungsachse festgelegt. Diese hat sich im Entwurf (im Vergleich zu dem Plan aus dem Jahr 2000) nur marginal verändert und umfasst mithin noch immer <u>nicht</u> die Gemeinde Mühbrook.</p> <p>Die Gemeinde Mühbrook liegt unmittelbar zwischen der kreisfreien Stadt Neumünster sowie der Gemeinde Bordesholm als Unterzentrum. Die Kommune verzeichnet –insbesondere aufgrund der o.g. besonders günstigen Lage- bereits seit Jahren eine erhebliche Nachfrage nach Wohnraum.</p> <p>Die Kommune selbst ist durchaus bereit, ihren Teil zur Bekämpfung der bundesweiten Wohnraumproblematik beizutragen und über die Neuausweisung von Flächen zu diskutieren. Außerhalb der Siedlungsachse und außerhalb des Ordnungsraumes gesteht der wohnbauliche Entwicklungsrahmen gemäß Landesentwicklungsplan der Gemeinde Mühbrook hier aber so gut wie keine Siedlungsentwicklung zu.</p> <p>Gerade auch die ländlichen Räume müssen jedoch als Stärke des Landes betrachtet und als Standorte für Wohnen und Arbeiten entwickelt werden. Insbesondere durch den fortschreitenden Glasfaserausbau, als Basis der Ernährungswirtschaft und des Tourismus sowie als Standorte sehr hoher Lebensqualität tragen die ländlichen Räume und auch die Gemeinde Mühbrook entscheidend zu den strategischen Handlungsfeldern auch des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne bei.</p> <p>Vor allem angesichts der aktuellen Wohnraumprognosen wird deutlich, dass der Bedarf an Schaffung zusätzlichen Wohnraums nicht nur in den städtischen Zentren zu bewerkstelligen ist. Es muss daher ermöglicht und gefördert werden, dass auch im ländlichen Raum Wohnraum für alleinstehende jüngere und ältere Menschen, für junge Familien und für Menschen mit geringem Einkommen entsteht.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Siedlungsachsen	Votum
	<p>Die Gemeinde Mühbrook erwartet daher, dass die Kommune mit in die Siedlungsachse Bordesholm/Wattenbek/Brügge aufgenommen wird und die entsprechenden Änderungen im Regionalplan vorgenommen werden.</p> <p>An dieser Stelle verweist die Gemeinde Mühbrook auch auf die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Aktenzeichen Nr. 172 / 61.02.16 Ki/Pek bzw. insbesondere auf die nachfolgende Passage, der ausdrücklich zugestimmt wird: <i>„Wir erwarten eine Neuorientierung der Landesplanung und der Regionalpläne, um die Entwicklungspotentiale gerade der ländlichen Räume besser nutzen zu können. Unter dem Motto: „Das Richtige gestalten anstatt das Unvermeidbare behindern“ sollte die Landesplanung als „helfende Behörde“ ausgestaltet werden, bei der Vertrauen in die Klugheit kommunalpolitischer Entscheidungen zu einer maßgeblichen Arbeitsgrundlage wird. Der bürokratische Aufwand bei der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe ist deutlich zu reduzieren.“</i></p> <p>Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p>	
<p>Institution: Amt Bordesholm, Bau- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1054</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Bordesholm]</p> <p>Im Rahmen der Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalplanes hat die Gemeinde Bordesholm auf das Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biomethananlage Hoffelder Kreisel“ hingewiesen. Das Plangebiet befindet sich zum Teil außerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung am westlichen Ortsrand der Gemeinde Bordesholm. Eine Anpassung wurde angeregt.</p> <p>Die Landesplanung ist dieser Anregung nicht gefolgt; es ist bei der bisherigen Siedlungsachsenabgrenzung geblieben. Dabei wird von der Landesplanung ausgeführt, dass die Kreisstraße 71 die städtebauliche Grenze darstellt.</p> <p>Diese Argumentation ist nach Auffassung der Gemeinde Bordesholm nicht schlüssig. So wird auf die anliegende Karte mit Darstellung der Siedlungsachsenabgrenzung verwiesen.</p> <p>Danach durchquert die Siedlungsachse schon heute das o.a. Plangebiet und orientiert</p>	<p>Das in der Stellungnahme genannte Vorhaben ist Gegenstand einer Bauleitplanung. Die Landesplanung nimmt im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung der besonderen Standortanforderung des geplanten Vorhabens Stellung. Eine Erweiterung der Siedlungsachsenabgrenzung in diesem Bereich folgt daraus nicht.</p> <p>Der Stellungnahme wird insofern nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Siedlungsachsen	Votum
	<p>sich nicht am Verlauf der Kreisstraße 71.</p> <p>Mit der Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 folgt die Gemeinde vom Grundsatz her der Vorgabe, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig entlang von Siedlungsachsen auszurichten ist, jedoch können die baulichen Anlagen aufgrund eines auf der Fläche vorhandenen Biotopes nicht straßenorientiert errichtet werden und überschreiten damit die äußere Siedlungsachsenabgrenzung. Ziel war darüber hinaus eine gute Einbindung der Bauflächen in das Landschaftsbild.</p> <p>Lt. Kap. 3.3 des Plantextes darf die bauliche Entwicklung der Gemeinden nicht über die in der Karte dargestellten äußeren Abgrenzung der Siedlungsachse hinausgehen. Auch wenn eine flächenscharfe Darstellung auf Maßstabebene des Regionalplanes schwer möglich ist und die Begrenzung der baulichen Entwicklung lt. Regionalplan im Bereich der Achsenabgrenzung im jeweiligen Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde insbesondere unter orts- und landschaftspflegerischen Aspekten zu prüfen ist, so scheint hier womöglich ein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung (bei unveränderter Siedlungsachsenabgrenzung) absehbar.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energie-Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Als Folge dieser gesetzgeberischen Wertung sind den erneuerbaren Energien ein besonders hohes Gewicht im Rahmen der Abwägung zuzuordnen.</p> <p>Nach alledem regt die Gemeinde Bordesholm an, die Siedlungsachsenabgrenzung an dieser Stelle bis an die Grenze des Flurstückes 5/8 zu erweitern.</p> <p>Verwiesen wird an dieser Stelle auch an die Gewerbeflächenuntersuchung für das Amt Bordesholm. Festzuhalten bleibt, dass im Gebiet der Gemeinde Bordesholm selbst keine Flächenpotentiale mehr für die Ausweisung von Gewerbegebieten zur Verfügung stehen. Insofern bietet sich für die Gemeinde hinsichtlich der Errichtung der geplanten Biomethananlage keine Flächenalternative.</p> <p>Die Gemeinde Bordesholm ist vielmehr auf die interkommunale Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, insbesondere Hoffeld, angewiesen. Beide Gemeinden sehen für den</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Siedlungsachsen	Votum
	<p>Bereich östlich des Hoffelder Weges Entwicklungspotential für ein interkommunales Gewerbegebiet. Die Gemeinde Hoffeld hält aber die Errichtung einer Biomethananlage an dieser Stelle nicht für realistisch (insbesondere durch das Heranrücken an die gemeindlichen Wohnlage). Es sollen dort eher klein- und mittelständische Betriebe angesiedelt und Grundstücke für den regionalen Bedarf vorgehalten werden.</p> <p>Der Standort westlich des Hoffelder Weges ist aber auch aus Gründen der Einbindung der baulichen Anlagen in das vorhandene Landschaftsbild aus meiner Sicht gegenüber einem Standort östlich des Hoffelder Weges zu bevorzugen. Hier spielt die Topographie eine wesentliche Rolle. Diese zeigt sich östlich des Hoffelder Weges deutlich bewegter. Die Biomethananlage würde wesentlich mehr in Erscheinung treten und auch die Blickbeziehung zur Bordesholmer Klosterkirche beeinträchtigen.</p> <p>Im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahren soll die Standortuntersuchung weiter detailliert und ausgearbeitet werden. Insofern wird auf die landesplanerische Stellungnahme vom 16.01.2024 verwiesen.</p>	
<p>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1</p> <p>ID: 1020</p>	<p>3.3 Siedlungsachsen - 3 G (Seite 71)</p> <p>Außerdem sollen hier Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen angeboten werden, die auf zentrale und/oder wohnungsnaher Lagen angewiesen sind. Größere Gewerbegebiete für verkehrintensiv und emittierende Betriebe sollen in guter Zuordnung <i>zum überörtlichen Verkehrsnetz, insbesondere zu den Autobahnanschlussstellen</i>, entwickelt werden. <i>Dabei ist auf günstige Anbindungsmöglichkeiten an den ÖPNV zu achten.</i></p> <p><i>In der Vergangenheit wurden Gewerbegebiete oft so geplant, dass sie nur unzureichend oder umständlich mit ÖPNV erschlossen werden konnten; das sollte im Interesse der übergeordneten verkehrspolitischen Ziele möglichst vermieden werden</i></p> <p>3.3 Siedlungsachsen - B zu 3 (Seite 73)</p> <p>Größere Gewerbegebiete für Betriebe, die insbesondere auf eine gute überörtliche Verkehrsanbindung angewiesen sind, sollen in den Randbereichen der Siedlungsachsen in</p>	<p>Der Ausbau und die Verbesserung des ÖPNV auf den Siedlungsachsen wird bereits am Beginn des Absatzes gefordert. Darüber hinaus wird auf den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur und der Multimodalität hingewiesen. Diese Aspekte gelten auch für die gewerbliche Entwicklung auf den Siedlungsachsen. Eine erneute Erwähnung ist daher für die Gewerbegebiete nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Siedlungsachsen	Votum
	<p>guter Zuordnung zu den</p> <p>Autobahnen entwickelt werden. Bei den Festlegungen des Regionalplans wurden kommunale und interkommunale Konzepte sowie das regional abgestimmte Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Planungsraum II (2016), das Gewerbeflächenmonitoring sowie die Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen (2024) berücksichtigt und geeignete Standorte in den jeweiligen Achsenraum einbezogen. <i>Für Beschäftigte und ggf. Besucher*innen sollte eine Erreichbarkeit ohne PKW möglich sein, so dass auf eine leichte Anbindbarkeit an den ÖPNV zu achten ist.</i></p> <p><i>S. Kommentar oben</i></p>	
<p>Institution: Amt Schrevenborn - Die Amtsdirektorin, Ordnungswesen / Bürgerservice</p> <p>ID: 1015</p>	<p>Stellungnahme der Gemeinde Heikendorf zum Entwurf einer Landesverordnung über den Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein</p> <p>„Die Gemeinde Heikendorf hält an ihrer Stellungnahme (ID: 1094) zum 1. Entwurf des Regionalplans II fest. Zutreffend weist das Votum der Landesplanung darauf hin, dass die Gemeinde Heikendorf die Fläche im Dreieck der B 502 und der Straße Lehmkamp in das Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2.0 (2024) eingebracht hat. Die Ablehnung der Landesplanung wird damit begründet, dass die „siedlungsferne Freirauminanspruchnahme“ unverhältnismäßig sei. Diese Wertung ist insofern nicht mehr zutreffend, als die Gemeinde beschlossen hat, die unmittelbar gegenüberliegende Fläche „Krischansbarg“ vollständig mit ca. 500 Wohneinheiten zu bebauen. Mit der sinnvollen Heranführung der Wohnbebauung an die B 502 entfällt der Charakter einer solitären, siedlungsfernen Gewerbefläche. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Charakter dieses Gebiets sich landesplanerisch und ortspanerisch insofern grundlegend gewandelt hat, als in 600 Metern Entfernung ein Vorranggebiet für gewerbliche Windkraftanlagen besteht. Die Gemeinde bittet nachdrücklich darum, diesen Bedarf für eine sinnvolle ortspanerische Entwicklung eines Gewerbegebiets mit bester verkehrlicher Anbindung anzuerkennen.“</p>	<p>Mit der Erweiterung des Siedlungsachsenraumes bis zur Bundesstraße im Regionalplanentwurf wurden Potenziale für weitere Siedlungsflächen geschaffen.</p> <p>Die Ausführungen zum geplanten Wohngebiet der Gemeinde Heikendorf werden zur Kenntnis genommen. Allerdings ändert auch die in der Stellungnahme genannte Wohnbauplanung nichts daran, dass die Bundesstraße 502 eine deutliche städtebauliche Grenze zum Freiraum darstellt. Ferner ist der Bereich auch nicht Gegenstand der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) für den Planungsraum. Die Planung für ein Vorranggebiet für Windenergie (1. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans zum Sachthema Windenergie an Land) begründet darüber hinaus keine Erweiterung des Siedlungsachsenraumes für ein Gewerbegebiet.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.3 Siedlungsachsen	Votum
		Der Anregung für eine Erweiterung des Siedlungsachsenraumes wird daher nicht gefolgt.
<p>Institution: Kreis Plön, Kreisplanung ID: 1003</p>	<p>Die Siedlungsachse der Gemeinde Heikendorf im Bereich westlich der Straße Lehmkamp wird südlich der B 502 erweitert, um der Gemeinde die Möglichkeit zu geben, ein kleines nachhaltiges Gewerbegebiet zu entwickeln.</p>	<p>Die Bundesstraße 502 stellt eine deutliche städtebauliche Grenze zum Freiraum dar. Insofern sind die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine Einbeziehung des in der Stellungnahme skizzierten Bereiches in den Siedlungsachsenraum nicht gegeben. Ferner ist der Bereich auch nicht Gegenstand der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) für den Planungsraum.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an
Landesentwicklungsachsen

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p> <p>ID: 1078</p>	<ul style="list-style-type: none"> Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen (S. 73 f.). M. E. sollte einer überregionalen Gewerbegebietsplanung eine Bedarfsanalyse zugrunde gelegt werden, aus welcher ersichtlich ist wie viel Gewerbefläche Schleswig-Holstein insgesamt benötigt, um wirtschaftlich und finanziell (Einkommen der Einwohner, Steueraufkommen des Landes und der Kommunen) stabil und tragfähig aufgestellt zu sein. Eine solche grundlegende Überlegung für eine Regionalplanung ist nicht ersichtlich. Die Aufführung überregionaler Gewerbegebiete scheint zufällig erfolgt zu sein. Ein Branchenfokus scheint den Überlegungen der Regionalplanung in diesem Punkt nicht zugrunde zu liegen. Der Schwerpunkt berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung liegt in Kiel und Lübeck. Windenergietechnik, Wasserstoffwirtschaft, Defense-Industry usw. - alles was natürliche Standortvorteile von Schleswig-Holstein zum Tragen bringen würde, scheint nicht explizit Gegenstand des vorliegenden Planungsentwurfs zu sein. M. E. sollte Regionalplanung eng mit Wirtschaftsentwicklung und Bildungsstandorten stärker verzahnt werden. 	<p>Es liegt ein Gewerbeflächenentwicklungskonzept sowie eine Fortschreibung 2.0 vor, die die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön hinsichtlich der gewerblichen Bedarfslagen und geeigneter Potenzialflächen betrachtet, und das bei der Neuaufstellung des Regionalplans berücksichtigt wurde. Auf diese Konzepte wird in der Begründung zu Kapitel 3.4 hingewiesen. Insofern ist eine Verzahnung der Wirtschaftsentwicklung mit der Regionalplanung gegeben.</p> <p>Darüber hinaus legt der LEP 2021 in Kapitel 3.7 die Rahmenbedingungen für die gewerbliche Entwicklung der Kommunen fest. Der Fokus bei den überregionalen Standorten für Gewerbegebiete an den Landesentwicklungsachsen ist dort festgelegt. Es handelt sich um verkehrs- und flächenintensive sowie um emittierende Betriebe, die nicht siedlungsnah untergebracht werden können.</p> <p>Die Belegung oder Profilbildung des übrigen Gewerbeflächenangebotes wird jedoch nicht im Regionalplan geregelt, sondern erfolgt auf kommunaler Ebene.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Melsdorf]</p> <p>Zu 4.3 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen</p> <p>Die Gemeinde Melsdorf wird nicht mehr als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
<p>ID: 1056</p>	<p>den Landesentwicklungsachsen geführt.</p> <p>Stellungnahme: Es erfolgt Kenntnisnahme</p>	
<p>Institution: Kieler Wirtschafts-förderungs und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH, Kieler Wirtschafts-förderungs und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH</p> <p>ID: 1030</p>	<p>Kap. 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen</p> <p>1 Z</p> <p>„Die Standorte sind insbesondere verkehrintensiven und <u>oder energieintensiven</u> und oder flächenintensiven gewerblichen Betrieben vorbehalten, die auf eine gute Anbindung an überregionale Verkehrswege, <u>oder Strominfrastruktur auf Hoch- oder Höchstspannungsebene und oder Anbindung an weitere Infrastruktur wie Erdgas- oder Wasserstoffleitungen</u> angewiesen sind und/oder nicht siedlungsnah untergebracht werden können oder sollen. <u>Die Lagevorteile von Standorten in der Nähe zu Zentralen Orten mit Hochschul-, Forschungs- und Transferinfrastrukturen sind zudem zu beachten.</u> Die Standorte sind von konkurrierenden Planungen freizuhalten.“</p> <p>Begründung: Die zunehmende Elektrifizierung insbesondere des Verkehrssektors wird in Zukunft automatisch zu einem erhöhten Strombedarf von Unternehmen führen, die ihre Flotten elektrifizieren und an ihren Standorten gleichzeitig laden. Die Stromabnahme wird in Folge (und tut es bereits jetzt) die verfügbaren Leitungen und Kapazitäten der Mittelspannungsebene dieser Standorte überfordern. Neben energieintensiven Betrieben, die eine direkte Anbindung an die Hoch- und ggf. Höchstspannungsebene benötigen, wird so der grundsätzliche Energiebedarf an solchen Standorten steigen, insbesondere dann, wenn die Gleichung lautet: verkehrintensiv = zukünftig ebenso energieintensiver. Die Standortplanung von Gewerbegebieten sollte sich zukünftig nicht nur an dem Standortfaktor überregionale Verkehrsanbindung (bspw. Bundesautobahnen) orientieren, sondern auch an der Nähe zu Zugangspunkten zur Hoch- und Höchstspannungsebene (110-380 kV) und weiterer energetische Infrastruktur. So kann bereits jetzt einem späterem (unnötigen und teuren) Netzausbau planerisch vorgebeugt werden.</p>	<p>In der Stellungnahme wird eine Erweiterung der Profile der überregionalen Standorte auf energieintensive Betriebe vorgeschlagen. Ein wichtiges Merkmal der überregionalen Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen ist die gute verkehrliche Anbindung an die jeweilige Autobahn. Die Anbindung an die Höchstspannungsebene beziehungsweise Leitungsinfrastruktur ist kein Kriterium im Sinne des Kapitel 3.7 LEP 2021.</p> <p>Eine Fortschreibung des LEP zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung wird derzeit vorbereitet. Damit sollen Kriterien für die Ansiedlung von energiewendeaffinen und energieintensiven Betrieben, die die direkte Anbindung an das Höchstspannungsnetz benötigen, definiert werden. Eine Ergänzung des Festlegungstextes und der Begründung im Hinblick auf weitere Kriterien entspricht nicht den Vorgaben des LEP 2021 und wird im Hinblick auf die LEP-Fortschreibung nicht als sinnvoll angesehen.</p> <p>Seitens der Landesplanung wird davon ausgegangen, dass die in der Begründung beschriebenen Strombedarfe im Zuge der Elektrifizierung der Betriebe, ein grundsätzliches Thema für Gewerbebestände darstellt. Daraus ergibt sich jedoch kein Regelungsbedarf für den Regionalplan. Vielmehr</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<p>B zu 1Z, S. 75</p> <p>„[...] Sie ergänzen das Angebot an größeren Gewerbeflächen der Zentralen Orte und der Schwerpunkte im Bereich der Siedlungsachsen für Betriebe mit besonderen Standortanforderungen. In der Regel handelt es sich um stark lärm- oder geruchsemitterende Betriebe und/oder solche Unternehmen, die aufgrund ihrer Zu- und Abfahrtsverkehre möglichst ohne Ortsdurchfahrt eine schnelle und kurze Anbindung an eine Autobahn bedürfen. Weitere Standortfaktoren wie die Nähe zu Zentralen Orten mit Hochschul-, Forschungs- und Transferinfrastrukturen, oder vorhandene Branchencluster bzw. Branchenschwerpunkte sowie die Verfügbarkeit von raumbedeutsamer (vgl. Kap. 4.8) Energieleitungsinfrastruktur wie Hoch- und Höchstspannungsleitungen, und oder Erdgas-, bzw. Wasserstoffpipelines können als Standortvorteile für energieintensive Betriebe und als Planungsgrundlage berücksichtigt werden. [...]“</p>	<p>ist die Ver- und Entsorgung von Gewerbegebieten im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung</p> <p>ID: 1017</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Owschlag]</p> <p>Einleitend verweist die Gemeinde Owschlag nochmals auf das kürzlich aufgestellte Flächenentwicklungskonzept (FEK). Die Gemeinde hat sich hier zum Ziel gesetzt, bis zum Jahre 2036 (1. Priorität) und sodann 2050 (2. Priorität) die potenzielle, zukünftige wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung der Gemeinde vor dem Hintergrund weiterer bestehender Nutzungsansprüche auszuarbeiten bzw. zu ordnen.</p> <p>Dieses Konzept wurde seinerzeit auch mit den übergeordneten Behörden des Kreises RD-ECK und der Landesplanungsbehörde SH abgestimmt.</p> <p>Zunächst begrüßt die Gemeinde die nun im 2. Planentwurf vorgenommene Zurücknahme der Vorbehaltsgebietskulisse des oberflächennahen Rohstoffabbaus in Teilbereichen (z. B. tlw. südwestlich der Ortslage) sowie die damit verbundene Erweiterung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes.</p> <p>Im 2. Planentwurf sind u. a. jedoch weiterhin Vorbehaltsgebietsbereiche zu entnehmen, die</p>	<p>Zum Flächenentwicklungskonzept:</p> <p>Die Aussage, dass das Konzept mit der Landesplanung abgestimmt ist, trifft nicht zu.</p> <p>Zur Potenzialfläche B10 des Flächenentwicklungskonzeptes:</p> <p>Die Gemeinde regt an, die Potenzialfläche B10 des Flächenentwicklungskonzeptes als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet festzulegen und das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe entsprechend zu verkleinern. Die Fläche wird im Hinblick auf den Übergang in die freie Landschaft (Wald- und Wasserflächen) nicht in den baulichen Siedlungszusammenhang aufgenommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungachsen	Votum
	<p>den gemeindlichen Planungen des FEK widersprechen und somit eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit darstellen.</p> <p>So ist im südwestlichen Bereich der Ortslage an der Straße „Tannengrund“ aus dem 2. Planentwurf zu erkennen, dass die vorgenannten Gebietskulisse für den oberflächennahen Rohstoffabbau hier bis an die bestehende Wohnbebauung heranrückt und zudem die 1. Priorität des FEK festgelegte Potenzialfläche (B10; rot schraffiert) für eine wohnbauliche Entwicklung konterkariert:</p> <p>Die Gemeindevertretung hat hier kürzlich den Grundsatzbeschluss zur Überplanung der Potenzialfläche B10 zugunsten einer wohnbaulichen Entwicklung gefasst und befindet sich derzeit in konkreten Verhandlungsgesprächen mit den Flächeneigentümern.</p> <p>Insofern bittet die Gemeinde um deutliche Zurücknahme des o. g. Vorbehaltsgebietes für den oberflächennahen Rohstoffabbau sowie einer Erweiterung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgefüges um den Potenzialflächenbereich B10 analog zu den bereits vorgenommenen Änderungen an anderer Stelle im Vergleich zum 1. Planentwurf.</p> <p>Ein weiterer Bestandteil des gemeindlichen FEK ist die zukünftige wohnbauliche Entwicklung des Ortsteils Ramsdorf in Richtung Ortskern entlang der Landesstraße 265. In einem ersten Entwicklungsabschnitt könnten die Bauflächen mit der Bezeichnung B19, B36 und B44 bis zum Jahre 2036 entwickelt werden. Im Abschnitt bis zum Jahre 2050 folgen sodann die Flächen B45 und B28.</p> <p>Bei den Flächen B36 und B44 handelt es sich um derzeitige Konversionsflächen des heutigen Asphaltmischwerks, die aufgrund zeitnah auflösender Pachtverhältnisse, verfügbar wären. Die Überplanung und Nachnutzung bereits in Anspruch genommener Konversionsflächen ist der weiteren Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen (landwirtschaftliche Flächen, Grünflächen etc.) vorzuziehen.</p> <p>Der Ortsteil Ramsdorf stellt dabei den Kern für eine zukünftigen wohnbaulichen Weiterentwicklung der Gemeinde Owschlag dar. Diese wurde zuletzt durch das VG</p>	<p>Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Insofern obliegt es der Gemeinde sich im Rahmen einer eventuellen Bauleitplanung und der damit verbundenen Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung auseinander zu setzen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu den Flächen zwischen Owschlag und dem Bereich Ramsdorf:</p> <p>Die Gemeinde fordert die Vergrößerung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes um die Flächen zwischen der Hauptortslage Owschlag und dem Bereich Ramsdorf. Die Ortslage Ramsdorf liegt deutlich abgesetzt vom Zentralen Ort Owschlag, die Flächen des Biotopverbundes bilden eine eindeutige Zäsur zwischen den Bereichen. Die zentralörtliche Funktion bezieht sich auf die Hauptortslage. Eine ortsangemessene Entwicklung in der Ortslage Ramsdorf ist möglich.</p> <p>Es wird darüber hinaus auf die Votierung der Stellungnahme der Gemeinde (ID 1156 beziehungsweise 1157) zum 1. Entwurf des Regionalplans verwiesen.</p> <p>Zum Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe südlich der Landesstraße 265:</p> <p>Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebunden. Grundlage für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungachsen	Votum
	<p>Schleswig im Rahmen eines Ortstermins zu einem Gerichtsverfahren als im Zusammenhang bebauter Ortsteil eingestuft (§ 34 BauGB).</p> <p>Weitere Nachverdichtungsmöglichkeiten von größeren Innenbereichsflächen des Ortskerns Owschlag sind derzeit nicht mehr erkennbar, da die letzten Potenziale zwischenzeitlich ausgeschöpft / überplant worden sind (siehe z. B. B-Plan Nr. 25 Owschlag).</p> <p>Daraus folgend, fordert die Gemeinde weiterhin die Überarbeitung der Darstellung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes (Kap. 3.1) im Rahmen ihrer zentralörtlichen Funktion um den Ortsteil Ramsdorf als zentraler Ausgangspunkt möglicher weiterer Siedlungsentwicklungen der Gemeinde.</p> <p>Ein weiterer essentieller Konflikt, der sich weiterhin aus den Darstellungen des 2. Regionalplanentwurfs ergibt und den zuvor beschriebenen wohnbaulichen Entwicklungsabsichten am Ortsteil Ramsdorf widerspricht, ist die Festlegung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe als „Keil“ zwischen dem Ortskern Owschlag und benannten Ortsteil Ramsdorf.</p> <p>Die Gebietskulisse konterkariert hierbei die wohnbaulichen Entwicklungsflächen B28 und B45 der 2. Priorität (rot schraffiert) des FEK Owschlag und ragt zudem direkt an die entsprechenden Flächen der 1. Priorität (rot markiert) heran, sodass hier mit Konflikten zu rechnen ist:</p> <p>Dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird an dieser Stelle mehr Rechnung getragen als einer zukünftigen wohnbaulichen Entwicklung und der damit verknüpften Planungshoheit den zentralen Ortes Owschlag.</p> <p>Es befinden sich weitere großflächige Rohstoffvorkommen nördlich der L 265, sodass dem Rohstoffabbau hier an dieser Stelle substantiell Raum verschaffen werden kann ohne die Entwicklungsziele der Gemeinde zu beeinträchtigen.</p> <p>Die vorgenannten Potenzialflächen nördlich der L 265 wurden im Zuge einer Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde in Gestalt der 5. Änderung F-Plan in der Vergangenheit entsprechend festgelegt. Damit sollte auch dieser Bereich vorrangig</p>	<p>für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Dienstes, der in diesem Bereich ein Rohstoffpotenzialgebiet ermittelt hat. Der regionalplanerische Abwägungsprozess ist in der Begründung des Kapitels 2.6 dargestellt. Die in der Stellungnahme genannten Flächen des Flächenentwicklungskonzeptes werden aus den oben genannten Gründen nicht als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes festgelegt. Insofern erfolgt auch keine Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Zur gewerblichen Entwicklung südlich der Landesstraße 265:</p> <p>Die Forderung der Gemeinde nach Festlegung eines überregionalen Standortes für Gewerbegebiete an der Landesentwicklungsumgebung ist bereits im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des Regionalplans vorgebracht worden. Es wird daher auf das Votum zu dieser Stellungnahme verwiesen (ID 1156).</p> <p>Ergänzend zum 1. Beteiligungsverfahren wird in dieser Stellungnahme auf die Lage des Standortes im Hinblick auf Energieerzeugungsinfrastrukturen und die Flächenbewertung in der Bedarfsanalyse und Bewertung von Vorschlägen für zusätzliche Flächenausweisungen im Zuge des</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<p>abgebaut werden.</p> <p>Ebenso kritisch wie der vorab aufgezeigte Konflikt der wohnbaulichen Potenzialflächen ist ein nach wie vor bestehender Dissens hinsichtlich der auf Ebene des FEK in 1. Priorität (grau markiert) und 2. Priorität (grau schraffiert) gewerblichen Entwicklung an der A 7 und der im 2. Planentwurf dargestellten Vorbehaltsgebietskulisse für den oberflächennahen Rohstoffabbau:</p> <p>Die Gemeinde fordert hier nach wie vor die Darstellung eines überregionalen Standortes für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben an der Landesentwicklungsachse (Kap. 3.4) oder einer vergleichbaren, übergeordneten Festlegung auf Ebene des Regionalplans sowie der entsprechenden Streichung der Vorbehaltsgebietskulisse für den oberflächennahen Rohstoffabbau, da sie den gemeindlichen Planungszielen widerspricht.</p> <p>In dem Zusammenhang sieht die Gemeinde nicht nur das Potenzial für eine Ansiedlung flächenintensiver Betriebe der Logistikbranche, sondern vorrangig vielmehr eine Chance für die Etablierung zukunftsweisender, energieintensiver Betriebe (z. B. Ansiedlung Rechenzentrum, Betriebe aus dem Gewerbe der erneuerbaren Energien etc.). Dieses entspräche auch den energiepolitischen Zielen des Bundes und Landes SH derartige Betriebe national / regional anzusiedeln.</p> <p>Das Gewerbeflächenpotenzial wurde darüber hinaus auch auf Ebene der GEFEK 2.0 gemeldet und hier im derzeit aktuellen Stand der Ausarbeitung als „für die Entwicklung <u>geeignete Fläche</u>“ eingestuft.</p> <p>In der weitergehenden Bewertung ist die Fläche aufgrund ihrer hier vorliegenden Besonderheiten hinsichtlich der Kombination von Energieerzeugungsanlagen und -infrastruktur (in der Nähe befindliche PV-Freiflächenparks, geplante und bestehende Windkraftanlagen sowie Ansiedlung eines Umspannwerkes in der Nachbargemeinde Brekendorf) als Gewerbefläche für den überregionalen Bedarf energieeffizienter Unternehmen geeignet.</p>	<p>Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (2024) eingegangen.</p> <p>Hierzu wird auf die geplante Fortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung verwiesen, die derzeit vorbereitet wird. In diesem Zusammenhang wird die Entwicklung von landesweiten Kriterien für Gewerbebestandorte für energieintensive und energiewendeaffine Betriebe diskutiert.</p> <p>Diesem Prozess auf LEP-Ebene kann der Regionalplan-Entwurf nicht vorgreifen.</p> <p>Der in der Stellungnahme geforderten Festlegung des skizzierten Gewerbebestandes und der Streichung des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird daher nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungachsen	Votum
	<p>Diese Alleinstellungsmerkmale und die geplante Zielausrichtung des Gebietes heben das Flächenpotenzial somit von dem bestehenden interkommunalen Gewerbegebiet „Borgstedtfelde“, Gemeinde Borgstedt ab, sodass hier kein Konkurrenzkonflikt seitens der Gemeinde Owschlag gesehen wird.</p> <p>Es wird weitergehend auf die Flächenbewertung im GEFEK 2.0 verwiesen.</p> <p>Der Gemeinde ist bekannt, dass im vorgenannten Potenzialflächenbereich bereits konkrete Grundstücksverhandlungen zwischen einem potenziellen Investor und den derzeitigen Grundstückseigentümern laufen. Seitens der Gemeindevertretung wurde zudem bereits der Grundsatzbeschluss für eine zukünftige, gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich gefasst.</p>	
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1016</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Melsdorf]</p> <p>Zu 4.3 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungachsen</p> <p>Die Gemeinde Melsdorf wird nicht mehr als überregionaler Standort für Gewerbegebiete an den Landesentwicklungachsen geführt.</p> <p>Stellungnahme: Es erfolgt Kenntnisnahme</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</p> <p>ID: 1013</p>	<p>Regionale Siedlungsstruktur; 3.2 Besondere Funktion von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion / 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungachsen</p> <p>Schleswig-Holstein hat durch die voranschreitende Energiewende und die damit verbundene Neujustierung wesentlicher Standortfaktoren einen strategischen Vorteil gewonnen, den es nun gezielt für die Ansiedlung zukunftsorientierter Gewerbe- und Industrievorhaben nutzen sollte. Um dieses sprichwörtliche Window of Opportunity tatsächlich ausschöpfen zu können, bedarf es eines modernen, zielgerichteten Ansatzes in der Flächenentwicklung für gewerbliche und industrielle Nutzungen.</p> <p>Die aktuell in Vorbereitung befindliche LEP-Teilfortschreibung „Gewerbe und Energie“ begrüßen wir ausdrücklich als klares Signal des Landes, die sich abzeichnenden Potenziale</p>	<p>Es ist beabsichtigt im Rahmen einer LEP-Teilfortschreibung „Gewerbe und Energieversorgung“ die Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Standorten für energiewendeaffinen und energieintensive Betriebe zu schaffen. Eine konkrete Festlegung in den Regionalplänen ist dabei nicht vorgesehen. Das vorhandene Instrumentarium der Raumordnung (insbesondere interkommunale Kooperationen) ist aber geeignet, um auf aktuelle Vorhaben bereits jetzt reagieren zu können.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<p>aktiv heben zu wollen. Jedoch stellt die zeitliche Perspektive der Teilfortschreibung aus unserer Sicht einen relevanten Hemmfaktor dar, der kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten einschränkt. Vor diesem Hintergrund halten wir es für dringend geboten, bereits im Zuge der anstehenden Regionalplanfortschreibung mehr planerischen Spielraum für die Ausweisung von GE- und GI-Flächen zu schaffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1013</p>	<p>Regionale Siedlungsstruktur</p> <p>Wir möchten erneut auf die wirtschaftsgeografische Bedeutung der B 430 hinweisen. Diese Verbindung fungiert als wichtige Ost-West-Achse und verbindet mittelzentral strukturierte Räume, insbesondere in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Plön. Die Achse weist mit Blick auf die feste Fehmarnbeltquerung für Verkehre aus Skandinavien in Richtung des Logistikkreuzes Neumünster ein wachsendes wirtschaftliches Verflechtungspotenzial auf. Gerade in ländlich geprägten Räumen sind dezentrale Gewerbebestände entlang bestehender Verkehrsinfrastruktur von großer Bedeutung für die Sicherung von Arbeitsplätzen, die Versorgung der Region sowie die regionale Wertschöpfung. Zudem kann die gezielte Entwicklung kleinerer, infrastrukturell angebundener Gewerbebestände entlang der B 430 zur Entzerrung zentraler Räume, zur Stärkung der Daseinsvorsorge und zur Förderung kurzer Wege im Sinne der Nachhaltigkeit beitragen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Energiewende, der Digitalisierung und der zunehmenden Bedeutung regionaler Produktions- und Versorgungsstrukturen – etwa im Handwerk, in der Logistik oder in energienahen Technologien – erscheint eine differenzierte Betrachtung außerhalb der zentralörtlichen Einstufung notwendig.</p> <p>Wir regen daher an, entlang der B 430 perspektivisch Entwicklungsspielräume für Gewerbegebiete zu ermöglichen – unter Berücksichtigung landschaftlicher Belange, aber auch unter Abwägung mit den Zielen gleichwertiger Lebensverhältnisse und resilienter Wirtschaftsstrukturen in ländlichen Räumen, vor allem mit Blick auf die wirtschaftliche Stärkung des Kreises Plön.</p> <p>Gleiches gilt für die B 202, die nach Eröffnung der festen Fehmarnbeltquerung Teil der direkten Verbindung zur Landeshauptstadt Kiel darstellt. Auch hier könnten sich im ländlich geprägten Kreis Plön dezentrale Gewerbebestände entlang der Trasse entwickeln, die eine wirtschaftliche Perspektive für den Kreis schaffen und gleichzeitig entlang einer Achse</p>	<p>Die Bundesautobahn 20 gehört nach dem LEP 2021 zu den Landesentwicklungsachsen. Die Landesentwicklungsachsen sollen nach dem LEP 2021 Orientierungspunkte für potenzielle überregionale Standorte für Gewerbegebiete sein. Dies trifft auf die in der Stellungnahme genannten Bundesstraßen 202 und 430 nicht zu. Der LEP 2021 enthält bezüglich der Hauptverbindungsachsen beziehungsweise Bundesstraßen allgemein keine weiteren Konkretisierungs- oder Festlegungsaufträge an die Regionalplanung. Vielmehr bieten die vorhandenen Schwerpunkte im Bereich dieser Verkehrsinfrastruktur bereits vielfältige gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten. Gesonderte Aussagen zu den genannten Bundesstraße erfolgen daher im Regionalplan-Entwurf nicht.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 3.4 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen	Votum
	<p>entstehen und so die Flächennutzung auch auf diesen Korridor konzentrieren. Orte wie Lütjenburg, Selent oder Wittenberger Passau könnten in ihrer Entwicklung davon profitieren. Auch wenn die Planungen in den Gemeinden aktuell noch nicht so weit fortgeschritten sind, sollten die Auswirkungen der festen Fehmarnbeltquerung bereits heute in der Regionalplanung berücksichtigt.</p> <p>Ähnlich wie an der zukünftigen Trasse der A 20 könnten auch im Kreis Plön an der B 202 und der B 430 Suchräume für künftige Gewerbegebiete ermittelt und damit Perspektiven geschaffen werden.</p>	
<p>Institution: Kreis Plön, Kreisplanung</p> <p>ID: 1003</p>	<p>Zum Thema Gewerbeflächenentwicklung:</p> <p>Der Kreis Plön versteht sich als Teil des gemeinsamen Wirtschaftsraums der KielRegion mit Neumünster. Ein neues Flächenangebot für im Planungsraum II strategisch bedeutsame, gewerbliche Ansiedlungen am Standort Barkauer Land wird ebenso begrüßt, wie dessen hauptsächliche Ausrichtung auf verkehrsintensive und emittierende Gewerbe.</p> <p>Der Kreis Plön weist darauf hin, dass bei der weiteren Entwicklung der Fläche Barkauer Land auch ein Anteil kleinteiliger und lokaler Gewerbe Berücksichtigung finden soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025
Auswertung
Schlagwort: 4.1 Straßenverkehr

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
<p>Institution: Landesbetrieb Verkehr SH / MWVATT</p> <p>ID: M1082</p>	<p><u>2. Hinweis für zukünftige Planungen zur Kenntnisnahme</u></p> <p>Bei allen Planungen an Straßen des überörtlichen Verkehrs, gilt: Anbauverbotszone an Bundesstraßen</p> <p>Laut § 9 Absatz 1 Nummer 1 FStrG dürfen, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, Hochbauten jeder Art, in einer Entfernung bis zu 20 m bei Bundesstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.</p> <p>Anbaubeschränkungszone</p> <p>Gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 FStrG ist für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, eine Genehmigung von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, erforderlich.</p> <p>Anbauverbotszone an Landes- und Kreisstraßen</p> <p>Laut § 29 Absatz 1 und 2 StrWG dürfen, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, Hochbauten jeder Art, in einer Entfernung bis zu 20 m bei Landesstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.</p> <p>Zusätzlich gilt für die Kreise Dithmarschen; Nordfriesland; Ostholstein; Plön; Rendsburg-Eckernförde; Schleswig-Flensburg und Stormarn:</p> <p>Laut § 29 Absatz 1 und 2 StrWG dürfen, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, Hochbauten jeder Art, in einer Entfernung bis zu 15 m bei Kreisstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die gesetzlich vorgesehenen Anbauverbotszonen bei Straßen des überörtlichen Verkehrs und die Beteiligungserfordernisse. Diese Regelungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	<p>Anbaubeschränkungszonen</p> <p>Gemäß § 30 Absatz 1 StrWG ist für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m bei Landesstraßen und bis zu 30 m bei Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, eine Genehmigung von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, erforderlich.</p> <p>Vor Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. • Soweit Schutzmaßnahmen gegen die von der Straße auf das Grundstück einwirkenden Immissionen erforderlich sind, hat der Bauherr diese Maßnahmen auf eigene Kosten zu bewirken. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden. <p>Beteiligung LBV.SH / MWVATT</p> <p>Nach den Bestimmungen in</p> <p>§ 1 Absatz 4 Nummer 1, 2, 3 und 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und</p> <p>§ 2 Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)</p> <p>gehören zu unseren überörtlichen Straßen und sind somit Bestandteile der Straße im straßenrechtlichen Sinn,</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • der Straßenkörper (Straßengrund, Straßenunterbau und Straßendecke; die Brücken; Tunnel; Durchlässe; Dämme; Gräben; Entwässerungsanlagen; Böschungen; Stützmauern; Lärmschutzanlagen; Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen) • der Luftraum über dem Straßenkörper • das Zubehör (Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art und Bepflanzung) • die Nebenanlagen (bspw. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lagerplätze etc.) <p>In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass alle geplanten Maßnahmen, an den von uns verwalteten Straßen des überörtlichen Verkehrs,</p> <p><i>frühzeitig</i></p> <p>mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein bzw. mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus abzustimmen sind.</p> <p><i>Dies gilt auch für landeseigene Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen.</i></p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p>	
<p>Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V.,</p>	<p>Zu 4.1 Straßenverkehr</p> <p>Das im 2. Entwurf noch genannte Ziel 3 (3 Z) wird ersatzlos gestrichen.</p> <p><u>Begründung</u></p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert.</p> <p>Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
<p>eingetragener Verein</p> <p>ID: 1047</p>	<p>Die [REDACTED] hat in ihrem „Gutachten für den Ausbau B404 zur A21, Abschnitt 1 und B202, Neubau Südspange Kiel“ vom 07.03.2024 ausgeführt, das von einer „Südspange“ als Eckverbindung zwischen der Bundesstraße 404/Bundesautobahn 21 und der Bundesstraße 76 keinerlei substanzielle Verkehrsentslastung zu erwarten wäre und ein tatsächlicher Bau das zwingende Kriterium der Wirtschaftlichkeit verfehlen würde.</p> <p>Eine sogenannte „Ostuferentlastungsstraße“ wäre, um überhaupt ihren angedachten, entlastenden verkehrlichen Zweck erfüllen zu können, zwingend auf das Bestehen einer „Südspange“ angewiesen (siehe oben).</p> <p>Beide Projekte werden in einer kommenden, novellierten Fassung des Bundesverkehrswegeplanes daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen.</p>	<p>der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Die Forderung richtet sich an den Bund. Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Bundesfernstraßennetzes wird durch den BVWP und Bedarfsplan vorgegeben. Die Südspange ist im vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen enthalten. Damit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag. Aktuell befindet sich das Projekt noch in der frühen Planungsstufe der Vorplanung, in der verschiedene Varianten untersucht werden. Kostensteigerungen einzelner Varianten führen nicht automatisch zu einer Unwirtschaftlichkeit des Projektes. Das weitere Vorgehen wird nach Abschluss der Planungsstufe festgelegt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein</p> <p>ID: 1046</p>	<p>Zu 4.1 Straßenverkehr</p> <p>Das im 2. Entwurf genannte Ziel 2 (2 Z) erhält folgende Fassung:</p> <p>„Nach dem geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist im Planungsraum das folgende, als laufendes und fest disponiertes Projekt eingestufte, Ausbauvorhaben umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesstraße 404: - vierstreifiger Ausbau der Bundesstraße 404 zur Bundesautobahn 21 von Stolpe bis an den derzeit vierspurig ausgebauten Teilabschnitt der Bundesstraße 404 heran“ 	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert.</p> <p>Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	<p><u>Begründung</u></p> <p>Ein vierspuriger Ausbau der Bundesstraße 404 nördlich ihrer schon bisher vierspurig verlaufenden Trasse – insbesondere nördlich der Gleisanlagen, näher an das Kieler Stadtzentrum heran – würde andere Planungsziele (Erhalt zusammenhängender Grünkorridore, Erhaltung von Kaltluftschneisen) sowie übergeordnete Ordnungsziele verletzen, wäre mangels entsprechender verkehrlicher Bedarfe volkswirtschaftlich unsinnig und würde voraussichtlich das zwingende Kriterium der Wirtschaftlichkeit verfehlen.</p> <p>Zudem spricht sich – wahlperiodenübergreifend – eine deutliche Mehrheit in der Kieler Ratsversammlung gegen einen solchen Ausbau aus.</p> <p>Der Anschluss einer Bundesautobahn an die Bundesstraße 76 befindet sich derzeit noch nicht einmal in der Vorplanung und ist nach derzeitigem Stand seitens der [REDACTED] sowie der [REDACTED] auch nicht vorgesehen.</p> <p>Für die Herstellung eines den Baunormen entsprechenden Trassenquerschnittes einer Bundesautobahn (und insbesondere eines Anschlussbauwerkes an die Bundesstraße 76) wären zahllose vermögensrechtliche Eingriffe wie z.B. Ankauf/Enteignung von Privatgrundstücken erforderlich. Hierdurch mit höchster Wahrscheinlichkeit ausgelöste juristische Auseinandersetzungen würden einen sehr langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Eine Fertigstellung wäre daher erst in Jahrzehnten überhaupt realistisch.</p> <p>Aufgrund des durch den Internationalen Gerichtshof am 23. Juli 2025 veröffentlichten Rechtsgutachtens „OBLIGATIONS OF STATES IN RESPECT OF CLIMATE CHANGE“ und der vom Grundgesetz direkt und von der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein indirekt geforderten Völkerrechtsfreundlichkeit muss geprüft werden, ob bisherige Planungen für den Autobahnneubau und -ausbau nicht von vornherein verfassungswidrig sind. Eine Aufnahme derlei Planungen ohne Würdigung der neu festgestellten Rechtslage würde die Rechtsgültigkeit der Regionalplanung insgesamt in Frage stellen.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p>	<p>Es fehlen Überlegungen zu einer östlichen Straßenumgehung um NMS herum. Diese würde den aktuell durch die Stadt fließenden Verkehr erheblich entlasten, wenn der Anschluss BAB7 NMS-Nord an die B430 und ggf. weiter an die B205 realisiert würde.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
<p>ID: 1031</p>		<p>somit raumordnerisch gesichert.</p> <p>Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1</p> <p>ID: 1020</p>	<p>4.1 Straßenverkehr 3 Z (Seite 77) sowie S.348f. der Synopse</p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Es ist zu beachten, dass ein Gutachten der ████████ empfiehlt, dass die Südspange nicht mehr benötigt wird, da sie nicht wirtschaftlich ist. Bei einer öffentlichen Veranstaltung am 28.04.2025 zum Bau der B 404 zur A 21, inkl. des Neubaus der B 202 Südspange Kiel (vgl. Link) wird dies in der Präsentation der ████████ ebenfalls erläutert.</i></p> <p><i>Die Landeshauptstadt Kiel weist nochmals auf die Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel aus Oktober 2023 zur Neuaufstellung des Regionalplans (erster Entwurf) wie auch dem politischen Beschluss der Kieler Politik (vgl. Drs 0904/2023). Die sich daraus ergebenden Punkte verweisen direkt darauf, dass sich auch die Stadt Kiel inzwischen einer geänderten Verkehrsentwicklung insbesondere der Mobilitätswende geöffnet hat, wodurch sich ein anderer Umgang mit der verkehrlichen Entlastung des Ostufers ergeben wird.</i></p> <p><i>Der Beschluss der Landeshauptstadt aus der Drs 0904/2023 Kiel lautet: „Die Landeshauptstadt Kiel fordert den Bund [...] auf, das Projekt „B202-G20-SH“ im Bundesverkehrswegeplan nicht weiter zu verfolgen, sondern lediglich das bestehende Straßennetz zu ertüchtigen, wenn dies notwendig ist. So können die begrenzten Planungs- und Bauressourcen effizient auf die wichtigen und schneller wirksamen Maßnahmen konzentriert werden. Dadurch werden zudem die negativen Konsequenzen vermieden, die eine „Südspange“ in Form einer neuen Straße auf die Umwelt, die Stadtgestaltung und die Verkehrsbelastung hätte.“</i></p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert.</p> <p>Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Die Forderung richtet sich an den Bund. Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Bundesfernstraßennetzes wird durch den BVWP und Bedarfsplan vorgegeben. Die Südspange ist im vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen enthalten. Damit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag. Aktuell befindet sich das Projekt noch in der frühen Planungsstufe der Vorplanung, in der verschiedene Varianten untersucht werden. Kostensteigerungen einzelner Varianten führen nicht automatisch zu einer Unwirtschaftlichkeit des Projektes. Das weitere Vorgehen wird nach</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.1 Straßenverkehr	Votum
	<p><i>Sollte entgegen der dringenden erneuten Bitte der Landeshauptstadt Kiel entschieden und die Südspange auch weiterhin im Regionalplan dargestellt werden, bittet die Landeshauptstadt Kiel hilfsweise darum, die von der [REDACTED], der Planungsträgerin des Bundes, klar formulierte Position zumindest in der Begründung ausführlich darzustellen und somit auch eine wenn auch informelle Perspektive aufzuzeigen.</i></p>	<p>Abschluss der Planungsstufe festgelegt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel ID: 1013</p>	<p>Regionale Infrastruktur; 4.1 Straßenverkehr</p> <p>Wir möchten noch einmal mit Nachdruck unterstreichen, was in 2 Z und B zu 2-3 steht: der vierstreifige Ausbau der Bundesstraße 404 zur Bundesautobahn 21 von Stolpe bis Kiel mit Anschluss an die Bundesstraße 76 – ist dringlich umzusetzen. Die Überlegungen in der Stadt Kiel, die Bundesautobahn nicht wie im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) vorgesehen an die B 76 anzuschließen, führt zu unnötigen und unverhältnismäßigen Verzögerungen. Der Bedarf der Verbindung wurde mit dem BVWP aufgezeigt und sollte daher so umgesetzt werden. Weitere Verzögerungen könnten im ungünstigsten Fall dazu führen, dass die Brücken im Abschnitt Kiel in ihrer Befahrbarkeit eingeschränkt werden und Umwegverkehre entstehen würden.</p> <p>Wir möchten anregen, dass eine leistungsfähige Verbindungsachse der Bundesautobahnen A 21 (heute noch B 404) und A 215 im Raum Kiel geprüft wird.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert.</p> <p>Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Landesbetrieb Verkehr SH / MWWATT ID: M1082</p>	<p>Planungsraum II</p> <p>Für den Planungsraum II wird im Plantext (Teil B, Seite 78) der im Bau befindliche Ersatzneubau der Schleibrücke Lindaunis im Zuge der Landesstraße 283 erläutert, aber im Teil C nicht dargestellt.</p> <p>Die Maßnahme kann nachträglich im Entwurf verortet werden. Anbei ist ein Shapefile (LBVSH_BP_2025_L283_Schleibrücke_Lindaunis.zip mit EPSG:25832) zur graphischen Darstellung.</p>	<p>Der im Bau befindliche Ersatzneubau der Schleibrücke Lindaunis ist graphisch in der Hauptkarte kaum darstellbar, da dort die Planungsraumgrenze verläuft. Das Projekt wird auf Anregung der Stellungnahme jedoch ergänzt und ist zumindest in der Themenkarte und den Shape-Dateien gut einsehbar.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025
Auswertung**

Schlagwort: 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
<p>Institution: Amt Eiderdal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1075</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Flintbek]</p> <p>6. Schienenverkehr-Taktung</p> <p>Die Gemeinde Flintbek verfügt über einen Bahnhof, der von den beiden Regionalbahnlinien Neumünster - Kiel und Hamburg - Kiel bedient wird und somit die Anbindung Flintbeks an die Oberzentren sowie einige Umlandgemeinden sicherstellt.</p> <p>Im Zuge der laufenden städtebaulichen Gesamtmaßnahme "Ortszentrum" wird der ZOB vom "Lassenweg" in die Straße "Müllershörn" verlagert. Hierdurch wird die Verknüpfung von ZOB, Park & Ride und Bahnhof verbessert und die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs weiter gesteigert. Die Umgestaltung des Bahnhofsumfeldes soll zukünftig eine hohe Aufenthaltsqualität ermöglichen.</p> <p>Die Gemeinde Flintbek spricht sich daher auch weiterhin für eine halbstündige Taktung im Schienenverkehr aus und bittet um entsprechende Berücksichtigung im Plantext des Regionalplanes.</p> <p>Eine verlässliche und eng getaktete Anbindung ist für die Mobilität der Bevölkerung sowie für die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde Flintbek als Stadtrandkern II. Ordnung sowie des Ordnungsraumes Kiels von hoher Relevanz.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Entscheidung über die Taktfrequenz bei der Bedienung von ländlichen Haltepunkten ist somit nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die angesprochenen Maßnahmen sind im Einklang mit den im Regionalplan formulierten Zielen und Grundsätzen.</p> <p>Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Eiderkanal, FB3 -Bauen und Umwelt-</p> <p>ID: 1059</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Schülldorf]</p> <p>die Gemeinde Schülldorf nimmt zum o.g. Plan Stellung zu Punkt</p> <p>4. Regionale Infrastruktur</p> <p>4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr</p> <p>5 G</p> <p><i>"Durch die Reaktivierung der Bahnstrecke bis Rendsburg-Seemühlen mit drei neuen Bahnhaltepunkten wird eine Verbesserung der Erschließungswirkung der Regionalbahn (RB) in Rendsburg angestrebt. Die neuen Haltepunkte sollen an die stündlich verkehrende</i></p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Eine Entscheidung über die Taktfrequenz bei der Bedienung von ländlichen Haltepunkten ist somit nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p><i>RB 75 (Kiel–Rendsburg) angeschlossen werden, der Haltepunkt Rendsburg-Kronwerk/Büdelndorf zusätzlich an den Regionalexpress (RE) 74 (Kiel–Husum)."</i></p> <p>Folgende Planungsergänzung ist aus gemeindlicher Sicht sehr wichtig:</p> <p>Zur Steigerung der Auslastung der RB 75 (Kiel - Rendsburg) soll eine Taktverdichtung von bisher stündlich auf halbstündlich angestrebt werden, insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten der Pendlerinnen und Pendler. Dies wird zu einer Verbesserung der Nutzung dieser Bahnstrecke durch Schüler*innen sowie Berufstätige beitragen.</p> <p>Begründung</p> <p>Es treten immer wieder Bürger*innen, auch aus dem Umland, an die Gemeinde heran, weil sie sehr gerne die RB 75 nutzen würden. Die derzeitige stündliche Taktierung der Bahn sei jedoch nicht mit den Arbeitszeiten bzw. den Unterrichtsstunden ohne zu lange Wartezeiten zu vereinbaren. Daher nutzen die Bürger*innen / Schüler*innen sehr häufig immer noch den PKW statt des Zuges. Erschwerend kommt hinzu, dass häufige Ausfälle von Zügen bei einer stündlichen Taktung die Nutzung der Bahn unmöglich machen.</p>	<p>Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1056</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Achterwehr]</p> <p>Zu 4.2 6-G</p> <p>Es sollten Vorbereitungen getroffen werden, um langfristig den Ersatz der Rendsburger Hochbrücke angehen zu können. Trotz der durchgeführten Sanierung sind hierfür mittelfristig planerische Vorbereitungen zu treffen, um eine leistungsfähigere Querung des Nord-Ostsee-Kanals zu ermöglichen. Dabei soll der Bahnhofstandort in Rendsburg berücksichtigt werden.</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Es sollte vorbereitend geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit des Bahnstreckenabschnitts Bokelholm-Rendsburg-Owschlag evtl, durch eine Streckenführung für den SPNV/SPVF im Bereich des NOK im Tunnel (in diesem Bereich ausschließlich</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>ingleisig, die Zufahrten müssten zweigleisig bleiben) unter Inkaufnahme dann möglicher größerer Steigungsverhältnisse und dadurch Beibehalt des Bahnhofs Rendsburg an jetziger Stelle und für den Güterverkehr durch eine oberirdische Führung mit Eisenbahnhochbrücke neben der Rader Hochbrücke (ebenfallsingleisig) gesteigert werden kann. Als Nebeneffekt würde sich die Streckenlänge insgesamt verkürzen und die eng bebauten Bereiche im Siedlungsraum Rendsburg würden vom Güterverkehrslärm verschont werden.</p>	
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1056</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Bredenbek]</p> <p>Zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr.</p> <p>Der heutige Standort des Bahnhofs Rendsburg muss auch bei einem Ersatz und ohne Einschränkung der Kapazität erhalten bleiben, insoweit sollte die Formulierung zwingender gewählt werden. Im Rahmen der ersten Überlegungen sollte geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit und Resilienz des Abschnitts Bokelholm-Rendsburg-Owschlag evtl, durch eine Teilung der Verkehre durch eine Streckenführung im Tunnel (in diesem Bereich ausschließlichingleisig, die Zufahrten zweigleisig) für den SPNV/SPVF im Bereich Rendsburg unter Inkaufnahme größerer Steigungsverhältnisse und dadurch Beibehalt des Bahnhofs Rendsburg an jetziger Stelle und durch eine oberirdische Führung mit Eisenbahnhochbrücke (ebenfallsingleisig) neben der Rader Hochbrücke für den Güterverkehr gesteigert werden kann. Als Nebeneffekt, würde sich die Streckenlänge insgesamt verkürzen und die eng bebauten Bereiche im Siedlungsraum Rendsburg würden vom Güterverkehrslärm verschont werden. Die dafür benötigten groben Trassenbereiche müssten bereits jetzt regionalplanerisch gesichert werden.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Die Verlängerung der RB 75 in Richtung Rendsburg-Seemühlen-Nord (perspektivisch bis Fockbek) sollte ausdrücklich begrüßt werden, sichert doch diese Verlängerung durch die Erschließung weiterer Fahrgastpotenziale auch die Verbindung auf allen durch die Linie berührten Bahnstationen und ermöglicht zukünftig u.a. auch Taktverdichtung. Allgemein sollte die Schieneninfrastruktur für einen stabilen Betrieb zwischen Kiel und Rendsburg ausgebaut werden, hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>zwischen Kiel-Hassee/Citti-Markt und Kiel HBF unter Nutzung des vorhandenen Gleises der Umgebungsbahn. Auch zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten auf dem restlichen Abschnitt in Richtung Osterrönfeld sollten zur Sicherstellung der Fahrplanstabilität hergestellt werden.</p>	
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1056</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Felde]</p> <p>Zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr.</p> <p>Der heutige Standort des Bahnhofs Rendsburg muss auch bei einem Ersatz und ohne Einschränkung der Kapazität erhalten bleiben, insoweit sollte die Formulierung zwingender gewählt werden. Im Rahmen der ersten Überlegungen sollte geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit und Resilienz des Abschnitts Bokelholm-Rendsburg-Owschlag evtl, durch eine Teilung der Verkehre durch eine Streckenführung im Tunnel (in diesem Bereich ausschließlich eingleisig, die Zufahrten zweigleisig) für den SPNV/SPVF im Bereich Rendsburg unter Inkaufnahme größerer Steigungsverhältnisse und dadurch Beibehalt des Bahnhofs Rendsburg an jetziger Stelle und durch eine oberirdische Führung mit Eisenbahnhochbrücke (ebenfalls eingleisig) neben der Rader Hochbrücke für den Güterverkehr gesteigert werden kann. Als Nebeneffekt, würde sich die Streckenlänge insgesamt verkürzen und die eng bebauten Bereiche im Siedlungsraum Rendsburg würden vom Güterverkehrslärm verschont werden. Die dafür benötigten groben Trassenbereiche müssten bereits jetzt regionalplanerisch gesichert werden.</p> <p>Stellungnahme: Die Verlängerung der RB 75 in Richtung Rendsburg-Seemühlen-Nord (perspektivisch bis Fockbek) sollte ausdrücklich begrüßt werden, sichert doch diese Verlängerung durch die Erschließung weiterer Fahrgastpotenziale auch die Verbindung auf allen durch die Linie berührten Bahnstationen und ermöglicht zukünftig u.a. auch Taktverdichtung. Die in der Begründung sich konkretisierenden Überlegungen zur Einführung S-Bahn-ähnlicher Verkehre ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings kann die aus der Begründung ersichtliche Neueinrichtung von Haltepunkten nicht ohne Weiteres unterstützt werden. Es bestehen die Überlegungen zwischen Melsdorf und Kiel HBF insgesamt 3 neue Haltepunkte einzulegen. Während die Einrichtung eines HP Hamburger/Lübecker Chaussee aufgrund der Nähe zu Schulen am Winterbeker</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Weg/Königsweg und sonstiger Einrichtungen im Bereich Gaarden-Süd sinnvoll ist und auch Umsteigebeziehungen besonders in Richtung Kiel-Wellsee/Kronsburg zu Fahrzeitreduzierungen führen würde, ist die Einrichtung von zusätzlichen Haltepunkten aufgrund der völlig abseitigen Lage (Kiel-Mettenhof) oder des sehr kurzen Abstandes zum Bahnhof Kiel-Hassee-CITTI-Markt und einem künftigen HP Hamburger/Lübecker Chaussee (Kiel-Winterbeker Weg) nicht zu unterstützen. Die entstehende Fahrzeitverlängerung würde die Attraktivität der Bahnverbindung schmälern. Zudem soll Mettenhof als einer der ersten Stadtteile von der Stadtbahn erschlossen werden, was ebenfalls nicht für einen abseits gelegenen HP in Mettenhof spricht. Allgemein sollte die Schieneninfrastruktur für einen stabilen Betrieb zwischen Kiel und Rendsburg ausgebaut werden, hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit zwischen Kiel-Hassee/Citti-Markt und Kiel HBF unter Nutzung des vorhandenen Gleises der Umgehungsbahn. Auch zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten auf dem restlichen Abschnitt in Richtung Osterrönfeld sollten zur Sicherstellung der Fahrplanstabilität hergestellt werden.</p>	
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1056</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Krummwisch]</p> <p>Zu 4.2 6-G</p> <p>Es sollten Vorbereitungen getroffen werden, um langfristig den Ersatz der Rendsburger Hochbrücke angehen zu können. Trotz der durchgeführten Sanierung sind hierfür mittelfristig planerische Vorbereitungen zu treffen, um eine leistungsfähigere Querung des Nord-Ostsee-Kanals zu ermöglichen. Dabei soll der Bahnstandsstandort in Rendsburg berücksichtigt werden.</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Es sollte vorbereitend geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit des Bahnstreckenabschnitts Bokelholm-Rendsburg-Owschlag evtl, durch eine Streckenführung für den SPNV/SPVF im Bereich des NOK im Tunnel (in diesem Bereich ausschließlich eingleisig, die Zufahrten müssten zweigleisig bleiben) unter Inkaufnahme dann möglicher größerer Steigungsverhältnisse und dadurch Beibehalt des Bahnhofs Rendsburg an jetziger Stelle und für den Güterverkehr durch eine oberirdische Führung mit Eisenbahnhochbrücke</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>neben der Rader Hochbrücke (ebenfalls eingleisig) gesteigert werden kann. Als Nebeneffekt würde sich die Streckenlänge insgesamt verkürzen und die eng bebauten Bereiche im Siedlungsraum Rendsburg würden vom Güterverkehrslärm verschont werden.</p>	
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1056</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Meldorf]</p> <p>Zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr:</p> <p>Der heutige Standort des Bahnhofs Rendsburg muss auch bei einem Ersatz und ohne Einschränkung der Kapazität erhalten bleiben, insoweit sollte die Formulierung zwingender gewählt werden. Im Rahmen der ersten Überlegungen sollte geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit und Resilienz des Abschnitts Bokelholm-Rendsburg-Owschlag evtl, durch eine Teilung der Verkehre durch eine Streckenführung im Tunnel (in diesem Bereich ausschließlich eingleisig, die Zufahrten zweigleisig) für den SPNV/SPVF im Bereich Rendsburg unter Inkaufnahme größerer Steigungsverhältnisse und dadurch Beibehalt des Bahnhofs Rendsburg an jetziger Stelle und durch eine oberirdische Führung mit Eisenbahnhochbrücke (ebenfalls eingleisig) neben der Rader Hochbrücke für den Güterverkehr gesteigert werden kann. Als Nebeneffekt, würde sich die Streckenlänge insgesamt verkürzen und die eng bebauten Bereiche im Siedlungsraum Rendsburg würden vom Güterverkehrslärm verschont werden. Die dafür benötigten groben Trassenbereiche müssten bereits jetzt regionalplanerisch gesichert werden.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Die Verlängerung der RB 75 in Richtung Rendsburg-Seemühlen-Nord (perspektivisch bis Fockbek) sollte ausdrücklich begrüßt werden, sichert doch diese Verlängerung durch die Erschließung weiterer Fahrgastpotenziale auch die Verbindung auf allen durch die Linie berührten Bahnstationen und ermöglicht zukünftig u.a. auch Taktverdichtung. Die in der Begründung sich konkretisierenden Überlegungen zur Einführung S-Bahnähnlicher Verkehre ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings kann die aus der Begründung ersichtliche Neueinrichtung von Haltepunkten nicht ohne Weiteres unterstützt werden. Es bestehen die Überlegungen zwischen Melsdorf und Kiel HBF insgesamt 3 neue Haltepunkte einzulegen. Während die Einrichtung eines HP Hamburger/Lübecker</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen.</p> <p>Die Kartendarstellung wird korrigiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Chaussee aufgrund der Nähe zu Schulen am Winterbeker Weg/Königsweg und sonstiger Einrichtungen im Bereich Gaarden-Süd sinnvoll ist und auch Umsteigebeziehungen besonders in Richtung Kiel-Wellsee/Kronsburg zu Fahrzeitreduzierungen führen würde, ist die Einrichtung von zusätzlichen Haltepunkten aufgrund der völlig abseitigen Lage (Kiel-Mettenhof) oder des sehr kurzen Abstandes zum Bahnhof Kiel-Hassee-CITTI-Markt und einem künftigen HP Hamburger/Lübecker Chaussee (Kiel-Winterbeker Weg) nicht zu unterstützen. Die entstehende Fahrzeitverlängerung würde die Attraktivität der Bahnverbindung schmälern. Zudem soll Mettenhof als einer der ersten Stadtteile von der Stadtbahn erschlossen werden, was ebenfalls nicht für einen abseits gelegenen HP in Mettenhof spricht. Allgemein sollte die Schieneninfrastruktur für einen stabilen Betrieb zwischen Kiel und Rendsburg ausgebaut werden, hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit zwischen Kiel-Hassee/Citti-Markt und Kiel HBF unter Nutzung des vorhandenen Gleises der Umgebungsbahn. Auch zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten auf dem restlichen Abschnitt in Richtung Osterrönfeld sollten zur Sicherstellung der Fahrplanstabilität hergestellt werden.</p> <p>Zu Teil C Karte:</p> <p>Die Bahnstrecke Kiel-Hassee - Osterrönfeld ist in der Karte als zweigleisige Bahnstrecke (Bestand) dargestellt. Tatsächlich ist die Bahnstrecke nur eingleisig, eine Darstellung als Planung wird befürwortet.</p>	
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1056</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Quarnbek]</p> <p>Zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr.</p> <p>Der heutige Standort des Bahnhofs Rendsburg muss auch bei einem Ersatz und ohne Einschränkung der Kapazität erhalten bleiben, insoweit sollte die Formulierung zwingender gewählt werden. Im Rahmen der ersten Überlegungen sollte geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit und Resilienz des Abschnitts Bokelholm-Rendsburg-Owschlag evtl, durch eine Teilung der Verkehre durch eine Streckenführung im Tunnel (in diesem Bereich ausschließlich eingleisig, die Zufahrten zweigleisig) für den SPNV/SPVF im Bereich Rendsburg unter Inkaufnahme größerer Steigungsverhältnisse und dadurch Beibehalt des</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Bahnhofs Rendsburg an jetziger Stelle und durch eine oberirdische Führung mit Eisenbahnhochbrücke (ebenfalls eingleisig) neben der Rader Hochbrücke für den Güterverkehr gesteigert werden kann. Als Nebeneffekt, würde sich die Streckenlänge insgesamt verkürzen und die eng bebauten Bereiche im Siedlungsraum Rendsburg würden vom Güterverkehrslärm verschont werden. Die dafür benötigten groben Trassenbereiche müssten bereits jetzt regionalplanerisch gesichert werden.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Die Verlängerung der RB 75 in Richtung Rendsburg-Seemühlen-Nord (perspektivisch bis Fockbek) sollte ausdrücklich begrüßt werden, sichert doch diese Verlängerung durch die Erschließung weiterer Fahrgastpotenziale auch die Verbindung auf allen durch die Linie berührten Bahnstationen und ermöglicht zukünftig u.a. auch Taktverdichtung.</p> <p>Die in der Begründung sich konkretisierenden Überlegungen zur Einführung S-Bahn-ähnlicher Verkehre ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings kann die aus der Begründung ersichtliche Neueinrichtung von Haltepunkten nicht ohne Weiteres unterstützt werden. Es bestehen die Überlegungen zwischen Melsdorf und Kiel HBF insgesamt 3 neue Haltepunkte einzulegen. Während die Einrichtung eines HP Hamburger/Lübecker Chaussee aufgrund der Nähe zu Schulen am Winterbeker Weg/Königsweg und sonstiger Einrichtungen im Bereich Gaarden-Süd sinnvoll ist und auch Umsteigebeziehungen besonders in Richtung Kiel-Wellsee/Kronsburg zu Fahrzeitreduzierungen führen würde, ist die Einrichtung von zusätzlichen Haltepunkten aufgrund der völlig abseitigen Lage (Kiel-Mettenhof) oder des sehr kurzen Abstandes zum Bahnhof Kiel-Hassee-CITTI-Markt und einem künftigen HP Hamburger/Lübecker Chaussee (Kiel-Winterbeker Weg) nicht zu unterstützen. Die entstehende Fahrzeitverlängerung würde die Attraktivität der Bahnverbindung schmälern. Zudem soll Mettenhof als einer der ersten Stadtteile von der Stadtbahn erschlossen werden, was ebenfalls nicht für einen abseits gelegenen HP in Mettenhof spricht.</p> <p>Allgemein sollte die Schieneninfrastruktur für einen stabilen Betrieb zwischen Kiel und Rendsburg ausgebaut werden, hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit zwischen Kiel-Hassee/Citti-Markt und Kiel HBF unter Nutzung des vorhandenen Gleises der Umgebungsbahn. Auch zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten</p>	<p>Die Kartendarstellung wird korrigiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>auf dem restlichen Abschnitt in Richtung Osterrönfeld sollten zur Sicherstellung der Fahrplanstabilität hergestellt werden.</p> <p>Zu Teil C Karte:</p> <p>Die Bahnstrecke Kiel-Hassee - Osterrönfeld ist in der Karte als zweigleisige Bahnstrecke (Bestand) dargestellt. Tatsächlich ist die Bahnstrecke nur eingleisig, eine Darstellung als Planung wird befürwortet.</p>	
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1056</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Westensee]</p> <p>Zu 4.2 6-G</p> <p>Es sollten Vorbereitungen getroffen werden, um langfristig den Ersatz der Rendsburger Hochbrücke angehen zu können. Trotz der durchgeführten Sanierung sind hierfür mittelfristig planerische Vorbereitungen zu treffen, um eine leistungsfähigere Querung des Nord-Ostsee-Kanals zu ermöglichen. Dabei soll der Bahnstandsstandort in Rendsburg berücksichtigt werden.</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Es sollte vorbereitend geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit des Bahnstreckenabschnitts Bokelholm-Rendsburg-Owschlag evtl, durch eine Streckenführung für den SPNV/SPVF im Bereich des NOK im Tunnel (in diesem Bereich ausschließlich eingleisig, die Zufahrten müssten zweigleisig bleiben) unter Inkaufnahme dann möglicher größerer Steigungsverhältnisse und dadurch Beibehalt des Bahnhofs Rendsburg an jetziger Stelle und für den Güterverkehr durch eine oberirdische Führung mit Eisenbahnhochbrücke neben der Rader Hochbrücke (ebenfalls eingleisig) gesteigert werden kann. Als Nebeneffekt würde sich die Streckenlänge insgesamt verkürzen und die eng bebauten Bereiche im Siedlungsraum Rendsburg würden vom Güterverkehrslärm verschont werden.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD)</p>	<p>Zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
<p>Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein</p> <p>ID: 1048</p>	<p>Der im 2. Entwurf genannte Grundsatz 5 (5 G) erhält folgenden, zusätzlichen Spiegelstrich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktivierung der Bahnstrecke Neuwittenbek–Kiel Schusterkrug für den Schienenpersonennahverkehr <p><u>Begründung</u></p> <p>Die bestehende Bahnstrecke Neuwittenbek–Kiel Schusterkrug wird derzeit ausschließlich durch Güterverkehre sowie für Testfahrten ansässiger Lokomotiven-Produktion genutzt. Zur besseren Verkehrsanbindung der nördlichen Stadtteile Kiels sowie ggf. weiterer streckenanliegender Gemeinden ist eine zusätzliche Aktivierung der Bahnstrecke für den SPNV realisierbar.</p> <p>Wiederholte Ausfälle der Holtenauer Hochbrücken über den Nord-Ostsee-Kanal durch Unfälle haben gezeigt, dass es dringend einer Redundanz der verkehrlichen Anbindung, insbesondere für den Personennahverkehr, bedarf. Durch eine Aktivierung der genannten Bestandsstrecke für den SPNV wäre dieses Ziel darstellbar.</p>	<p>Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Die angesprochene Maßnahme „Aktivierung der Bahnstrecke Neuwittenbek–Kiel Schusterkrug für den Schienenpersonennahverkehr“ ist in den Fachgrundlagen nicht enthalten und kann somit nicht übernommen werden.</p> <p>Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Nord e.V., eingetragener Verein</p> <p>ID: 1049</p>	<p>Zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr</p> <p>Der im 2. Entwurf genannte Grundsatz 5 (5 G) erhält den weiteren, zusätzlichen Spiegelstrich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reaktivierung der Bahnstrecke Bad Malente-Gremsmühlen–Lütjenburg (planungsraumübergreifend) <p><u>Begründung</u></p> <p>Die Reaktivierung der bestehenden Bahnstrecke Bad Malente-Gremsmühlen–Lütjenburg ist von herausragender Bedeutung für die verkehrliche Anbindung und die Dynamik der Tourismuswirtschaft in der Region Holsteinische Schweiz sowie eine wichtige Weiterentwicklung des SPNV im gesamten Landesteil.</p> <p>Ebenso hat die Bundeswehr militärlogistischen Bedarf für diese Bahnstrecke im Zusammenhang mit der am Standort Todendorf geplanten Installation von</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Die angesprochene Maßnahme „Reaktivierung der Bahnstrecke Bad Malente-Gremsmühlen–Lütjenburg“ ist in den Fachgrundlagen nicht enthalten und kann somit nicht übernommen werden.</p> <p>Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Luftabwehrsystemen sowie für deren fortlaufenden Betrieb angemeldet. Auch der geplante, allgemeine Truppenaufwuchs an den Bundeswehrstandorten Todendorf und Putlos spricht für eine rasche Reaktivierung dieser Bahnstrecke.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Institution: Stadt Plön ID: M1060	<p>Schieneverkehr und Schienenpersonennahverkehr:</p> <p>Es wird begrüßt, dass der Ausbau der Bahnstrecke Kiel-Preetz-Plön-Lübeck nicht mehr als Grundsatz, sondern als Ziel der Raumordnung aufgeführt wird und damit in der Wertigkeit gestärkt wird. Der Anschluss der Stadt Plön an den Schienenverkehr sowie die schnelle Erreichbarkeit der Oberzentren Kiel und Lübeck sind von großer Bedeutung für die Stadt Plön. Daher wird die geplante Ertüchtigung der Strecke und die entsprechende Würdigung im Regionalplan positiv bewertet.</p> <p>Es wird angeregt, die geplante Reaktivierung der Strecke Plön- Neumünster nicht nur als Trassensicherung, sondern als Reaktivierung zeichnerisch in die Plankarte des Regionalplans aufzunehmen. Es wird im Weiteren angeregt, diese Reaktivierung auch im Grundsatz 5 im Kapitel 4.2 „Schieneverkehr und Schienenpersonennahverkehr“ aufzunehmen. Die NAH.SH hat der Stadt Plön dargelegt, dass sie anstrebt bis ca. zum Jahr 2030/2035 die Strecke reaktivieren zu wollen und dafür ein drittes Gleis benötigt. Die Anbindung der Stadt Plön über den Schienenverkehr an Neumünster wird von der Stadt Plön begrüßt, eine Sicherung dieses gemeindeübergreifenden Projekts über den Regionalplan wird als zielführend angesehen.</p>	<p>Der erste Absatz der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Reaktivierung der Strecke Neumünster-Ascheberg:</p> <p>Die geplante Reaktivierung der Strecke Neumünster-Ascheberg ist im Plantext mit einem eigenen Grundsatz 8 G gewürdigt. Das Projekt ist aufgrund seiner Langfristigkeit in der Hauptkarte als Trassensicherung dargestellt, entsprechend der angewandten Systematik ist das Projekt jedoch in der Themenkarte als Reaktivierung langfristig geplant dargestellt. Die Unterscheidung in geplante (in Haupt- und Themenkarte dargestellt) und langfristig geplante Maßnahmen (nur in Themenkarte abgebildet) erfolgte auf Grundlage des gültigen LNVP und zur Aktualisierung des zweiten und dritten Entwurfes jeweils eines Fachgespräches mit dem zuständigen Fachreferat des Verkehrsministeriums.</p>
Institution: Stadt Neumünster ID: M1034	<p>Zu 5 G (Seite 83)</p> <p><i>„Angebotserweiterung auf der Bahnstrecke Neumünster-Kaltenkirchen durch Einrichtung einer zusätzlichen Regionalexpresslinie zwischen Neumünster-Norderstedt (planungsraumübergreifend).“</i></p> <p>Wir bitten darum, einen zusätzlichen Haltepunkt entlang der Strecken Neumünster - Eidelstedt/Norderstedt und/oder Neumünster - Bad Oldesloe in Höhe der Boostedter Straße in</p>	<p>Zu 5 G und B zu 5 G:</p> <p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Neumünster aufzunehmen.</p> <p>Zu B zu 5 (Seite 87)</p> <p><i>„Für die Verbindung Neumünster-Kaltenkirchen wird eine Taktverdichtung angestrebt. Das bestehende Angebot könnte durch Einführung einer zusätzlichen Regionalexpresslinie Norderstedt-Neumünster erweitert werden und bei einer Weiterführung bis nach Kiel auch den Planungsraum II betreffen. Durch die Maßnahme werden deutliche Fahrzeitverkürzungen zwischen Norderstedt, Neumünster und Kiel erwartet.“</i></p> <p>Im Industriegebiet Süd in Neumünster sind zahlreiche Unternehmen mit insgesamt mehreren tausend Mitarbeitenden. Durch einen zusätzlichen Haltepunkt im Bereich der Boosteder Straße in Neumünster für die Strecken Neumünster - Eidelstedt/Norderstedt und/oder Neumünster - Bad Oldesloe erfolgt eine Anbindung des Industriegebiets Süd an den SPNV und ein attraktives Angebot für pendelnde Mitarbeitende. Seitens der Stadt Neumünster wird eine Aufnahme dieses neuen Haltepunktes in den kommenden Landesnahverkehrsplan angestrebt.</p> <p>Zu 8 G (Seite 84)</p> <p><i>„Die Reaktivierung der Strecke Neumünster-Ascheberg wird angestrebt. Ein neuer Bahnhofhaltepunkt ist in Wankendorf vorgesehen.“</i></p> <p>Wir bitten darum, einen weiteren Bahnhofhaltepunkt in Neumünster an der Christianstraße vorzusehen.</p> <p>Zu B zu 6-8 (Seite 88 f.)</p> <p><i>„Der LNVP sieht für den Personen- und Güterverkehr die stillgelegte Bahnstrecke Neumünster - Ascheberg als reaktivierungswürdig an. Damit wird die Führung direkter Züge zwischen Plön und Neumünster möglich. Ein neuer Haltepunkt ist in Wankendorf vorgesehen und kann die Erschließung des ländlichen Zentralortes erheblich verbessern.“</i></p> <p>Im Falle der Reaktivierung der Bahnlinie Neumünster - Ascheberg ist eine Haltestelle im Bereich der Christianstraße bereits im LNVP enthalten. Daher soll im Anschluss der</p>	<p>und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Die angesprochene Maßnahme „Haltepunkt im Bereich der Boosteder Straße“ ist in den Fachgrundlagen nicht enthalten.</p> <p>Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen.</p> <p>Zu 8 G und zu B zu 6-8:</p> <p>Der angesprochene Haltepunkt Christianstraße ist im aktuellen LNVP Steckbrief Seite 69 enthalten und wird somit auch in den Regionalplan übernommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	Machbarkeitsstudie zur Reaktivierung der Bahnstrecke Neumünster - Ascheberg ein weiterer Bahnhofpunkt in der Christianstraße angestrebt und geprüft werden.	
<p>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1</p> <p>ID: 1020</p>	<p>4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr 4 G (und komplementär B zu 4 (5) (Seite 83 (86))</p> <p>Originaltext:</p> <p>„Die Probstei soll durch die geplante Reaktivierung der Bahnstrecke Kiel–Schönberger Strand besser an das Oberzentrum Kiel angebunden werden.“</p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Zurzeit gibt es nach Kenntnis der Landeshauptstadt Kiel wieder eine Zeitplanung der Inbetriebnahme: bis Schönkirchen Ende 2025, bis Probsteierhagen Ende 2026, bis Schönberger Strand Ende 2027. Vor Redaktionsschluss sollte der gültige Stand ggf. dargestellt werden; zudem zu klären, ob aus „4 G“ nicht „4 Z“ werden müsste.</i></p> <p>4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr 7 Z (Seiten 83/ 84)</p> <p>Originaltext:</p> <p>„Die Leistungsfähigkeit der Bahnstrecke Neumünster–Bad Oldesloe soll für den Personen- und Güterverkehr erhöht werden. Hierfür soll die Strecke elektrifiziert und zweigleisig ausgebaut werden. Des Weiteren sollen in Bad Segeberg-Hamburger Straße und Bad Segeberg-Oldesloer Straße neue Haltepunkte geschaffen werden (Planungsraum III).“</p> <p><i>Kommentar:</i></p> <p><i>Die Hochstufung von „G“ zu „Z“ wird begrüßt im Interesse der Einrichtung einer zusätzlichen attraktiven Schienenverbindung zwischen Kiel und Hamburg (auch als Ausweich- bzw. Umleitungsstrecke).</i></p>	<p>Zu 4 G und B zu 4:</p> <p>Aufgrund der unbeständigen Zeitplanung der Reaktivierungsmaßnahme wird im Regionalplanentwurf von einer Nennung von Jahreszahlen Abstand genommen. Das Projekt befindet sich bereits in der Umsetzung und kann auf Regionalplanebene mit einem Grundsatz ausreichend regionalplanerisch gesichert werden.</p> <p>Dem Aspekt der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 7 Z:</p> <p>Der Aspekt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution:</p>	<p>Das Industriegleis nach Neuwittenbek ist nicht vollständig dargestellt. Die Anbindung an die</p>	<p>Die zeichnerische Darstellung der Schienenanbindung</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
<p>Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1</p> <p>ID: 1020</p>	<p>gewerbliche Baufläche StrandOrt ist zu ergänzen bzw. zu korrigieren: zeichnerisch ist ein Straßenverlauf anstatt der Gleisanlage dargestellt.</p>	<p>im Bereich Kiel Nord (Holtenau und Friedrichsort) wird überarbeitet.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1016</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Achterwehr]</p> <p>Zu 4.2 6-G</p> <p>Es sollten Vorbereitungen getroffen werden, um langfristig den Ersatz der Rendsburger Hochbrücke angehen zu können. Trotz der durchgeführten Sanierung sind hierfür mittelfristig planerische Vorbereitungen zu treffen, um eine leistungsfähigere Querung des Nord-Ostsee-Kanals zu ermöglichen. Dabei soll der Bahnstandsstandort in Rendsburg berücksichtigt werden.</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Es sollte vorbereitend geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit des Bahnstreckenabschnitts Bokelholm-Rendsburg-Owschlag evtl, durch eine Streckenführung für den SPNV/SPVF im Bereich des NOK im Tunnel (in diesem Bereich ausschließlich eingleisig, die Zufahrten müssten zweigleisig bleiben) unter Inkaufnahme dann möglicher größerer Steigungsverhältnisse und dadurch Beibehalt des Bahnhofs Rendsburg an jetziger Stelle und für den Güterverkehr durch eine oberirdische Führung mit Eisenbahnhochbrücke neben der Rader Hochbrücke (ebenfalls eingleisig) gesteigert werden kann. Als Nebeneffekt würde sich die Streckenlänge insgesamt verkürzen und die eng bebauten Bereiche im Siedlungsraum Rendsburg würden vom Güterverkehrslärm verschont werden.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Bredenebek]</p> <p>Zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr.</p> <p>Der heutige Standort des Bahnhofs Rendsburg muss auch bei einem Ersatz und ohne Einschränkung der Kapazität erhalten bleiben, insoweit sollte die Formulierung zwingender gewählt werden. Im Rahmen der ersten Überlegungen sollte geprüft werden, ob die</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
<p>ID: 1016</p>	<p>Leistungsfähigkeit und Resilienz des Abschnitts Bokelholm-Rendsburg-Owschlag evtl, durch eine Teilung der Verkehre durch eine Streckenführung im Tunnel (in diesem Bereich ausschließlich eingleisig, die Zufahrten zweigleisig) für den SPNV/SPVF im Bereich Rendsburg unter Inkaufnahme größerer Steigungsverhältnisse und dadurch Beibehalt des Bahnhofs Rendsburg an jetziger Stelle und durch eine oberirdische Führung mit Eisenbahnhochbrücke (ebenfalls eingleisig) neben der Rader Hochbrücke für den Güterverkehr gesteigert werden kann. Als Nebeneffekt, würde sich die Streckenlänge insgesamt verkürzen und die eng bebauten Bereiche im Siedlungsraum Rendsburg würden vom Güterverkehrslärm verschont werden. Die dafür benötigten groben Trassenbereiche müssten bereits jetzt regionalplanerisch gesichert werden.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Die Verlängerung der RB 75 in Richtung Rendsburg-Seemühlen-Nord (perspektivisch bis Fockbek) sollte ausdrücklich begrüßt werden, sichert doch diese Verlängerung durch die Erschließung weiterer Fahrgastpotenziale auch die Verbindung auf allen durch die Linie berührten Bahnstationen und ermöglicht zukünftig u.a. auch Taktverdichtung. Allgemein sollte die Schieneninfrastruktur für einen stabilen Betrieb zwischen Kiel und Rendsburg ausgebaut werden, hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit zwischen Kiel-Hassee/Citti-Markt und Kiel HBF unter Nutzung des vorhandenen Gleises der Umgebungsbahn. Auch zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten auf dem restlichen Abschnitt in Richtung Osterrönfeld sollten zur Sicherstellung der Fahrplanstabilität hergestellt werden.</p>	<p>und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1016</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Felde]</p> <p>Zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr.</p> <p>Der heutige Standort des Bahnhofs Rendsburg muss auch bei einem Ersatz und ohne Einschränkung der Kapazität erhalten bleiben, insoweit sollte die Formulierung zwingender gewählt werden. Im Rahmen der ersten Überlegungen sollte geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit und Resilienz des Abschnitts Bokelholm-Rendsburg-Owschlag evtl, durch eine Teilung der Verkehre durch eine Streckenführung im Tunnel (in diesem Bereich</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>ausschließlich eingleisig, die Zufahrten zweigleisig) für den SPNV/SPVF im Bereich Rendsburg unter Inkaufnahme größerer Steigungsverhältnisse und dadurch Beibehalt des Bahnhofs Rendsburg an jetziger Stelle und durch eine oberirdische Führung mit Eisenbahnhochbrücke (ebenfalls eingleisig) neben der Rader Hochbrücke für den Güterverkehr gesteigert werden kann. Als Nebeneffekt, würde sich die Streckenlänge insgesamt verkürzen und die eng bebauten Bereiche im Siedlungsraum Rendsburg würden vom Güterverkehrslärm verschont werden. Die dafür benötigten groben Trassenbereiche müssten bereits jetzt regionalplanerisch gesichert werden.</p> <p>Stellungnahme: Die Verlängerung der RB 75 in Richtung Rendsburg-Seemühlen-Nord (perspektivisch bis Fockbek) sollte ausdrücklich begrüßt werden, sichert doch diese Verlängerung durch die Erschließung weiterer Fahrgastpotenziale auch die Verbindung auf allen durch die Linie berührten Bahnstationen und ermöglicht zukünftig u.a. auch Taktverdichtung. Die in der Begründung sich konkretisierenden Überlegungen zur Einführung S-Bahn-ähnlicher Verkehre ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings kann die aus der Begründung ersichtliche Neueinrichtung von Haltepunkten nicht ohne Weiteres unterstützt werden. Es bestehen die Überlegungen zwischen Melsdorf und Kiel HBF insgesamt 3 neue Haltepunkte einzulegen. Während die Einrichtung eines HP Hamburger/Lübecker Chaussee aufgrund der Nähe zu Schulen am Winterbeker Weg/Königsweg und sonstiger Einrichtungen im Bereich Gaarden-Süd sinnvoll ist und auch Umsteigebeziehungen besonders in Richtung Kiel-Wellsee/Kronsburg zu Fahrzeitreduzierungen führen würde, ist die Einrichtung von zusätzlichen Haltepunkten aufgrund der völlig abseitigen Lage (Kiel-Mettenhof) oder des sehr kurzen Abstandes zum Bahnhof Kiel-Hassee-CITTI-Markt und einem künftigen HP Hamburger/Lübecker Chaussee (Kiel-Winterbeker Weg) nicht zu unterstützen. Die entstehende Fahrzeitverlängerung würde die Attraktivität der Bahnverbindung schmälern. Zudem soll Mettenhof als einer der ersten Stadtteile von der Stadtbahn erschlossen werden, was ebenfalls nicht für einen abseits gelegenen HP in Mettenhof spricht. Allgemein sollte die Schieneninfrastruktur für einen stabilen Betrieb zwischen Kiel und Rendsburg ausgebaut werden, hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit zwischen Kiel-Hassee/Citti-Markt und Kiel HBF unter Nutzung des vorhandenen Gleises der Umgebungsbahn. Auch zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten auf dem restlichen Abschnitt in Richtung Osterrönfeld sollten zur Sicherstellung der Fahrplanstabilität hergestellt werden.</p>	<p>Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1016</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Krummwisch]</p> <p>Zu 4.2 6-G</p> <p>Es sollten Vorbereitungen getroffen werden, um langfristig den Ersatz der Rendsburger Hochbrücke angehen zu können. Trotz der durchgeführten Sanierung sind hierfür mittelfristig planerische Vorbereitungen zu treffen, um eine leistungsfähigere Querung des Nord-Ostsee-Kanals zu ermöglichen. Dabei soll der Bahnstandsstandort in Rendsburg berücksichtigt werden.</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Es sollte vorbereitend geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit des Bahnstreckenabschnitts Bokelholm-Rendsburg-Owschlag evtl, durch eine Streckenführung für den SPNV/SPVF im Bereich des NOK im Tunnel (in diesem Bereich ausschließlich eingleisig, die Zufahrten müssten zweigleisig bleiben) unter Inkaufnahme dann möglicher größerer Steigungsverhältnisse und dadurch Beibehalt des Bahnhofs Rendsburg an jetziger Stelle und für den Güterverkehr durch eine oberirdische Führung mit Eisenbahnhochbrücke neben der Rader Hochbrücke (ebenfalls eingleisig) gesteigert werden kann. Als Nebeneffekt würde sich die Streckenlänge insgesamt verkürzen und die eng bebauten Bereiche im Siedlungsraum Rendsburg würden vom Güterverkehrslärm verschont werden.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1016</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Meldorf]</p> <p>Zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr:</p> <p>Der heutige Standort des Bahnhofs Rendsburg muss auch bei einem Ersatz und ohne Einschränkung der Kapazität erhalten bleiben, insoweit sollte die Formulierung zwingender gewählt werden. Im Rahmen der ersten Überlegungen sollte geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit und Resilienz des Abschnitts Bokelholm-Rendsburg-Owschlag evtl, durch eine Teilung der Verkehre durch eine Streckenführung im Tunnel (in diesem Bereich ausschließlich eingleisig, die Zufahrten zweigleisig) für den SPNV/SPVF im Bereich Rendsburg unter Inkaufnahme größerer Steigungsverhältnisse und dadurch Beibehalt des Bahnhofs Rendsburg an jetziger Stelle und durch eine oberirdische Führung mit</p>	<p>Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Eisenbahnhochbrücke (ebenfalls eingleisig) neben der Rader Hochbrücke für den Güterverkehr gesteigert werden kann. Als Nebeneffekt, würde sich die Streckenlänge insgesamt verkürzen und die eng bebauten Bereiche im Siedlungsraum Rendsburg würden vom Güterverkehrslärm verschont werden. Die dafür benötigten groben Trassenbereiche müssten bereits jetzt regionalplanerisch gesichert werden.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Die Verlängerung der RB 75 in Richtung Rendsburg-Seemühlen-Nord (perspektivisch bis Fockbek) sollte ausdrücklich begrüßt werden, sichert doch diese Verlängerung durch die Erschließung weiterer Fahrgastpotenziale auch die Verbindung auf allen durch die Linie berührten Bahnstationen und ermöglicht zukünftig u.a. auch Taktverdichtung. Die in der Begründung sich konkretisierenden Überlegungen zur Einführung S-Bahnähnlicher Verkehre ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings kann die aus der Begründung ersichtliche Neueinrichtung von Haltepunkten nicht ohne Weiteres unterstützt werden. Es bestehen die Überlegungen zwischen Melsdorf und Kiel HBF insgesamt 3 neue Haltepunkte einzulegen. Während die Einrichtung eines HP Hamburger/Lübecker Chaussee aufgrund der Nähe zu Schulen am Winterbeker Weg/Königsweg und sonstiger Einrichtungen im Bereich Gaarden-Süd sinnvoll ist und auch Umsteigebeziehungen besonders in Richtung Kiel-Wellsee/Kronsburg zu Fahrzeitreduzierungen führen würde, ist die Einrichtung von zusätzlichen Haltepunkten aufgrund der völlig abseitigen Lage (Kiel-Mettenhof) oder des sehr kurzen Abstandes zum Bahnhof Kiel-Hassee-CITTI-Markt und einem künftigen HP Hamburger/Lübecker Chaussee (Kiel-Winterbeker Weg) nicht zu unterstützen. Die entstehende Fahrzeitverlängerung würde die Attraktivität der Bahnverbindung schmälern. Zudem soll Mettenhof als einer der ersten Stadtteile von der Stadtbahn erschlossen werden, was ebenfalls nicht für einen abseits gelegenen HP in Mettenhof spricht. Allgemein sollte die Schieneninfrastruktur für einen stabilen Betrieb zwischen Kiel und Rendsburg ausgebaut werden, hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit zwischen Kiel-Hassee/Citti-Markt und Kiel HBF unter Nutzung des vorhandenen Gleises der Umgebungsbahn. Auch zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten auf dem restlichen Abschnitt in Richtung Osterrönfeld sollten zur Sicherstellung der Fahrplanstabilität hergestellt werden.</p>	<p>Die Kartendarstellung wird korrigiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>Zu Teil C Karte:</p> <p>Die Bahnstrecke Kiel-Hassee - Osterrönfeld ist in der Karte als zweigleisige Bahnstrecke (Bestand) dargestellt. Tatsächlich ist die Bahnstrecke nur eingleisig, eine Darstellung als Planung wird befürwortet.</p>	
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1016</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Quarnbek]</p> <p>Zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr.</p> <p>Der heutige Standort des Bahnhofs Rendsburg muss auch bei einem Ersatz und ohne Einschränkung der Kapazität erhalten bleiben, insoweit sollte die Formulierung zwingender gewählt werden. Im Rahmen der ersten Überlegungen sollte geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit und Resilienz des Abschnitts Bokelholm-Rendsburg-Owschlag evtl, durch eine Teilung der Verkehre durch eine Streckenführung im Tunnel (in diesem Bereich ausschließlich eingleisig, die Zufahrten zweigleisig) für den SPNV/SPVF im Bereich Rendsburg unter Inkaufnahme größerer Steigungsverhältnisse und dadurch Beibehalt des Bahnhofs Rendsburg an jetziger Stelle und durch eine oberirdische Führung mit Eisenbahnhochbrücke (ebenfalls eingleisig) neben der Rader Hochbrücke für den Güterverkehr gesteigert werden kann. Als Nebeneffekt, würde sich die Streckenlänge insgesamt verkürzen und die eng bebauten Bereiche im Siedlungsraum Rendsburg würden vom Güterverkehrslärm verschont werden. Die dafür benötigten groben Trassenbereiche müssten bereits jetzt regionalplanerisch gesichert werden.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Die Verlängerung der RB 75 in Richtung Rendsburg-Seemühlen-Nord (perspektivisch bis Fockbek) sollte ausdrücklich begrüßt werden, sichert doch diese Verlängerung durch die Erschließung weiterer Fahrgastpotenziale auch die Verbindung auf allen durch die Linie berührten Bahnstationen und ermöglicht zukünftig u.a. auch Taktverdichtung.</p> <p>Die in der Begründung sich konkretisierenden Überlegungen zur Einführung S-Bahn-ähnlicher Verkehre ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings kann die aus der Begründung ersichtliche Neueinrichtung von Haltepunkten nicht ohne Weiteres unterstützt werden. Es</p>	<p>Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen.</p> <p>Die Kartendarstellung wird korrigiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>bestehen die Überlegungen zwischen Melsdorf und Kiel HBF insgesamt 3 neue Haltepunkte einzulegen. Während die Einrichtung eines HP Hamburger/Lübecker Chaussee aufgrund der Nähe zu Schulen am Winterbeker Weg/Königsweg und sonstiger Einrichtungen im Bereich Gaarden-Süd sinnvoll ist und auch Umsteigebeziehungen besonders in Richtung Kiel-Wellsee/Kronsburg zu Fahrzeitreduzierungen führen würde, ist die Einrichtung von zusätzlichen Haltepunkten aufgrund der völlig abseitigen Lage (Kiel-Mettenhof) oder des sehr kurzen Abstandes zum Bahnhof Kiel-Hassee-CITTI-Markt und einem künftigen HP Hamburger/Lübecker Chaussee (Kiel-Winterbeker Weg) nicht zu unterstützen. Die entstehende Fahrzeitverlängerung würde die Attraktivität der Bahnverbindung schmälern. Zudem soll Mettenhof als einer der ersten Stadtteile von der Stadtbahn erschlossen werden, was ebenfalls nicht für einen abseits gelegenen HP in Mettenhof spricht.</p> <p>Allgemein sollte die Schieneninfrastruktur für einen stabilen Betrieb zwischen Kiel und Rendsburg ausgebaut werden, hierzu zählt vordringlich die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit zwischen Kiel-Hassee/Citti-Markt und Kiel HBF unter Nutzung des vorhandenen Gleises der Umgehungsbahn. Auch zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten auf dem restlichen Abschnitt in Richtung Osterrönfeld sollten zur Sicherstellung der Fahrplanstabilität hergestellt werden.</p> <p>Zu Teil C Karte:</p> <p>Die Bahnstrecke Kiel-Hassee - Osterrönfeld ist in der Karte als zweigleisige Bahnstrecke (Bestand) dargestellt. Tatsächlich ist die Bahnstrecke nur eingleisig, eine Darstellung als Planung wird befürwortet.</p>	
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1016</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Westensee]</p> <p>Zu 4.2 6-G</p> <p>Es sollten Vorbereitungen getroffen werden, um langfristig den Ersatz der Rendsburger Hochbrücke angehen zu können. Trotz der durchgeführten Sanierung sind hierfür mittelfristig planerische Vorbereitungen zu treffen, um eine leistungsfähigere Querung des Nord-Ostsee-Kanals zu ermöglichen. Dabei soll der Bahnhofstandort in Rendsburg</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der LNVP bis 2027 und der LEP 2021 sowie weitere Fachplanungen des Landes und der Kreise. Die Landesplanung führt dabei keine</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr	Votum
	<p>berücksichtigt werden.</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Es sollte vorbereitend geprüft werden, ob die Leistungsfähigkeit des Bahnstreckenabschnitts Bokelholm-Rendsburg-Owschlag evtl, durch eine Streckenführung für den SPNV/SPVF im Bereich des NOK im Tunnel (in diesem Bereich ausschließlich eingleisig, die Zufahrten müssten zweigleisig bleiben) unter Inkaufnahme dann möglicher größerer Steigungsverhältnisse und dadurch Beibehalt des Bahnhofs Rendsburg an jetziger Stelle und für den Güterverkehr durch eine oberirdische Führung mit Eisenbahnhochbrücke neben der Rader Hochbrücke (ebenfalls eingleisig) gesteigert werden kann. Als Nebeneffekt würde sich die Streckenlänge insgesamt verkürzen und die eng bebauten Bereiche im Siedlungsraum Rendsburg würden vom Güterverkehrslärm verschont werden.</p>	<p>eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Auf die bevorstehende Fortschreibung des LNVP wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,

2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p> <p>ID: 1032</p>	<p>Es findet sich leider keine Überlegung wieder, in NMS/Padenstedt zwischen der A7, der B205 und der K12 eine Mobilitätsstation zu errichten, an der Pendler auf den Zug in Richtung HH umsteigen können und ggf. ein überregionaler Busbahnhof eingerichtet werden kann. Dies würde einerseits den Busverkehr nach/durch NMS entlasten, andererseits aber auch einen Teil der Hamburg-Pendler auf den ÖPNV umsteigen lassen.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1</p> <p>ID: 1020</p>	<p>4.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr 1 G (Seite 89)</p> <p>Grundlage hierfür sind die Nahverkehrspläne der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, der beiden kreisfreien Städte Neumünster und Kiel sowie der Masterplan Mobilität der KielRegion. <i>Für die Landeshauptstadt Kiel wird dort ein höherwertiges ÖPNV-System als erforderlich angesehen. Mit der in Planung befindlichen Stadtbahn soll dieses umgesetzt werden.</i></p> <p><i>Aus Sicht der Landeshauptstadt Kiel ist dieses Projekt für den Planungsraum II derart bedeutsam, dass es auch im Rahmen dieses ÖPNV-Kapitels zumindest Erwähnung finden (und nicht nur auf das Kap. 5 beschränkt sein) sollte; es werden hier ja auch die Fährschiffahrt auf der Kieler Förde und sogar konkrete überregionale Direktbusverbindungen beleuchtet</i></p> <p>4.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr B zu 1 (Seiten 91/92)</p> <p>Mit dem Masterplan Mobilität der KielRegion als regionalem Mobilitätskonzept wurden wichtige Grundlagen einer gemeinsamen Mobilitätsplanung in der Region geschaffen. Neben einem gut abgestimmten System aus SPNV, ÖPNV <i>einschließlich Stadtbahn Kiel</i> und Fahrrad, sollen neue Mobilitätsformen unter Einbeziehung von Sharing-Angeboten, alternativen Antrieben und digitalen Medien eine moderne und nachhaltige Mobilität gestalten. <i>In einer bis 2026 vorgesehenen Fortschreibung werden für neue bzw. veränderte Aufgabenstellungen Handlungsfelder und Lösungsansätze entwickelt.</i></p>	<p>Zu 1 G (Seite 89):</p> <p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch.</p> <p>Eine Bezugnahme auf ein konkretes Mobilitätsprojekt ist an der vorgeschlagenen Stelle nicht vorgesehen. Der Text bezieht sich hier auf übergeordnete Nahverkehrspläne und im folgenden auf bestehende, durch Konzepte gesicherte Projekte. Auf die Bedeutung des Projektes „Stadtbahn“ für die Landeshauptstadt Kiel wird in Kapitel 5 Bezug genommen.</p> <p>Zu B zu 1:</p> <p>Der Anregung der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der Text wird in Bezug auf die Fortschreibung des Masterplans Mobilität der KielRegion überarbeitet. Der Absatz bezieht sich auf eine regionale Entwicklung. Eine einseitige Nennung eines Kieler Mobilitätsprojektes würde einer Ungleichbehandlung gleichkommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
	<p><i>Aktualisierung des Sachstands mit Nennung des Kieler Stadtbahnvorhabens.</i></p> <p>4.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr B zu 2 (Seite 92)</p> <p><i>In dichter besiedelten Bereichen eignen sich On-Demand-Verkehre als ergänzendes Dienstleistungsangebot des ÖPNV primär für den Einsatz zu Tagesrandzeiten und auf der „ersten und letzten Meile“.</i></p> <p><i>Formulierung trifft die Tatsache genauer, dass in verdichteten Räumen, im Gegensatz zum ländlichen Bereich, solche Angebote nur für bestimmte Einsatzgebiete zweckmäßig sind.</i></p> <p>4.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr B zu 3 (Seite 93)</p> <p>Die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde arbeiten weiter an der Optimierung des integralen Taktfahrplanes. Hierfür werden die Busverkehrslinien des Regionalverkehrs unter Einbeziehung des SPNVs umgestellt; <i>bereits in den zurückliegenden Jahren wurden hier zahlreiche Verbesserungen vorgenommen.</i> Ein weiterer Ausbau des SPNV-Netzes macht eine konsequente Anpassung des sonstigen ÖPNV-Netzes notwendig.</p> <p><i>Aktualisierung des Sachstands / Erläuterung, dass diesbezüglich bei weitem nicht „bei Null“ angefangen wird.</i></p> <p>4.3 Sonstiger öffentlicher Personennahverkehr B zu 3 (Seite 93)</p> <p>Alternative Weitere Bedienungsformen umfassen gemeinschaftlich organisierte Verkehre wie (...)</p> <p><i>Es gibt keinen Grund, Bedienformen nicht gleichwertig zu benennen.</i></p>	<p>Zu B zu 2 (Seite 92):</p> <p>Die Stellungnahme wurde geprüft, es wird jedoch an der aktuellen Formulierung festgehalten.</p> <p>Zu B zu 3 (Seite 93):</p> <p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Mobilitätskapitel sind für eine nachrichtliche Übernahme der Inhalte bereits sehr ausführlich geschrieben, eine weitere Ausdifferenzierung der Inhalte sollte vermieden werden. Der Regionalplan ist kein Sachstandsbericht, sondern bezieht sich auf eine zukünftige Entwicklung.</p> <p>Zu B zu 3 (Seite 93) (gemeint ist B zu 2 S. 93):</p> <p>Dem Aspekt der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
Institution: Kreis	B zu 2, S. 92: Im Absatz zu On-Demand-Verkehre sollte folgendes ergänzt werden: Der On-	Zu B zu 2, S. 92:

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.3 sonstiger öffentlicher Personennahverkehr	Votum
<p>Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1016</p>	<p>Demand-Verkehr ist ein von den Fahrgästen gut angenommenes Instrument im ÖPNV, dass die Busverkehre in den Randzeiten dichter besiedelten Räume ergänzt wird. Der On-Demand-Verkehr soll aber nicht nur in diesen Räumen eingesetzt werden, sondern und vor allem auch in Räumen eingesetzt werden die nicht stark besiedelt sind und eine weniger gute Busverbindung haben. In den ländlichen Gebieten dient der On-Demand-Verkehr als Zubringerfahrt zu den Buslinien an bestimmten Kontenpunkte und zurück.</p> <p>B zu 2, S. 93: In der Aufzählung zu den On-Demand-Angeboten im Planungsraum wird „SMILE24“ erwähnt. Das Projekt „SMILE24“ ist ein ÖPNV-Projekt im ländlichen Raum, dass vom Bund bis Ende 2025 gefördert wird. Ab 2026 wird im Vergleich zum Projekt „SMILE24“ in der Schleiregion ein reduzierter On-Demand-Verkehr angeboten. Ein neuer Name für den On-Demand-Verkehr gibt es noch nicht. In der Aufzählung sollte das Wort „SMILE24“ ersatzlos gestrichen werden. Es wird vorgeschlagen, bis ein neuer Name vergeben worden ist, als Platzhalter „On-Demand-Verkehr in der Schleiregion“ in die Aufzählung aufzunehmen.</p>	<p>Die Ergänzung des Textes auf Anregung der Stellungnahme wurde geprüft. Es wird jedoch am bestehenden Textentwurf festgehalten, da der Vorschlag über die Aussagen des Regionalplanentwurfes hinausgeht.</p> <p>ZU B zu 2, S. 93:</p> <p>Dem Aspekt der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,

2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 4.4 Radverkehr

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1056</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Achterwehr]</p> <p>Zu Radverkehr 4.4</p> <p>Hier sollte der Grundsatz aufgenommen werden, dass bei (Aus-) Baumaßnahmen im Bereich des überörtlichen Straßennetzes unabhängig von Mobilitätskonzepten die Erweiterung um Radwege oder zumindest kombinierte Geh- und Radwege zu prüfen ist.</p> <p>Begründung: Auch weiterhin nimmt der Bedarf an ausgebauten Radwegen sowohl im Alltagsverkehr allein oder in Kombination mit dem ÖPNV, als auch im touristischem Bereich stark zu. Die Vorgaben des Regionalplans nehmen dies auch mit dem vorgelegten Entwurf durchaus auf. In den regionalplanerischen Grundsätzen sollte sich aber ein Auftrag an die Straßenbaulastträger nachdrücklicher wiederfinden.</p>	<p>Dem Vorschlag aus der Stellungnahme wird leicht geändert gefolgt. Der erste Grundsatz wird entsprechend erweitert.</p>
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1056</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Westensee]</p> <p>Zu Radverkehr 4.4</p> <p>Hier sollte der Grundsatz aufgenommen werden, dass bei (Aus-) Baumaßnahmen im Bereich des überörtlichen Straßennetzes unabhängig von Mobilitätskonzepten die Erweiterung um Radwege oder zumindest kombinierte Geh- und Radwege zu prüfen ist.</p> <p>Begründung: Auch weiterhin nimmt der Bedarf an ausgebauten Radwegen sowohl im Alltagsverkehr allein oder in Kombination mit dem ÖPNV, als auch im touristischem Bereich stark zu. Die Vorgaben des Regionalplans nehmen dies auch mit dem vorgelegten Entwurf durchaus auf. In den regionalplanerischen Grundsätzen sollte sich aber ein Auftrag an die Straßenbaulastträger nachdrücklicher wiederfinden.</p>	<p>Dem Vorschlag aus der Stellungnahme wird leicht geändert gefolgt. Der erste Grundsatz wird entsprechend erweitert.</p>
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Achterwehr]</p> <p>Zu Radverkehr 4.4</p> <p>Hier sollte der Grundsatz aufgenommen werden, dass bei (Aus-) Baumaßnahmen im Bereich des überörtlichen Straßennetzes unabhängig von Mobilitätskonzepten die</p>	<p>Dem Vorschlag aus der Stellungnahme wird leicht geändert gefolgt. Der erste Grundsatz wird entsprechend erweitert.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
<p>ID: 1016</p>	<p>Erweiterung um Radwege oder zumindest kombinierte Geh- und Radwege zu prüfen ist.</p> <p>Begründung: Auch weiterhin nimmt der Bedarf an ausgebauten Radwegen sowohl im Alltagsverkehr allein oder in Kombination mit dem ÖPNV, als auch im touristischem Bereich stark zu. Die Vorgaben des Regionalplans nehmen dies auch mit dem vorgelegten Entwurf durchaus auf. In den regionalplanerischen Grundsätzen sollte sich aber ein Auftrag an die Straßenbaulastträger nachdrücklicher wiederfinden.</p>	
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1016</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Westensee]</p> <p>Zu Radverkehr 4.4</p> <p>Hier sollte der Grundsatz aufgenommen werden, dass bei (Aus-) Baumaßnahmen im Bereich des überörtlichen Straßennetzes unabhängig von Mobilitätskonzepten die Erweiterung um Radwege oder zumindest kombinierte Geh- und Radwege zu prüfen ist.</p> <p>Begründung: Auch weiterhin nimmt der Bedarf an ausgebauten Radwegen sowohl im Alltagsverkehr allein oder in Kombination mit dem ÖPNV, als auch im touristischem Bereich stark zu. Die Vorgaben des Regionalplans nehmen dies auch mit dem vorgelegten Entwurf durchaus auf. In den regionalplanerischen Grundsätzen sollte sich aber ein Auftrag an die Straßenbaulastträger nachdrücklicher wiederfinden.</p>	<p>Dem Vorschlag aus der Stellungnahme wird leicht geändert gefolgt. Der erste Grundsatz wird entsprechend erweitert.</p>
<p>Institution: Stadt Neumünster</p> <p>ID: M1034</p>	<p>Zu B zu 1-2 (Seite 97)</p> <p><i>„Im Planungsraum sollen zu diesem Zweck neue Bike and Ride-Anlagen an den Bahnhaltedpunkten beziehungsweise Standorten Kiel (Schulen am Langsee, Russee, Oppendorf), Neumünster (Bahnhaltestelle Einfeld und Bahnhaltestelle am Stadtwald), [...].“</i></p> <p>Die Bike & Ride Anlagen sind für die Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche als auch zur Förderung touristischer Radverkehre relevant und bilden für den Umweltverbund eine wichtige Ergänzung. Wir bitten die die Haltestellen Einfeld und Neumünster am Stadtwald wie oben eingefügt zu ergänzen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird wie vorgeschlagen ergänzt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.4 Radverkehr	Votum
<p>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1</p> <p>ID: 1020</p>	<p>4.4 Radverkehr B zu 3 (Seite 98) sowie S. 403f. der Synopse</p> <p>In diesem Hinblick nennt der Masterplan Mobilität der KielRegion die folgenden Korridore als Potenziale für sogenannte Premiumrouten <i>attraktive Velorouten in Premiumqualität:</i></p> <p><i>Die Landeshauptstadt Kiel möchte nicht mehr von „Premiumrouten“ sprechen; das Wort soll stets durch „Veloroute“ ersetzt werden; auch Nebenroute und Hauptroute werden als Velorouten bezeichnet.</i></p> <p><i>Es wird weiterhin die Aufnahme der Korridore für die Velorouten in Premiumqualität aus dem Masterplan Mobilität für die KielRegion als Korridore im Kartenwerk gefordert, um eine Gleichwertigkeit der Infrastrukturen Radverkehr, Kfz-Verkehr und SPNV darzustellen.</i></p>	<p>Zum Begriff Premiumroute:</p> <p>Dem Anliegen der Stadt Kiel wird gefolgt und der Text entsprechend geändert.</p> <p>Zur Darstellung in der Karte:</p> <p>Der Maßstab der Regionalplankarten ist für eine Darstellung von regionalen Velorouten nicht geeignet. Es werden ferner auch keine Korridore von sonstigen ÖPNV- Angeboten dargestellt. In diesem Aspekt wird der Stellungnahme nicht gefolgt.</p>

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025**

Auswertung

Schlagwort: 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1056</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Bredenbek]</p> <p>Zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen B zu 3</p> <p>Stellungnahme</p> <p>In der Begründung ist das Ziel an einen den heutigen Anforderungen (Kapazität und Tonnage) genügenden Ausbau der Fährverbindungen über den Kanal aufzunehmen. Das Wort „gegebenenfalls“ ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Siehe Stellungnahme zum ersten Entwurf.</p>	<p>Das Wort „gegebenenfalls“ wird im Text nicht gestrichen, da sich die Begründung zu 3 nicht nur auf die Fähren über den Nord-Ostsee-Kanal bezieht, sondern auch auf die Schleifähren.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung um folgenden Satz: „Bei einem Ausbau ist auf die Anpassung der Fähren an heutige Anforderungen (Kapazität und Tonnage von Nutzfahrzeugen) zu achten“ wird auf Anregung der Stellungnahme vorgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1016</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Bredenbek]</p> <p>Zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen B zu 3</p> <p>Stellungnahme</p> <p>In der Begründung ist das Ziel an einen den heutigen Anforderungen (Kapazität und Tonnage) genügenden Ausbau der Fährverbindungen über den Kanal aufzunehmen. Das Wort „gegebenenfalls“ ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Siehe Stellungnahme zum ersten Entwurf.</p>	<p>Das Wort „gegebenenfalls“ wird im Text nicht gestrichen, da sich die Begründung zu 3 nicht nur auf die Fähren über den Nord-Ostsee-Kanal bezieht, sondern auch auf die Schleifähren.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung um folgenden Satz: „Bei einem Ausbau ist auf die Anpassung der Fähren an heutige Anforderungen (Kapazität und Tonnage von Nutzfahrzeugen) zu achten“ wird auf Anregung der Stellungnahme vorgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Felde]</p> <p>Zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen B zu 3</p> <p>Stellungnahme</p> <p>In der Begründung ist das Ziel an einen den heutigen Anforderungen (Kapazität und Tonnage) genügenden Ausbau der Fährverbindungen über den Kanal aufzunehmen. Das</p>	<p>Das Wort „gegebenenfalls“ wird im Text nicht gestrichen, da sich die Begründung zu 3 nicht nur auf die Fähren über den Nord-Ostsee-Kanal bezieht, sondern auch auf die Schleifähren.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung um folgenden Satz: „Bei einem Ausbau ist auf die Anpassung der Fähren</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
<p>ID: 1016</p>	<p>Wort „gegebenenfalls“ ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Siehe Stellungnahme zum ersten Entwurf.</p>	<p>an heutige Anforderungen (Kapazität und Tonnage von Nutzfahrzeugen) zu achten“ wird auf Anregung der Stellungnahme vorgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1016</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Krummwisch]</p> <p>Zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen B zu 3</p> <p>Stellungnahme</p> <p>In der Begründung ist das Ziel an einem den heutigen Anforderungen (Kapazität und Tonnage) Ausbau der Fährverbindungen über den Kanal aufzunehmen. Das Wort „gegebenenfalls“ ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Siehe Stellungnahme zum ersten Entwurf.</p>	<p>Das Wort „gegebenenfalls“ wird im Text nicht gestrichen, da sich die Begründung zu 3 nicht nur auf die Fähren über den Nord-Ostsee-Kanal bezieht, sondern auch auf die Schleifähren.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung um folgenden Satz: „Bei einem Ausbau ist auf die Anpassung der Fähren an heutige Anforderungen (Kapazität und Tonnage von Nutzfahrzeugen) zu achten“ wird auf Anregung der Stellungnahme vorgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1056</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Felde]</p> <p>Zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen B zu 3</p> <p>Stellungnahme</p> <p>In der Begründung ist das Ziel an einen den heutigen Anforderungen (Kapazität und Tonnage) genügenden Ausbau der Fährverbindungen über den Kanal aufzunehmen. Das Wort „gegebenenfalls“ ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Siehe Stellungnahme zum ersten Entwurf.</p>	<p>Das Wort „gegebenenfalls“ wird im Text nicht gestrichen, da sich die Begründung zu 3 nicht nur auf die Fähren über den Nord-Ostsee-Kanal bezieht, sondern auch auf die Schleifähren.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung um folgenden Satz: „Bei einem Ausbau ist auf die Anpassung der Fähren an heutige Anforderungen (Kapazität und Tonnage von Nutzfahrzeugen) zu achten“ wird auf Anregung der Stellungnahme vorgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Krummwisch]</p>	<p>Das Wort „gegebenenfalls“ wird im Text nicht</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
<p>Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1056</p>	<p>Zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen B zu 3</p> <p>Stellungnahme</p> <p>In der Begründung ist das Ziel an einem den heutigen Anforderungen (Kapazität und Tonnage) Ausbau der Fährverbindungen über den Kanal aufzunehmen. Das Wort „gegebenenfalls“ ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Siehe Stellungnahme zum ersten Entwurf.</p>	<p>gestrichen, da sich die Begründung zu 3 nicht nur auf die Fähren über den Nord-Ostsee-Kanal bezieht, sondern auch auf die Schleifähren.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung um folgenden Satz: „Bei einem Ausbau ist auf die Anpassung der Fähren an heutige Anforderungen (Kapazität und Tonnage von Nutzfahrzeugen) zu achten“ wird auf Anregung der Stellungnahme vorgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1056</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Melsdorf]</p> <p>Zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen B zu 3</p> <p>Stellungnahme</p> <p>In der Begründung ist das Ziel an einen den heutigen Anforderungen (Kapazität und Tonnage) genügenden Ausbau der Fährverbindungen über den Kanal aufzunehmen. Das Wort „gegebenenfalls“ ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Siehe Stellungnahme zum ersten Entwurf.</p>	<p>Das Wort „gegebenenfalls“ wird im Text nicht gestrichen, da sich die Begründung zu 3 nicht nur auf die Fähren über den Nord-Ostsee-Kanal bezieht, sondern auch auf die Schleifähren.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung um folgenden Satz: „Bei einem Ausbau ist auf die Anpassung der Fähren an heutige Anforderungen (Kapazität und Tonnage von Nutzfahrzeugen) zu achten“ wird auf Anregung der Stellungnahme vorgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Achterwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1056</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Quarnbek]</p> <p>Zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen B zu 3</p> <p>Stellungnahme</p> <p>In der Begründung ist das Ziel an einen den heutigen Anforderungen (Kapazität und Tonnage) genügenden Ausbau der Fährverbindungen über den Kanal aufzunehmen. Das Wort „gegebenenfalls“ ist zu streichen.</p>	<p>Das Wort „gegebenenfalls“ wird im Text nicht gestrichen, da sich die Begründung zu 3 nicht nur auf die Fähren über den Nord-Ostsee-Kanal bezieht, sondern auch auf die Schleifähren.</p> <p>Eine Ergänzung der Begründung um folgenden Satz: „Bei einem Ausbau ist auf die Anpassung der Fähren an heutige Anforderungen (Kapazität und Tonnage von Nutzfahrzeugen) zu achten“ wird auf Anregung der Stellungnahme vorgenommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
	Begründung: Siehe Stellungnahme zum ersten Entwurf.	Nutzfahrzeugen) zu achten“ wird auf Anregung der Stellungnahme vorgenommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung ID: 1016	[Stellungnahme der Gemeinde Melsdorf] Zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen B zu 3 Stellungnahme In der Begründung ist das Ziel an einen den heutigen Anforderungen (Kapazität und Tonnage) genügenden Ausbau der Fährverbindungen über den Kanal aufzunehmen. Das Wort „gegebenenfalls“ ist zu streichen. Begründung: Siehe Stellungnahme zum ersten Entwurf.	Das Wort „gegebenenfalls“ wird im Text nicht gestrichen, da sich die Begründung zu 3 nicht nur auf die Fähren über den Nord-Ostsee-Kanal bezieht, sondern auch auf die Schleifähren. Eine Ergänzung der Begründung um folgenden Satz: „Bei einem Ausbau ist auf die Anpassung der Fähren an heutige Anforderungen (Kapazität und Tonnage von Nutzfahrzeugen) zu achten“ wird auf Anregung der Stellungnahme vorgenommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung ID: 1016	[Stellungnahme der Gemeinde Quarnbek] Zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen B zu 3 Stellungnahme In der Begründung ist das Ziel an einen den heutigen Anforderungen (Kapazität und Tonnage) genügenden Ausbau der Fährverbindungen über den Kanal aufzunehmen. Das Wort „gegebenenfalls“ ist zu streichen. Begründung: Siehe Stellungnahme zum ersten Entwurf.	Das Wort „gegebenenfalls“ wird im Text nicht gestrichen, da sich die Begründung zu 3 nicht nur auf die Fähren über den Nord-Ostsee-Kanal bezieht, sondern auch auf die Schleifähren. Eine Ergänzung der Begründung um folgenden Satz: „Bei einem Ausbau ist auf die Anpassung der Fähren an heutige Anforderungen (Kapazität und Tonnage von Nutzfahrzeugen) zu achten“ wird auf Anregung der Stellungnahme vorgenommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Institution: Landeshauptstadt	4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen 3 G	Die Fährverbindungen auf der Kieler Förde (Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH) sind Teil des Kieler

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
<p>Kiel, 61.1.1</p> <p>ID: 1020</p>	<p>Originaltext</p> <p>“Fährverbindungen sind in der Karte dargestellt. <i>Es ist zu prüfen, ob die Fährverbindung in Kiel zwischen Schwentine und Kieler Westufer (Schwentineline) mit in die Karte C aufgenommen werden kann</i> “</p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Diese Verbindung übernimmt mittlerweile eine zentrale Erschließungsfunktion insbesondere zwischen den beiden Fördeufern und somit auch zwischen den Nachbargemeinden.</i></p>	<p>Nahverkehrs und werden somit nach Systematik dieser Regionalplanentwürfe nicht in der Karte dargestellt. Für eine Darstellung von Infrastrukturen des Kapitels Radverkehr sowie des sonstigen öffentlichen Personennahverkehrs ist der gewählte Maßstab von 1:100.000 nicht geeignet. Auf die Bedeutung der Fährverbindungen auf der Kieler Förde wird mit einem eigenen Grundsatz im Kapitel 4.3 4 G eingegangen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution:</p> <p>Generaldirektion</p> <p>Wasserstraßen und</p> <p>Schifffahrt</p> <p>ID: M1038</p>	<p>II. Rechtliche Grundlagen</p> <p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Bundeswasserstraßen nach § 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 89 des Grundgesetzes (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) stehen. Der Umfang und der Geltungsbereich der Binnen- und Seewasserstraßen ist in § 1 Absätze 1, 2 und 4 WaStrG definiert. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (§ 7 Absatz 1 WaStrG) ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Absatz 1 WaStrG) einschließlich Zubehör (z.B. Schleusen, Wehre, Brücken und Schiffshebewerke) sind dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden.</p> <p>Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann.</p> <p>Am 09.06.2021 ist das „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ in Kraft getreten, welches das WaStrG entsprechend ändert und im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf</p>	<p>Die Stellungnahme enthält Hinweise zur Einhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des ruhenden und laufenden Schiffsverkehrs. Es dürfen keine Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken.</p> <p>Die Festsetzungen in den Regionalplanentwürfen greifen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ein.</p> <p>Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie oder die Sicherung der Aufgabenwahrnehmung durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
	<p>die WSV, soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, beinhaltet.</p> <p>Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art.</p> <p>Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern.</p> <p>Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Absatz 2 Satz 2 WaStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher bei der WSV.</p> <p>Der Widmungszweck einer Bundeswasserstraße als Verkehrsweg darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Weder dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden und laufenden) Schiffsverkehrs eingeschränkt werden noch dürfen Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken.</p> <p>Daneben besteht gemäß § 4 Nummer 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Funktionssicherungsklausel, wonach bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen	Votum
<p>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1</p> <p>ID: 1020</p>	<p>Die Darstellung der Häfen in der Kieler Innenförde ist inkonsistent. Laut Begründung zu Kap. 4.5 B zu 1 sollen die Häfen hier gebündelt dargestellt werden. Gleichzeitig werden aber doch zwei Hafensymbole verwendet. Entweder sollten die drei größeren Hafengebiete (Nordmole; Ostuferhafen; innenstadtnahe Hafengebiete) alle explizit gekennzeichnet werden oder es sollte ein Hafensymbol mittig in der Innenförde platziert werden.</p>	<p>Grundsätzlich werden alle überregionalen und regionalen Häfen mit einem eigenen Symbol in der Karte dargestellt. Aus kartographischen Gründen ist in der südlichen Kieler Innenförde und in Rendsburg eine Generalisierung der Hafensymbole vorgenommen worden. Im Bereich von Kiel-Holtenau und dem Nord-Ostsee-Kanal ist diese generalisierte Darstellung nicht notwendig. Im schleswig-holsteinischen Vergleich wäre es irreführend, für die gesamte Landeshauptstadt Kiel nur ein Hafensymbol darzustellen. Aus diesen Gründen wird an der getroffenen Entscheidung festgehalten. Auf Anregung der Stellungnahme wird der Text präziser formuliert.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025
Auswertung
Schlagwort: 4.6 Luftverkehr

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.6 Luftverkehr	Votum
<p>Institution: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</p> <p>ID: M1027</p>	<p>im gesamten Bereich des Bundeslandes Schleswig-Holstein befinden sich Anlagenschutzbereiche verschiedener Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Je nach Art und Höhe der Vorhaben können Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden; bei dem hier vorliegenden Planungsstand und dem Detaillierungsgrad der Unterlagen können jedoch keine weiteren konkreten Aussagen getroffen werden.</p> <p>Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung:</p> <p>http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p> <p>Bauvorhaben, durch die der Anlagenschutzbereich berührt wird, sind zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>In der Regionalplankarte werden Flughafen und Landeplatz mit dem jeweils zugehörigen Bauschutzbereich und den jeweiligen Lärmschutzbereichen für Tag- oder Nachtschutz entsprechend dem zum Zeitpunkt der Neuaufstellung der Regionalpläne vorliegenden Aktualitätsstand der Geodaten abgebildet.</p> <p>Wie richtig angemerkt, sind Bauvorhaben, durch die der Anlagenschutzbereich berührt wird, zur Einzelfallprüfung der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,

2. Entwurf 2025

Auswertung

Schlagwort: 4.8 Leitungsnetze

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
<p>Institution: Bundesnetzagentur</p> <p>ID: M1089</p>	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von den mit der Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein für die Planungsräume I, II und III geplanten Festlegungen sind die folgenden BBPIG-Vorhaben betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (SuedLink) • Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster – Bergheinfeld/West (SuedLink) • Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum, gemeinsam mit dem Vorhaben Nr. 49 auch Korridor B genannt • Vorhaben Nr. 51, Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land • Vorhaben Nr. 81, Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/ Lieth/ Lohe-Rickelshof/ 	<p>Der Großteil der angesprochenen Themen betrifft den Planungsraum III. Es wird entsprechend auf die Votierung zur Stellungnahme im Planungsraum III mit der ID M1434 verwiesen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Wöhrden – Klein Rogahn/ Stralendorf/ Warsow/ Holthusen/ Schossin (NordOstLink)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben Nr. 81a, Höchstspannungsleitung Pöschendorf/ Hadenfeld/ Kaisborstel/ Agethorst/ Mehlbek – Klein Rogahn/ Stralendorf/ Warsow/ Holthusen/ Schossin (NordOstLink) • Vorhaben Nr. 81b, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/ Hadenfeld/ Kaisborstel/ Agethorst/ Mehlbek; Bestandteil Hemmingstedt/ Epenwöhrden – Pöschendorf/ Hadenfeld/ Kaisborstel/ Agethorst/ Mehlbek (NordOstLink) • Vorhaben Nr. 81c, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/ Hadenfeld/ Kaisborstel/ Agethorst/ Mehlbek; Bestandteil Hemmingstedt/ Epenwöhrden – Pöschendorf/ Hadenfeld/ Kaisborstel/ Agethorst/ Mehlbek (NordOstLink) • Vorhaben Nr. 81d, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land; Bestandteil Hemmingstedt/ Epenwöhrden – Seth/ Leezen/ Groß Niendorf/ Travenbrück (NordOstLink) • Vorhaben Nr. 81e, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land; Bestandteil Hemmingstedt/ Epenwöhrden – Seth/ Leezen/ Groß Niendorf/ Travenbrück (NordOstLink) • Vorhaben Nr. 81f, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wiemersdorf/ Hardebek; Bestandteil Hemmingstedt/ Epenwöhrden – Hagen/ Fuhlendorf / Bad Bramstedt/ Bimöhlen (NordOstLink) • Vorhaben Nr. 81d, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land; Bestandteil Seth/ Leezen/ Groß Niendorf/ Travenbrück – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land (TraveBilleLink) • Vorhaben Nr. 81e, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land; Bestandteil Seth/ Leezen/ Groß Niendorf/ Travenbrück – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land (TraveBilleLink) • Vorhaben Nr. 81f, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wiemersdorf/ Hardebek; 	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Bestandteil Hagen/ Fuhlendorf/ Bad Bramstedt/ Bimöhlen – Wiemersdorf/ Hardebek (Abzweig Hardebek)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben Nr. 85, Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Krümmel <p>Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3, 4, 48, 81 und 81a-f, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p> <p>Die in der folgenden Darstellung der Verfahrensstände der hier gegenständlichen BBPIG-Vorhaben benannten Bundesfachplanungsentscheidungen, Planfeststellungsbeschlüsse und Veränderungssperren sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur in dem jeweiligen Vorhaben- bzw. Abschnittsbereich abrufbar, den Sie über www.netzausbau.de/Vorhaben/uebersicht/liste/liste erreichen.</p> <p><u>Vorhaben Nrn. 3 und 4 (Suedlink)</u></p> <p>Am 28.05.2025 stellte die Bundesnetzagentur die Pläne für die vorliegend relevanten Abschnitte A1 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 fest. Die Genehmigungsverfahren sind abgeschlossen.</p> <p>Am 15.08.2023 stellte die Bundesnetzagentur die Pläne für die Abschnitte A2 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 fest. Die Genehmigungsverfahren sind abgeschlossen.</p> <p>Die planfestgestellten Trassen verlaufen in dem räumlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Regionalplans in Schleswig-Holstein für den Planungsraum III.</p> <p><u>Vorhaben Nr. 48</u></p> <p>Für den vorliegend relevanten Abschnitt Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) des Vorhabens Nr. 48 (Abschnitt Nord 1) liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 30.12.2022 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Auf der Grundlage des Antrags</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>und der Ergebnisse der am 22.02.2023 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 26.05.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 13.12.2024 führte die Bundesnetzagentur vom 27.01.2025 bis zum 26.03.2025 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur zum Abschluss des Verfahrens mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung ist im 4. Quartal 2025 zu rechnen.</p> <p>Nach dem BBPIG ist für den hier vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) – L 111 östlich Allwörden (Freiburg/Wischhafen) des Vorhabens Nr. 48 (Abschnitt Elbe) aufgrund der „G“ Kennzeichnung auf die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens zu verzichten.</p> <p>Der Vorhabenträger, [REDACTED], reichte am 03.05.2024 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Elbe bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 02.07.2024 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 30.10.2024 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung wird die Bundesnetzagentur im nächsten Schritt ein Anhörungsverfahren sowie ggf. einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen.</p> <p>Zum derzeitigen Verfahrensstand verlaufen der Vorschlagstrassenkorridor und Alternativen zu diesem im Abschnitt Nord 1 sowie die beantragte Trasse im Abschnitt Elbe in dem räumlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Regionalplans in Schleswig-Holstein für den Planungsraum III.</p> <p><u>Vorhaben Nr. 51</u></p> <p>Für den vorliegend relevanten Abschnitt Ost Hamburg Ost – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land des Vorhabens Nr. 51 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung der [REDACTED] vom 09.06.2023 vor, der einen</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 29.08.2023 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 28.11.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 28.02.2025 führte die Bundesnetzagentur vom 10.04.2025 bis zum 09.06.2025 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen</p> <p>Zum derzeitigen Verfahrensstand verlaufen der Vorschlagstrassenkorridor sowie Alternativen zu diesem in dem räumlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Regionalplans in Schleswig-Holstein für den Planungsraum III.</p> <p>Vorhaben Nrn. 81, 81a und Bestandteile der Vorhaben 81b, 81c, 81d, 81e und 81f, die gemeinsam mit den Vorhaben Nrn. 81, 81a als NordOstLink bezeichnet werden</p> <p>Die Bundesnetzagentur ermittelte für die Vorhaben Nrn. 81 und 81a einen gemeinsamen Präferenzraum als grundsätzlich verbindliche Vorgabe für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren. Für die o. g. Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 81b, 81c, 81d, 81e und 81f, die gemeinsam mit den Vorhaben Nrn. 81 und 81a als NordOstLink bezeichnet werden, ist nach dem BBPlG aufgrund der „G“ Kennzeichnung auf die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens zu verzichten.</p> <p>Die Vorhabenträger, [REDACTED] und [REDACTED], reichten am 28.06.2024 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Vorhaben Nrn. 81 und 81a und die o. g. Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 81b, 81c, 81d, 81e und 81f bei der Bundesnetzagentur ein. Der Antrag enthält den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (u. a. innerhalb des für die Vorhaben Nrn. 81 und 81a ermittelten Präferenzraums). Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben und Vorhabenbestandteile antragsgemäß ein einheitliches Planfeststellungserfahren durch.</p> <p>Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 27.08.2024 und am 29.08.2024 durchgeführten Antragskonferenzen legte die Bundesnetzagentur am 19.12.2024 einen</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von den Vorhabenträgern noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung wird die Bundesnetzagentur im nächsten Schritt ein Anhörungsverfahren sowie ggf. einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen. Nach dem derzeitigen Verfahrensstand verlaufen die beantragten Trasse sowie hierzu ernsthaft in Betracht kommende Alternativen für die vorbezeichneten Vorhaben bzw. Vorhabenbestandteile u. a. in dem räumlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein für die Planungsräume II und III. Zudem wird der für die Vorhaben Nrn. 81 und 81a ermittelte Präferenzraum von dem Geltungsbereich der Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein für die Planungsräume II und III überlagert.</p> <p><u>Vorhaben Nrn. 81d und 81e – Bestandteile, die gemeinsam als TraveBille-Link bezeichnet werden</u></p> <p>Für die vorliegend relevanten Bestandteile Seth/ Leezen/ Groß Niendorf/ Travenbrück – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land der Vorhaben Nrn. 81d und 81e ist nach dem BBPlG aufgrund der „G“ Kennzeichnung auf die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens zu verzichten.</p> <p>Der Vorhabenträger, [REDACTED], reichte am 26.06.2025 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Bestandteile Seth/ Leezen/ Groß Niendorf/ Travenbrück – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land der Vorhaben Nrn. 81d und 81e bei der Bundesnetzagentur ein. Der Antrag enthält den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur eine Antragskonferenz durchführen. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen.</p> <p>Zum derzeitigen Verfahrensstand verlaufen die beantragten Trassen für die vorbezeichneten Vorhabenbestandteile u. a. in dem räumlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Regionalplans in Schleswig-Holstein für den Planungsraum III.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p><u>Vorhaben Nr. 81f – Bestandteil, der als Abzweig Hardebek bezeichnet wird</u></p> <p>Für den vorliegend relevanten Bestandteil Hagen/ Fuhlenhagen/ Bad Bramstedt/ Bimöhlen – Wiemersdorf/ Hardebek (Abzweig Hardebek) des Vorhabens Nr. 81f ist nach dem BBPIG aufgrund der „G“ Kennzeichnung auf die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens zu verzichten.</p> <p>Der Vorhabenträger, [REDACTED], reichte am 30.06.2025 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Bestandteil Hagen/ Fuhlenhagen/ Bad Bramstedt/ Bimöhlen – Wiemersdorf/ Hardebek des Vorhabens Nr. 81f bei der Bundesnetzagentur ein. Der Antrag enthält den beabsichtigten Verlauf der Trasse. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur eine Antragskonferenz durchführen. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen.</p> <p>Zum derzeitigen Verfahrensstand verläuft die beantragte Trasse für den vorbezeichneten Vorhabenbestandteil u. a. in dem räumlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Regionalplans in Schleswig-Holstein für den Planungsraum III.</p> <p><u>Vorhaben Nr. 85</u></p> <p>Durch die Realisierung des Vorhabens Nr. 85 soll die Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern erhöht werden. Durch Umbeseilung soll die Leitung von Güstrow über Wessin, Görries, den Suchraum der Gemeinden Klein Rogahn, Stralendorf, Warsaw, Holthusen und Schossin sowie den Suchraum der Ämter Büchen, Breitenfelde und Schwarzenbek-Land nach Krümmel ertüchtigt werden.</p> <p>Für das Vorhaben Nr. 85 ist nach dem BBPIG aufgrund der „G“ Kennzeichnung auf die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens zu verzichten. Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung des Vorhabens vor.</p> <p>Die im Rahmen des Vorhabens Nr. 85 zu ertüchtigen beabsichtigte 220 kV-Leitung verläuft u. a. in dem räumlichen Geltungsbereich der der Neuaufstellung des Regionalplans in Schleswig-Holstein für den Planungsraum III. Zudem wird der der Suchraum Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land für einen Anschlusspunkt für das Vorhaben Nr.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>85 von dem Geltungsbereich der Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein für den Planungsraum III überlagert.</p> <p>Beurteilung</p> <p>Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der in den Regionalplänen für Schleswig-Holstein, insbesondere für den Planungsraum III, geplanten Festlegungen mit den vorbezeichneten BBPIG-Vorhaben bzw. auf erforderliche Ergänzungen hinweisen. So sind z. B. räumliche Überlagerungen der im Rahmen der Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur unter den Zielen und Grundsätzen in den Kapiteln 2.1, 2.3, 2.4, 2.5 sowie 2.6 festzulegen beabsichtigten Vorranggebiete sowie Vorbehaltsgebiete mit den o. g. Vorhaben und Vorhabenbestandteilen in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur festzustellen.</p> <p>Ich möchte dabei besonders auf die folgenden Ziele und Grundsätze hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitel 2.1 Ziel 1: Die festzulegen beabsichtigten Vorranggebiete für den Naturschutz sowie die Vorranggebiete für den Naturschutz (Naturschutzgebiet) überlagern teilweise die o. g. Vorhaben und Vorhabenbestandteilen in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Insbesondere möchte ich dabei auf die folgenden festzulegen beabsichtigten VRG für den Naturschutz sowie VRG Naturschutz (Naturschutzgebiet) hinweisen: • Kapitel 2.3 Ziel 1: Sie planen, östlich von Hamburg auf den Gebieten der Gemeinden Barsbüttel, Brunsbek und Reinbek sowie der Stadt Glinde ein Vorranggebiet für den Grundwasserschutz festzulegen. Dieses überlagert den VTK für den Abschnitt Ost des Vorhabens Nr. 51 in den TKS 1, 2, 3 und 4 vollständig sowie die Alternative zum VTK im TKS 7 teilweise. • Kapitel 2.4 Ziel 1: Das festzulegen beabsichtigte Vorranggebiet für Binnenhochwasserschutz an der Stör in dem Bereich nördlich der Stadt Kellinghusen überlagert den Trassenvorschlag des NordOstLinks (Vorhaben Nrn. 81, 81a, 81d, 81e und 81f) und große Teile des für die Vorhaben Nr. 81 und 81a ermittelten Präferenzraums in diesem Bereich. Ich bitte Sie, klarzustellen, dass mit den festzulegen beabsichtigten 	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Vorranggebieten für Binnenhochwasserschutz allein der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, namentlich II.2.3 (Z) Absatz 2 einschließlich der darin genannten Ausnahmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Anwendung gebracht werden soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitel 2.5 Ziel 1: Das festzulegen beabsichtigte Vorranggebiet für Küstenhochwasserschutz südwestlich der Stadt Lübeck überlagert den Trassenvorschlag des NordOstLinks (Vorhaben Nrn. 81 und 81a) östlich der Ortslage von Groß Wesenberg sowie südöstlich der Ortslage von Kronsforde. Zudem überlagert ein festzulegen beabsichtigtes VRG an der Elbe südwestlich von Wewelsfleth die planfestgestellte Trasse für den Abschnitt A2 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 sowie die beantragte Trasse für den Abschnitt Elbe des Vorhabens Nr. 48. • Kapitel 2.6 Ziel 1 sowie Grundsatz 2: Die festzulegen beabsichtigten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Nindorf sowie in Buchholz befinden sich im Vorschlagstrassenkorridor (VTK) für den Abschnitt Nord 1 des Vorhabens Nr. 48. Zudem tangiert das festzulegen beabsichtigte VRG in Nindorf den Trassenvorschlag für die Vorhaben Nrn. 81, 81b, 81c, 81d, 81e und 81f. Weitere festzulegen beabsichtige VRG befinden sich innerhalb des für die Vorhaben Nrn. 81 und 81a ermittelten Präferenzraums sowie innerhalb des Suchraums Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land für das Vorhaben Nr. 85. Zudem liegen zahlreiche räumliche Überschneidungen mit auszuweisen beabsichtigten Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und den o. g. Vorhaben und Vorhabenbestandteilen in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur vor. <p>Es zeichnet sich somit ab, dass die in den Regionalplänen für Schleswig-Holstein geplanten Festlegungen, insbesondere für den Planungsraum III, die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung der vorbezeichneten BBPIG-Vorhaben berühren können – entscheidend ist, dass die Verfahren nicht erschwert werden. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es:</p> <p><i>„Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die</i></p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p><i>sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“</i></p> <p>Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen der Regionalplänen für Schleswig-Holstein und den BBPIG-Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Neuaufstellung der Pläne zu beachten, damit die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung der vorbezeichneten Vorhaben nicht erschwert wird.</p> <p>Ich begrüße, dass Sie beabsichtigen, die verbindlich festgelegten Trassenkorridore für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 nachrichtlich in dem Regionalplan darzustellen und diese mittels des Grundsatzes 3 in Kapitel 4. 8 raumplanerisch zu sichern. Ich rege aber an, dass Sie die zwischenzeitlich planfestgestellten Trassen für die Abschnitte A1 und A2 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 darüber hinaus, z. B. als Vorranggebiete Leitungstrasse, in den Regionalplänen für Schleswig-Holstein (hier Planungsraum III) festzulegen. Gleiches rege ich auch für die noch festzulegenden Trassenkorridore bzw. Trassen in den laufenden Genehmigungsverfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur an.</p> <p>Ich begrüße zudem, dass Sie gemäß des Grundsatzes 4 in Kapitel 4. 8 festzulegen beabsichtigen, dass die Vorhaben Nrn. 3, 4, 51, 48, 81, 81a, 81b, 81c, 81d, 81e, 81f sowie 85 in Genehmigungszuständigkeit der Bundesnetzagentur bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Ich bitte Sie, die Bestandteile Seth/ Leezen/ Groß Niendorf/ Travenbrück – Ämter Büchen/ Breitenfelde/ Schwarzenbek-Land der Vorhaben Nrn. 81d und 81e (TraveBilleLink) sowie den Bestandteil Hagen/ Fuhlendorf/ Bad Bramstedt/ Bimöhlen – Wiemersdorf/ Hardebek (Abzweig Hardebek) der Vorhabens Nr. 81f in diese Festlegung aufzunehmen.</p> <p>Ich weise ferner darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen haben.</p> <p>Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 24.03.2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Bundesnetzagentur die Möglichkeit hat, für einzelne Abschnitte von mit der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegten Trassenkorridoren, ab Beginn der Planfeststellung oder für ermittelte Präferenzräume, Veränderungssperren zu erlassen. Solche Veränderungssperren hat die Bundesnetzagentur bereits für den vorliegend relevanten Bereich erlassen. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf den jeweiligen Vorhaben- bzw. Abschnittsbereich auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/Vorhaben/uebersicht/liste/liste. Das Inkrafttreten einer solchen Veränderungssperre bewirkt, dass keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden dürfen, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und dass keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden dürfen. Zu den Erschwernissen, die durch eine Veränderungssperre abgewehrt werden sollen, können neben tatsächlichen Hindernissen in Gestalt der Verwirklichung von baulichen Anlagen und sonstigen Vorhaben auch rechtliche Änderungen gehören; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 19.12.2023 - 11 VR 1.23.</p> <p>Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, den für die hier vorliegend relevanten Vorhaben bzw. Abschnitte oder Bestandteile von Vorhaben der zuständigen Vorhabenträger [REDACTED] und [REDACTED] in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu dem Vorhaben bzw. Abschnitte oder Bestandteile von Vorhaben sowie auch die hier gegenständlichen Bundesfachplanungsentscheidungen, Planfeststellungsbeschlüsse und Veränderungssperren abrufbar sind (www.netzausbau.de/Vorhaben/uebersicht/liste/liste) bzw. die Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 85 abrufbar sein werden. Die Bundesnetzagentur ist an den dort gegebenenfalls ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.</p>	
<p>Institution: [REDACTED] [REDACTED]</p> <p>ID: M1083</p>	<p>In Schleswig-Holstein befinden sich in den Planungsräumen I, II, III folgende Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft:</p> <p><u>Höchstspannungsfreileitungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 380-kV-Leitung Krümmel - Siems (LH-13-304) • 380-kV-Leitung Audorf/Süd - Jardelund (LH-13-305) • 380-kV-Leitung Abzweig Flensburg (LH-13-305A) • 380-kV-Leitung Dollern - Wilster (LH-13-307) • 380-kV-Leitung Brokdorf - Wilster (LH-13-308) • 380-kV-Leitung Brunsbüttel - Wilster (LH-13-309) • 380-kV-Leitung Abzweig Büttel (LH-13-309A) • 380-kV-Leitung Krümmel Mast 1 - Mast 6 (LH-13-312) • 380-kV-Leitung Siems-Görries (LH-13-314) • 380-kV-Leitung Krümmel Mast 1 - Mast 5 (LH-13-315) • 380-kV-Leitung Hamburg/Nord - Dollern (LH-13-316) 	<p>Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung gegebenenfalls berücksichtigt.</p> <p>Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Es werden in den Regionalplänen bereits bestehende sowie planfestgestellte Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes (ab 110 Kilovolt) sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Der Großteil der darüber hinaus angesprochenen Themen betrifft den Planungsraum III. Es wird entsprechend auf die Votierung zur Stellungnahme im Planungsraum III mit der ID M1389 verwiesen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • 380-kV-Leitung Abzweig Kummerfeld (LH-13-316A) • 380-kV-Leitung Audorf - Hamburg/Nord/50 Hertz (LH-13-317) • 380-kV-Leitung Jardelund - Kassoe (LH-13-323) • 380-kV-Leitung Abzweig Brunsbüttel (LH-13-325) • 380-kV-Leitung Handewitt - Jardelund (LH-13-332) • 380-kV-Leitung Wilster - Audorf/Süd (LH-13-303) • 380-kV-Leitung Dollem -Wilster (LH-14-3105) • 380-kV-Leitung Lüneburg - Krümmel (LH-14-3106) • 220-kV-Leitung Stade - Kummerfeld (LH-13-201) • 220-kV-Leitung Hamburg/Nord - Itzehoe/West (LH-13-202) • 220-kV-Leitung Abzweig Brokdorf (LH-13-202A) • 220-kV-Leitung Hamburg/Nord - Hamburg/Nord/50Hertz (LH-13-203) • 220-kV-Leitung Audorf - Kiel/Süd (LH-13-207) • 220-kV-Leitung Abzweig Kiel/West (LH-13-207A) • 220-kV-Leitung Hamburg/Nord - Lübeck (LH-13-208) • 220-kV-Leitung Kummerfeld - Hamburg/Nord (LH-13-209) • 220-kV-Leitung Kiel/KW - Kiel/Süd (LH-13-211) • 220-kV-Leitung Brunsbüttel - Itzehoe (LH-13-212) • 220-kV-Leitung Stade - Kummerfeld (LH-14-2141) 	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p><u>Westküstenleitung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 380-kV-Leitung Brunsbüttel - Süderdonn (LH-13-318) • 380-kV-Leitung Süderdonn - Heide/West (LH-13-319) • 380-kV-Leitung Heide/West - Husum Nord (LH-13-320) • 380-kV-Leitung Husum/Nord – Klixbüll/Süd (LH-13-321) • 380-kV-Leitung Klixbüll/Süd - Bundesgrenze Dänemark (LH-13-322) <p><u>Mittelachse S.-H.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 380kV-Leitung Audorf/Süd – Schuby/West (LH-13-324) • 380kV-Leitung Handewitt- Kassoe (LH-13-327) • 380kV-Leitung Schuby/West - Handewitt (LH-13-331) • 380kV-Leitung Handewitt - Jardelund (LH-13-332) <p><u>Höchstspannungserdkabel / Offshore Leitungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 220-kV-Kabel Siems - Lübeck (LH-13-215) • 220-kV-Verbindungskabel Audorf - Audorf SüdT421 (LH-13-216) • 220-kV-Verbindungskabel Audorf -Audorf SüdT422 (LH-13-217) • 110-kV-Verbindungskabel Audorf - Audorf/Süd T411 (LH-13-190) • 110-kV- Verbindungskabel Audorf - Audorf/Süd T412 (LH-13-191) • 500-kV-DC Kabel HelWin - alpha - Büttel (LH-15-5001) • 600-kV-DC Kabel SylWin - alpha - Büttel (LH-15-6005) 	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • 600-kV-DC Kabel HelWin - beta - Büttel (LH-15-6006) • 1000-kV-DC-Leitung Vollesfjord - Wilster/West (LH-15-10001, NordLink) <p><u>Umspannwerke</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Klinxbüll/Süd • Husum/Nord • Schuby/West • Flensburg • Jardelund • Audorf • Audorf/Süd • Kiel/W • Kiel/KW • Kiel/S • Lübeck • Siems • Herrenwyk • Hamburg/Nord • Kummerfeld 	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • Brokdorf • Brunsbüttel • Wilster/West • Büttel • Itzehoe • UW Süderdonn • UW Heide/West • UW Krümmel • Handewitt • Phasenschieber Krempermarsch • Suedlink • NordOstLink (DC31/DC32) - Strammtrasse Nord • 600-kV-DC-Leitung BorWin6 - Büttel (LH-15-6013) • LanWin2 • NOR-16-2 • NOR-18-1 <p><u>Hochwörden – Pöschendorf</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 380-kV-Leitung Hochwörden - Albersdorf (LH-13-339) 	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • 380-kV-Leitung Albersdorf - Pöschendorf (LH-13-343) <u>Ostküstenleitung</u> • 380kV-Leitung Ulzburg - Lübeck/West (LH-13-328) • 380kV-Leitung Abzweig Ratekau – Göhl/West (LH-13-329) • 380kV-Leitung Raum Lübeck/West - Siems (LH-13-330) <u>Netzverstärkung NordElbe</u> • 380-kV-Leitung Dollern - Wilster (LH-13-307), Ersatzneubau bis Mast 34N • 380-kV-Leitung Brunsbüttel - Wilster (LH-13-309) • 380-kV-Leitung Abzweig Büttel (LH-13-309A) <u>Geplante Umspannwerke und Multiterminal-Hubs</u> • HeideHub (Multiterminal) • Hochwöhrden (Teil des Heidehubs) • Albersdorf • Pöschendorf • NordHub (Multiterminal) • Ulzburg • Göhl/West • Lübeck/West • Büttel Erweiterung 	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • Suchraum Grevenkop • Kreis Nordfriesland Mitte • Süderheistedt • Alt Duvenstedt • Tarp • Bargum • Husum/Süd • Jevenstedt • Bad Oldesloe • Rogerfelde • Ratekau • Sahms • Kiel Neu • Trent • Hardebek <p><u>Für unsere bestehenden (oberirdisch geführten) Versorgungsanlagen gilt:</u></p> <p>Seitens unserer Gesellschaft bestehen keine Einwendungen gegen die Änderungen des Regionalplanes, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzbereiche keinen Beschränkungen</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>unterliegen.</p> <p>Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80 m und für die 220-kV-Leitungen max. 60 m, d. h. jeweils 40 m bzw. 30 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Innerhalb der Leitungsschutzbereiche unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baurüste, Förderbänder, etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.</p> <p>Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.</p> <p>Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.</p> <p>Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.</p> <p>Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle, etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.</p> <p>Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Da bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Campingplätze) erhöhte Abstände gefordert sind, bitten wir, diese möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches anzulegen.</p> <p>Bei Flächen die zur Nutzung für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, weisen wir jetzt schon auf die Einhaltung der DIN EN 50341-2-4 bezüglich der Abstände zu Hochspannungsfreileitungen hin.</p> <p>Die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Versorgungsanlagen eingehalten.</p> <p><u>Standortkonzept PV-Freiflächenanlagen</u></p> <p>Bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bzw. einer möglichen Unterbauung im Leitungsschutzbereich einer Höchstspannungsfreileitung teilen wir Ihnen das Folgende mit: Bei der Planung einer Photovoltaikanlage im Nahbereich der Freileitung ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage.</p> <p>Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>100 vorgeschriebene Abstand beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden.</p> <p>Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.</p> <p>Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand der Anlagen zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 380-kV-Leitung sichergestellt und ein uneingeschränkter Betrieb der PV-Anlage sowie ein gefahrloser Einsatz von Kränen oder Baugeräten gewährleistet.</p> <p>Weiterhin ist für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben die Erreichbarkeit unserer Maststandorte mit einer Zuwegung (6 m) und unterhalb der Leitungsachse ein Arbeitsstreifen von mindestens 12 m Breite sowie einer Arbeitsfläche von 50 m x 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, zu gewährleisten.</p> <p>Bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes ist darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird.</p> <p><u>Bei der Ausweisung von Flächen für Batteriespeicher gilt:</u></p> <p>Gegen die Errichtung und den Betrieb von Batteriespeichern im Nahbereich der Freileitung bestehen dann keine Bedenken, wenn die nach der DIN EN 50341-1 vorgeschriebene Mindestabstände eingehalten werden. Über dies hinaus stellen Freileitungen kritische Infrastrukturen dar, die auf keinen Fall (z.b. durch Brand) beschädigt werden dürfen. Aus diesem Grund fordern wir bei der Planung eines Batteriespeichers einen seitlichen Abstand zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 40 m einzuhalten. Damit wird ein</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>ausreichender Abstand zum Leitungsschutzbereich der Leitung sichergestellt.</p> <p><u>Hinweis auf die Einhaltung der TA Lärm / Leitung/Umspannwerk</u></p> <p>An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten.</p> <p>Beim Betrieb von Höchstspannungsanlagen entstehen in den Umspannwerken Geräusche. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Umspannwerken und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten.</p> <p><u>Für Kabelleitungen gilt:</u></p> <p>Im Schutzstreifens sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabelleitung gefährden oder beeinträchtigen können Innerhalb des Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet, bebaut oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Außerdem ist eine Befahrung mit schwerem Gerät oder das Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich nicht gestattet. Eine Bebauung von Gebäuden im Schutzbereich ist nicht zulässig.</p> <p>Ferner dürfen im Schutzbereich unserer Kabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p><u>I. Allgemeine Ausführungen zu den Entwurfss Fassungen der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III:</u></p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Wir bitten Sie, unsere Anlagen und Planungen inklusive der Schutzbereiche sowie die genauen Bezeichnungen mit in Ihre Planungen zur Neuaufstellung der Regionalpläne aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund wollen wir nachstehende Formulierungsvorschläge unterbreiten, die aus unserer Sicht potentielle Konflikte zwischen unseren Vorhaben und Planungen und anderen Vorhaben reduzieren bzw. vermeiden.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>1. Kapitel 4.8 Leitungsnetze – Grundsatz 1 – Bestandssicherung</p> <p>Grundsatz 1 in den aktuellen Entwurfsfassungen der Regionalpläne zu den Planungsräumen I, II und III lautet: "Die im Planungsraum vorhandene raumbedeutsame Energieleitungsinfrastruktur soll gesichert und als wesentlicher Bestandteil der Energiewende bedarfsorientiert ausgebaut werden. Maßnahmen zur Netzverstärkung sollen dabei Vorrang vor dem Neubau von Leitungen unter Inanspruchnahme neuer Trassen haben".</p> <p>Begründet wird dieser Grundsatz in allen Entwurfsfassungen (Planungsraum I S. 115, Planungsraum II S. 108 f., Planungsraum III S. 134) mit den Trassierungsvorgaben für die Netzplanung – unter anderem dem Gebot der räumlichen Bündelung linearer Infrastrukturen sowie dem NOVA (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau)-Prinzip.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir den Ansatz, unsere, im jeweiligen Planungsraum vorhandene, Energieinfrastruktur zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Auch begrüßen wir, dass der Netzausbau als wesentlicher Bestandteil der Energiewende anerkannt wird. Gleichwohl ist der Grundsatz in der aktuellen Fassung aus unserer Sicht nicht geeignet, einen bedarfsgerechten Netzausbau zu ermöglichen.</p> <p>Grund hierfür ist, dass sich der Grundsatz seinem Wortlaut nach nur auf die vorhandene raumbedeutsame Energieleitungsinfrastruktur bezieht. Planungen zum Netzausbau bzw. Weiterentwicklungen unserer Energieanlagen werden mit diesem Grundsatz nicht explizit in den Blick genommen. Wir schlagen daher, wie nachstehend, zusätzlich die Aufnahme eines "Vorranggebiets Leitungstrasse" und eines "Vorranggebiets netztechnischer Anlagen" vor. Dieses sollte außerdem, in Anlehnung an das Landesraumordnungsprogramm</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Niedersachsen als Ziel formuliert werden, um eine gewisse Verbindlichkeit zu erlangen.</p> <p>2. Kapitel 4.8 - Anregung zur Aufnahme eines "Vorranggebiets Leitungstrasse"</p> <p>In Anlehnung an § 43 Absatz 3 EnWG i.V.m. § 3 Nr. 4, 5 NABEG und zur leichteren Durchsetzbarkeit unserer Planungen vor konkurrierenden Vorhaben, schlagen wir die Aufnahme eines "Vorranggebiets Leitungstrasse" vor. Beabsichtigt ist die Freihaltung eines Planungskorridors in einem 400m Korridor in und unmittelbar neben der Bestandstrasse. Eine solche Freihaltemöglichkeit sollte als Ziel formuliert werden, um auch Verbindlichkeit gegenüber Dritten zu erlangen.</p> <p>In Anlehnung an Ziffer 4.2.2 Ziel 08 aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen unterbreiten wir folgenden Formulierungsvorschlag als Ziel der Raumordnung:</p> <p><i>„Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sind in der Regional- und Bauleitplanung zu sichern. Trassen sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. Trassenkorridore sind Gebietsstreifen mit einer Breite von 400 m, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen. Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz ist als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. In den „Vorranggebieten Leitungstrasse“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. An Engstellen für Leitungstrassen sowie in Vorranggebieten (Leitungs-) Korridor sollen Höchstspannungsleitungsprojekte Vorrang vor weiteren Vorhaben haben. Diese sind von der Ausweisung anderer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und anderer Planungen ausgenommen.“</i></p> <p>Begründet wird dies mit der Notwendigkeit, für ein hochverfügbares und flexibles Übertragungsnetz die Flächen der Hochspannungsleitungen auf allen Planungsebenen zu sichern. Mit Blick auf die gesetzlichen Regelungen erscheint eine Ausweisung der Bestandsleitungen sowie die raumordnerisch festgestellten Leitungen als Vorranggebiet Leitung sinnvoll. Aufgrund des Bündelungsgebots (§ 43 Abs. 3 Sätze 2 - 6 EnWG) und der</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Definitionen "Ersatzneubau" und "Parallelneubau" gemäß § 3 Nr. 4, 5 NABEG erscheint es ratsam das Vorranggebiet Leitungstrasse flächenhaft mit einem 400 m-Korridor festzusetzen. Damit würde verdeutlicht werden, dass der gesamte Korridor als Vorranggebiet Leitung anzusehen bzw. von der Ausweisung anderer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auszunehmen ist.</p> <p>3. Erweiterung von Nebenanlagen: Anregung zur Aufnahme eines "Vorranggebiets Nebenanlage/Umspannwerk"</p> <p>Schaltanlagen stellen wesentliche Punkte innerhalb dieses Netzes dar. Als Betreiber und Eigentümer obliegt uns die Verkehrssicherungspflicht für unsere Anlagen. Diese beinhaltet auch, mögliche Schäden von diesen abzuwenden, um so unseren nationalen und internationalen Netzpartnern eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Diese werden unseres Erachtens in den Entwurfsfassungen zur Regionalplanung in den Planungsräumen I, II und III nicht ausreichend gesichert.</p> <p>Wir schlagen, mit Blick auf die Energiewende und die Flächenkonkurrenz von raumbedeutsamen Planungen, die Einführung ergänzender bzw. klarstellender Regelungen für Nebenanlagen vor, um künftige Erweiterungen zu ermöglichen und Netzverknüpfungspunkte nach dem BBPIG sowie Leitungseinführungen zu sichern. Für bereits errichtete Nebenanlagen wie insb. Umspannwerke, die im Bundesbedarfsplan (Anlage 1 zum BBPIG) festgeschrieben sind, sollte ein Vorranggebiet Nebenanlage/Umspannwerk festgelegt werden.</p> <p>Dieses ist in einem Flächenumfang von mindestens 400m um die Nebenanlagen erforderlich, der den Ausbau bestehender Nebenanlagen insb. hinsichtlich des Zubaus von netztechnischen Anlagen ermöglicht.</p> <p>Hierzu unterbreiten wir folgenden Formulierungsvorschlag:</p> <p><i>„In unmittelbarer Nähe von bestehenden für den Betrieb des Übertragungs- bzw. des Verteilnetzes notwendigen Anlagen (z.B. Umspannanlagen, Phasenschieber, Konverterstationen, DC-Schaltanlagen an Kreuzungspunkten, etc.) sind Flächen für Anlagenerweiterungen und Leitungseinführungen räumlich zu sichern und freizuhalten. Auf</i></p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p><i>eine Ausweisung von anderen Vorrangs- und Vorbehaltsgebieten bzw. Planungen im Bereich von 400m von entsprechenden betriebsnotwendigen Anlagen soll verzichtet werden.“</i></p> <p>Begründung:</p> <p>Nebenanlagen bzw. Umspannwerke sollten als Vorranggebiete bei der Ausweisung von anderen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten beachtet werden. So nehmen bspw. zu erweiternde oder (wenn häufig nicht erweiterbar) neue Umspannwerke oftmals bis zu 60 ha ein. Damit sind sie großflächig, haben starke Wirkungen auf Raum sowie Umwelt und sind für die überregionale Infrastruktur und Versorgung von sehr hoher Bedeutung. Hinzu kommt der starke Erweiterungsbedarf von Nebenanlagen wie bspw. Umspannwerken durch den Ausbau von Übertragungs- und Verteilnetz, die Zunahme an Kundenanschlüssen durch weitere netztechnische Anlagen wie Erneuerbare Energieanlagen sowie Batteriespeicheranlagen. Aufgrund beschränkter Erweiterungsmöglichkeiten wird zunehmend eine sehr herausfordernde Neuplanung von Umspannwerken erforderlich – samt Umplanung der Bestandsleitungen. Hierfür ist eine Freihaltung der Flächen erforderlich.</p> <p>Zur Begründung im Einzelnen:</p> <p>Das Höchstspannungsnetz in Deutschland entwickelt sich zu einem Transportnetz mit großen Auswirkungen auf das integrierte europäische Netz, das konstant eine hohe Last über große Entfernungen bewältigen muss. Gleichzeitig muss der Transport zu und von den Verteilnetzen ausgebaut werden. Diese Änderung liegt darin begründet, dass der Anteil dezentral erzeugender erneuerbarer Energien entsprechend dem Ausbaupfad in § 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) stetig ansteigt und gleichzeitig rotierende Massen in Großkraftwerken wegfallen, sodass die Stabilisierung des Energienetzes immer mehr in den Aufgabenbereich des Übertragungsnetzbetreibers fällt. Um die Anforderungen an das Transportnetz zukünftig weiter zu erfüllen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, müssen die Übertragungsnetzbetreiber dafür um Nebenanlagen wie insb. Umspannwerke Flächen für Erweiterungen sichern und vorhalten können. Nur so kann auf die laufende kontinuierliche Veränderung im Übertragungsnetz hinreichend flexibel reagiert werden. Ein stabiles und hoch verfügbares Transportnetz stellt die stabile Energieversorgung für die</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Bürger in Deutschland und Europa sicher und steht somit im überragenden öffentlichen Interesse. Nachfolgend werden Gründe genannt, warum die Vorhaltung von Flächen für den Ausbau von Nebenanlagen wie insb. Umspannwerken der Übertragungsnetzbetreiber zwingend erforderlich ist.</p> <p>Für den Betrieb des Netzes sowie die Sicherstellung seiner Verfügbarkeit und Stabilität bringt der umfassende Wandel in der Führung des Übertragungsnetzes erhebliche technische Herausforderungen mit sich. Derzeit müssen in die Anlagen der Übertragungsnetzbetreiber eine Vielzahl von Blindleistungskompensationsanlagen eingebaut werden, um z.B. den Wegfall der rotierenden Massen der Großkraftwerke zu kompensieren. Darüber hinaus ist durch den stetigen Zubau von EE-Einspeisern davon auszugehen, dass in naher Zukunft noch weitere Anlagen zur Blindleistungskompensation (u. a. rotierende Phasenschieber, Komp. Spulen, Statcom, MSCDN, etc.) an und in den Umspannwerken erforderlich werden. Die flexible und zeitnahe Integration dieser Kompensationsanlagen bedarf der Vorhaltung von Flächen um bestehende und geplante Umspannwerke. Neben der Blindleistungskompensation ist es für die Sicherstellung der Verfügbarkeit des Netzes von herausragender Bedeutung, dass die Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen und Ersatzneubauten schnell und einfach durchgeführt werden können.</p> <p>Für diese Maßnahmen sind Erweiterungs- und Reserveflächen zwingend erforderlich, da Provisorien, wie z. B. mobile Schaltfelder oder Ersatzschaltfelder, die Funktionalität der Anlage während des Umbaus bzw. der Reparatur sicherstellen. Des Weiteren müssen die Übertragungsnetzbetreiber den diskriminierungsfreien Zugang zum Übertragungsnetz für Kunden sicherstellen. Durch die steigende Anzahl von teils ungesteuert und dezentral genehmigten EE-Einspeisern, Netzanschlussanfragen von energieintensiven Industriekunden, Elektrolyseuren oder Speichereinrichtungen sowie die veränderten Bedarfe der örtlichen Netze (Elektromobilität, Wärmewende, neue Industrieansiedlungen, etc.) werden perspektivisch deutlich mehr Netzanschlüsse zur Integration der zuvor genannten Technologien benötigt. Diese können die Übertragungsnetzbetreiber nur begrenzt auf Basis des von der BNetzA genehmigten Szenariorahmens im Zuge der Netzentwicklungspläne prognostizieren, sodass der zu erwartende zusätzliche Flächenbedarf bereits in die Planung integriert werden muss, um den Netzanschlussanforderungen möglichst flexibel</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>und zeitgerecht nachkommen zu können. Ohne Flächenreserven sind die Übertragungsnetzbetreiber nur bedingt in der Lage den Netzanschluss zu gewährleisten. Ohne die Berücksichtigung von Ausbauflächen und Flächenreserven kann eine spätere Erweiterung der Anlage nicht mehr garantiert bzw. nicht ohne Verzögerungen genehmigt und umgesetzt werden. Zudem erschwert der Flächendruck und die Flächenkonkurrenz u.a. im Zusammenhang mit anderen im Außenbereich privilegierten Vorhaben (bspw. EEG-Erzeugern, Batteriespeichern, etc.) insbesondere den freihändigen Erwerb von für die Erweiterung benötigten Flächen. Können Flächen nicht freihändig gesichert werden, sind zusätzliche zeitaufwändige Verfahren für die Sicherung der Flächen erforderlich, die u. U. für Engpässe im Netz sorgen und der von der BNetzA vorgegebenen Zeitschiene aus dem Netzentwicklungsplan sowie dem Bundesbedarfsplangesetz nicht gerecht werden können. Deshalb müssen Ausbauflächen bereits auf sämtlichen Planungsebenen gesichert werden.</p> <p>Aufgrund des erforderlichen umfangreichen Zubaus von Blindleistungskompensationsanlagen, Kundenanschlüssen und dem aus anderen Vorhaben resultierenden Flächendruckes, wird es für die Übertragungsnetzbetreiber zukünftig immer wichtiger durch das Vorhalten von Ausbauflächen und Flächenreserven um und in den Nebenanlagen wie insb. Umspannwerken auf sich ändernde externe Faktoren flexibel und schnell reagieren zu können. Um das Netz dabei hochverfügbar zu halten, sind zudem die zur Instandhaltung bzw. Reparatur notwendigen Rahmenbedingungen (bspw. mobile Schaltfelder sowie ergänzende Anbindungsmöglichkeiten) zu schaffen.</p> <p>4. Anregung zur Aufnahme eines "Vorranggebiets netztechnischer Anlagen":</p> <p>Anknüpfend an die vorstehenden Ausführungen schlagen wir außerdem die Aufnahme eines "Vorranggebiets netztechnischer Anlagen" vor.</p> <p>Hierzu unterbreiten wir folgenden Formulierungsvorschlag:</p> <p><i>"In unmittelbarer Nähe von bestehenden und geplanten Umspannwerken – jedoch außerhalb des 400mKorridors um das Umspannwerk für künftige Erweiterungen und Leitungseinbindungen – sind Flächen für zusätzliche Anlagen räumlich zu sichern und freizuhalten. Diese Flächen sind als ‚Vorranggebiet netztechnische Anlagen‘ in den regionalen Raumordnungsprogrammen auszuweisen. Auf Vorranggebieten ‚Netztechnische</i></p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p><i>Anlagen‘ sind folgende Anlagen in absteigender Priorität zu bevorzugen:</i></p> <p><i>1. Netztechnische Anlagen: Damit sind umfassend alle notwendigen Anlagen zum Betrieb und Ausbau der Umspannwerke, sowie die unmittelbare Leitungsführung und vom Netzbetreiber betriebene, ausgeschriebene oder im Netzentwicklungsplan Strom bestätigte Anlagen gemeint.</i></p> <p><i>2. Netzdienliche Anlagen: Netzdienliche Anlagen sind alle Anlagen die vom betroffenen Netzbetreiber einen Netzdienlichkeitsnachweis erhalten haben. Hier gilt insbesondere ein flexibler Netzanschlussvertrag sowie eine Teilnahme an Maßnahmen nach § 13k EnWG.</i></p> <p><i>3. Energietechnische Anlagen: Bei energietechnischen Anlagen ohne nachgewiesene Netzdienlichkeit ist beim betroffenen Netzbetreiber eine Anfrage auf Vereinbarkeit insbesondere mit Anlagen nach Punkt 1 zu stellen.</i></p> <p><i>4. Andere Anlagen: Bei anderen Anlagen ist eine Verträglichkeitsüberprüfung mit Anlagen nach 1-3 durchzuführen.</i></p> <p><i>Ein Antrag auf Überprüfung nach Punkt 2-4 ist innerhalb von 10 Wochen nach bestätigtem Eingang zu beantworten und gilt ansonsten nach Ablauf der Frist unbeantwortet als erfüllt.</i></p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Der starke Erweiterungsbedarf von Nebenanlagen wie bspw. Umspannwerken durch den Ausbau von Übertragungs- und Verteilnetz, die Zunahme von Kundenanschlüssen durch weitere netztechnische Anlagen wie Erneuerbare Energieanlagen sowie Batteriespeicheranlagen muss auch hier berücksichtigt werden. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit von Flächen erhöht sich die Flächenkonkurrenz zwischen verschiedenen infrastrukturellen Vorhaben, insbesondere bei der Anbindung an Umspannwerke, merklich. Aufgrund beschränkter Erweiterungsmöglichkeiten wird bereits jetzt eine sehr herausfordernde Neuplanung von Umspannwerken erforderlich – samt Umplanung der Bestandsleitungen.</p> <p>Es ist daher von zentraler Bedeutung, eine ausgewogene Flächenplanung zu betreiben, die sowohl Erneuerbare Energien und Speicheranlagen als auch die stetig wachsende</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Erweiterung der Übertragungsinfrastruktur berücksichtigt. Räumlich gesicherte und freizuhaltende Flächen für eine erweiterte Netzanbindung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in der Nähe von Umspannwerken sind unabdinglich.</p> <p>Hierbei sollte mit Blick auf den hohen Flächendruck um die Nebenanlagen und die entsprechend vielen Anfragen von Anlagenbetreibern eine Kaskade der Anlagenarten vorgenommen werden.</p> <p>Im Rahmen der Nr. 1 (netztechnische Anlagen) meint "im Netzentwicklungsplan Strom bestätigte Anlagen" insbesondere DC-Konverter und DC-Kreuzungsschaltanlagen, die noch nicht betrieben werden und noch nicht ausgeschrieben sind.</p> <p>5. Kapitel 4.8 Leitungsnetze - Grundsatz 2 – Anregung einer Berücksichtigungspflicht</p> <p>Darüber hinaus bedarf es aus unserer Sicht einer Anpassung des Grundsatzes 2. Grundsatz 2 in den aktuellen Entwurfsfassungen der Neuaufstellungen lautet jeweils: <i>„In der Karte sind die bestehenden und planfestgestellten Leitungstrassen des Höchst- und Hochspannungsnetzes sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich dargestellt. Diese sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.“</i></p> <p>In der Begründung (Planungsraum I S. 115, Planungsraum II S. 109, Planungsraum III S. 134 f.) wird jeweils darauf hingewiesen, dass bestehende und planfestgestellte Leitungstrassen sowie bestehende Umspannwerke zur vorsorglichen Vermeidung von Raumkonflikten und zur Koordinierung konkurrierender Nutzungen bei anderweitigen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir den Ansatz, unsere planfestgestellten Leitungstrassen und unsere bestehenden Umspannwerke sowie unsere Bestandsanlagen bei der Zulassung anderer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Allerdings verbleibt in der derzeitigen Fassung des Grundsatzes eine erhebliche Planungsunsicherheit auf unserer Seite.</p> <p>Der Wortlaut des Grundsatzes „soll (...) Berücksichtigung finden“ normiert lediglich ein Berücksichtigungsgebot, hingegen keine Beachtungspflicht unserer planfestgestellten</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Leitungen und Umspannwerke. Konverter oder andere netztechnische Anlagen werden zudem gänzlich missachtet. Dies birgt aus unserer Sicht ein erhebliches Risiko, dass unsere Planungen, auch im späteren Stadium, hinter anderen Vorhaben zurücktreten müssen. Eine Umplanung wäre dann mit erheblichen Verzögerungen und einem gewissen Aufwand verbunden. Um dies zu vermeiden und um für Planungssicherheit zu unseren Gunsten zu sorgen, schlagen wir, im Hinblick auf die bestehende Flächenkonkurrenz in Schleswig-Holstein vor, das Berücksichtigungsgebot zu einer Beachtungspflicht umzuformulieren. Zudem sollte der Grundsatz zu einem Ziel umformuliert werden, um gegenüber konkurrierenden Planungsvorhaben Durchsetzungskraft zu erlangen.</p> <p>Wir bitten daher folgende Änderung des Grundsatzes als Ziel aufzunehmen:</p> <p><i>„Bei der Zulassung anderer Vorhaben muss der Schutz der bestehenden und geplanten Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes beachtet werden.“</i></p>	
<p>Institution: [REDACTED]</p> <p>ID: M1083</p>	<p>6. Kapitel 2.1 - Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft – Erweiterung der Ausnahmebestimmung</p> <p>In den Planungsräumen II und III werden verschiedene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft durch unsere Planungen betroffen.</p> <p>Ziel 1 in der Entwurfsfassung des Regionalplans für den Planungsraum II (Seite 30 f.) und in der Entwurfsfassung für den Planungsraum III (Seite 36) lautet jeweils auszugsweise: In den Vorranggebieten für den Naturschutz hat der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen, soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten.</p> <p>Der letzte Halbsatz “soweit die fachgesetzlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten” eröffnet zwar die Möglichkeit, in den Vorranggebieten auch solche Nutzungen zuzulassen, die nicht unmittelbar dem Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit dienen. Um unsere Planungen und Vorhaben allerdings zu beschleunigen und eine gewisse Planungssicherheit zu haben, schlagen wir die Aufnahme einer Bereichsaufnahme vor.</p>	<p>Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung gegebenenfalls berücksichtigt.</p> <p>Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Es werden in den Regionalplänen bereits bestehende sowie planfestgestellte Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes (ab 110 Kilovolt) sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Der Großteil der darüber hinaus angesprochenen Themen betrifft den Planungsraum III. Es wird entsprechend auf die Votierung zur Stellungnahme im</p>

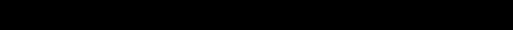
Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Hierzu unterbreiten wir folgenden Formulierungsvorschlag:</p> <p><i>“Ausnahmsweise können lineare Infrastrukturen, Umspannwerke, Schaltanlagen und Konverterstationen sowie alle weiteren netztechnischen Anlagen, für die ein überragendes öffentliches Interesse gesetzlich festgelegt ist, in den festgelegten Vorranggebieten Naturschutz errichtet werden.“</i></p> <p>Mit Blick auf den aus unserer Sicht nicht eindeutig gefassten Wortlaut zu den Vorbehaltsgebieten in Grundsatz 2 für den Planungsraum II (Seite 30 f.) und für den Planungsraum III (Seite 36 f.) bitten wir um die Aufnahme einer Klarstellung. Im Grundsatz 2 heißt es jeweils auszugsweise: <i>In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.</i></p> <p>Unsere Planungen stehen nach den gesetzlichen Bestimmungen im <i>überragenden öffentlichen Interesse</i>. Diese sind von dem Wortlaut der vorgenannten Ausnahmebestimmungen, der auf Eingriffe abstellt, die im <i>überwiegenden öffentlichen Interesse</i> stehen, nach unserem Eindruck zwar umfasst, allerdings ist dies nicht eindeutig. Daher bitten wir, die bestehende Ausnahmeregelung in den Vorbehaltsgebieten klarzustellen und um unsere linienförmige Infrastruktur, unsere Umspannwerke, Schaltanlagen, Konverterstationen sowie netztechnischen Anlagen zu erweitern. Hierzu unterbreiten wir folgende Ergänzung bzw. Klarstellung:</p> <p><i>“Erhebliche Eingriffe sind hinnehmbar, wenn sie im überragenden öffentlichen Interesse stehen und angemessen ausgeglichen werden.“</i></p>	<p>Planungsraum III mit der ID M1389 verwiesen.</p>
<p>Institution: [REDACTED]</p> <p>ID: M1083</p>	<p>9. Kapitel 2.6 Rohstoffsicherung – Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe</p> <p>Während der Prüfung ist außerdem aufgefallen, dass durch unsere nachstehenden Planungen “Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe” in den Planungsräumen II und III betroffen sind. Der Abbau von Bodenschätzen</p>	<p>Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung gegebenenfalls berücksichtigt.</p> <p>Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>im Nahbereich unserer Leitungen kann die Stabilität der Mastfundamente beeinträchtigen und im schlimmsten Fall zum Umbruch der Leitungen führen. Dabei entsteht Gefahr für Leib und Leben, sowie die überregionale Energieversorgung.</p> <p>Demensprechend ist dringend geboten, unsere Planungen mit einem großzügig gepufferten „Vorranggebiet Leitungstrasse“ zu versehen. Wir verweisen auf unseren vorgenannten Vorschlag für die Vorranggebiete Leitung. Dabei geben wir den Hinweis, dass der Abbau oberflächennaher Rohstoffe unter unseren Leiterseilen in aller Regel weiterhin möglich ist, aber im Bereich der Maste im Detail statisch bewertet werden muss, in welchem Umfang und welcher Nähe der Abbau stattfinden kann. Es ist bei der Ausweisung solcher Gebiete in der Nähe von bestehenden oder geplanten Freileitungen daher davon auszugehen, dass das Ziel Rohstoffabbau in der Regel weiterhin ausgeübt werden kann, da ausschließlich im Bereich der Maststandorte (ggf. inkl. Zufahrten) ein Abbau untersagt sein könnte.</p>	<p>Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Es werden in den Regionalplänen bereits bestehende sowie planfestgestellte Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes (ab 110 Kilovolt) sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Der Großteil der darüber hinaus angesprochenen Themen betrifft den Planungsraum III. Es wird entsprechend auf die Votierung zur Stellungnahme im Planungsraum III mit der ID M1389 verwiesen.</p>
<p>Institution: [REDACTED]</p> <p>ID: M1083</p>	<p><u>Für unsere aktuell in Planung befindlichen Vorhaben gilt:</u></p> <p><u>Projekt A390 – Elbe-Lübeck-Leitung</u></p> <p>Die [REDACTED] hat gemäß den Regelungen des Bundesbedarfplangesetzes (BBPIG) den gesetzlichen Auftrag zwischen dem Umspannwerk Lübeck, einem neu zu entwickelnden Netzverknüpfungspunkt im Bereich der Ämter Büchen, Breitenfelde und Schwarzenbek-Land (BBS) sowie der Landesgrenze bei Krümmel im Kreis Herzogtum Lauenburg eine neue 380-kV Freileitung zu planen, zu bauen und zu betreiben. Das Vorhaben ist unter den Nummern 84 und 58 in der Anlage zu § 1 BBPIG verankert. Darüber hinaus besteht im Zuge des landesweiten Ausbaus der erneuerbaren Energien zusätzlich der Bedarf, das 110-kV Hochspannungsnetz der [REDACTED] zwischen Lübeck dem UW Sahms bis nach Krümmel zu ertüchtigen.</p> <p>[REDACTED]-seitig wird das Projekt A390 in die Teilabschnitte Sahms - Lübeck_West (Vorhaben 84) und Elbe – Sahms (schleswig-holsteinischer Teil des Vorhabens 58) geteilt. Die Planungen sehen in beiden Abschnitten den Neubau einer 380-/110-kV Freileitung als sogenanntes Mischgestänge in Bündelung mit Bestandsleitungen der [REDACTED] vor.</p>	<p>Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung gegebenenfalls berücksichtigt.</p> <p>Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Es werden in den Regionalplänen bereits bestehende sowie planfestgestellte Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes (ab 110 Kilovolt) sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Der Großteil der darüber hinaus angesprochenen Themen betrifft den Planungsraum III. Es wird entsprechend auf die Votierung zur Stellungnahme im</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Im Abschnitt zwischen dem Umspannwerk Lübeck-West, dem Umspannwerk Niendorf und dem Netzverknüpfungspunkt in der Gemeinde Sahms bündelt die neue Leitung mit den Bestandsleitungen der [REDACTED] LH-13-182, der LH-13-111 und der LH-13-304. Südlich der A 24, ab Mast 61 der Bestandsleitung LH-13-304, verläuft die Neubauleitung in Parallelführung mit der Bestandsleitung bis zum Netzverknüpfungspunkt. Nördlich des Mastes 61 werden die genannten Leitungen der [REDACTED] nach Inbetriebnahme der Elbe-Lübeck-Leitung zurückgebaut.</p> <p>Im zweiten Abschnitt folgt der Leitungsverlauf der LH-13-304 zwischen dem UW Sahms bis nach Krümmel.</p> <p>Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-/110-kV Neubauleitung beträgt ca. 80,00 m, d. h. jeweils 40,00 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) zu beiden Seiten.</p> <p>Die Anträge der beiden Abschnitte auf Planfeststellung wurden im Juni 2024 (1. Abschnitt zwischen Lübeck und Sahms) bzw. April 2025 (2. Abschnitt zwischen Sahms und Elbe) gestellt. Die Planfeststellungsunterlagen wurden in beiden Teilabschnitten öffentlich ausgelegt. Gemäß § 44a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist mit Beginn der Offenlage eine Veränderungssperre in Kraft getreten. Diese untersagt auf den von der Planung betroffenen Flächen alle baulichen oder sonstigen erheblichen Veränderungen, die der künftigen Planfeststellung entgegenstehen oder deren Durchführung erschweren könnten.</p> <p>Übersichtspläne im Maßstab 1:5000 sind der Projektwebsite [REDACTED] zu entnehmen.</p> <p>Beide Abschnitte befinden sich im Planungsraum III. Die Leitungsplanung überlagert sich in folgenden Bereichen mit den zur Verfügung stehenden Shape-Dateien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt 1: Überspannung des Vorranggebiets für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich im Bereich der Trave bei Hamberge • Abschnitt 1: Überspannung des Vorranggebiets für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz im Bereich der Tave bei Hamberge 	<p>Planungsraum III mit der ID M1389 verwiesen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt 1: Querung des Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft in den Bereichen der Masten 130, 115-117, 110-114, 105-106, 87-91, 84-85, 76-77, 68-71, 66-67, 61-62, 54-55, 50-52, 43-44, 36- 37, 30, 26-27, 13-16, 6-9, 1-3 • Abschnitt 1: Querung der regionalen Grünzüge in Bereich der Masten 129-132, 118-125, 96-107, 84- 91, UW Sahms bis 37 • Abschnitt 1: Querung der Siedlungsachsen im Bereich Stockelsdorf und Lübeck bis Reinfeld • Abschnitt 1: Querung des Vorranggebiets Windenergie im Bereich Grinau • Abschnitt 2: Überspannung des Vorranggebiets für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz im Bereich der Elbe bei Krümmel • Abschnitt 2: Querung des Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft in den Bereichen der Masten 35-36, 24, 22-23, 11, 3-4, 1-2, Elbmitte bis 1 • Abschnitt 2: Querung der regionalen Grünzüge in Bereich der Masten 47 bis UW Sahms, 35-43, 22- 24, 6-12 • Abschnitt 2: Querung der Siedlungsachsen bei Schwarzenbek und Geesthacht <p>Wir bitten die Planungen bei der Neuaufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an das Projekt „Elbe-Lübeck-Leitung“ (Ansprechpartner [REDACTED]).</p> <p><u>Projekt A350 – Audorf/Süd – Kiel/neu – Trent – Göhl/West</u></p> <p>Die [REDACTED] GmbH plant eine neue 380-kV-Leitung von Audorf über Kiel und Trent nach Göhl. Ziel der gesamten „Audorf-Göhl-Leitung“ ist die Stabilisierung des Netzes. Die Leitung dient dem überregionalen Stromtransport, dem Abtransport von regional produziertem Grünstrom sowie der Versorgungssicherheit der Landeshauptstadt Kiel. Kiel ist bisher nur mit einer 220-kV-Stichleitung an das Höchstspannungsnetz angebunden. Durch die „Audorf-Göhl-Leitung“ erfolgt ein Ringschluss mit der sich aktuell im Bau</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>befindlichen Ostküstenleitung. Außerdem sind in den Bereichen Kiel und Trent zwei neue Umspannwerke vorgesehen. Die Umspannwerke trennen das Vorhaben in drei separat zu genehmigende Leitungsabschnitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt 1: UW Audorf Süd– UW Raum Kiel Süd (LH-13-346) • Abschnitt 2: UW Raum Kiel Süd – UW Suchraum Trent • Abschnitt 3: UW Trent – UW Göhl/West <p>Das gesamte Vorhaben ist in dem von der Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (2023) enthalten und gehört zum Projekt P71. Das Projekt P71 umfasst die Maßnahmen M46 (Audorf/Süd – Kiel/neu) und M47 (Kiel/neu – Suchraum Trent – Göhl/West).</p> <p>Zum Abschnitt 1</p> <p>Der erste Leitungsabschnitt „Audorf Süd – Raum Kiel Süd“ (LH-13-346) soll gemäß § 43 Absatz 3 Satz 2 EnWG als Parallelneubau in Bündelung mit bestehenden Leitungen (220-kV-Leitung und 110-kV-Leitung) realisiert werden. In dem gesamten Abschnitt ist eine Leitungsführung mit der () auf einem gemeinsamen Mastgestänge 380-/110-kV vorgesehen. Der Antrag auf Planfeststellung wurde am 27.06.2025 gestellt. Derzeit befinden sich die Planfeststellungsunterlagen beim Amt für Planfeststellung und Energie zur Prüfung. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Offenlage für Anfang 2026 geplant.</p> <p>Der Abschnitt 1 befindet sich in dem Planungsraum II. Im Vergleich zum bisher gültigen Regionalplan (2000) haben sich folgende Änderungen ergeben, die sich mit dem geplanten Leitungsverlauf überlagern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Bereich Mielkendorf. Durch die neue Leitung wird das Gebiet auf einer längeren Strecke tangiert. Zwei Maste würden sich voraussichtlich in dem Vorbehaltsgebiet befinden. 	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> Regionale Grünzüge wurden ebenfalls erweitert. Diese werden von der geplanten Leitung auf einer längeren Strecke tangiert. Auch das neue UW Raum Kiel Süd befindet sich innerhalb der erweiterten regionalen Grünzüge. Die Lage des UW Raum Kiel Süd ist der Abbildung 2 zu entnehmen. <p>Der geplante Leitungsverlauf ist in Abbildung 1 dargestellt und aus der Homepage  zu entnehmen. Wir bitten diesen bei der Neuaufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen.</p> <p>Zum Abschnitt 2</p> <p>Für den zweiten Abschnitt (Kiel – Trent) ist ebenfalls ein Parallelneubau in Bündelung mit bestehenden 110- kV-Leitungen (LH-13-104A & LH-13-104) Richtung Trent geplant. Aktuell wird in diesem Abschnitt die Möglichkeit einer Mitnahme von zwei 110-kV-Systemen geprüft, um eine 380-/110-kV-Leitung zu realisieren. Für diesen Abschnitt liegt noch keine konkrete Trassenplanung vor. Aus diesem Grund ist ein Freihaltebereich von mindestens 200 m beidseitig zu bestehenden 110-kV-Leitungsachsen von Kiel nach Trent zu beachten und einzuplanen.</p> <p>Zum Abschnitt 3</p> <p>Auch für den dritten Abschnitt (Trent-Göhl West) ist ein Parallelneubau in Bündelung mit bestehenden 110- kV-Leitungen (LH-13-110 & LH-13-137) anzustreben. Aktuell wird in diesem Abschnitt die Möglichkeit einer Mitnahme von zwei 110-kV-Systemen geprüft, um eine 380-/110-kV-Leitung zu realisieren. Für diesen Abschnitt liegt noch keine konkrete Trassenplanung vor. Aus diesem Grund ist ein Freihaltebereich von mindestens 200 m beidseitig zu bestehenden 110-kV-Leitungsachsen von Trent nach Göhl/West zu beachten und einzuplanen.</p> <p>Zum Umspannwerk Raum Kiel (Kiel neu)</p> <p>Das neue 380-/220-/110-kV-Umspannwerk Kiel neu soll im Stadtgebiet Kiel, Ortsteil Rönne südlich des Gewerbegebiets Wellsee realisiert werden. Der Bereich des geplanten Umspannwerks sowie die angrenzenden Bereiche sind aufgrund der zentralen Anforderungen an den Netzausbau von anderweitigen Planungen freizuhalten.</p>	



Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Zum Umspannwerk Trent</p> <p>Das neue 380-/110-kV Umspannwerk Trent ist westlich der B76 vorgesehen. Der Umspannwerksstandort wird von der Gemeinde Lehmkuhlen präferiert. Die hier befindlichen Windkraftanlagen sind nicht Bestandteil der Windpotenzialflächenplanung und stehen 2026 zur Demontage an. Die Gemeinde Lehmkuhlen wird in diesem Zusammenhang den bestehenden Bebauungsplan aufheben. Der Bereich des geplanten Umspannwerks sowie die angrenzenden Bereiche sind aufgrund der zentralen Anforderungen an den Netzausbau von anderweitigen Planungen freizuhalten. Von einer möglichen Aufnahme in künftige Windkraft- oder Repoweringplanungen ist bitte abzusehen.</p> <p>Das Projekt befindet sich in den Planungsräumen II und III. Wir bitten die Planungen zum Projekt A350 bei der Neuaufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die Projektleiterin für Planung und Genehmigungen, [REDACTED]</p> <p><u>Geplanter NordOstLink:</u></p> <p>Der NordOstLink umfasst neben zweier Onshore-Höchstspannungs-Gleichstromverbindungen (525 kV, ausgeführt in Erdkabel-Technologie) eine abschnittsweise Bündelung mit mehreren OffshoreNetzanbindungssystemen (ONAS) (525 kV, ausgeführt in Erdkabel-Technologie). Die insgesamt sieben Vorhaben sind im Bundesbedarfsplangesetz als die Vorhaben Nr. 81 und 81a bis 81f geführt, wodurch deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG in Verbindung mit § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt ist. Das Vorhaben ist ein Kooperationsprojekt zwischen den Übertragungsnetzbetreibern [REDACTED] (NordOstLink, Planungsabschnitt 1 (SH): HeideHub – Nord-Ostsee-Kanal, Planungsabschnitt 2 (SH): Nord-Ostsee-Kanal - Hagen und Planungsabschnitt 3 (SH): Hagen - Neversdorf) und [REDACTED] (Planfeststellungsabschnitte SHMV4 und MV5) und reicht vom Netzverknüpfungspunkt in der Gemeinde Wöhrden im Westen Schleswig-Holsteins über eine Strecke von ca. 190 km bis zum Netzverknüpfungspunkt in der Gemeinde Klein Roghan im Westen Mecklenburg-Vorpommerns. Weiterhin ist im Rahmen dieser Stellungnahme die Anbindungsleitung zum Netzverknüpfungspunkt</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Hadefeld /Wiemersdorf aufgeführt, welche bei Hagen die Stammstrecke verlässt. Für diesen separat geführten Abschnitt wurde der Antrag auf Planfeststellung gem. § 19 NABEG a.F. bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Planfeststellungsabschnitte in der Verantwortung der [REDACTED], auf welche sich diese Stellungnahme begrenzt, reichen insgesamt vom Netzverknüpfungspunkt in der Gemeinde Wöhrden bis zum Übergabepunkt innerhalb der Gemeinde Groß Niendorf.</p> <p>Die Vorschlagstrasse wurde im Rahmen des Antrags auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG a.F. am 28.06.2024 bei der Bundesnetzagentur eingereicht, sodass sich der NordOstLink nun im offiziellen Planfeststellungsverfahren befindet. Den aktuellen Entwurf unseres Trassenvorschlags finden Sie auf unserer Projekthomepage zum Download: NordOstLink [REDACTED]</p> <p>Die Breite des Vorhabens inklusive Arbeitsstreifen variiert nach Abschnitt und Systemzahl von ca. 116 m bei sechs Systemen im Westen bis zu ca. 61 m bei zwei Systemen im östlichsten Abschnitt.</p> <p>Für den Bereich innerhalb unseres Trassenvorschlags weisen wir darauf hin, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens NordOstLink einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Sicherheit dienen und der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitung und seiner Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägungen eingehen (vgl. § 2 Abs. 2 NABEG). Erschwerend kommt hinzu, dass die Planung des NordOstLink spätestens seit der Einreichung des Antrags auf Planfeststellung am 28.06.2024 hinreichend verfestigt ist und von nachfolgenden Projekten oder Plänen berücksichtigt werden muss. Im Übrigen ist in dem vorliegenden Fall eines gestuften Planungsvorganges mit verbindlichen Vorgaben bereits im Vorfeld eine Verfestigung eingetreten (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 5. November 2002 – 9 VR 14/02, NVwZ 2003, 207 (208)). Für die vorliegende Trassenplanung wurde bereits im Vorfeld auf übergeordneter Ebene ein sog. Präferenzraumverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen ein Korridor gefunden wurde, welcher für die nachfolgende Planfeststellung verbindlich ist (§ 18 Abs. 3c Satz 1 NABEG). Folgende Planung haben daher innerhalb des Präferenzraums in jedem Fall in besonderem Maße die Belange des geplanten Stromleitungsausbaus zu berücksichtigen und darf die</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>betreffenden Projekte nicht über Gebühr erschweren oder sogar unmöglich machen.</p> <p>Das Vorhaben des NordOstLink befindet sich primär innerhalb des Planungsraums III, schneidet im Gebiet der Gemeinde Bendorf jedoch ebenfalls den Planungsraum II. Aufgrund des Umfangs des Vorhabens NordOstLink sind Konflikte mit den gegenständlichen Neuaufstellungen der Regionalpläne in SH nicht vermeidbar. Im Folgenden sind die Betroffenenheiten entsprechend untergliedert nach den Planfeststellungsabschnitten gelistet und bewertet:</p> <p>NordOstLink, Planungsabschnitt 1 (SH): HeideHub – Nord-Ostsee-Kanal:</p> <p>NordOstLink, Planungsabschnitt 2 (SH): Nord-Ostsee-Kanal - Hagen:</p> <p>NordOstLink, Planungsabschnitt 3 (SH): Hagen - Neversdorf:</p> <p>NordOstLink, Abzweig Hardebek :</p> <p>Wir bitten die Planung zum Vorhaben NordOstLink bei der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I und II zu berücksichtigen, insbesondere im Bereich neu ausgewiesener Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den Teilabschnittsleiter für Planung und Genehmigung, [REDACTED].</p> <p><u>Projekt NordHub (Multiterminal)</u></p> <p>Die [REDACTED] plant in den Gemeinden Agethorst und Mehlbek den Bau eines der ersten Stromdrehkreuze (auch Multiterminal-Hubs genannt): den NordHub.</p> <p>Das Vorhaben mit seinen einzelnen Anlagen wurde im Netzentwicklungsplan 2037/2045 bestätigt und ist als Teil der Gesamtmaßnahme NordOstLink aufgeführt. Das gesamte Projekt inklusive des Nord-Hub ist seit 2022 im Bundesbedarfsplan (BBPIG) als Vorhaben 81 enthalten und wurde im Juli 2024 mit einer Gesetzesnovelle erweitert. Damit hat [REDACTED] den gesetzlichen Auftrag zur Planung und baulichen Umsetzung.</p> <p>Im NordHub werden künftig Offshore- und Onshoreleitungen sowie Gleichstrom- und</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Wechselstromleitungen miteinander verknüpft. Damit wird [REDACTED] mehr Strom aus Offshore-Windparks in das Stromnetz einspeisen und in die verbrauchsstarken Regionen im Süden transportieren – ab 2034 bis zu 4 Gigawatt. Gleichzeitig ist es durch den Multiterminal-Hub möglich, Onshore-Windstrom und Solarstrom aus der Region einzusammeln und in die überregionalen Verbrauchszentren zu transportieren. Es werden am NordHub zwei aus der Nordsee kommende Offshore-Systeme LanWin6 & LanWin7 mit dem NordOstLink verbunden sowie mit den 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Hochwöhrden – Pöschendorf, Alfstedt – Pöschendorf, Audorf – Elbe und der 110-kV-Leitung der SH Netz verknüpft.</p> <p>Der NordHub wird aus einer Gleichstrom-Schaltanlage, einem Konverter und einem Umspannwerk bestehen. Die Anlagen werden auf zwei ca. drei Kilometer voneinander entfernten Grundstücken erbaut, welche durch eine neu zu errichtende Freileitung verbunden werden. Dabei werden die Gleichstrom-Schaltanlage und der Konverter auf einer Fläche in der Gemeinde Agethorst und das Umspannwerk auf der zweiten Fläche in der Gemeinde Mehlbek errichtet.</p> <p>Aktuelle Informationen zum NordHub sind unter www.nordhub.de einsehbar.</p> <p>Durch den NordHub an seinem Vorhabenstandort (nördlich der Ortschaft Agethorst, südlich der Autobahnanschlussstelle „Schenefeld“ der Autobahn A 23 und östlich der Landstraße L 130) wird durch die Neuaufstellung des Regionalplans im Planungsraum III randlich im östlichen Bereich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft betroffen. Die klarstellende Ergänzung, die unter Ziff. I. 6. vorgeschlagen wird, ist auch hierfür relevant.</p> <p><u>Projekt A335 (Audorf – Wilster – Elbe):</u></p> <p>Das Projekt wurde als Projekt P492 und P478 im Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 bestätigt und dient der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Schleswig-Holsteins.</p> <p>Mit der Maßnahmen M998 (und M999) des Projekt P492 soll durch einen Ersatzneubau das bestehende 380- kV-Doppelsystem von Audorf/Süd nach Wilster/West über das geplante Umspannwerk Pöschendorf/Mehlbek durch ein leistungsfähigeres 380-kV-Doppelsystem ersetzt werden. Die Maßnahme M998 betrifft hierbei den Ersatzneubau innerhalb des</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Leitungsabschnitt Audorf/Süd bis zum geplanten Umspannwerk Pöschendorf/Mehlbek.</p> <p>Die Leitung soll als 380/110-kV Freileitung auf einem Mischgestänge in unmittelbarer Nähe parallel der bestehenden 380-kV Freileitung errichtet werden. Gemäß § 43 Absatz 3 EnWG beschränkt sich bei Ersatzneubauvorhaben die Prüfung in Frage kommender Alternativen auf den unmittelbaren Raum neben der Bestandstrasse. Damit folgt die Planung dem Grundsatz der Bündelung. Somit ergibt sich für den gegenständlichen Leitungsabschnitt nur ein möglicher Planungskorridor in Bündelung der bestehenden 380/110-kV-Leitungen. Es ist beabsichtigt die bestehenden 380/110-kV-Leitungen nach Inbetriebnahme der Ersatzneubauleitung zurückzubauen.</p> <p>Mit der Maßnahmen M999 (und M998) des Projekt P492 soll durch einen Ersatzneubau das bestehende 380- kV-Doppelsystem von Audorf/Süd nach Wilster/West über das geplante Umspannwerk Pöschendorf/Mehlbek durch ein leistungsfähigeres 380-kV-Doppelsystem ersetzt werden. Die Maßnahme M999 betrifft hierbei den Ersatzneubau innerhalb des Leitungsabschnitts zwischen dem geplanten Umspannwerk Pöschendorf/Mehlbek bis zum bestehenden Umspannwerk Wilster/West. Die Leitung soll grundsätzlich als 380-kV Freileitung in unmittelbarer Nähe parallel der bestehenden 380-kV-Freileitung errichtet werden. Im Bereich Moorhusen ist vorgesehen die bestehende Trasse der 220/110-kV-Freileitung Brunsbüttel-Itzehoe/West zu nutzen. Gemäß § 43 Absatz 3 EnWG beschränkt sich bei Ersatzneubauvorhaben die Prüfung in Frage kommender Alternativen auf den unmittelbaren Raum neben der Bestandstrasse. Damit folgt die Planung dem Grundsatz der Bündelung. Somit ergibt sich für den gegenständlichen Leitungsabschnitt nur ein möglicher Planungskorridor in Bündelung der bestehenden 380-kV- und 110-kV-Leitungen. Es ist beabsichtigt die bestehende 380-kV Leitung nach Inbetriebnahme der Ersatzneubauleitung zurückzubauen.</p> <p>Mit der Maßnahme M828a des Projekt P478 soll durch einen Parallelneubau ausgehend vom geplanten UW im Suchraum Pöschendorf über das bestehende UW Wilster/West bis zum Querungspunkt der Elbe auf Höhe der Querung des SuedLink die Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen erhöht werden. Die Leitung soll grundsätzlich als 380-kV Freileitung in unmittelbarer Nähe parallel der bestehenden und geplanten 380-kV Freileitungen errichtet werden. Im Bereich Moorhusen ist vorgesehen die bestehende Trasse der 220-/110-kV-Freileitung</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Brunsbüttel-Itzehoe/West zu nutzen. Gemäß § 43 Absatz 3 EnWG beschränkt sich bei Parallelneubauvorhaben die Prüfung in Frage kommender Alternativen auf den unmittelbaren Raum neben der Bestandstrasse. Damit folgt die Planung dem Grundsatz der Bündelung.</p> <p>Somit ergibt sich für den gegenständlichen Leitungsabschnitt nur ein möglicher Planungskorridor in Bündelung der bestehenden 380-kV- und 110-kV-Leitungen.</p> <p>Die Regionalplanung schneidet bzw. tangiert die geplanten Maßnahmen in den Belangen der regionalen Freiraumstruktur (VBG Abbau oberflächennahe Rohstoffe 2025, VBG Natur und Landschaft 2025, VRG Naturschutz (ohne SH Wattenmeer) 2025, VBG Grundwasserschutz 2025, Stadt Umlandbereich 2025, Entwicklungsgebiet Tourismus Erholung 2025) sowie der regionalen Infrastruktur (VRG Wind SH Teilfortschreibung 2020 ohne PRI 20240220).</p> <p>Der geplante Leitungsverlauf ist in Abbildung 8 dargestellt und aus der Homepage  zu entnehmen. Auf Grund des Ersatz-/Parallelneubaus des Projekts bitten wir um Berücksichtigung einer Pufferzone von 200m links und rechts der Bestandstrassenachsen der 380-kV und 110-kV Leitungen im Planungsbereich bei der Neuaufstellung der Regionalpläne.</p> <p><u>Zum Umspannwerk Jevenstedt</u></p> <p>Das neue Umspannwerk ist im Suchraum Jevenstedt (umfasst die Gemeinde Jevenstedt) möglichst in Nähe der bestehenden 380- und 110-kV Leitungen zu errichten. Momentan befinden sich die Planungen in einem frühen Stadium (siehe nachstehende Abbildung), in dem der Suchraum innerhalb der Gemeinde zunächst und vorbehaltlich der detaillierten Prüfung weiter eingegrenzt wurde. Innerhalb dieses zunächst eingegrenzten Suchraums befinden sich mehrere Potentialflächen, die tendenziell einen Konflikt mit der Planung hervorbringen könnten.</p> <p>Wir bitten die Planungen bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes zu berücksichtigen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den Projektleiter für Planung und Genehmigung, .</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>████████████████████</p> <p><u>Projekt A305:</u></p> <p>Die ██████████ plant gemeinsam mit der ██████████ den Neubau einer 380-/110-kVLeitung von Hochwöhrden in den Raum Pöschendorf. Das Vorhaben ist in dem von der Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2037/2045 (2023) enthalten und gehört zum Projekt „P476: Netzausbau zwischen Hochwöhrden und Pöschendorf“ bzw. Zur Maßnahme M824.</p> <p>Die Neubauleitung gliedert sich in zwei Teilabschnitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochwöhrden – Albersdorf (LH-13-339) mit einer Länge von 22 km • Albersdorf - Pöschendorf (Gemarkung Mehlbek) (LH-13-343) mit einer Länge von 17 km <p>Ziel ist die Erhöhung der Übertragungskapazität von Leistung aus erneuerbaren Energien innerhalb Schleswig-Holsteins sowie die Schaffung eines weiteren Transportkorridors von West nach Ost. Die Leitung verbessert als Querverbindung zwischen der Mittelachse und der bisher nur über Brunsbüttel in das 380-kV-Netz eingebundenen stark ausgelasteten Westküstenleitung die Vermaschung des Übertragungsnetzes. Die neue Leitung trägt somit maßgeblich zur Entlastung der Leitung Heide/West – Husum/Nord bei. Sie ermöglicht es, den Strom von den windstarken Küstenregionen im Westen Schleswig-Holsteins abzutransportieren. Durch die Erweiterung des</p> <p>Höchstspannungsnetzes können die bereits bestehenden Leitungen besser ausgelastet werden. Der geplanten Leitung kommt aus den genannten Gründen in der zukünftigen 380-kV-Netzstruktur eine Schlüsselrolle zu.</p> <p>Wie bereits eingangs erwähnt, planen ██████████ und ██████████ neben zwei 380-kV-Systemen mit je 4000 Ampere die Mitführung von zwei 110-kV-Systemen mit je 2100 Ampere als Mischgestänge als Ersatz für die bestehenden 110-kV-Freileitungen von Itzehoe/West – Heide (LH-13-120). Ziel der 110-kV-Mitnahme ist die erforderliche Erhöhung der Übertragungskapazität auf der Hochspannungsebene. In die 110-kV-Netzinfrastruktur werden die bestehenden Umspannwerke Arkebek und Bokhorst eingebunden. Durch die</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Mitnahme der 110-kV-Systeme können die bestehenden 110-kV-Mastgestänge der Leitung Itzehoe/West – Heide (LH-13-120) weitestgehend zurückgebaut werden. Lediglich der Teilbereich zwischen dem Umspannwerk Albersdorf und dem Abzweig Hademarschen bleibt bestehen.</p> <p>Die Leitung “Hochwörden – Pöschendorf” hat eine Gesamtlänge von ca. 39 km und wird vollständig als Freileitung geplant. Teil des Projektes sind drei Neubau-Umspannwerke in Hochwörden (als Teil des HeideHubs), in Albersdorf sowie in Mehlbek.</p>	
<p>Institution [REDACTED]</p> <p>ID: M1083</p>	<p><u>Betroffenheiten Neuaufstellung Regionalpläne II und III</u></p> <p>Die Leitung “Hochwörden – Pöschendorf” berührt mehrere Belange der neu aufzustellenden Regionalpläne – teils durch Überspannung, teils durch Mast- oder Umspannwerksstandorte. Im Folgenden werden die Betroffenheiten dargestellt:</p> <p>Raumstruktur</p> <p>Stadtumlandbereich</p> <p>Betroffenheit: Großraum Heide</p> <p>Regionale Freiraumstruktur</p> <p>Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft</p> <p>Betroffenheiten: Wörden (UW Hochwörden), Lieth (LH-13-339 M007 – M010), Nordhastedt (LH13-343 M017 – M021), Odderade und Tensbüttel-Röst (LH-13-339 M026 – M040), Albersdorf (LH13-339 M044 – 046 und 049 – 050), Schafstedt (LH-13-343 M002 – 003) Bornholt (LH-13-343 M007 – 009), Bendorf (LH-13-343 M018 – 019 und M022 – 023), Aasbüttel, Schenefeld und Hadenfeld (LH-13-343 M030 – M036) Hadenfeld und Agethorst (LH-13-343 M039 – 040), Agethorst und Mehlbek (LH-13-343 M042 – 044), Mehlbek (LH-13-343 M047 – 048) sowie die Anbindung der vorhandenen 110-kV-Leitung Itzehoe/West – Heide (LH-13-120) im Süden an das UW Stegau.</p>	<p>Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung gegebenenfalls berücksichtigt.</p> <p>Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Es werden in den Regionalplänen bereits bestehende sowie planfestgestellte Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes (ab 110 Kilovolt) sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Der Großteil der darüber hinaus angesprochenen Themen betrifft den Planungsraum III. Es wird entsprechend auf die Votierung zur Stellungnahme im Planungsraum III mit der ID M1389 verwiesen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz</p> <p>Betroffenheiten: Bokhorst, Aasbüttel, Schenefeld im Bereich der Leitung LH-13-343 Maste 028 bis 033</p> <p>Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe</p> <p>Betroffenheit: Albersdorf im Mastbereich der LH-13-339 054 bis UW Albersdorf, der Maststandort 001 der LH-13-343 sowie die Einbindung der mitgenommenen 110-kV-Leitungen LH-13-1442 und LH-13-1441</p> <p>Anmerkung: Südöstlich der Gemeinde Albersdorf befindet sich der Vorzugsstandort für das geplante Umspannwerk Albersdorf. Diese Fläche liegt zum Großteil im ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Einen Alternativstandort gibt es in dem aus dem Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (2023) vorgegebenen Suchraum nicht. Die Realisierung des Umspannwerkes ist nur in dem abgebildeten Bereich möglich.</p> <p>Kernbereich für Erholung</p> <p>Betroffenheit: Bornholt am Nord-Ostsee-Kanal (NOK) im Mastbereich LH-13-343 M007 – 010 Anmerkung: Wie eingangs beschrieben, wird im Bereich des NOK die bestehende 110-kV-Leitung anders als in anderen Bereichen der Leitung nicht zurückgebaut. Aus diesem Grund werden in Zukunft zwei Leitungen den NOK in diesem Bereich überspannen.</p> <p>Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung</p> <p>Betroffenheiten: Nahezu die gesamte Trasse; Im Detail: Hemmingstedt, Odderade, Tensbüttel-Röst, Arkebek, Albersdorf, Schafstedt, Bornholt, Bendorf, Bokhorst, Aasbüttel, Schenefeld, Hadenfeld, Agethorst</p> <p>Vorranggebiet für den Naturschutz</p> <p>Betroffenheiten: Odderade LH-13-339 Mastbereich 037 – 039 und Bornholt LH-13-343 007 – 009)</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Vorranggebiet für den Grundwasserschutz</p> <p>Betroffenheiten: Nordhastedt, Odderade, Tensbüttel-Röst und Arkebek im Mastbereich LH-13-339 M030 bis 055</p> <p><u>Regionale Siedlungsstruktur</u></p> <p>Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet</p> <p>Betroffenheit: Lieth, Hemmingstedt Mastbereich LH-13-339 M009 – 011</p> <p><u>Regionale Infrastruktur</u></p> <p>Straßenverkehrsnetz</p> <p>Betroffenheit: Bundesstraße 5, Autobahn 23, Landstraße 236, Landstraße 146, Landstraße 145, Landstraße 131, Bundesstraße 430</p> <p>Vorranggebiete Windenergie (gemäß Teilaufstellung vom 31.12.2020), Vorranggebiete Repowering (gemäß Teilaufstellung vom 31.12.2020)</p> <p>Betroffenheit: Windpark Wöhrden</p> <p>Anmerkung: Teil des HeideHubs. Für diese Windvorrangfläche wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Bahnstrecke (zweigleisig, eingleisig), Trassensicherung, Reaktivierung</p> <p>Betroffenheit: Bahnstrecke Elmshorn–Westerland (Sylt)/Tønder in der Gemeinde Hemmingstedt im Mastbereich LH-13-339 M010 – 011</p> <p>Wie bereits beschrieben, wurden die Planfeststellungsunterlagen für die Leitung "Hochwöhrden – Pöschendorf" am 23.06.2025 beim Amt für Planfeststellung Energie eingereicht. Derzeit befinden sich die Unterlagen beim Amt für Planfeststellung Energie in der Prüfung. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Offenlage für November 2025 geplant. Den Verlauf der geplanten Leitung inkl. Schutzbereich sowie den Standorten der</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<p>Umspannwerke können Sie unserer Projektwebsite entnehmen: Projektwebsite Hochwöhrden - Pöschendorf.</p> <p>Wir bitten die Planungen bei der Fortschreibung der Regionalpläne Planungsräume II und III zu berücksichtigen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den Projektleiter für Planung und Genehmigungen, [REDACTED]</p>	
<p>Institution: [REDACTED]</p> <p>ID: M1083</p>	<p><u>Bedarf neuer HöS/HS-Umspannwerke:</u></p> <p>Im Rahmen der Netzentwicklungsplanungen für Schleswig-Holstein, welcher im Jahr 2023 durch die Bundesregierung eine Neujustierung erhalten hat, wurde der Bedarf für neue 380-/110-kV-Umspannwerke herausgearbeitet. Diese sind zur Integration von Anschlussleistungen Erneuerbarer Energien in der Größenordnung von 35 GW sowie erwartbarer Entwicklungen strombasierter Anwendungen – wie z. B. Elektromobilität und Wärmepumpen – notwendig.</p> <p>Vor diesem Hintergrund möchten wir den Bedarf zur Errichtung neuer Höchst-/Hochspannungsumspannwerke anzeigen und verweisen in diesem Zusammenhang auf den perspektivischen Neubau in folgenden Gemeinden bzw. Kreisgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreis Nordfriesland Mitte • Süderheistedt • Alt Duvenstedt • Tarp • Bargum • Husum/Süd • Bad Oldesloe 	<p>Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung gegebenenfalls berücksichtigt.</p> <p>Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Es werden in den Regionalplänen bereits bestehende sowie planfestgestellte Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes (ab 110 Kilovolt) sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Der Großteil der darüber hinaus angesprochenen Themen betrifft den Planungsraum III. Es wird entsprechend auf die Votierung zur Stellungnahme im Planungsraum III mit der ID M1389 verwiesen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • Rogerfelde • Ratekau <p>Weitere Umspannwerksstandorte können in unseren weiteren, in diesem Schreiben aufgelisteten Leitungsbauprojekten enthalten sein.</p> <p>Für diese Umspannwerke befindet sich die [REDACTED] derzeit in der Identifikation von Vorzugsflächen. Da diese Suche von zahlreichen Faktoren abhängt, können derzeit nur für zwei dieser Umspannwerke konkrete Vorzugsstandorte genannt werden, die potentiell in Konflikt mit den geplanten Windpotentialflächen stehen. Zu diesem finden Sie nachfolgend Kartenmaterial.</p> <p><u>Nordfriesland Mitte</u></p> <p>Die [REDACTED] ist im Begriff Flächen zu identifizieren und in einem engen Austausch mit den Behörden. Eine potentielle Fläche in der Gemeinde Breklum steht nach aktuellem Stand im Konflikt mit einer Windpotentialfläche. Alle anderen potentielle Flächen stehen in noch stärkerem Konflikt zu Windparks, PV, Bundesstraßen und Richtfunkstecken.</p> <p><u>Tarp X</u></p> <p>Auch hier besteht potenziell in einem Randbereich ein Konflikt mit einer Windpotentialfläche und PV Parks in Offenlage. Eine genaue Fläche ist noch nicht identifiziert, der Raum geht aus der Karte hervor.</p> <p>Wir bitten die Planungen bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes zu berücksichtigen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den Projektleiter, [REDACTED].</p>	
<p>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1</p>	<p>4.8 Leitungsnetze 2 G</p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Aufgrund der hohen Verfestigung von im aktuellen Netzentwicklungsplan Strom enthaltenen</i></p>	<p>Laut Kapitel 4.5.5. Absatz 4 LEP 2021 werden bereits bestehende und planfestgestellte Leitungstrassen des Höchstspannungsnetzes (Nennspannung 220/380 Kilovolt) in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans nachrichtlich dargestellt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
<p>ID: 1020</p>	<p><i>Leitungsnetzen regt die Landeshauptstadt Kiel an, die auf diese Weise bundesweit festgelegten Trassen auch im Regionalplan aufzunehmen und nicht erst auf die Ergebnisse des anstehenden Planfeststellungsverfahrens zu warten. Die bereits vorlaufenden Wirkungen dieser Leitungsplanungen und die Entwicklungen sind gravierend, so dass diese raumbedeutsamen Planungen zu einem früheren Zeitpunkt als bisher in die Raumordnung aufgenommen werden sollte.</i></p> <p><i>Die Landeshauptstadt Kiel bitte dringend darum, dass die Landesplanung eine aktivere Rolle bei der Mitwirkung der Steuerung der Energiewende einnimmt und nicht die Kommunen wie im aktuellen [REDACTED] Projekt alleine lässt. Auch die Wechselwirkungen z.B. zwischen der Leitungsführung (im Planungsraum im Höchstspannungsbereich durch [REDACTED]) und der Windenergieplanung durch die Landesplanung sollten dringend betrachtet werden. Weiterhin sollten die positiven Aspekte einer höheren Energieverfügbarkeit für gewerbliche Nutzungen sollten dringend für Schleswig-Holstein beleuchtet werden.</i></p>	<p>Diese werden auch in den Regionalplänen nachrichtlich übernommen. Darüber hinaus werden Trassenkorridore in Schleswig-Holstein, die durch die Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) verbindlich festgestellt wurden, ebenfalls in den Regionalplänen nachrichtlich dargestellt (Kapitel 4.5.5 Absatz 5 LEP 2021).</p> <p>Darstellungen von Leitungstrassen aus früheren Planungsschritten im Rahmen der Bundesfachplanung würden auf Grund der dynamischen Entwicklung der Planungen der langfristigen Gültigkeit der Regionalpläne zuwider laufen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1</p> <p>ID: 1020</p>	<p>Die nachrichtliche Darstellung der Stromleitungsinfrastruktur zwischen Umspannwerk Kiel Süd und Küstenkraftwerk sollte überprüft werden, da diese nicht mehr aktuell ist (keine Führung einer 220kV-Leitung).</p>	<p>Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung gegebenenfalls berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Stadtwerke Kiel</p> <p>ID: M1021</p>	<p>Seitens unserer Stromversorgung haben wir folgendes zu den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen anzumerken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unsere Umspannwerke 110 kV sowie die 110 kV Erdkabel sind nicht im Plan dargestellt. 2. Die bereits rückgebaute 220 kV-Freileitung zum GKK ist im Plan noch dargestellt 3. Auf der ehemaligen GKK-Fläche (jetzt SWK-Planungsfläche Calor) sind Symbole dargestellt, die auf dem Plan nicht erkennbar sind. 	<p>Die Hinweise und Aussagen werden geprüft und die Ergebnisse bei der weiteren Planung gegebenenfalls berücksichtigt.</p> <p>Der LEP 2021 enthält in seinem Kapitel 4.5.5 Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die die Regionalplanung bei ihrer Planung zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen hat. Es werden in den Regionalplänen bereits bestehende sowie planfestgestellte</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.8 Leitungsnetze	Votum
	Wir bitten Sie daher um eine Anpassung der von uns angegebenen Punkte.	<p>Leitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes (ab 110 Kilovolt) sowie Umspannwerke und Konverterstationen nachrichtlich dargestellt.</p> <p>In diesem Sinne kann nur Leitungsnetzinfrastruktur dargestellt werden, die der Landesplanung durch den Netzbetreiber in Form von Geodaten zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1001</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der [REDACTED] betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der [REDACTED].</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025
Auswertung
Schlagwort: 4.9 Abwasserbehandlung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.9 Abwasserbehandlung	Votum
<p>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1</p> <p>ID: 1020</p>	<p>4.9 Abwasserbehandlung B zu 1 (Seite 111)</p> <p>Originaltext:</p> <p>„Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist nach den wasserrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Unter der Abwasserbeseitigung ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz sowohl die Abwasserbehandlung im Sinne der Reinigung durch Kläranlagen als auch die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser zu verstehen.“</p> <p><i>Gemäß dem § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird unter Abwasser - das in seinen Eigenschaften durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser und - das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) und das von befestigten Flächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser verstanden. Die „Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm.“ Im Gegensatz zum Schmutzwasser ist Niederschlagswasser nur behandlungspflichtig, sofern es bestimmte stoffliche Belastungsgrenzen überschreitet. Der zeitnah eingeführt werdende Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein - Teil 2: Stoffrückhalt - Integrierter Emissions- und Immissionsnachweis (A-RW 2)“ vom Landesamt für Umwelt von Schleswig-Holstein stellt hierzu im Einklang mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik strengere Auflagen auf. Im Sinne des Gewässerschutzes ist daher zu erwarten, dass die Niederschlagswasserbehandlung ausgeweitet wird.</i></p> <p>4.9 Abwasserbehandlung B zu 1 (Seite 112)</p> <p>Tabelle:</p> <p><i>Die Ausbaugröße des Klärwerks Kiel-Bülk beträgt 425.000 Einwohnerwerte, bitte anpassen.</i></p> <p>Hinweis:</p> <p><i>Die interkommunale Zusammenarbeit bei der Abwasserreinigung soll weiter ausgebaut</i></p>	<p>Zu den Hinweisen zu 4.9 Abwasserbehandlung B zu 1 (Seite 111 und Seite 112):</p> <p>Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vom Fachplanungsträger wurde der Landesplanung auf Nachfrage im Spätsommer 2025 folgendes mitgeteilt: Die Ausbaugröße des Klärwerks Kiel-Bülk betrug Ende 2024 475.000 Einwohnerwerte und die Anschlussgröße betrug 378.761 Einwohnerwerte.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Nachweisbarkeit der Aussage der Landeshauptstadt Kiel, dass die Ausbaugröße 425.000 Einwohnerwerte beträgt und um eine vergleichbare und einheitliche Datengrundlage zu verwenden wird auf die Zahlen des Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein zurück gegriffen.</p> <p>Dem Aspekt der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.9 Abwasserbehandlung	Votum
	<p><i>werden. Somit sollten Anträge weiterer Umlandgemeinden vor dem Hintergrund des Regionalplanes unter dem Vorbehalt eigener städtischer Erweiterungen stets positiv geprüft werden.</i></p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>Die Forderung zum schnellen Aufbau der Klärschlammverbrennung inkl. Phosphorrückgewinnung wird sehr begrüßt.</i></p>	

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025
Auswertung
Schlagwort: 4.10 Abfallentsorgung

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
<p>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt</p> <p>ID: 1067</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Kosel]</p> <p>e) In der Synopse wird immer dann, wenn es um Deponiekapazitäten o.ä. geht, folgendes Votum abgegeben (vgl. z.B. S. 442): „Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Landesplanung führt dabei keine eigene Infrastrukturplanung durch. Die Zulassung von und Aufsicht über Abfallentsorgungsanlagen ist nicht Gegenstand oder Aufgabe der Regionalplanung.“ Mit anderen Worten: Für die Planung zukünftiger Deponiekapazitäten ist die Regionalplanung in Schleswig-Holstein nicht zuständig. Dementsprechend lautet der Grundsatz 4.10.1 auch nur, dass bestehende, regional bedeutsame Abfallentsorgungsanlagen nachrichtlich dargestellt werden. Der Grundsatz 4.10.2 möchte allgemein die langfristige Entsorgungssicherheit insb. durch die Nutzung regionaler Kooperationsmöglichkeiten gewährleisten.</p> <p>Die Begründungstexte sollen dem Verständnis und der Auslegung der jeweiligen raumordnerischen Darstellungen bzw. Festlegungen dienen. Sie haben sich daher nur mit den konkreten Inhalten der jeweiligen regionalplanerischen Darstellungen bzw. Festlegungen zu befassen. Allgemeine Aussagen, die darüber hinausgehen, sind daher nicht nur überflüssig, sondern können auch zu einer inkonsistenten Abwägung und Planung führen. Derartige allgemeine Ausführungen finden sich auf S. 115 unten der ausliegenden Anlage 1 (Plantext), wo plötzlich von einem Bedarf von neuer Deponiekapazität die Rede ist.</p> <p>Anders formuliert: Zutreffend hält die Regionalplanung in der Synopse fest, dass sie für die Planung neuer Abfallentsorgungskapazitäten nicht zuständig ist, was sich auch in den Grundsätzen 4.10.1 sowie 4.10.2 widerspiegelt. Dann ist es aber entgegen S. 115 des Plantextes auch nicht angezeigt, sich im Rahmen der Regionalplanung zu angeblichen Deponiebedarfen zu äußern. Die entsprechenden Bedarfsaussagen sollten daher gestrichen werden. Im Sinne des Grundsatzes 4.10.2 ist der Absatz auf S. 116 oben ausreichend.</p>	<p>Kapitel 4.10 Absatz 1 des 2. Entwurfes des Regionalplans für den Planungsraum II stellt fest, dass „[d]ie Anlagen der Abfallwirtschaft im Planungsraum [...] in ihrer Funktion zur Beseitigung und Verwertung von Abfällen gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden [sollen].“ Begründet wird diese Weiterentwicklung durch die geringen Restkapazitäten der sich im Planungsraum befindlichen Deponien Schönwohld und Grevenkrug. Entsprechende Aussagen sind mit den zuständigen Fachressorts des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein abgestimmt. Ein Widerspruch in der Argumentation ist nicht erkennlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Achterwehr,</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Achterwehr]</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
<p>Bauverwaltungs- und Ordnungsamt</p> <p>ID: 1056</p>	<p>Zu Grundsatz 4.10. Abfallentsorgung 1G (Seite 114):</p> <p>Die Gemeinde Achterwehr fordert den Verzicht auf jegliche Weiterentwicklung der Abfalldeponie Schönwohld über den jetzigen Betriebsumfang und den Zeithorizont für die endgültige Verfüllung hinaus.</p> <p>Entsprechend ist im Grundsatz folgender Satz aufzunehmen: <i>Hiervon ausgenommen ist aufgrund der bald erreichten Kapazitätsgrenze die Abfalldeponie Schönwohld.</i></p> <p>Begründung: Die Gemeinde Achterwehr vertraut hier auf die bei der letzten Erweiterung vom Träger des Vorhabens genannten Zusagen, dass weder eine Erweiterung des Betriebsumfangs noch eine Verlängerung des Betriebs über die Verfüllungsgrenze hinaus geplant wird.</p>	<p>somit raumordnerisch gesichert. Die Regionalplanung erarbeitet dabei keine eigenen abfallfachlichen, konzeptionellen Ansätze.</p> <p>Diese Zuständigkeit liegt bei den zuständigen Fachressorts des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1016</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Achterwehr]</p> <p>Zu Grundsatz 4.10. Abfallentsorgung 1G (Seite 114):</p> <p>Die Gemeinde Achterwehr fordert den Verzicht auf jegliche Weiterentwicklung der Abfalldeponie Schönwohld über den jetzigen Betriebsumfang und den Zeithorizont für die endgültige Verfüllung hinaus.</p> <p>Entsprechend ist im Grundsatz folgender Satz aufzunehmen: <i>Hiervon ausgenommen ist aufgrund der bald erreichten Kapazitätsgrenze die Abfalldeponie Schönwohld.</i></p> <p>Begründung: Die Gemeinde Achterwehr vertraut hier auf die bei der letzten Erweiterung vom Träger des Vorhabens genannten Zusagen, dass weder eine Erweiterung des Betriebsumfangs noch eine Verlängerung des Betriebs über die Verfüllungsgrenze hinaus geplant wird.</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Regionalplanung erarbeitet dabei keine eigenen abfallfachlichen, konzeptionellen Ansätze.</p> <p>Diese Zuständigkeit liegt bei den zuständigen Fachressorts des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein.</p> <p>In den Grundsätzen des Kapitels 4.10 wird daher nicht auf die Kapazitäten der Deponien eingegangen. Allerdings verweist die Begründung auf die geringen Restkapazitäten der Deponie Schönwohld.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution:</p>	<p>Regionale Infrastruktur; 4.10 Abfallentsorgung</p>	<p>Im Regionalplan werden regionale</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
<p>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</p> <p>ID: 1013</p>	<p>Wir begrüßen es ausdrücklich, dass das Land nun anerkennt, dass die Deponiekapazitäten von DK I und DK II-Deponien in Schleswig-Holstein nicht ausreichend sind, um die Entsorgungssicherheit zu in der Zukunft zu gewährleisten. Allerdings ergibt sich daraus eine zwingende Notwendigkeit, neue Deponiekapazitäten zu schaffen. Potenzielle Standorte für den Aufbau entsprechender Deponiekapazitäten sind dem Land bekannt und sollten daher auch durch eine entsprechende Signatur in den Regionalplänen kenntlich gemacht werden. Da es bei einer Neuausweisung von Deponieflächen regelmäßig zu großen Widerständen in der Bevölkerung kommt, sollte sich das Land in der Öffentlichkeit klar zur Notwendigkeit neuer Deponien bekennen und die Deponiebetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens umfassend unterstützen. Mit einer Kenntlichmachung von möglichen zukünftigen Deponiestandorten in den Regionalplänen würde das Land einen ersten Schritt für die Sicherstellung der Entsorgungssicherheit in der Zukunft unternehmen.</p>	<p>Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Die Regionalplanung erarbeitet dabei keine eigenen abfallfachlichen, konzeptionellen Ansätze.</p> <p>Diese Zuständigkeit liegt bei den zuständigen Fachressorts des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Kreis Plön, Kreisplanung</p> <p>ID: 1003</p>	<p>Zum Thema Abfallentsorgung:</p> <p>Punkt 4.10 Abfallentsorgung:</p> <p>- Der Regionalplan soll berücksichtigen, dass abfallwirtschaftliche Betriebe und Anlagen im Rahmen ihrer Ressourcenwirtschaft wegen laufend steigender Anforderungen an diese Tätigkeit wachsende Flächen- und Standortbedarfe haben. Insbesondere die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich „Energiewirtschaft“ erfordern entsprechende planerische Grundlagen.</p> <p>- Korrektur- / Ergänzungsvorschlag zu Abschnitt 4.10, S. 116, 1. vollwertiger Abs. des Regionalplans für den Planungsraum II:</p> <p>Für die mittel- bis langfristige Entsorgung von Bauabfällen ist absehbar, dass in Schleswig-Holstein schon demnächst nicht ausreichend Deponiekapazitäten zur Verfügung stehen werden, sodass das Land und die Kommunen bzw. öffentl.-rechtl. Entsorgungsträger dringend tätig werden müssen.</p> <p>- Korrekturvorschlag zu Abschnitt 4.10, S. 116, letzter Abs. des Regionalplans für den Planungsraum II:</p>	<p>Die Prüfung der Stellungnahme erfolgte zusammen mit dem Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein als zuständige Fachbehörde.</p> <p>Zu B zu 1-2 (Ergänzung):</p> <p>Diese Ergänzung ist nicht erforderlich. Der Hinweis auf das Land geht fehl, die Verantwortung liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Der Handlungsbedarf wird darüber hinaus in der 2. Fassung des RegP II hinreichend dargestellt.</p> <p>Der Handlungsbedarf hinsichtlich des Erweiterungsbedarfs wird aus Sicht des Plangebers hinreichend dargestellt.</p> <p>Zu B zu 1-2 (Streichung):</p> <p>Der betreffende Satz kann gestrichen werden.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.10 Abfallentsorgung	Votum
	<p>Folgender Satz ist zu streichen: „Zur Optimierung von Transporten werden unter Einbindung der privaten Entsorgungswirtschaft auch Mengentausche beispielsweise von Teilen der Restabfälle aus dem Kreis Plön und dem Kreis Nordfriesland durchgeführt.“</p>	<p>Einerseits hat er wenig raumordnerische Bedeutung, andererseits mögen der „Abfalltausch zur Transportoptimierung“ beziehungsweise die dahinter stehenden Verabredungen auch Veränderungen unterworfen sein.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025
Auswertung
Schlagwort: 4.11 Verteidigung und Konversion

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 4.11 Verteidigung und Konversion	Votum
<p>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1</p> <p>ID: 1020</p>	<p>4.11 Verteidigung und Konversion 1 G (Seite 118)</p> <p>Originaltext:</p> <p>„In der Karte sind die großflächigen, außerhalb der baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete gelegenen Bundeswehrliegenschaften als Sondergebiete Bund dargestellt.“</p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <p><i>In Kiel ist das Marinearsenal als Sondergebiet dargestellt, obwohl es auch zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet gezählt wird. Wir bitten um Prüfung.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird entsprechend angepasst.</p>

Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren

**Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025
Auswertung**

Schlagwort: 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinde

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinde	Votum
<p>Institution: Amt Nortorfer Land, Einwohnermeldeamt</p> <p>ID: 1069</p>	<p>Stellungnahme der Gemeinde Dätgen (über das Amt Nortorfer Land) zum Kapitel 5.4 Nahbereiche Kreis Rendsburg-Eckernförde - Nahbereich Nortorf</p> <p>Die Gemeinde Dätgen beabsichtigt eine Ausweitung der gewerblichen Entwicklung auf einer ca. 7 ha großen Fläche südlich anschließend an das Interkommunale Gewerbegebietes der Gemeinden Dätgen, Bordesholm und der Stadt Nortorf.</p> <p>Die Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wurden am 26.09.2023 eingeleitet.</p> <p>Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lager- und Logistikstandortes eines Getränkehandlers.</p> <p>Diese Fläche wurde nach Angaben des Fachdienstes Regionalentwicklung des Kreises Rendsburg-Eckernförde bereits in das Gewerbeflächenmonitoring aufgenommen.</p> <p>Es wird um Berücksichtigung der Fläche als Erweiterung des genannten Interkommunalen Gewerbegebietes gebeten.</p>	<p>Die Gemeinde Dätgen hat im Rahmen einer interkommunalen Kooperation ein Gewerbegebiet am östlichen Ortsausgang entwickelt, das ebenfalls in interkommunaler Kooperation erweitert werden soll. Der Orientierungsrahmen zu den Nahbereichen Bordesholm und Nortorfer wird ergänzt.</p>
<p>Institution: Amt Bokhorst-Wankendorf, Amt Bokhorst-Wankendorf</p> <p>ID: 1068</p>	<p><u>Stellungnahme der Gemeinde Rendswühren</u></p> <p><u>Bezug: Kapitel 5 Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden – hier: 5.3 Nahbereiche Kreis Plön / Nahbereich Wankendorf</u></p> <p>In der Gemeinde Rendswühren strebt ein seit Jahrzehnten ortsansässiges und überregional tätiges Unternehmen eine betriebliche Erweiterung an. Der jetzige Standort des Unternehmens befindet sich nördlich der Bundesstraße B 430 im Ortsteil Rendswühren. Die Erweiterungsmöglichkeiten an diesem Standort sind mittlerweile ausgereizt, zumal in diesem Ortsteil diverse Wohnbebauungen ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebe angesiedelt sind.</p> <p>Die geplante Erweiterung des Betriebes ist – leicht versetzt – auf der gegenüberliegenden Seite der B 430 vorgesehen. Dort könnten etwa 9,7 Hektar brutto zu Gewerbeflächen für den Betrieb entwickelt werden. Weitere direkt östlich angrenzende 4,1 Hektar werden bereits für eine von diesem Unternehmen planfestgestellte Biogasanlage genutzt. Die</p>	<p>Im Zuge der Regionalplan-Neuaufstellung werden keine Flächen ausgewiesen, dies obliegt der kommunalen Bauleitplanung. Der Anregung, gewerbliche Bauflächen im Bereich der Bundesstraße 430 auszuweisen, kann insofern nicht gefolgt werden.</p> <p>Bauleitpläne der Gemeinden, die die Schaffung von Gewerbeflächen zum Gegenstand haben, werden im Rahmen einer Planungsanzeige beziehungsweise des Bauleitplanverfahrens durch die Landesplanung bewertet. Es wird aber darauf verwiesen, dass Gemeinden, die keine Siedlungsschwerpunkte sind, auf die Flächenvorsorge für den örtlichen Bedarf beschränkt sind.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinde	Votum
	<p>vorgesehene Erweiterung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage. Der räumliche Zusammenhang mit dem Bestandsareal ist aus Sicht der Gemeinde Rendswühren gegeben.</p> <p>Die Standortwahl für die Erweiterung des Unternehmens in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Betrieb stellt einen bedeutenden Vorteil dar. Diese Nähe fördert nicht nur die betriebliche Effizienz, sondern auch die Kontinuität und Entwicklung des Unternehmens, was für die wirtschaftliche Stabilität der Gemeinde Rendswühren von großer Bedeutung ist.</p> <p>Darüber hinaus ist die exzellente verkehrliche Anbindung an die B 430 ein weiterer ausschlaggebender Faktor für die Erweiterung des Betriebes an dieser Stelle. Die gute Erreichbarkeit der B 430 ermöglicht es, sowohl die Zufahrt für Mitarbeiter und Lieferanten zu optimieren als auch die Logistikprozesse des Unternehmens erheblich zu verbessern. Die Gemeinde Rendswühren ist überzeugt, dass diese Faktoren nicht nur das Wachstum des Unternehmens fördern, sondern auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region beitragen werden. Die Gemeinde sieht somit in der geplanten Ansiedlung eine vielversprechende Chance für die wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung eines positiven wirtschaftlichen Umfelds.</p> <p>Die Gemeinde Rendswühren beantragt aus vorgenannten Gründen, die für die Betriebserweiterung notwendigen Flächen (Gemarkung Rendswühren, Flur 1, Flurstücke 150/2 und 152/2 – siehe beigefügte Flurkarte) im Regionalplan als gewerbliche Bauflächen vorzusehen.</p> <p>Plön wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p>	
<p>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1064</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Molfsee]</p> <p>Die Gemeinde Molfsee nimmt wie folgt Stellung zur Planung:</p> <p>Die Gemeinde Molfsee bedankt sich zunächst für die Prüfung und Berücksichtigung der im Zuge der Beteiligung zum ersten Regionalplanentwurf eingebrachten wohnbaulichen, gewerblichen und infrastrukturellen Planungen der Gemeinde Molfsee.</p>	<p>Die Stellungnahme geht zunächst auf das erste Beteiligungsverfahren der Regionalplan-Neuaufstellung ein. Die Gemeinde Molfsee schlägt eine gewerbliche Entwicklung östlich des Kreisverkehrs an der Landesstraße 318 vor. Seitens der Landesplanung wird darauf hingewiesen, dass die Grünzäsur nicht flächenscharf ist und der genannte</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinde	Votum
	<p>Bezüglich der gewerblichen Entwicklung in der Gemeinde Molfsee wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde im Zuge der Erarbeitung des Ortsentwicklungskonzeptes intensiv mit dem Handlungsfeld "Gewerbe" auseinandergesetzt und in der Folge das übergeordnete Ziel der Entwicklung geeigneter Gewerbestandorte für den örtlichen Bedarf definiert hat.</p> <p>Die Gemeinde Molfsee verfügt im Gemeindegebiet nicht über ein ausschließlich für gewerbliche Nutzungen vorgesehenes Gewerbegebiet.</p> <p>Gewerbliche Nutzungen sind in Form vereinzelter Gewerbebetriebe vertreten, welche dem örtlichen und regionalen Bedarf dienen (hauptsächlich Handel und Dienstleistung).</p> <p>Die größte Dichte an Gewerbebetrieben besteht im Ortsteil Molfsee-Dorf im einzigen großflächig ausgewiesenen Mischgebiet der Gemeinde. Die hier vorhandenen gewerblichen Nutzungen, die auch Betriebe aus der Kfz-Branche umfassen, haben in der räumlichen Lage entlang der Hauptortsdurchfahrt jedoch auch nachteilige Auswirkungen auf das Ortsbild.</p> <p>Im Bereich entlang der Straße "Stuthagen" im nördlichen Bereich des Ortsteiles befinden sich ebenfalls gewerbliche Nutzungen mit durchaus größeren Gebäudegrundflächen, die jedoch nicht das Erscheinungsbild der "Hamburger Chaussee" prägen, da sie sich hinter einem Lärmschutzwall befinden.</p> <p>Bei der Bauleitplanung für dieses Gebiet wurde eine Fortsetzung dieser Nutzungsstruktur durch das Vorhalten einer Erschließungsachse nach Norden - im Ortsentwicklungskonzept als Flächenpotenzial C dargestellt - bereits vorgedacht.</p> <p>In den Ortsteilen Rammsee und Schulensee finden sich das Wohnen nicht störende gewerbliche Nutzungen im Wesentlichen entlang der "Hamburger Landstraße", die hier die Hauptortsdurchfahrt bildet.</p> <p>Örtliche Gewerbebetriebe sind derzeit auf die beschriebenen Bereiche angewiesen, die neben den gewerblichen Nutzungen auch Wohnnutzungen aufweisen. Hier sind die Belange der Wohnnutzungen zu beachten, die die Entwicklungsmöglichkeiten von Betrieben einschränken und störendes Gewerbe ausschließen.</p>	<p>Bereich innerhalb eines Schwerpunktbereichs des Biotopverbundsystems und eines Landschaftsschutzgebietes liegt. Eine Berücksichtigung im Orientierungsrahmen erfolgt daher nicht.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinde	Votum
	<p>Um örtlichen Betrieben eine Entwicklungsmöglichkeit, bzw. die Möglichkeit der Verlagerung, zu geben, sie als örtlichen Wirtschaftsfaktor jedoch zu halten, ist die Ausweisung einer zusammenhängenden Gewerbefläche innerhalb der Gemeinde zwingend erforderlich.</p> <p>Das für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehene Flächenpotenzial in Anschluss an die Bebauung "Stuthagen" wurde nicht in den Regionalplanentwurf übernommen, da sich dieses innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und im Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems befindet.</p> <p>Im Regionalplanentwurf liege die Fläche darüber hinaus im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie im Bereich einer Grünstreifen- und diene der Vernetzung der ökologischen Funktionen der regionalen Grünzüge beiderseits der Landesstraße L 318.</p> <p>Im Zuge des GEFEK 2.0 sei die Fläche darüber hinaus im Hinblick auf die Funktionen der Grünstreifen als unverhältnismäßig eingestuft worden.</p> <p>Der Siedlungsachsenraum wurde daher an dieser Stelle nicht erweitert und an der Grünstreifen wird ebenfalls festgehalten.</p> <p>Dies wird durch die Gemeinde Molfsee zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um den örtlichen Bedarf an Gewerbeflächen für den mittel- bis langfristigen Zeithorizont sicherstellen zu können, bittet die Gemeinde Molfsee daher, als alternative Fläche für die avisierte gewerbliche Entwicklung den Bereich östlich vom Kreisverkehr an der "Hamburger Landstraße (K 79)" und der "Hamburger Chaussee (L 318)" und südlich anschließend an das Gebiet des Freilichtmuseums im Regionalplanentwurf zu berücksichtigen.</p> <p>Hierdurch bleibt die bestehende Grünstreifen erhalten und die Vernetzung der ökologischen Funktionen der regionalen Grünzüge beiderseits der Landesstraße L 318 wird nicht tangiert.</p> <p>Die Fläche drängt sich geradezu, aufgrund der verkehrlichen Lage, der Nähe zur Landeshauptstadt Kiel sowie der Vorprägung auf Grund der direkt angrenzenden, für das Freilichtmuseum reservierten, Parkraumfläche sowie der Tankstelle auf der gegenüberliegenden Straßenseite, auf.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinde	Votum
	<p>Eine direkte verkehrliche Erschließung ist über den vorhandenen Kreisverkehr möglich.</p> <p>Darstellung der potenziellen Gewerbefläche:</p> <p>(siehe Anlage)</p>	
<p>Institution: Stadt Plön</p> <p>ID: M1060</p>	<p>Text 5.3 Nahbereich Plön:</p> <p>Es wird folgende redaktionelle Änderung im zweiten Absatz angeregt:</p> <p>Die Stadt Plön nimmt teil am Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren „<u>Lebendige Zentren</u>“ mit dem Ziel der Stärkung des Zentrums und Bahnhofsbereiches. Im Mittelpunkt der gestalterischen und funktionalen Aufwertung steht der Bereich des Bahnhofs und Busbahnhofs und des Uferwegs entlang des Großen Plöner Sees zwischen Segelhafen und Schlossgebiet <u>Bahnhofvorplatzes, insbesondere des Busbahnhofs sowie der vom Bahnhof zur Innenstadt führenden Lübecker Straße. Zudem wird der Uferweg entlang des Großen Plöner Sees zwischen Segelhafen und Schlossgebiet mit betrachtet.</u></p> <p>Es wird angeregt, den sechsten Absatz wie folgt zu ändern und zu ergänzen (siehe auch Anregung zu den Regionalen Grünzügen):</p> <p>Entwicklung im Zentralen Ort Plön ist eine bedarfsgerechte Erweiterung der Gewerbegebiete im Norden der Stadt nicht möglich <u>nur unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange möglich.</u></p> <p>Die in der Gemeinde Ascheberg vorgesehenen Potenziale für eine gewerbliche Flächenentwicklung sind aufgrund ihrer verkehrlichen Anbindung eher auf den westlichen Teil des Nahbereichs ausgerichtet.</p> <p>Daher könnten ergänzend gewerbliche Entwicklungspotenziale in guter verkehrlicher Anbindung im nördlichen Teil des Nahbereichs für ein interkommunales Gewerbegebiet mit Beteiligung des Zentralen Orts näher untersucht werden. <u>Die Stadt Plön und die Gemeinde Lebrade haben bereits erste Abstimmungen für die Entwicklung eines interkommunalen</u></p>	<p>Zum Programm „Lebendige Zentren“:</p> <p>Die vorgeschlagene Textänderung wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Zur gewerblichen Entwicklung in Plön:</p> <p>Der Bereich nördlich des bestehenden Gewerbegebietes an der Lütjenburger Straße / Behler Weg ist im Regionalplan-Entwurf nicht nur als regionaler Grünzug sondern auch als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Darüber hinaus liegt dieser Bereich in einem Landschaftsschutzgebiet. Die vorgeschlagene Textänderung wird daher nur teilweise berücksichtigt, der Satz wird verallgemeinert.</p> <p>Zu den Entwicklungspotenzialen im Bereich Lebrade:</p> <p>Der Zwischenstand der Abstimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Regionalplan-Textes resultiert daraus nicht.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinde	Votum
	<u>Gewerbegebiets am Standort Kossau in Lebrade getroffen.</u>	
<p>Institution: Stadt Neumünster</p> <p>ID: M1034</p>	<p>Zu 5.2 (Seite 131)</p> <p><i>„Mit der Aufstellung eines Masterplans Mobilität soll dafür die Grundlage geschaffen werden.“</i></p> <p>Da der Masterplan Mobilität für die Stadt Neumünster in 2023 beschlossen wurde, bitten wir um folgende Anpassung des zitierten Satzes: „Der Masterplan Mobilität wurde 2023 beschlossen und bildet auf Basis des integrierten Ansatzes die Grundlage für weitere Planungen und Umsetzungen></p>	<p>Die Stellungnahme enthält eine Aktualisierung der Aussagen im Orientierungsrahmen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Institution: Kieler Wirtschafts-förderungs und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH, Kieler Wirtschaftsförderungs und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH</p> <p>ID: 1030</p>	<p>Kap. 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden</p> <p>5.1 Nahbereich Kiel</p> <p>„[...] Räumliche Entwicklungsschwerpunkte der Landeshauptstadt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umnutzung des ehemaligen MFG 5-Geländes (Holtenau-Ost) zu einem gemischtgenutzten Quartier. - Revitalisierung und Neustrukturierung des Industriegebiets Friedrichsort sowie die denkmalgerechte Wiederherstellung und teilweise Öffnung der Festung Friedrichsort. - Weiterentwicklung des Marinequartiers Wik. - Fertigstellung des Hörn-Geländes und eine städtebauliche Integration und Aufwertung der angrenzenden Stadtteile Gaarden-Ost und Südfriedhof. - Weiterentwicklung der Hochschulquartiere inkl. des Gewerbegebiets Grasweg und Seefischmarkt auf Ost- und Westufer durch Rahmenplanung und Profilierung mit dem Ziel der Nachverdichtung. - Schaffung eines neuen Stadtteils im Kieler Süden. 	<p>Die Stellungnahme enthält in den letzten drei Aufzählungspunkten Ergänzungen zum Orientierungsrahmen der Landeshauptstadt Kiel.</p> <p>Die beiden letzten Spiegelstriche beziehen sich auf gewerbliche Entwicklungspotenziale im Nahbereich. Auf diese wird in diesem Kapitel bereits eingegangen. Eine Ergänzung an dieser Stelle, die sich auf die Schwerpunkte im Oberzentrum Kiel selbst bezieht, ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Bezüglich des drittletzten Aufzählungspunktes wird der Stellungnahme teilweise gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinde	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> - Die interkommunale Entwicklung von Gewerbestandorten auf dem Gemeindegebiet von Dänischenhagen. - Entwicklung des interkommunalen Gewerbestandorts Barkauer Land. [...]“ 	
<p>Institution: Amt Bokhorst-Wankendorf, Amt Bokhorst-Wankendorf</p> <p>ID: 1023</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Belau]</p> <p>Die Gemeinde Belau begrüßt die Möglichkeit zur Beteiligung zum Entwurfs des Regionalplans, insbesondere im Hinblick auf eine geplante Realisierung eines interkommunalen Gewerbegebietes in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Kalübbe und Dersau. Die Flächen liegen direkt westlich entlang an der Bundesstraße B 430.</p> <p>Die Entwicklung dieses gemeinsamen Gewerbegebietes bietet erhebliche Vorteile für die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Region. Ziel ist es, die ansässigen regionalen Unternehmen in ihrer standortnahen Expansion zu unterstützen, dadurch bestehende Arbeitsplätze und Wertschöpfung in unseren Kommunen zu halten bzw. ergänzende neue Arbeitsplätze zu schaffen und somit die dörfliche Struktur sowie die Gemeinschaft nachhaltig zu stärken. Zudem bietet die unmittelbare Lage an der B 430 eine hervorragende verkehrliche Anbindung zur B 404 / A 21 und ermöglicht eine effiziente Erreichbarkeit für Unternehmen und Beschäftigte.</p> <p>Neben klassischen Gewerbebetrieben bietet das Gebiet aufgrund seiner Lage angrenzend an den Schulwald und das Sportgelände der Gemeinde Kalübbe auch eine attraktive Perspektive für Coworking-Spaces und Start-ups. Im Sinne der modernen Arbeitswelt („New Work“) könnte hier ein innovativer, regional angebundener Standort entstehen, der den ländlichen Raum gemeinschaftlich stärkt.</p> <p>Durch die Bündelung von Ressourcen und Interessen der beteiligten Kommunen können Synergien entstehen, die zu einer nachhaltigen Entwicklung führen. Die Schaffung dieses interkommunalen Gewerbegebietes bietet zudem die Möglichkeit, innovative Unternehmen anzusiedeln und somit einen Beitrag zur lokalen Wertschöpfung zu leisten.</p> <p>Ein weiterer positiver Aspekt der Zusammenarbeit ist die Chance, die Infrastruktur zu verbessern und auszubauen. Die Pläne für das Gewerbegebiet sollen integrative Ansätze</p>	<p>Die Anregung für ein interkommunales Gewerbegebiet wurde schon zum ersten Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II vorgebracht. Es wird daher zunächst auf das Votum zur Stellungnahme zum ersten Entwurf verwiesen (ID 1065). Die ergänzende Stellungnahme führt nicht zu einer Änderung der Bewertung.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe die Rahmenbedingungen des LEP 2021 gelten.</p> <p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinde	Votum
	<p>verfolgen, die Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigen und gleichzeitig eine moderne Verkehrsanbindung sicherstellen. Dies ist entscheidend, um sowohl die Ansiedlung neuer Unternehmen als auch die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung nicht nur zu sichern, sondern zu fördern.</p> <p>Die Gemeinde Belau sieht in diesem Regionalplan auch die Gelegenheit, die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig in den Planungsprozess einzubeziehen. Transparente Beteiligungsverfahren sind essenziell, um das Vertrauen und die Akzeptanz der Bevölkerung zu gewinnen und die Bedürfnisse der Gemeinschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinden sind überzeugt, dass das interkommunale Gewerbegebiet einen wertvollen Beitrag zum wirtschaftlichen Wachstum und zur Lebensqualität in unserer Region leisten wird.</p> <p>Plön wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p>	
<p>Institution: Amt Dänischer Wohld</p> <p>ID: M1025</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Osdorf]</p> <p><u>Osdorf: GV 15.07.2025</u></p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osdorf nimmt den 2. Entwurf der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein zur Kenntnis. Die Gemeinde ist bereits seit dem Jahr 2022 in Planungen den Flächennutzungsplan der Gemeinde auf der gegenüberliegenden Seite der Felmer Straße für die Erweiterung des Gewerbegebietes zu erarbeiten. Die Gemeinde regt daher an, die gewerbliche Erweiterung innerhalb der Gemeinde nicht nur auf den örtlichen Bedarf zu beschränken.</p>	<p>Die Gemeinde Osdorf liegt im Ordnungsraum Kiel und hat keine zentralörtliche Funktion. Entsprechend des LEP 2021 kann sie eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe und die Erweiterung ortsansässiger Betriebe treffen.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Festlegung einer besonderen Funktion für die Gemeinde Osdorf nach Kapitel 3.2 LEP 2021 liegen nicht vor.</p> <p>Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden.</p>
<p>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1</p>	<p>5.1 Nahbereich Kiel (Seite 122)</p> <p>Konzeptionierung und Umsetzung einer attraktiven, preiswerten und ökologischen Mobilität. Neben dem Ausbau der Radinfrastruktur soll insbesondere die Entwicklung der Kieler Stadtbahn das ÖPNVSystem hochwertig ergänzen <i>und dessen Attraktivität erheblich</i></p>	<p>Zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV:</p> <p>Der fragliche Absatz ist auf Basis der Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans wie vorliegend</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinde	Votum
<p>ID: 1020</p>	<p><i>steigern.</i></p> <p><i>Klarstellende Präzisierung.</i></p> <p>5.1 Nahbereich Kiel (Seite 127)</p> <p>Bei der Entwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und des Straßenverkehrs wird auf die Kapitel 4.2 und 4.1 verwiesen. Die Entwicklung einer Stadtbahn in der Landeshauptstadt Kiel sollte eng mit den Ansätzen des Landesnahverkehrsplans zur Entwicklung eines S-Bahn-Systems in Kiel und der Region abgestimmt werden.</p> <p><i>„Die Entwicklung einer Stadtbahn in der Landeshauptstadt Kiel sollte eng mit den Ansätzen des Landesnahverkehrsplans abgestimmt werden.“</i></p>	<p>formuliert worden.</p> <p>Die Stadtbahn wird außer in diesem Absatz auch im Zusammenhang mit dem Masterplan Mobilität im hinteren Teil des Orientierungsrahmens genannt. Dort wird auf die Steigerung des ÖPNV-Anteils abgezielt. Insofern ist ein weiterer Hinweis auf die gewünschte Attraktivitätssteigerung an dieser Stelle nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Entwicklung des SPNV:</p> <p>Die Entwicklung eines S-Bahn-Systems in Kiel und Region gehört zu den zentralen Inhalten des Landesnahverkehrsplans. Insofern wird die Benennung dieser Maßnahme in dem angesprochenen Absatz beibehalten.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</p> <p>ID: 1013</p>	<p>Nahbereich Kiel</p> <p>Die Landeshauptstadt Kiel plant seit mehreren Jahren die Nachnutzung der Konversionsfläche Holtenau-Ost. Die Veränderung der sicherheitspolitischen Lage führt auch zu veränderten Bedarfen bei der Fläche, so hat die Bundeswehr erneutes Interesse an einer Nutzung dieser Konversionsfläche geäußert. Noch steht die Entscheidung dazu aus. Sollte diese Entwicklung kommen, dass die Stadt in Holtenau-Ost keine Wohn- und Gewerbegebieteentwicklung mehr vornehmen kann, braucht die Stadt alternative Flächen, ggf. am Stadtrand oder in gemeinsamer Umsetzung mit den Umlandgemeinden. Die Regionalplanung muss dies aufnehmen, auch um der Flächenknappheit der Stadt Kiel, wie z. B. im Gewerbeflächenmonitoring der KielRegion zu sehen, nachzukommen. Für die Erreichung der im Regionalplan II aufgeführten Ziele im Nahbereich Kiel muss auch die</p>	<p>Zum Nahbereich Kiel:</p> <p>Der Orientierungsrahmen zum Nahbereich Kiel wird bezüglich der Nutzung von Konversionsflächen ergänzt um einen Verweis auf das Moratorium des Bundesministeriums der Verteidigung.</p> <p>Darüber hinaus werden mit dem Regionalplan-Entwurf auch über den Bereich Holtenau-Ost hinaus weitere Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbe in Kiel und im Umland geschaffen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinde	Votum
	<p>großräumige Flächenentwicklung im Bereich Gewerbe und Wohnen weiterhin möglich sein.</p> <p>Nahbereich Neumünster</p> <p>Wir begrüßen das Entwicklungsziel die Einzelhandelszentralität der Stadt Neumünster zu erhalten und in diesem Kontext eine Attraktivitätssteigerung der Innenstadt anzustreben ausdrücklich. Um dieses Ziel umzusetzen halten wir jedoch die Weiterführung des in den vergangenen Jahren etablierten Leerstandsmanagement für sinnvoll (<i>/notwendig?</i>) und sprechen uns für die Wiederaufnahme dieser Maßnahme in den Regionalplan aus. Im Rahmen der aktuell stattfindenden Umgestaltung des Citymanagements sollte diese Funktion unbedingt berücksichtigt werden, da sie ein erhebliches Potenzial birgt, die zukunftsfähige Entwicklung der Innenstadt voranzutreiben.</p> <p>Während wir das übergeordnete Ziel der Klimaneutralität der Stadt begrüßen, geben wir insbesondere beim Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur zu bedenken, dass dieser nicht zu Lasten der anderen Verkehrsmittel geschehen darf. Insbesondere Pendler- und Lieferverkehre dürfen nicht durch die Umwidmung bestehender Verkehrsflächen beeinträchtigt werden, da diese für die lokale Wirtschaft von essenzieller Bedeutung sind. Darüber hinaus wird der Anteil nachhaltiger Antriebsformen in den nächsten Jahren insbesondere im ÖPNV und dem Lieferverkehr aber auch im Bereich des motorisierten Individualverkehrs erheblich steigen, wodurch auch diese Transportmittel klimaneutral werden.</p> <p>Nahbereich Rendsburg</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuell stattfindenden Erarbeitung des Mobilitätsentwicklungsplans für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (<i>und der sich aktuell stark veränderten verteidigungspolitischen Lage?</i>) plädieren wir ausdrücklich für die Wiederaufnahme der „Umgehung Nord-Ost“ und des vier streifigen Ausbaus der Bundesstraße 202. Diese Vorhaben tragen maßgeblich zur Entlastung der Innerstädtischen Verkehrsträger in Rendsburg und Büdelsdorf bei und sichern eine gute Erreichbarkeit des Gewerbegebiets im Rendsburger Nordosten (<i>und des NATO Fliegerhorsts Hohn</i>).</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Zum Nahbereich Neumünster:</p> <p>Da das Leerstandsmanagement nicht mehr besteht, wurde der Satz im 2. Entwurf der Regionalplan-Neuaufstellung gestrichen. Einer Wiederaufnahme der Maßnahme in der Stadt Neumünster steht der Regionalplan-Entwurf nicht entgegen. Grundsätzlich werden die übrigen Festlegungen mit Blick auf die Innenstadtentwicklung für ausreichend gehalten.</p> <p>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausführungen zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Nahbereich Rendsburg:</p> <p>Die Sätze wurden im 2. Entwurf gestrichen, da sie nicht aus Planungsgrundlagen hergeleitet werden können.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
Institution: Amt	Bezug: Kapitel 5 Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden – hier: 5.3 Nahbereiche	Zu a) Interkommunales Gewerbegebiet Stolpe /

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinde	Votum
<p>Bokhorst-Wankendorf, Amt Bokhorst-Wankendorf</p> <p>ID: 1009</p>	<p><u>Kreis Plön / Nahbereich Wankendorf</u></p> <p>a) <u>Interkommunales Gewerbegebiet Stolpe / Wankendorf</u></p> <p>Die von den Gemeinden Stolpe und Wankendorf angestrebte interkommunale Gewerbegebietsentwicklung im Bereich der Anschlussstelle der Bundesautobahn 21 wird als zukunftsweisender Schritt in der regionalen Wirtschaftsentwicklung angesehen und bietet zahlreiche Vorteile für unsere Gemeinden. Sie stellt nicht nur eine Chance zur Stärkung der wirtschaftlichen Basis unserer Region dar, sondern fördert auch die Zusammenarbeit zwischen den benachbarten Gemeinden. Insgesamt könnten an diesem Standort bis zu 30 Hektar brutto entwickelt werden.</p> <p>Durch die Bündelung von Ressourcen und Kompetenzen können die beiden Gemeinden gemeinsam ein attraktives Umfeld für Unternehmen schaffen, die Arbeitsplätze generieren und zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung unserer Region beitragen werden.</p> <p>Ein entscheidender Faktor für den Erfolg des geplanten Gewerbegebietes sind die hervorragenden Verkehrsanbindungen zur A 21. Diese ermöglichen eine einfache Erreichbarkeit für Unternehmen und deren Mitarbeiter sowie für Zulieferer und Kunden. Dies ist ein beachtlicher Vorteil, der die Wettbewerbsfähigkeit des interkommunalen Gewerbegebietes stärken und gleichzeitig die Attraktivität für potenzielle Investoren steigern wird. An dieser Stelle sei erwähnt, dass auch das in unmittelbarer Nähe befindliche Gewerbegebiet Stolpe innerhalb kürzester Zeit „vollgelaufen“ ist. Es wurden dort leistungsfähige Betriebe mit rund 100 Arbeitsplätzen angeworben.</p> <p>Die Gemeinde Stolpe sieht in dieser Planung nicht nur eine Chance zur wirtschaftlichen Entwicklung, sondern auch zur Schaffung eines lebendigen und nachhaltigen Standortes, der sowohl ökologischen als auch sozialen Belangen Rechnung trägt. Die Gemeinde ist fest davon überzeugt, dass das geplante Gewerbegebiet mit Blick auf eine zukunftsfähige und ausgewogene Regionalentwicklung einen wertvollen Beitrag leisten wird. Auch im letzten Entwurf des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes 2.0 (GEFEK, siehe S. 43) wird die Fläche für den überregionalen Bedarf aufgrund ihrer Lage zur Landesentwicklungachse und zum Gewerbegebiet des ländlichen Zentralortes Wankendorf als geeignet eingestuft.</p>	<p>Wankendorf:</p> <p>Die Ausführungen zu den gewerblichen Potenzialen eines interkommunalen Gewerbegebietes Stolpe / Wankendorf werden zur Kenntnis genommen. Entwicklungspotenziale in diesem Bereich sind in die Abgrenzung des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes im Regionalplan-Entwurf eingeflossen.</p> <p>Zu b) Gewerbliche Potenzialfläche an der L 67:</p> <p>Die Hinweise zur Autobahnabfahrt Nettelau werden zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinde	Votum
	<p>b) <u>Gewerbliche Potenzialfläche an der L67 (Kreuzungspunkt Nettelau / Nettelsee)</u></p> <p>Eine weitere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit im Bereich der A 21 besteht am Kreuzungspunkt der L 67 an der Anschlussstelle Nettelau (fälschlicherweise ausgeschildert mit „Nettelsee“).</p> <p>Weit entfernt von Wohnsiedlungen und ohne Tangierung der sich südlich anschließenden Waldfläche eignet sich dieses Gebiet besonders für Unternehmen mit höheren Immissionswerten, für die ggf. auch Industrieflächen ausgewiesen werden könnten. Entsprechende Anfragen von Betrieben sind bereits eingegangen. Auch Rüstungsbetriebe könnten hier zur Ansiedlung kommen.</p> <p>Als abschließender Hinweis sei erwähnt, dass die unter a) beschriebene Planung aus Sicht der Gemeinde Stolpe Vorrang vor den unter b) dargestellten Entwicklungsmöglichkeiten hat.</p> <p>Plön wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p>	
<p>Institution: Kreis Plön, Kreisplanung</p> <p>ID: 1003</p>	<p>Das interkommunale Gewerbegebiet Kalübbe, Belau, Dersau ist zu berücksichtigen. Im Nahbereich Plön besteht ein Bedarf für zusätzliche Gewerbeflächen. Dies betrifft insbesondere ein mögliches interkommunales Gewerbegebiet der Stadt Plön mit der Gemeinde Lebrade an der Bundesstraße 430 östlich der Stadt Plön, wie ein interkommunales Gewerbegebiet der Gemeinden Kalübbe, Belau und Dersau an der Bundesstraße 430 westlich der Stadt Plön und östlich der Stadt Neumünster.</p> <p>Die Anbindung über die Achse B 202 und B 502 an die Fehmarn-Belt-Querung ist auch für den Kreis Plön von großer Bedeutung. Dieses nicht in der Regionalplanung zu berücksichtigen ist nicht sinnvoll. Der Kreis Plön und die Wirtschaft des Kreises benötigen die Unterstützung der Landesregierung, um diese Verkehrsachsen zu stärken, z. B. mit der Einrichtung einer Dreistreifigkeit zwischen Oldenburg und Lütjenburg. Sie können und sollten nicht ausschließlich nur an der A1 verlaufen. Eine Ortsumgehung von Selent ist damit ausdrücklich nicht gemeint.</p>	<p>Zum interkommunalen Gewerbegebiet Kalübbe, Belau, Dersau:</p> <p>Die Gemeinden Belau, Dersau und Kalübbe verfügen über keine zentralörtliche Funktion. Sie liegen im ländlichen Raum und sind zwei unterschiedlichen Nahbereichen zugeordnet (Plön (Dersau, Kalübbe) und Wankendorf (Belau)). Entsprechend des LEP 2021 können interkommunale Vereinbarungen zur gewerblichen Entwicklung geschlossen werden, dies setzt jedoch die Beteiligung eines Zentralen Ortes und entsprechende Bedarfslagen und Konzepte voraus. Mit dem Regionalplan-Entwurf werden umfangreiche Flächenpotenziale für die gewerbliche Entwicklung im ländlichen Zentralort Wankendorf regionalplanerisch festgelegt. Insofern wird davon ausgegangen, dass im</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinde	Votum
		<p>ländlichen Zentralort örtliche und überörtliche Bedarfslagen gedeckt werden können. Der genannte Bereich liegt ferner außerhalb des Stadt-Umlandbereiches von Plön und somit nicht in einer guten räumlichen Zuordnung zum Zentralen Ort Plön.</p> <p>Darüber hinaus sind aufgrund der Lage in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der städtebaulich abgesetzten Situation weitere Belange der Landesplanung betroffen.</p> <p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Zur Bundesstraße 202 und Bundesstraße 502:</p> <p>Die Bundesstraße 202 wird im Kapitel 4.1 als bedeutsame Verkehrsachse im Planungsraum genannt, welche eine Anbindung des Oberzentrums Kiel an die wesentlichen Verkehrsinfrastrukturen von und nach Skandinavien sicherstellt. Insofern wird der Bedeutung der Verkehrsachse mit dem Regionalplan-Entwurf bereits Rechnung getragen.</p> <p>Im Regionalplan werden regionale Infrastrukturmaßnahmen nachrichtlich dargestellt und somit raumordnerisch gesichert. Grundlage für die Festlegungen bilden unter anderem der Bundesverkehrswegeplan, der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sowie weitere Fachplanungen. Planungen für einen Ausbau der Bundesstraße 202 zwischen Oldenburg und Lütjenburg liegen derzeit jedoch nicht vor.</p>
Institution: Amt	[Stellungnahme der Gemeinde Rodenbek]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinde	Votum
<p>Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1065</p>	<p>Die Gemeinde Rodenbek nimmt wie folgt Stellung zur Planung:</p> <p>Hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung im Amt Eidertal teile ich Ihnen, zur Bestätigung der im Zuge der ersten Beteiligung durch die Gemeinde Rodenbek abgegebenen Stellungnahme, mit, dass sich die Gemeindevertretung Rodenbek durch Beschluss vom 17.12.2024 für eine nachhaltige und vorausschauende Entwicklung von Gewerbeflächen im Amt Eidertal und der benachbarten Region bekannt hat.</p> <p>Die Gemeinde Rodenbek spricht sich für die Ausweisung von Gewerbeflächen in interkommunaler Zusammenarbeit im Amt Eidertal sowie im regionalen Umfeld aus und ist an einer Beteiligung an einem interkommunalen, ggf. auch ämterübergreifenden Gewerbegebiet, interessiert.</p> <p>Die Gemeinde Rodenbek hat sich daher durch Beschluss als Planungsziel gesetzt, Potenziale zur Ausweisung von Gewerbeflächen zu identifizieren und interkommunal abzustimmen, um eine nachhaltige, vorausschauende und bedarfsgerechte Entwicklung von Gewerbeflächen zu erreichen.</p> <p>Die Planungen der Gemeinden im Amt Eidertal zur Ausweisung von Gewerbeflächen werden insofern unterstützt.</p>	
<p>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1061</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Blumenthal]</p> <p>Die Gemeinde Blumenthal nimmt wie folgt Stellung zur Planung:</p> <p>Die Gemeinde Blumenthal bedankt sich zunächst für die Prüfung und Berücksichtigung der, im Zuge der Beteiligung zum ersten Regionalplanentwurf eingebrachten, wohnbaulichen, gewerblichen und infrastrukturellen Planungen der Gemeinde Blumenthal.</p> <p>Der zweite Regionalplanentwurf wird in der vorliegenden Fassung insoweit durch die Gemeinde Blumenthal begrüßt.</p> <p>Zur gewerblichen Entwicklung in der Gemeinde Blumenthal teile ich Ihnen zur Information</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinde	Votum
	<p>und zur Bestätigung der diesbezüglich vorgenommenen Änderungen am Planentwurf mit, dass für die Gewerbeflächen für den regionalen und überregionalen Bedarf im Gemeindegebiet im Rahmen des ersten Programmtails des Förderprogrammes „Gewerbeflächen-Entwicklungsfonds.SH" entsprechende Förderanträge bei der IB.SH eingereicht wurden.</p> <p>Die Zuwendungsbescheide liegen nunmehr vor, sodass die Machbarkeitsstudien in Zusammenarbeit mit dem durch Abschluss eines Rahmenvertrages durch die Bewilligungsstelle gebundenem Planungsbüro der ██████████ in Kooperation mit der ██████████, der ██████████, dem ██████████ sowie der ██████████ durchgeführt werden können. Die finalen Ergebnisse sind voraussichtlich ab September 2025 zu erwarten.</p> <p>Parallel laufen derzeit die weiteren Abstimmungen und Beratungen hinsichtlich der interkommunalen Zusammenarbeit im Amt Eidertal und im Amt Bordesholm in Hinblick auf mögliche Erschließungsformen (Bildung eines kommunalen Zweckverbandes o.ä.).</p> <p>Die Vertretungen der Gemeinden des Amtes Eidertal sowie die Amtsausschüsse der Ämter Eidertal und Bordesholm haben sich durch Grundsatzbeschlüsse zu einer nachhaltigen und vorausschauenden Entwicklung von Gewerbeflächen im jeweiligen Gemeinde- und Amtsgebiet sowie der benachbarten Region bekannt und die Bereitschaft zur Beteiligung an einer interkommunalen, ggf. auch ämterübergreifenden, Gewerbeflächenentwicklung per Beschluss zum Ausdruck gebracht.</p>	
<p>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1063</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Mielkendorf]</p> <p>Die Gemeinde Mielkendorf nimmt wie folgt Stellung zur Planung:</p> <p>Hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung im Amt Eidertal teile ich Ihnen, zur Bestätigung der im Zuge der ersten Beteiligung durch die Gemeinde Mielkendorf abgegebenen Stellungnahme, mit, dass sich die Gemeindevertretung Mielkendorf durch Beschluss vom 12.12.2024 für eine nachhaltige und vorausschauende Entwicklung von Gewerbeflächen im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinde	Votum
	<p>Amt Eidertal und der benachbarten Region bekannt hat.</p> <p>Die Gemeinde Mielkendorf spricht sich für die Ausweisung von Gewerbeflächen in interkommunaler Zusammenarbeit im Amt Eidertal sowie im regionalen Umfeld aus und ist an einer Beteiligung an einem interkommunalen, ggf. auch ämterübergreifenden Gewerbegebiet, interessiert.</p> <p>Die Gemeinde Mielkendorf hat sich daher durch Beschluss als Planungsziel gesetzt, Potenziale zur Ausweisung von Gewerbeflächen zu identifizieren und interkommunal abzustimmen, um eine nachhaltige, vorausschauende und bedarfsgerechte Entwicklung von Gewerbeflächen zu erreichen.</p> <p>Die Planungen der Gemeinden im Amt Eidertal zur Ausweisung von Gewerbeflächen werden insofern unterstützt.</p>	
<p>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1066</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Rumohr]</p> <p>Hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung im Amt Eidertal teile ich Ihnen, zur Bestätigung der im Zuge der ersten Beteiligung durch die Gemeinde Rumohr abgegebenen Stellungnahme, mit, dass sich die Gemeindevertretung Rumohr durch Beschluss vom 09.12.2024 für eine nachhaltige und vorausschauende Entwicklung von Gewerbeflächen im Amt Eidertal und der benachbarten Region bekannt hat.</p> <p>Die Gemeinde Rumohr spricht sich für die Ausweisung von Gewerbeflächen in interkommunaler Zusammenarbeit im Amt Eidertal sowie im regionalen Umfeld aus und ist an einer Beteiligung an einem interkommunalen, ggf. auch ämterübergreifenden Gewerbegebiet, interessiert.</p> <p>Die Gemeinde Rumohr hat sich daher durch Beschluss als Planungsziel gesetzt, Potenziale zur Ausweisung von Gewerbeflächen zu identifizieren und interkommunal abzustimmen, um eine nachhaltige, vorausschauende und bedarfsgerechte Entwicklung von Gewerbeflächen zu erreichen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu 5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinde	Votum
	Die Planungen der Gemeinden im Amt Eidertal zur Ausweisung von Gewerbeflächen werden insofern unterstützt.	
<p>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1075</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Flintbek]</p> <p>2. Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Gewerbeflächenentwicklung</p> <p>Hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung im Amt Eidertal teile ich Ihnen mit, dass sich die Gemeindevertretung Flintbek durch Beschluss vom 11.12.2024 für eine nachhaltige und vorausschauende Entwicklung von Gewerbeflächen im Amt Eidertal und der benachbarten Region bekannt hat.</p> <p>Die Gemeinde Flintbek spricht sich für die Ausweisung von Gewerbeflächen in interkommunaler Zusammenarbeit im Amt Eidertal sowie im regionalen Umfeld aus und ist an einer Beteiligung an einem interkommunalen, ggf. auch ämterübergreifenden Gewerbegebiet, interessiert.</p> <p>Die Gemeinde Flintbek hat sich daher durch Beschluss als Planungsziel gesetzt, Potenziale zur Ausweisung von Gewerbeflächen zu identifizieren und interkommunal abzustimmen, um eine nachhaltige, vorausschauende und bedarfsgerechte Entwicklung von Gewerbeflächen zu erreichen.</p> <p>Die Planungen der Gemeinden im Amt Eidertal zur Ausweisung von Gewerbeflächen werden insofern unterstützt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025
Auswertung
Schlagwort: Allgemeines

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p> <p>ID: 1079</p>	<p>nach meiner Auffassung werden die Belange des Schutzgutes "Mensch" unzureichend berücksichtigt. Insbesondere die großflächige Ausweisung von Windeignungsflächen innerhalb vom Naturparks, z.B. innerhalb des Naturparkes Westensee widerspricht eklatant wichtigen Zielen eines Naturparks: der Erholung des Menschen und der Erhaltung seiner Gesundheit und seiner Arbeitskraft.</p> <p>Weiterhin werden die Abstände zur Bebauung insbesondere zu Einzelhäusern völlig unzureichend den Gesundheitsproblemen angepasst. Wenigstens sollte der Abstand zu Siedlungsgebieten und zu Einzelgebäuden gleich groß sein.</p> <p>Ich bitte diesbezüglich um Prüfung und Anpassung der Unterlagen.</p>	<p>Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p> <p>ID: 1078</p>	<p>als (neues) Mitglied der Gemeindevertretung Molfsee befasse ich mich erstmals mit dem Regionalplan.</p> <p>Aus Sicht kommunalpolitischer Sicht erschließt sich mir die Zweckdienlichkeit des Planungsansatzes nicht. Dies aus folgenden Gründen:</p> <p>Schleswig-Holstein ist ein Bundesland mit deutlich unterdurchschnittlichem Pro-Kopf-Einkommen und erheblichen Haushaltsdefiziten beim Land und den Kommunen. Die Regionalplanung scheint primär auf Umweltverträglichkeit, Siedlungsachsen und sonstigen raumordnungspolitischen Zielvorstellungen abzustellen, nicht aber auf die wirtschaftlichen Entwicklungsbedarfe, damit Land und Kommunen aus den Steuereinkünften der Einwohner sich refinanzieren können.</p> <p>Angesichts der erheblich fehlenden Wirtschaftskraft ist m. E. die Priorisierung von umwelt- und sonstigen raumordnungspolitischen Zielvorstellungen zu hoch und die wirtschafts- und finanzpolitischen Entwicklungsbedarf deutlich zu gering ausgeprägt.</p> <p>Konkretes Beispiel: Die Gemeinde Molfsee bedarf dringend höherer Einnahmen aus Gewerbesteuern, um ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen zu können. Das "Votum" und die "Abwägungen" der zuständigen Ministerialbürokratie sprechen sich weitgehend gegen neue Gewerbegebiete aus und verweisen auf Grünzüge, Siedlungsachsen, Landschaftsschutzgebiete, sensible Biotop-Gebiete, "FFH-Flächen". Als Mitglied der</p>	<p>Die Aufgabe der Regionalplanung ergibt sich zunächst aus den allgemeinen Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Abschnitt 1). Darüber hinaus sind die Konkretisierungsaufträge des Landesentwicklungsplans für die Regionalpläne maßgeblich. Aus dem Landesentwicklungsplan ergibt sich auch, welche Themen im LEP bereits abschließend geregelt werden und durch die Regionalpläne nicht weiter vertieft werden. Gemäß § 7 Absatz 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Regionalplanung ist überörtlich ausgerichtet und setzt einen Rahmen für die kommunale Bauleitplanung der Gemeinden mittels der im ROG genannten Instrumente.</p> <p>Diesen Aufträgen kommt der vorliegende Entwurf des Regionalplans nach. Die vertretene Auffassung der Ungleichgewichtung der Themen Wirtschaft und Umwelt wird seitens des Plangebers nicht geteilt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Gemeindevertretung sind diese Ausführungen nicht weiter nachvollziehbar. Es sind Setzungen der zuständigen Ministerialbehörde, welche offenbar hinzunehmen sind.</p> <p>An der stark befahrenden Bundesstraße von Kiel nach Neumünster, wo niemand wohnen sollte und mit Sicherheit auch umweltpolitisch wenig zu holen ist, wäre der ideale Ort für eine Gewerbefläche. Sicher sind Umweltschutzbelange zu berücksichtigen, doch dieses Beteiligungsverfahren gibt nirgendwo einen Hinweis, wie die örtlichen Entwicklungsbedarfe mit Umweltaspekten vernünftig abgestimmt werden können. Offenbar sind die "Voten" und "Abwägungen" der Zentralbürokratie hinzunehmen. Und offen sind ehrenamtliche Mandatsträger von Beginn "außen vor", weil sich mit leistbarem Zeitaufwand der gesamte Regelungskomplex "Regionalplanung" nicht erschließen läßt.</p>	<p>Für alle Gemeinden bestehen Möglichkeiten der gewerblichen Entwicklung im Rahmen der Vorgaben des Kapitels 3.7 LEP.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1078</p>	<ul style="list-style-type: none"> Apropos digitale Netze/Digitalisierung: Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Regionalplanung darauf abstellen würde, Vorteile der Digitalisierung zum Tragen zu bringen. Auch 30 Jahre nach Einführung der Mobiltelefonie sind wir in Schleswig-Holstein weit entfernt von einer Netzwerk-Qualität wie sie in Dänemark den Einwohnern und den Wirtschaftsbetrieben geboten wird. Es würde der Wirtschaft, den Sozialdienstleistungsbetrieben (w. z. B. der ambulanten Pflege) und den Einwohnern sehr helfen, wenn wir technisch leistungsfähige und zeitgemäße Infrastrukturausstattung bieten könnten. Dies sollte auf jeden Fall auch in der Regionalplanung als Ziel mit verfolgt werden. 	<p>Der Ausbau der digitalen Infrastruktur ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1078</p>	<p>Bei allem erkennbaren Bemühen, Umwelt- und bewährte Raumordnungsaspekte in Schleswig-Holstein angemessen zum Tragen zu bringen, ist m. E. im vorliegenden Entwurf der Regionalplanung den Belangen der wirtschaftlichen Vernunft und Notwendigkeiten nicht angemessen Rechnung getragen. Auch empfinde ich den Planungsansatz von der Beteiligung der betroffenen Kommunen als unzeitgemäß undemokratisch. Aufgrund der einschneidenden Effekte in die Planungsfreiheit der Kommunen, wäre ein direktes Gespräch des Planungsträgers mit jeder gewählten Kommunalvertretung angemessen. Diese sollen das Planungsergebnis letztendlich den Wählern überzeugend und erfolgreich vermitteln. Ohne eine ausführliche Einbindung, die auch die eingeschränkte zeitliche Verfügbarkeit ehrenamtlicher Mandatsträger angemessen berücksichtigt, ist eine gute</p>	<p>Es wird auf die Votierung zu den ersten Spiegelstrichen der Stellungnahme sowie auf die Votierung im Kapitel Rechtliche Grundlagen, Aufbau und Inhalt verwiesen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	Akzeptanz eines Regionalplans m. E. nicht zu erwarten.	
<p>Institution: Landesnatura- schutz- verband Schleswig- Holstein e.V.</p> <p>ID: M1088</p>	<p>1</p> <p>Bei der Betrachtung der in die Regionalplanung übernommenen Inhalte entsteht zunehmend der Eindruck einer Ungleichbehandlung der Flächenangebote für Wohnungsbau, gewerbliche Entwicklung und Rohstoffsicherung gegenüber dem Schutz der natürlichen Ressourcen. Die zukünftigen Aufgaben und Herausforderungen hinsichtlich Artenschwund, Klimawandel, nachhaltige Landnutzung werden u. E. nicht angegangen. Maßnahmen zur Senkung des Flächenverbrauches spiegeln sich in der Planung nicht wider. Dies wird ausdrücklich gerügt.</p>	<p>Der Regionalplan-Entwurf sowie der LEP 2021 enthalten verschiedene Ziele und Grundsätze, die dem Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen dienen.</p> <p>Dazu gehört, dass die gesamte Siedlungsentwicklung im Planungsraum flächensparend erfolgen und sich am perspektivischen Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft ausrichten soll. Innenentwicklung, städtebauliche Verdichtung, Flächen- und Gebäudeumnutzung sowie flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen haben außerdem bei Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und Infrastruktur Vorrang vor der Neuinanspruchnahme von Freiflächen. Bei der Umsetzung können die Kommunen als Trägerinnen der Bauleitplanung das kostenfreie Flächenmanagement-Kataster nutzen. Darüber hinaus benennen LEP 2021 und Regionalplan-Entwurf konkret den Ausbau der erneuerbaren Energien und des dafür notwendigen Leitungsnetzes, den Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung sowie den Umstieg auf eine klima- und umweltfreundliche Mobilität als Zielsetzungen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p>	<p>In der Angelegenheit möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Ich schließe mich der Stellungnahme des Amtes Schlei Ostsee Gemeinde Kosel an.</p>	<p>Es wird auf das Votum zur Stellungnahme mit der ID 1067 zur Gemeinde Kosel verwiesen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
ID: 1076		
Institution: Amt Eidertal -Der Amtsdirektor-, Keine Abteilung ID: 1075	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Flintbek]</p> <p>4. Berücksichtigung der ruhigen Gebiete „Fehltmoor“ und "Kirchenmoor"</p> <p>Die Gemeinde Flintbek bittet, die im Lärmaktionsplan der Gemeinde Flintbek festgelegten ruhigen Gebiete „Fehltmoor“ und "Kirchenmoor" in den Regionalplan aufzunehmen und entsprechend darzustellen.</p> <p>(Lageplan siehe Anlage)</p>	<p>Die Ausweisung von Flächen aus Lärmaktionsplänen ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Der LEP 2021 enthält keine entsprechenden Aufträge an die Regionalplanung.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</p>
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1074	<p>Elsdorf-Westermühlen sollte wieder in den Plan aufgenommen werden.</p> <p>Es gibt ja schon Anlagen in der Vorzugausweichroute direkt in der Nähe.</p> <p>Da wäre es doch unfair die Fläche südlich-östlich vom Gehege nicht frei zu geben.</p>	<p>Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1073	<p>Ich finde Windkraftanlagen gut für die Umwelt und die Zukunft.</p> <p>Mit dem Geld was die Gemeinde bekommt, kann man gute Projekte in Elsdorf finanzieren.</p> <p>Auch die Technik ist besser als früher. Damit Vögel geschützt werden. Wenn zum Beispiel das Gras gemäht wird.</p>	<p>Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p> <p>ID: 1072</p>	<p>Mir als Einwohner von Elsdorf-Westermühlen ist es wichtig einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.</p> <p>Zusätzlich würde ein Windpark Gewerbesteuereinnahmen für den Ort bedeuten</p>	<p>Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p> <p>ID: 1071</p>	<p>Ich freue mich, dass die Potentialfläche [REDACTED] in der Nähe der Gemeinde Nübbel im neuen Regionalplan enthalten ist.</p> <p>So können auch wir etwas für die Energiewende beitragen und eventuell günstigen Strom in der Gemeinde nutzen.</p> <p>Eine Verschiebung des Gebietes in Richtung Süden wäre begrüßenswert, um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen.</p>	<p>Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung des Regionalplans des Planungsraums II in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land – Entwurf Juli 2025 verschoben.</p>
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p> <p>ID: 1070</p>	<p>In der Gemeinde Elsdorf-Westermühlen gibt es bereits die ersten Windkraftanlagen.</p> <p>Aus dieser Ausgangslage wäre ich als Anwohner einer potentiellen Windkraft-Fläche südlich vom Elsdorfer Gehege für Windkraftanlagen.</p> <p>Auch die Gemeindeeinnahmen würden davon gut haben.</p>	<p>Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung des Regionalplans des Planungsraums II in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land – Entwurf Juli 2025</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
		verschoben.
<p>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt</p> <p>ID: 1067</p>	<p>Die Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Goosefeld, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Loose, Rieseby, Thumbby, Waabs und Winnemark nehmen die ausgelegten Unterlagen zum 2. Entwurf 2025 der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein zur Kenntnis.</p> <p>Die Gemeinde Windeby nimmt die Unterlagen zur Kenntnis und verweist auf ihre Stellungnahme aus dem 1. Beteiligungsverfahren, mit der Bitte, die dort aufgeführten Argumente noch einmal zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinden Damp schließt sich der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags an.</p> <p>Die Gemeinde Karby konnte bisher noch nicht tagen, wird sich aber aller Voraussicht nach für eine Kenntnisnahme des Entwurfes entschließen.</p>	<p>Zu Gemeinde Windeby:</p> <p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1080.</p> <p>Zu Gemeinde Damp:</p> <p>Es wird auf das Votum zur ID 1008 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt</p> <p>ID: 1067</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Kosel]</p> <p>Die Stellungnahmen / Einwendungen und Hinweise aus der ersten Beteiligung bleiben aufrechterhalten. Bezüglich der Unterlagen der zweiten Beteiligung ist festzuhalten:</p> <p>a) Zu der Synopse ist anzumerken, dass diese - soweit ersichtlich - nur einen Teil der diesseitigen Stellungnahmen und Hinweise enthält, und auch diese nicht vollständig, sondern nur auszugsweise. Das ist aus hiesiger Sicht als Abwägungsgrundlage nicht hinreichend.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1110.</p> <p>Die Synopsen der eingegangenen Stellungnahmen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit für die Veröffentlichung gekürzt. Die Abwägung und das daraus resultierende Votum basieren aber auf der Grundlage der abgegebene Gesamtstellungnahme.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Institution:</p>	<p>Die Gemeinde Altenholz bedankt sich für die erneute Möglichkeit zur Beteiligung und</p>	<p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
<p>Gemeinde Altenholz, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1057</p>	<p>verweist im Übrigen auf ihre mit der Nummer 1134 am 08.11.2023 eingereichte Stellungnahme.</p> <p>Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.</p>	<p>des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1134.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: NABU Schleswig-Holstein</p> <p>ID: M1080</p>	<p>der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der NABU hat sich zu den vorgesehenen Neuaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III bereits im Beteiligungsverfahren zur 1. Entwurfsfassung ausführlich geäußert. Seine in der Stellungnahme vom 09.11.2023 erfolgten Anmerkungen sollen hier nicht wiederholt werden, der NABU möchte stattdessen diesbezüglich auf seine o.g. Stellungnahme (siehe Anlage) hinweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1212.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V., Keine Abteilung</p> <p>ID: 1043</p>	<p>I. Grundsätzliches:</p> <p>Zwischen 66,1% (Planungsraum III) und 74,3% (Planungsraum I) der Fläche der Planungsräume werden landwirtschaftlich genutzt. Dennoch gibt es – anders als in anderen Bundesländern - keine Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Darüber hinaus findet sich in den gesamten Regionalplänen keine einzige substantielle Festlegung zur Landwirtschaft. Im Landesentwicklungsplan sind noch einige überwiegend positiv Aussagen zur Landwirtschaft zu finden. Auf der konkreteren Ebene der Regionalpläne hingegen sind diese nicht mehr zu finden.</p> <p>Nach § 1 Raumordnungsgesetz ist es die Aufgabe der Raumordnung, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die ursprünglich mehr technisch verstandene Funktion des Raumordnungsplans, eine Vorgabe für die Koordinierung und Steuerung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf allen Planungsebenen</p>	<p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1044.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>zu bilden, wird im vorliegenden Entwurf zum Regionalplan nur bedingt verfolgt. Zur Sicherung der Agrarstruktur in Schleswig-Holstein bedarf es der Einführung von Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft. Das im Landesentwicklungsplan verankerte Ziel, die Flächenneuanspruchnahme im Land bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag zu reduzieren, wird andernfalls nicht erreichbar sein. Die entsprechende Zielsetzung im Planentwurf 2 „Die gesamte Siedlungsentwicklung im Planungsraum soll flächensparend erfolgen und sich am perspektivischen Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft ausrichten. Innenentwicklung, städtebauliche Verdichtung, Flächen- und Gebäudeumnutzung sowie Flächen sparende Siedlungs- und Erschließungsformen haben daher bei Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und Infrastruktur Vorrang vor der Neuanspruchnahme von Freiflächen.“ wird entsprechend ausdrücklich begrüßt.</p> <p>II. Einzelne Grundsätze und Ziele der Raumordnung:</p> <p>1.Land- und Forstwirtschaft</p> <p>In Ziffer 4.8. des Landesentwicklungsplans ist der Grundsatz festgeschrieben, dass die Landwirtschaft in allen Teilen des Landes als raumbedeutsamer und Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig anerkannt wird und als solcher erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden soll. Als der maßgebliche Garant im Rahmen der Daseinsvorsorge durch die Produktion gesunder heimischer Lebensmittel bedarf es auch dieser Stärkung. Gleichzeitig sieht sich die Landwirtschaft durch die vielen weiteren Ansprüche an den Raum immer wieder in Bedrängnis. So heißt es entsprechend in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 6 ROG: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“ Besonders zu betonen ist dabei das letzte Wort. Es reicht nicht aus, die landwirtschaftlichen Strukturen in ihrer jetzigen Form zu konservieren. Die Landwirtschaft ist schon immer eine äußerst dynamische Branche gewesen, die sich den weiterhin ändernden Ansprüchen zum einen an ihre Produktion, zum anderen auch an die Produktionsbedingungen bzw. ihre Änderungen, z. B. durch den Klimawandel, anpassen muss. Die einzigartige Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins wurde durch die hiesige Landwirtschaft geprägt und wird auch heute von ihr erhalten und gepflegt. Entsprechend wird richtigerweise im siebenten Grundsatz unter Ziffer 2.3 (Ländliche Räume) des Landesentwicklungsplans darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaft ein prägender Wirtschaftsbereich der</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>ländlichen Räume ist und die Voraussetzung für eine leistungsfähige, flächenbezogen nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft erhalten und weiter verbessert werden soll. Die Ausführungen im vierten Grundsatz „Der Boden ist ein nicht vermehrbares Kulturgut. Seine Nutzung soll standortangepasst und umweltschonend erfolgen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Hieraus erwächst auch eine besondere Verantwortung zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen bei sonstiger Planung. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll verringert werden.“ sprechen für sich, finden in den Regionalplänen aber keinen hinreichenden Niederschlag. Wichtig ist hier jedoch auch die getroffene Betonung, dass die Betriebe in den einzelnen Teilräumen unseres Landes unter sehr unterschiedlichen natürlichen und agrarstrukturellen Bedingungen wirtschaften. Den typischen landwirtschaftlichen Betrieb gibt es nicht in Schleswig-Holstein. Unter unseren Mitgliedern finden sich ganz überwiegend Familienbetriebe, jedoch auch zahlreiche Nebenerwerbsbetriebe und einige größer strukturierte Betriebe. Dabei sind in Schleswig-Holstein nahezu alle Produktionsrichtungen vertreten, z.B. Milchviehhaltung, Schweinehaltung, Ackerbau, der Anbau von Gemüse und Sonderkulturen wie Erdbeeren und Spargel sowie Schäfereien und Pferdezuchtbetriebe. Entsprechend der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche finden sich konventionelle und ökologisch wirtschaftende Betriebe darunter. Schleswig-Holstein hat insgesamt sehr fruchtbare Böden und ist aufgrund seiner klimatischen Lage zwischen Nord- und Ostsee ein Hohertragsstandort. Flächen, die für schleswig-holsteinische Verhältnisse vielleicht als solche mit einem geringeren Ertragspotential eingestuft werden, sind für andere Teile Deutschlands und der Welt noch immer gute Böden. Insbesondere auch unter Klimaschutzaspekten ist es daher nicht vertretbar, derartige Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und an anderen Standorten mit schlechteren Böden dann dieselben Produkte zu erzeugen. Dort würde mehr Flächen benötigt und würden mehr THG-Emissionen pro produzierter Einheit erzeugt. Diese wirkliche Bedeutung der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein wird durch die Planung nicht hinreichend erfasst. Sie besteht nicht allein darin, dass - wie der Entwurf erwähnt - die Land- und Forstwirtschaft mit einem Anteil von über 70% an der Gesamtfläche der größte Flächennutzer ist. Der Wirtschaftsbereich Landwirtschaft einschließlich Forstwirtschaft und Fischerei hat 2017 in Schleswig-Holstein in einem Maß</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>zur Bruttowertschöpfung des Landes beigetragen, der um über 80 Prozent höher als im gesamten Bundesgebiet war. Das nach wie vor dichte Netz landwirtschaftlicher Betriebe ist Rückgrat und Struktur der Wirtschaft im ländlichen Raum. Jeder landwirtschaftliche Betrieb ist Auftraggeber und Kunde des vor- und nachgelagerten Bereichs und in erheblichem und zunehmendem Umfang Arbeitgeber auch für familienfremde Arbeitskräfte. Es wird davon ausgegangen, dass jeder landwirtschaftliche Betrieb im Durchschnitt acht Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich sichert.</p> <p>Als Folge des Strukturwandels entwickeln Landwirte ihre Betriebe weiter und investieren in die Erweiterung und Modernisierung. Auftragnehmer sind dabei Handwerks- und Gewerbebetriebe des ländlichen Raumes. Diese wichtige Schrittmacherfunktion der landwirtschaftlichen Betriebe für die gewerbliche Wirtschaft im ländlichen Raum ist anzuerkennen, in den Regionalplänen darzustellen und weiter zu fördern und zu stärken. Die Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe darf nicht als einfache Verfügungsmasse für alle anderen Belange wie der Infrastruktur (vor allen Dingen Straßenbau, Gewerbeansiedlung und Baugebiete) und für die Ziele des Naturschutzes angesehen werden. Schleswig-Holstein ist von seinen Standortbedingungen und seinen Betriebsstrukturen her ein Gunstandort für landwirtschaftliche Produktion insbesondere für den Ackerbau und die Milchviehhaltung. Im Getreidebau werden Spitzenerträge erzielt. Schleswig-Holstein kann deshalb innerhalb Deutschlands einen nicht unerheblichen Beitrag zur Ernährungssicherstellung leisten. Aufgrund der hohen Produktivität wird damit ein maßgeblicher Beitrag zur weltweiten Einsparung an THG-Emissionen geleistet. Daher muss die Agrarstruktur sichergestellt bleiben. In den Regionalplänen sollte der beschriebenen Bedeutung der Landwirtschaft für Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden und zur Sicherung der Agrarstruktur Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft eingeführt werden.</p> <p>IV. Fazit</p> <p>Der Planentwurf erkennt, dass prägende Nutzungsform in den ländlichen Räumen des Planungsraumes die Landwirtschaft ist. Zugleich muss die Raumordnung jedoch noch vordringlicher für die wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe einen Rahmen schaffen, der ihnen den Erhalt und den Ausbau der Betriebe ermöglicht. Wurde in den alten Regionalplänen die grundsätzlichen Bedürfnisse und Notwendigkeiten der Landwirtschaft</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>noch (an-)erkannt, so finden sich nunmehr keine entsprechenden Aussagen mehr. Insbesondere die in den Vorgängerplänen zu findende Aussage, dass die Sicherung geeigneter Produktionsflächen erfolgen muss, wurde ersatzlos gestrichen. Der Flächenverbrauch durch andere Raumansprüche, wie Siedlung, Straßenbau und Naturschutz stellt eine entscheidende Bedrohung für die an sich gute Agrarstruktur des Planungsraums dar. Zur Sicherung bedarf es der Einführung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft.</p>	
<p>Institution: Landwirtschafts- kammer Schleswig- Holstein, Keine Abteilung ID: 1050</p>	<p>wir danken für die erneute Beteiligung und die Bereitstellung der Informationen sowie für die Auswertung unserer Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren. Wir erkennen Ihre Auffassung an, dass über den Landesentwicklungsplan bereits Aussagen zur Landwirtschaft getroffen worden sind. Dennoch sind wir der Auffassung, dass der Regionalplan die Landwirtschaft als größte Flächennutzerin im ländlichen Raum nicht ausreichend darstellt und verweisen daher auf unsere Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1153.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1044</p>	<p>Die Gemeinde Elsdorf-Westermühlen braucht Gewerbebeeinnahmen um Ausgaben zu tätigen. Besonders im Bereich Infrastruktur.</p> <p>Windkraft bietet eine zukunftsorientierte Möglichkeit hierzu.</p> <p>Weiter sind technische Lösungen zum Vogelschutz (gezielte automatische Abschaltungen der einzelnen Anlagen) heute serienmäßig einsetzbar.</p>	<p>Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: [REDACTED] ID: M1045</p>	<p>[REDACTED] betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich (HH) seit einiger Zeit auch Richtfunkverbindungen (SH) gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt Schleswig-Holstein übertragen.</p>	<p>Der Regionalplan trifft keine unmittelbare Regelung über einzelne Grundstücke, sondern setzt lediglich übergeordnete raumordnerische Zielvorgaben. Eine Beeinträchtigung des Betriebs von Richtfunkstrecken</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>■■■■■ betreibt in den benannten Planungsräumen I, II und III in Schleswig-Holstein mehrere Richtfunkstrecken. Es bestehen gegen die Neuaufstellung der 2. Entwürfe der Regionalpläne I-III keine Einwände vorausgesetzt das der Betrieb der ■■■■■ - Richtfunkstrecken dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>ist auf der Maßstabsebene des Regionalplans nicht zu erwarten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p> <p>ID: 1041</p>	<p>Hallo, ich finde die Pläne gut und drücke die Daumen, dass diese bestand haben.</p> <p>Siewirken allesamt gut durchdacht und geprüft zudem werden individuelle Genehmigungen ja noch mal eine Prüfung mit sich bringen.</p> <p>Ohne Ihre Mühen würde eine Stärkung der notwendigen Erneuerbaren Energien nicht möglich sein. Irgendwann wird man dies auch rückblickend würdigen.</p> <p>Danke für Ihren Einsatz und Mühen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p> <p>ID: 1040</p>	<p>Stellungnahme zum Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum II – Kapitel 4.7 Windenergie an Land</p> <p>1. Bezug zum Plantext: Ziele und Grundsätze der Raumordnung</p> <p>Der Planentwurf sieht die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach den Vorgaben der LEP-Fortschreibung 2021 vor. Die Ausweisung der Potenzialflächen in der Gemeinde Fargau-Pratjau steht im Widerspruch zu den im Kapitel 4.7 benannten Grundsätzen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Berücksichtigung kultureller und landschaftlicher Schutzbelange, • der Wahrung von Erholungsräumen mit touristischer Bedeutung, • der Erhaltung ökologisch sensibler Lebensräume. <p>Die beplanten Flächen liegen im zentralen Übergangsraum zwischen dem Selenter See und der Ostsee – ein Raum, der aus Sicht der Landesplanung nicht nur energetisches</p>	<p>Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 – nach dem 21.07.2025 eingegangene Stellungnahmen verschoben.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Potenzial, sondern auch erhebliche konkurrierende Nutzungsansprüche aufweist.</p> <p>2. Schutz der Kulturlandschaft und touristischer Entwicklung</p> <p>Die Gemeinde Fargau-Pratjau, insbesondere ihre Ortsteile Sophienhof, Fargau und Pratjau, ist ein gelungenes Beispiel für sanften Tourismus in historisch gewachsener Kulturlandschaft. In diesen Ortsteilen werden seit Jahren Ferienwohnungen erfolgreich an Gäste vermietet, die die Ruhe, das Naturerlebnis und den kulturellen Reichtum der Region schätzen.</p> <p>Ein Urlaubsgast formulierte es vor Kurzem so:</p> <p>„Es ist wunderschön hier. Wo findet man denn heute noch eine Gegend, die so weit weg ist von dem Lärm und Getriebe der Stadt?“</p> <p>Solche Äußerungen zeigen, welchen Wert die unversehrte Landschaft für unsere Gäste hat. Eine Bebauung mit mehr als 200 m hohen Windkraftanlagen würde diesen besonderen Charakter zerstören. Dies widerspricht den im Plan formulierten Zielsetzungen zur Förderung von Tourismus als wirtschaftlich bedeutender Landnutzung im ländlichen Raum.</p> <p>3. Bedeutung des Schlossensembles Salzau/Sophienhof</p> <p>Im Ortsteil Salzau befindet sich das denkmalgeschützte Schloss Salzau mit umgebenden historischen Gebäuden. In unmittelbarer Nähe liegt der Ortsteil Sophienhof, ehemals Meierhof des Guts Salzau, dessen Gebäudestrukturen in weiten Teilen erhalten sind. Umbaumaßnahmen dürfen dort nur unter Erhalt der Fassaden und Bauform erfolgen.</p> <p>Die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen zwischen Sophienhof und Salzau würde nicht nur das visuelle Umfeld dieses kulturhistorisch wertvollen Ensembles massiv verändern, sondern auch seine Wirkung als touristisches und kulturelles Zentrum beeinträchtigen.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>In einem lokalen Entwicklungsprojekt war vorgesehen, auf dem Schlossareal 122 Wohnungen für Touristen und Senioren zu errichten – ein Leuchtturmprojekt für nachhaltige Regionalentwicklung. Eine Windkraftkulisse im direkten Umfeld gefährdet solche Investitionen massiv.</p> <p>4. Wirkung auf Landschaftsbild und Erholungsqualität</p> <p>Die optische Beeinträchtigung durch die geplanten Anlagen ist nicht zu unterschätzen. Ein prominentes Beispiel ist der Blick vom Hessenstein, einem bekannten Aussichtspunkt der Region: Von dort lässt sich heute noch das großflächige Naturpanorama vom Selenter See bis zur Ostsee erfassen – eine Qualität, die sowohl touristisch als auch landschaftsplanerisch bedeutend ist.</p> <p>Die Errichtung eines Windparks im Sichtfeld würde diesen einmaligen Landschaftsraum in eine technisch dominierte Kulisse verwandeln. Gerade in Zeiten wachsender Sehnsucht nach Rückzugsorten braucht es Regionen, die bewusst frei von industrieller Prägung gehalten werden.</p> <p>5. Ökologische Belange und Schutz sensibler Lebensräume</p> <p>Die für Windkraft vorgesehene Fläche im Norden und Westen von Sophienhof weist hohe naturschutzfachliche Qualität auf. Es handelt sich um ein Gebiet, das in Zusammenarbeit mit dem Verein „Froschland e. V.“ renaturiert wurde. Es ist heute Rast-, Balz- und Brutplatz zahlreicher Arten, darunter Singschwäne, Graugänse, Kanadagänse, Teich- und Blässhühner, Rotmilane und Seeadler.</p> <p>Beobachtungen aus dem Frühjahr 2025 zeigen, dass die dortigen Teiche regelmäßig von Greifvögeln als Jagdrevier genutzt werden. Die Errichtung eines Windparks hätte auf diese artenreichen Biotop eine abschirmende, zerstörerische Wirkung und steht im Widerspruch zur Zielsetzung des Umweltberichts, solche Hotspots des Artenschutzes zu vermeiden oder zu umgehen.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>6. Soziale und demografische Entwicklung im Ortsteil Sophienhof</p> <p>Der Ortsteil Sophienhof erfreut sich in den letzten Jahren einer positiven sozialen Entwicklung. Junge Familien haben sich bewusst für diesen Ort entschieden. Derzeit leben dort 12 Kinder im Alter zwischen 1 und 10 Jahren. Eltern betonen, dass sie die naturnahe, ruhige Umgebung gezielt gewählt haben, um ihren Kindern ein ungestörtes Aufwachsen in einer funktionierenden Dorfgemeinschaft zu ermöglichen.</p> <p>Die Aussicht auf einen Windpark in direkter Nähe gefährdet diese Entwicklung. Schon jetzt spalten sich Dorfgemeinschaften an der Frage der Windkraft. Ein erzwungener Strukturwandel durch raumbedeutsame Industrieanlagen wird das soziale Gefüge weiter belasten.</p> <p>7. Beteiligungsverfahren und demokratische Legitimation</p> <p>Trotz der formalen Beteiligungsmöglichkeiten – z. B. über das Online-Portal BOB-SH – ist das Verfahren für viele Bürger schwer zugänglich. Die Planunterlagen sind komplex, umfassen mehrere hundert Seiten und erfordern Fachwissen sowie digitale Kompetenzen. Ältere Bürgerinnen und Bürger sind hier klar benachteiligt. Auch die zeitliche Frist erscheint knapp bemessen, wenn man die Tragweite der Entscheidung bedenkt.</p> <p>Es entsteht das Gefühl, dass Beteiligung eher verwaltet als wirklich gewünscht ist – ein gefährlicher Nährboden für Politikverdrossenheit.</p> <p>8. Gemeindebeteiligung nach EEG und kommunaler Mehrwert</p> <p>Nach § 6 Abs. 1 EEG 2023 dürfen betroffene Gemeinden lediglich 0,2 Cent/kWh als Einnahme aus Windenergieanlagen erhalten. Dieser Betrag steht in keinem Verhältnis zum Eingriff in Natur, Landschaft und Lebensqualität. Es braucht eine gerechtere Verteilung der wirtschaftlichen Erträge, etwa durch zweckgebundene Investitionen in kommunale</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Infrastruktur, Wärmenetze und Gebäudesanierung.</p> <p>9. Gesellschaftliche Polarisierung und Vertrauensverlust</p> <p>Schon jetzt ist in der Region ein zunehmender Vertrauensverlust in demokratische Prozesse spürbar. Bei der letzten Wahl stimmten rund 15 % der Wähler in der Gemeinde für Parteien, die Klimaschutzmaßnahmen grundsätzlich ablehnen. Die wiederholte Ausweisung von Potenzialflächen, trotz anderslautender Zusagen von Landespolitikern vor der Wahl, verstärkt dieses Gefühl der Ohnmacht.</p> <p>Ein rücksichtsloses Vorgehen bei der Flächenausweisung gefährdet damit nicht nur den sozialen Frieden, sondern auch die Akzeptanz der Energiewende.</p> <p>Fazit</p> <p>Die geplanten Vorrangflächen für Windenergie in Fargau-Pratjau widersprechen den formulierten Zielen und Grundsätzen des Regionalplanentwurfs. Sie gefährden das kulturelle Erbe, den Tourismus, die ökologische Vielfalt sowie das soziale Gleichgewicht der Gemeinde.</p> <p>Ich fordere daher, auf die Ausweisung der Flächen in Fargau-Pratjau als Vorranggebiete zu verzichten.</p>	
<p>Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.</p>	<p>Auf die Stellungnahme des BUND-SH zum ersten Entwurf aus dem Jahr 2023 wird hingewiesen. Sie ist auch Bestandteil dieser Stellungnahme. Insbesondere die tiefgehende Erläuterung der von uns Grundsätzlich in Frage gestellten „2. Einzelaspekte wesentlicher Mängel des Planentwurfes“ sind weiterhin zu beachten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der BUND Schleswig-Holstein ein Mitgliederverband ist, der in der Hauptsache ehrenamtlich arbeitet und so nicht die Mittel hat, die umfangreichen Planentwürfe umfassend und detailliert in aller Tiefe fachlich zu bearbeiten. Auch werden</p>	<p>Die Grundsatzkritik an den Entwürfen zur Neuaufstellung der Regionalpläne wird zur Kenntnis genommen, gleichwohl vertritt die Landesplanung die Auffassung, Planentwürfe für eine ausgewogene räumliche Entwicklung gemäß den durch den LEP 2021 sowie den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes festgelegten</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
<p>ID: 1039</p>	<p>ggfs. Aspekte einzelner Fachplanungen und des LEP berührt. Der BUND Schleswig-Holstein erwartet, dass sämtliche dieser Hinweise und Anmerkungen im Rahmen der Erörterung der Stellungnahmen konkret bearbeitet werden und dass nötigenfalls Nachfragen gestellt werden, wenn dies zum besseren Verständnis seitens der Planungsträger nötig ist.</p> <p>1. Grundsätzliche Anmerkungen & Forderungen; Basismängel</p> <p>Der noch gültige Plan wie die vorliegende Abwägung zum 1. Entwurf zeigen eindeutig, dass die gesetzlich gewollte nachhaltige Integration der Fachelemente der Landschaftsplanung in die Raumordnungsplanung immer weniger bis gar nicht mehr gelingt.</p> <p>Ursächlich sind verschiedene Faktoren von denen in der Grundsatzkritik hier einige genannt sind. In der Stellungnahme zum 1. Entwurf hat der BUND-SH diese Aspekte zum großen Teil anhand von Einzelfällen herausgearbeitet und dargelegt und werden hier erneut beleuchtet.</p> <p>Die Regionalpläne sollen grundsätzlich eine Funktion als steuerndes Element der Raumordnung einnehmen. Der vorliegende Entwurf erfüllt diese Aufgabe nicht, da er</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine klaren Zielvorgaben liefert und keinem Träger öffentlicher Belange eine hinreichend klare Entscheidungsgrundlage zur Feinsteuerung der Freiraumnutzung bietet. • bestenfalls ein Dokument einer Bestandsaufnahme als ein Instrument der nachhaltigen Zukunftsplanung ist. Auch der zweite Regionalplanentwurf zeigt keinen erkennbaren Gestaltungswillen der Landesplanung. Die selbst auferlegten Beschränkung auf den Status quo und Vorgaben des LEP und der Fachplanungen wirken statisch und verhindert eigenständige Entwicklungsimpulse für das Land und die Regionen. Angesichts kommender Transformationsprozesse braucht es neue Ansätze in der Raumordnung – gerade das Land muss konkrete Lösungen für Nutzungskonflikte liefern und Impulse setzen. • ein zunehmendes Ungleichgewicht zwischen den Zielen und Anforderungen aus Natur- und Klimaschutz, Landschaftsplanung und Verpflichtung zum Erhalt der natürlichen 	<p>Rahmenbedingungen vorgelegt zu haben.</p> <p>Gemäß § 7 Absatz 2 ROG [sind] bei der Aufstellung der Raumordnungspläne [...] die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dem kommt der Plangeber im Aufstellungsverfahren hinreichend nach. Abwägungsmängel sind diesbezüglich durch die Landesplanung nicht erkennbar.</p> <p>Darüber hinaus enthält die Stellungnahme gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung im Kern keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1125.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Lebensgrundlagen (u.a. Art 20a GG) gegenüber der Raumnutzung für Siedlung, Wirtschaft und Konsum zementiert. Während neue Raumnutzungsansprüche für Siedlung und Wirtschaftsprojekte sehr zeitnah in die Planung einfließen, werden die auf Halde liegenden Naturschutzplanungen und aktuelle fachliche Erkenntnisse gezielt ausgeblendet und im Rahmen fragwürdiger Vorabwägung unberücksichtigt gelassen. Der entstehende Umweltschaden exponiert sich zum Schaden des überragenden öffentlichen Interesses, des Wohls der Allgemeinheit sowie gezielt zu Lasten nachfolgender Generationen, was bekanntermaßen nicht im Sinne unseres Grundgesetzes und der Landesverfassung ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • insbesondere bei den Umweltdaten auf z.T. sehr alten und unvollständige Datenbeständen (z.B. Biotopverbund u.a.) fußt, die ein partiell falsches Bild der aktuellen Lage aufbauen und die dringende Schutzbedürftigkeit von Flächen vor Fehlnutzung systematisch verkennen (Feuchtgrünland, Moor, Niederungsbereiche, auch kleinräumige Waldbereiche und Biotop). Insbesondere in den Datenbeständen der Natur- und Umweltdaten fällt ein eklatantes Defizit an aktuellen und umfassenden Daten mit qualifizierter Aussagekraft auf. So werden im Biotop- und Artenschutzbereich z.T. Daten mit einem Alter von über 10 Jahren verwendet, in wesentlichen Bereichen sind offenbar gar keine entsprechenden Daten erfasst, die fundierte Planaussagen überhaupt ermöglichen. Andere vorhandene Daten und Planungen (u.a. Daten zur Biodiv, Wanderkorridore u.v.m.) werden zusätzlich erschwerend einfach ausgeblendet. <p>Auch wenn dieser Zustand seit Jahrzehnten bekannt ist und beklagt wird, bleibt die Optimierung steinzeitlich hinter dem Bedarf zurück.</p> <p>Es wird aktuell eine Planung erarbeitet, die z.T. auf Datenbeständen aus 2014 und älter fußt (oder eben auch auf fehlenden Daten, die anderenorts durchaus vorliegen) und ca. im Jahr 2026 beschlossen wird. Die Regionalpläne sollen dann wiederum über 15 Jahre Gültigkeit haben und vermeintliche Planungssicherheit bieten. Die Datengrundlage wesentlicher Umweltdaten erreichte im Gültigkeitszeitraum dann das sagenhafte Alter von mindestens ca. 27 Jahren. Entsprechende Extremdefizite sind bei den anderen Datenbeständen der Raumordnungsplanung (z.B. Siedlungsentwicklung, Entwicklungswünsche der Bauleitplanung u.v.m.) nicht ersichtlich. Diese Form der negativ-selektiven Vorabwägung der Umweltdaten beeinflusst die Verwendbarkeit der Planung von</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Anbeginn negativ. Die Pläne sind bereits dann veraltet, wenn sie beschlossen werden!</p> <p>Allein dieses Beispiel zeigt dramatisch auf, dass damit abgeleitete Planungsprämissen nicht allein aus fachlichen, sondern auch aus rechtlichen Gründen extrem fragwürdig sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Widerspruch zum im LEP formulierten Gedanken der Nachhaltigkeit und dem Ziel der Flächeneinsparung steht. Weder die textlichen noch die kartografischen Planelemente machen Vorgaben oder geben schlüssige Hinweise, wie das Flächeneinsparungsziel von maximal 1,3 ha zu erreichen ist. Es fehlt ein konkreter Parameter, der Außenbereichsentwicklung und Versiegelung grundsätzlich dann einschränkt, wenn die Möglichkeiten der nachhaltigen Innenbereichsentwicklung nicht genutzt worden sind. Auf die vom LEP geforderte Konkretisierung der Vorgaben in den Regionalplänen wird weitestgehend verzichtet. • im Widerspruch zum Klimaschutzgesetz-SH steht, welches bis 2045 die Klimaneutralität anstrebt und u.a. nur mit der nachhaltigen Bewirtschaftung / dem Schutz von Böden und Flächen möglich ist, die für die Biodiversität, die Funktion als CO2-Senke und den biologischen Klimaschutz bedeutsam sind. • keine konkreten Lösungsansätze enthält, um den bestehenden Nutzungsdruck auf den Raum mit dem gesamtgesellschaftlichen Schutzinteresse der Vielfalt biologischer Funktionen im Planungsraum wirksam und verbindlich zu ordnen. U.a. sind erhebliche Flächen für Tourismus und Erholung dargestellt, in denen sich z.T. extreme Konflikte mit schutzbedürftigen Aspekten der Natur offenbaren. • keine hinreichenden Aussagen zu den Bedarfen an Flächen zur Erzeugung, Speicherung und Leitung erneuerbarer Energien (insbes. Freiflächen-PV, Wasserstoff u.a.) sowie Stromtrassen (Planungsräume) bietet. Dringende Fragen der Gemeinden bleiben offen und der Raum wird nach altem Muster weiter verbraucht und Konflikte werden verfestigt. • durch den groß gewählten Maßstab und die Zusammenfassung von Landesregionen zu drei Komplexen, die bezüglich aller Problemebenen nur äußerst schwer vergleichbar sind, lediglich eine Dämpfung der erforderlichen Planwirkungen statt einer ausreichend selektiven Förderung und Entwicklung ermöglicht. Speziell im Bereich des Natur- und 	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>natürlichen Klimaschutzes haben kleinräumige Schäden und Veränderungen sowie kleinräumige Habitatkomplexe und Trittsteinbiotope sehr breite und nachhaltige Auswirkungen auf die Biodiversität und Lebensgrundlagen. Hinreichende Aussagen können nur bei Betrachtung eines angemessenen Maßstabes gewonnen werden und müssten in einen größeren Gesamtmaßstab fachgerecht einfließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • sehr viele wesentliche und entscheidende Fragen individuell auf die unterste Planungsebene (Bauleitplanung, Siedlungsentwicklung etc.) heruntergedrängt werden, in denen Wirkmechanismen vorherrschen, die idR. wichtige Schwerpunkte und Priorisierungen übergeordneter Ziele nicht oder grundsätzlich anders im Blick haben. Mehrfach defizitäre Vorabwägungen wirken sich verstärkend negativ zu Lasten der in der Gesamtregionalplanung zu berücksichtigten Aspekte der natürlichen Lebensgrundlagen aus. • wesentliche Schutzerfordernisse aus Strategien des Landes und des Bundes (u.a. exemplarisch: Biodiversitätsstrategie mit 30% Flächenanteil in SH, Niederungsstrategie u.a.; siehe auch Stellungnahme des BUND-SH zum Scoping) nicht erkennbar als Vorrang- und Vorbehaltsflächen berücksichtigt, die von anderen Nutzungen freizuhalten sind. • die Kernaktionsräume der Biodiversitätsstrategie, die Fachdaten und Ergebnisse zu den Wanderrouten wildlebender Tierarten, die für diverse Tierarten ähnlich bedeutend sind, wie der Verkehrswegeplan, die Ausgleichsflächen und Ökokonten, die ein wesentliches Grundelement der Umsetzung des Naturschutzrechtes sind, werden im Rahmen unzulässiger Vorabwägung vollständig ignoriert. Aus der Zeit gefallen wirkt dabei der Hinweis aus der Abwägung, diese grundlegend wichtigen Elemente in der Raumordnungsplanung seien in bereits zum Beschlusszeitpunkt veralteten Plänen nicht enthalten gewesen. • die Flächen des Biotopverbundes nicht im ausreichenden Umfang als Vorbehalts- und Vorrangflächen darstellt. <p>Die vorliegenden Planentwürfe bieten die erhebliche Gefahr, dass einseitige Nutzungsinteressen gegen den Allgemeinwohlanpruch auf Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen weiter gefördert werden und extrem wichtig gewordene</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Ansprüche der Nachhaltigkeit, des Lebens- und Ressourcenschutzes und der Notwendigkeit zukunftsorientierten Klima- und Umweltschutzes in fachlicher und rechtlich nicht akzeptabler Form missachtet werden.</p> <p>2. Einzelaspekte vor Ort</p> <p>Die Einzelaspekte unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf aus dem Jahr 2023 sind auch Teil dieser Stellungnahme.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p> <p>ID: 1036</p>	<p>wo ist in allen Berichten, Zielen, Grundsätzen und Karten die überregionale Vogelzuglinie geblieben ?</p> <p>Wenn wir hier WKA bauen, wird der Vogelzug unterbrochen und das ist eine Umweltkatastrophe, die sich nie wieder korrigieren lässt.</p> <p>siehe: LEP zweiter Entwurf Anlage 1 und 2 zu§1 Kapitel 4.5.1 und die Karte, die die Vogelfluglinie kennzeichnet</p>	<p>Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Die angesprochenen Karten werden dementsprechend als Begleitplan nur auf LEP-Ebene dargestellt.</p>
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p> <p>ID: 1035</p>	<p>wo ist in allen Berichten, Zielen und Karten die überregionale Vogelzuglinie geblieben ?</p> <p>Wenn wir hier WKA bauen, wird der Vogelzug unterbrochen und das ist eine Umweltkatastrophe, die sich nie wieder korrigieren lässt.</p> <p>siehe: LEP zweiter Entwurf Anlage 1 und 2 zu§1 Kapitel 4.5.1 und die Karte, die die Vogelfluglinie kennzeichnet</p>	<p>Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Die angesprochenen Karten werden dementsprechend als Begleitplan nur auf LEP-Ebene dargestellt.</p>
<p>Institution: Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</p>	<p>in Abstimmung mit den Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern Elbe-Nordsee, Nord-Ostsee-Kanal, Ostsee und Elbe nehme ich auf diesem Wege für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) zu den 2. Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne I, II und III Stellung.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
<p>ID: M1038</p>	<p>Ich beziehe mich dabei auch auf meine Stellungnahme vom 08.11.2023 zu den 1. Entwürfen der Regionalpläne und weise auf die unter II. erläuterten rechtlichen Grundlagen meiner Belange hin.</p> <p>Gegen die Neuaufstellung der 3 Regionalpläne bestehen seitens der WSV keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>M1214.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p> <p>ID: 1033</p>	<p>Was bitteschön soll man auf dieser Karte ohne Vergrößerungsfunktion erkennen ???</p> <p>Da wird der Bürger einmal mehr für dumm verkauft. Leider hat die Politik noch nicht erkannt, dass die Grenze des zumutbaren längst überschritten ist.</p> <p>Unser Dorf (Beringstedt) ist von Windparks umzingelt , die auch bei ausreichendem Wind sehr oft stillstehen. Auch ehemalige Moorflächen wurden nicht verschont.</p> <p>Die sollten lieber vernässt werden um Co2 zu speichern.</p> <p>Es macht keine Freude mehr durch Schleswig-Holstein zu fahren. Schon jetzt überall Hochspannungsmasten und Windräder.</p> <p>Die Regierung macht weiter wie bisher, quält die Bürger mit Bürokratie, Vorschriften und realisiert nicht den sprunghaften Anstieg der AFD.</p> <p>Was haben wir dann gewonnen ?</p>	<p>Zu Windenergie:</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Die angesprochenen Karten werden dementsprechend als Begleitplan nur auf LEP-Ebene dargestellt.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden.</p> <p>Zum Maßstab:</p> <p>Die Symbolik in der Regionalplankarte ist für die Darstellung im Maßstab 1:100.000 angelegt. Das Heranzoomen über den Maßstabsbereich heraus ist nicht vorgesehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Bundespolizei- direktion Bad Bramstedt</p>	<p>in Beantwortung Ihres Schreibens und nach Prüfung der Entwürfe teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt durch die o. g. Vorhaben nicht berührt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
ID: M1029	Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände.	
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p> <p>ID: 1026</p>	<p>Kapitulation vor Industrieinteressen – Klimaschutzmaßnahmen hebeln bewährte Umwelt- und Artenschutzstandards systematisch aus</p> <p>Mit größter Empörung und tiefster Sorge wende ich mich an Sie, um gegen die geplante Umsetzung der RED III-Richtlinie (EU-Richtlinie 2023/2413) und das darauf basierende RED III-Umsetzungsgesetz zu protestieren. Diese Maßnahmen führen nicht etwa zu einem Ausgleich zwischen Klimaschutz und Naturschutz, sondern – juristisch betrachtet wie praktisch spürbar – zu einem systematischen Angriff auf unsere wertvollsten Natur- und Kulturlandschaften. Sie hebeln tragende Grundsätze des Umwelt- und Artenschutzrechts aus, schwächen demokratische Beteiligungsrechte massiv und unterwerfen ganze Regionen einer industriellen Verwertungslogik, die mit dem verfassungsrechtlichen Auftrag aus Artikel 20a Grundgesetz unvereinbar ist.</p> <p><u>1. Verfassungsrechtliche Pflicht zum Schutz unserer Lebensgrundlagen</u></p> <p>Nach Artikel 20a GG hat der Staat „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere [...] zu schützen“. Dieser Schutzauftrag ist nicht disponibel, er darf nicht aus kurzfristigem wirtschaftlichem oder energiepolitischem Kalkül relativiert werden. Der Schutz von Artenvielfalt, Wasser, Boden und Landschaft ist kein dekoratives Beiwerk, sondern eine zwingende Pflicht, die der Gesetzgeber nicht durch formelhafte Berufung auf ein „überragendes öffentliches Interesse“ an der Windkraft suspendieren darf.</p> <p><u>2. Rechtsstaatlich fragwürdige Beschleunigung – Demokratieabbau statt Klimaschutz</u></p> <p>Das RED III-Umsetzungsgesetz orientiert sich an der ehemaligen Notfallverordnung der EU, die in einer Ausnahmesituation geschaffen wurde, nun aber als Blaupause für ein dauerhaftes Genehmigungsregime dient. Mit der Ausweisung von „Beschleunigungsgebieten“ (§ 6 Abs. 1 RED III-Richtlinie) werden faktisch ganze Naturräume wie der Naturpark Westensee in Industrieflächen verwandelt. Noch alarmierender: Selbst außerhalb dieser Gebiete können Windkraftprojekte künftig schnell und nahezu unkontrolliert durchgesetzt werden. Kritische Umweltverträglichkeitsprüfungen,</p>	<p>Zu Windenergie:</p> <p>Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Die angesprochenen Karten werden dementsprechend als Begleitplan nur auf LEP-Ebene dargestellt.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>die bisher gesetzlich vorgesehen waren (vgl. §§ 14 ff. UVPG), entfallen oder werden auf ein Minimum reduziert. Die Öffentlichkeit wird faktisch entmachtet – ein Angriff auf das Demokratieprinzip aus Artikel 20 Abs. 2 GG.</p> <p><u>3. Systematische Schwächung des Naturschutzrechts</u></p> <p>Die RED III-Richtlinie, gestützt durch nationale Umsetzung, definiert Eingriffe in streng geschützte Arten (vgl. Art. 12 ff. FFH-Richtlinie; Art. 5 Vogelschutzrichtlinie) künftig nicht mehr als „absichtlich“, wenn Projektträger geeignete Minderungsmaßnahmen vorlegen (Art. 16 RED III-Richtlinie). Tödliche Kollisionen von Rotmilan, Seeadler oder Fledermäusen werden damit entdramatisiert und rechtlich verharmlost. Dieser Paradigmenwechsel ist fatal: Was früher strikt verboten war, wird nun zur legitimen Begleiterscheinung einer vermeintlich grünen Energiewende.</p> <p><u>4. Landschaftsbild und Lebensqualität – Grundrechtlich geschützter Raum</u></p> <p>Mit § 249 BauGB wird selbst die „optisch bedrängende Wirkung“ riesiger Windkraftanlagen aus der Abwägung weitgehend ausgeschlossen. Der Schutz des Landschaftsbildes und der Lebensqualität der Anwohner wird geopfert, solange ein Mindestabstand eingehalten wird. Das bedeutet konkret: Selbst jahrhundertealte Kulturlandschaften wie der Naturpark Westensee, deren Erhalt in § 1 BNatSchG ausdrücklich als nationales Ziel festgeschrieben ist, können industriell überformt werden. Die Natur wird zu einer reinen Kulisse degradiert.</p> <p><u>5. Umweltstandards als bloßes Lippenbekenntnis</u></p> <p>Die im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verankerten Schutzpflichten verlieren ihre praktische Wirkung. Wenn das „überragende öffentliche Interesse“ der Windkraft sämtliche andere Belange verdrängt, sind die verbleibenden Prüfungen reine Formsache. Die bisherige Verpflichtung, unvermeidbare Eingriffe so gering wie möglich zu halten (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), wird damit zur Leerformel.</p> <p><u>6. Das Beispiel Naturpark Westensee – ein Schatz, der unwiederbringlich verloren geht</u></p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Der Naturpark Westensee steht exemplarisch für das, was auf dem Spiel steht: seltene Moorlandschaften, artenreiche Wälder, ein einzigartiger Lebensraum für Seeadler, Schwarzstorch und viele Fledermausarten. Wird dieser Raum zerschnitten und industrialisiert, ist der Schaden irreversibel. Kein künftiges Schutzgesetz, kein Renaturierungsprogramm kann zerstörte Biotope und vertriebene Arten je zurückbringen.</p> <p><u>7. Klimaschutz darf nicht zur Legitimation von Naturzerstörung verkommen</u></p> <p>Der Schutz des Klimas ist zweifellos ein hohes Gut – aber kein Freibrief zur planlosen Naturzerstörung. Wer heute behauptet, die Zerstörung einzigartiger Ökosysteme diene dem Klimaschutz, verletzt nicht nur das in Artikel 20a GG verankerte Schutzgebot, sondern auch den gesunden Menschenverstand: Ohne funktionierende Ökosysteme ist ein nachhaltiger Klimaschutz schlicht unmöglich.</p> <p><u>8. Mein Appell</u></p> <p>Ich fordere die Landesplanung mit Nachdruck auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beenden Sie die Pauschalprivilegierung der Windkraft. - Stärken Sie wieder das Verhältnis zwischen Klimaschutz und Naturschutz, wie es das Grundgesetz verlangt. - Schützen Sie den Naturpark Westensee und andere wertvolle Natur- und Kulturlandschaften vor der irreversiblen Zerstörung durch Industrieanlagen. - Stellen Sie die demokratischen Beteiligungsrechte der Bevölkerung vollständig wieder her. <p>Dabei darf Ihre Argumentation keinesfalls lauten, dass „höheres Recht vor niedrigerem Recht“ geht und man deshalb blind alles umsetzen müsse, was von EU oder Bund vorgegeben wird. Denn eine solche Haltung wäre nicht nur rechtlich unzulässig, sondern widerspricht dem Kern föderaler Verantwortung: Wenn Gefahr im Verzug ist – und genau das ist hier der Fall, nämlich eine akute Gefahr für unsere natürlichen Lebensgrundlagen und die im Grundgesetz verankerten Schutzgüter – muss die Landesplanung als</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>unmittelbar zuständige Ebene auch einmal klar „Stopp!“ sagen.</p> <p>Der Föderalismus ist kein Durchwink-System, sondern lebt von der Pflicht, Vorgaben kritisch zu prüfen und abzuwägen – vor allem dann, wenn sie zu irreversiblen Schäden an Natur, Landschaft und Artenvielfalt führen.</p> <p>Andernfalls wird der viel beschworene „Klimaschutz“ nicht zur Rettung unserer Umwelt beitragen, sondern zu ihrem Untergang.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p> <p>ID: 1022</p>	<p>Schutzbedürftigkeit der Menschen akzeptieren</p> <p><i>Ich erhebe energischen Widerspruch gegen die Pläne der Landesplanung, im Bereich des Naturparks Westenseelandschaft Vorranggebiete für Windkraftanlagen auszuweisen. Diese Planung ist ein massiver Angriff auf die Lebensqualität, die Gesundheit, das Eigentum und die Natur dieser Region.</i></p> <p><u>Schutzbedürftigkeit der Anwohner: Umzingelung als psychische und soziale Belastung</u></p> <p>Die von der Landesplanung als „Konzentrationswirkung“ bezeichnete Politik bedeutet faktisch: Einige Menschen müssen alles ertragen, damit andere verschont bleiben. Konkret droht den Bewohnern des nordwestlichen Teils des Westenseer Gebiets (Trentrade und Schönhagen) eine vollständige Umzingelung durch Windkraftanlagen. Die Potenzialfläche PR2_RDE_096 (Bredenbek Süd) grenzt an die nordwestliche Grenze des Westenseer Gemeindegebietes. Meines Wissens waren die Planungen zum Bau von Windkraftanlagen auf dieser Fläche bereits sehr weit fortgeschritten, so dass in naher Zukunft mit einer Umsetzung gerechnet werden kann. Würden zusätzlich die Westenseer Potenzialflächen PR2_RDE_095 und PR2_RDE_164 zu Vorranggebieten erklärt werden, käme es zu der oben erwähnten krassen Umzingelung. Die letztgenannte Potenzialfläche (Endung 164) würde allein betrachtet wahrscheinlich nicht erschlossen werden dürfen. Ich weiß aber, dass im Falle einer Ausweisung der Fläche 095 die kleine Fläche im Westen im Zuge der Überplanung mitbetrachtet werden würde. Besonders Trentrade würde dadurch unverhältnismäßig belastet werden.</p> <p>Es handelt sich bei der Umzingelung um keine abstrakte planerische Größe, sondern für</p>	<p>Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 – nach dem 21.07.2025 eingegangene Stellungnahmen verschoben.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>die betroffenen Familien um eine reale Quelle permanenter Angst, Stress und tiefgreifender Beeinträchtigung der Lebensqualität – Tag und Nacht, jeden Blick aus dem Fenster, jeden Spaziergang, jedes Gespräch mit Besuchern.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit dieser Menschen wird dabei nicht nur ignoriert, sondern aktiv geopfert – für eine angeblich „landesweit einheitliche“ Planung, die in Wirklichkeit regional höchst ungleich verteilt ist.</p> <p><u>Wertverlust von Immobilien – real, messbar, existenzbedrohend</u></p> <p>Die Landesplanung verschweigt vollständig, dass die Umzingelung durch Windkraftanlagen zu einem drastischen Wertverlust von Immobilien führt. Das trifft vor allem Eigenheimbesitzer, die für ihre Altersvorsorge auf den Wert ihres Hauses angewiesen sind.</p> <p>Die Wirkung ist durch Studien gut belegt:</p> <p>(1) RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung (2019):</p> <p>Häuser im Umkreis von 1 km um Windräder verlieren im Durchschnitt 7,1 % an Wert. Bei Immobilien mit freier Sicht auf die Anlagen sind es sogar bis zu 23 %. Der Effekt verschwindet ab etwa 8–9 km Entfernung nahezu. Betrachtet wurden Standorte in Nordrhein-Westfalen. Es handelt sich dabei um eine der ersten Windpark-Auswirkungsanalysen, die Immobilienverkaufsdaten aus Deutschland nutzt. Die Studie nutzt über 2 Millionen Transaktionsdaten und zeigt, dass der Effekt langfristig bestehen bleibt.</p> <p>Quelle: Sunak, Y., & Madlener, R. (2019). The impact of wind farm visibility on property values: a spatial difference-in-differences analysis. (https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S014098831600044X)</p> <p>(2) Empirica AG (2017)</p> <p>Hier werden Transaktionspreise in der Nähe geplanter Windparks in mehreren deutschen Regionen analysiert. Im Ergebnis wird eine signifikante Preisdämpfung bereits bei bloßer</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Planung von Windparks festgestellt. Realisierte Anlagen verstärken diesen Effekt.</p> <p>Quelle: „Preiseffekte von Windkraftanlagen auf Immobilienmärkte“ – empirica-Papier, März 2017</p> <p>(3) Universität Düsseldorf & DIW Econ (2019)</p> <p>Hier werden regionale Unterschiede und der Effekt steigender Anlagengrößen betrachtet. Demnach haben neuere, größere Anlagen und höhere Turbinen einen stärkeren negativen Effekt. Besonders in touristisch und landschaftlich sensiblen Regionen wie Schleswig-Holstein.</p> <p>Quelle: DIW Econ Studie 2019: „Windkraftanlagen und Immobilienwerte“</p> <p>(4) IW Köln – Institut der deutschen Wirtschaft (2018)</p> <p>Die Wahrnehmung und Preisentwicklung in ländlichen Räumen werden untersucht. Es gibt einen deutlichen Zusammenhang zwischen wahrgenommenem Landschaftseingriff und sinkenden Immobilienpreisen. Wertverluste bis über 10 % sind möglich.</p> <p>Quelle: IW-Report 24/2018 „Windkraft: Akzeptanz und Immobilienpreise“</p> <p>Der Wertverlust ist keine abstrakte „Beeinträchtigung“, sondern ein tiefer, messbarer Schaden, der tausende Euro pro Familie bedeutet und Existenzen gefährdet. Auch wenn Industrie und Politik dies gerne abstreiten.</p> <p>Die Landesplanung hat den nachvollziehbaren und durch Studien belegten Sorgen der Bürger vor massiven Wertverlusten lapidar entgegnet (Allgemeine Synopse vom April 2025, Abschnitt 7.2.11):</p> <p>„Jede Eigentümerin/jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobilie herum planerische Entwicklungen vollziehen ... Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung ... Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes ... berühren aber in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts.“</p> <p>Zur Begründung verweist die Landesplanung auf mehrere Urteile des</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG).</p> <p>Die Kernaussage dieser Urteile ist tatsächlich, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rechtmäßig geplante Vorhaben der öffentlichen Hand (z. B. Straßen, Hochspannungsleitungen, Windkraftanlagen) trotz möglicher Wertminderung des Nachbargrundstücks nicht automatisch zu Entschädigungsansprüchen führen; • eine solche Wertminderung grundsätzlich vom Eigentümer als Teil der sogenannten „Sozialpflichtigkeit“ seines Eigentums hinzunehmen ist. <p>Aus dem Inhalt der zitierten Entscheidungen geht hervor:</p> <p><i>BVerfGE 105, 17 (Beschluss des BVerfG):</i></p> <p>Hier wird klargestellt, dass Wertverluste durch rechtmäßige Planungen im Grundsatz keinen enteignungsgleichen Eingriff darstellen. Der Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht vor allen hoheitlich verursachten Wertminderungen.</p> <p><i>BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – BVerwG 4 A 1001.04:</i></p> <p>Hier ging es um einen Raumordnungsplan für Windenergie. Man stellte fest, dass allein ein Wertverlust der Immobilie keinen Anspruch auf Entschädigung begründet, sofern der Plan selbst rechtmäßig ist.</p> <p><i>BVerwG, Urteil vom 29. Januar 1991 – BVerwG 4 C 51.89:</i></p> <p>Hier wurde die Frage behandelt, ob Nachbarn Entschädigung verlangen können, wenn durch eine straßenrechtliche Planung der Wert ihrer Grundstücke sinkt. Diese wurde verneint.</p> <p><i>BVerwG, Urteil vom 24. Mai 1996 – BVerwG 4 A 39.95:</i></p> <p>Das Urteil bestätigte erneut, dass Wertverluste durch planerische Festsetzungen vom Nachbarn regelmäßig hinzunehmen sind.</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p><i>BVerfG, Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05:</i></p> <p>Der Grundsatz wurde wiederholt, dass nur gravierende, unzumutbare Beeinträchtigungen oder faktische Enteignungen Ausnahmen begründen können. Bloße Wertverluste reichen nicht aus.</p> <p>Im Vergleich mit den oben zitierten wissenschaftlichen Quellen bestätigen die Urteile zwar, dass der Staat nicht automatisch entschädigen muss, wenn Nachbarn oder Einwohner durch rechtmäßige Planungen Wertverluste erleiden.</p> <p>Diese Urteile stammen aber aus einer Zeit mit deutlich kleineren Anlagen. Sie berücksichtigen nicht die heute empirisch nachgewiesenen, deutlich stärkeren Effekte auf Immobilienwerte und Lebensqualität. Sie bedeuten nicht, dass der Staat mutwillig extreme Wertverluste verursachen darf, ohne diese in der Abwägung ernsthaft zu berücksichtigen.</p> <p>Die wissenschaftlichen Studien zeigen, dass der Wertverlust:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sehr hoch, systematisch und vorhersehbar ist, • die Betroffenen dauerhaft und existenziell trifft, • gerade durch „Umzingelung“ und massiven Sichtkontakt besonders drastisch ausfällt. <p>Die Landesplanung blendet diesen Unterschied vollkommen aus. Sie reduziert den Schaden auf eine rein juristische Frage („kein Entschädigungsanspruch“), anstatt die gesellschaftspolitische und soziale Tragweite anzuerkennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Altersvorsorge der Bürger wird faktisch entwertet. • Ganze Ortslagen drohen zu sozialen Brennpunkten zu werden. • Der Staat stützt sich auf das Prinzip „Sozialpflichtigkeit“, verweigert aber jede soziale Kompensation. 	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum						
	<p><u>Schärfste Zurückweisung der Erwidern der Landesplanung</u></p> <p>Die Erwidern der Landesplanung ist in mehrfacher Hinsicht zynisch und unangemessen. Sie versteckt sich hinter juristischen Formeln („kein Anspruch auf Unveränderbarkeit“), anstatt sich der Verantwortung für die realen Folgen ihrer Planung zu stellen. Sie ignoriert vollständig die wissenschaftlich belegte, drastische Höhe der Wertverluste. Sie verwechselt die rechtliche Zulässigkeit einer Planung mit ihrer gesellschaftlichen Zumutbarkeit. Nur weil etwas rechtlich möglich ist, darf es politisch und ethisch nicht folgenlos durchgedrückt werden.</p> <p>Sie lässt jede Empathie und jedes Verständnis für die Ängste der Menschen vermissen, die über Generationen hinweg ihre Heimat aufgebaut haben. Statt Verantwortung zu übernehmen, erklärt die Landesplanung den Wertverlust der Häuser der Bürger zu deren persönlichem Risiko – das ist eine Kapitulation vor sozialer Gerechtigkeit.</p> <p>Die Urteile bestätigen nur, dass der Staat nicht automatisch entschädigen muss.</p> <p>Die wissenschaftlichen Studien zeigen aber, dass der Schaden nicht abstrakt, sondern massiv, messbar und für viele Bürger existenzbedrohend ist.</p> <p>Die Landesplanung ignoriert diesen Widerspruch vollständig, blendet die sozialen Folgen aus und rechtfertigt eine faktische Enteignung durch Verweis auf die „Sozialpflichtigkeit“ des Eigentums.</p> <p>Diese Haltung ist fachlich schwach, politisch brandgefährlich und muss aufs Schärfste verurteilt werden.</p> <p><u>Widerspruch gegen die Argumentation der Landesplanung</u></p> <table border="0" data-bbox="454 1161 1429 1369"> <thead> <tr> <th data-bbox="454 1161 981 1193">Landesplanung</th> <th data-bbox="981 1161 1429 1193">Realität / Gegenargument</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="454 1217 981 1305">„Landesweit einheitliche Kriterien“</td> <td data-bbox="981 1217 1429 1305">Faktisch werden bestimmte Regionen wie der Naturpark Westenseelandschaft überproportional belastet – andere Regionen kaum.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="454 1329 981 1369">„Schutzansprüche werden abgewogen“</td> <td data-bbox="981 1329 1429 1369">Die Abwägung ist einseitig: Betroffene</td> </tr> </tbody> </table>	Landesplanung	Realität / Gegenargument	„Landesweit einheitliche Kriterien“	Faktisch werden bestimmte Regionen wie der Naturpark Westenseelandschaft überproportional belastet – andere Regionen kaum.	„Schutzansprüche werden abgewogen“	Die Abwägung ist einseitig: Betroffene	
Landesplanung	Realität / Gegenargument							
„Landesweit einheitliche Kriterien“	Faktisch werden bestimmte Regionen wie der Naturpark Westenseelandschaft überproportional belastet – andere Regionen kaum.							
„Schutzansprüche werden abgewogen“	Die Abwägung ist einseitig: Betroffene							

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Das ist kein leeres Wort, sondern eine politische Realität, die die Planenden offen anerkennen sollten.</p> <p><u>Forderung</u></p> <p>Ich fordere nachdrücklich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Vorranggebiet für Windkraft im Naturpark Westenseelandschaft. • Gleichverteilung statt Konzentrationswirkung. • Schutz der betroffenen Familien vor Wertverlust, psychischer Belastung und Landschaftszerstörung. <p>Die geplante Vorranggebietsausweisung bedroht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft, • Gesundheit und Lebensqualität, • Eigentum und Altersvorsorge vieler Bürger, • den sozialen Frieden in der Region. <p>Ich appelliere mit allem Nachdruck an die Landesplanung, diese Pläne nicht weiter zu verfolgen.</p>	
<p>Institution: Amt Dänischer Wohld</p> <p>ID: M1025</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Felm]</p> <p><u>Felm: GV 21.07.2025</u></p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Felm nimmt den 2. Entwurf der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein zur Kenntnis. Die im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf vorgebrachten Planungsvorhalte der Gemeinde wurden bei der jetzigen 2. Entwurfsplanung berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
<p>Institution: Amt Dänischer Wohld</p> <p>ID: M1025</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Gettorf]</p> <p><u>Gettorf: GV 16.07.2025</u></p> <p>Die Gemeindevertretung Gettorf nimmt den 2. Entwurf der Regionalplanung für den Planungsraum II zur Kenntnis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Dänischer Wohld</p> <p>ID: M1025</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Neudorf-Bornstein]</p> <p><u>Neudorf-Bornstein: GV 26.06.2025</u></p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neudorf-Bornstein nimmt den 2. Entwurf der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein zur Kenntnis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Amt Dänischer Wohld</p> <p>ID: M1025</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Tüttendorf]</p> <p><u>Tüttendorf: GV. 17.06.2025</u></p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tüttendorf nimmt den 2. Entwurf der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein zur Kenntnis. Ein weiteres Vorranggebiet ist in Tüttendorf nicht erkennbar. Es wird keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1</p> <p>ID: 1020</p>	<p>Weitere Hinweise</p> <p><i>Ohne Bestandteil der Stellungnahme zu sein, weist die Landeshauptstadt Kiel auf folgende redaktionelle Unstimmigkeiten hin, die beim Studium aufgefallen sind.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergreifend Teil A und B: <i>korrekte Schreibweise „Holtenau Ost“ (ohne Bindestrich), u.a. S. 123, 124</i> • Abkürzungsverzeichnis: <i>ÖPNV - Öffentlicher Personennahverkehr (Seite 8)</i> 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
<p>Institution: Landeshauptstadt Kiel, 61.1.1</p> <p>ID: 1020</p>	<p>Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II: Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel zum Entwurf 2025 des Regionalplans</p> <p>Die von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel am 17.07.2025 beschlossene Stellungnahme ist der beigefügten Datei (Anlage_Stellungnahme_LHK_Neuaufstellung_Regionalplan_PRII_Entwurf_2025_nach_Beschluss) zu entnehmen.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Die Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel zum 1. Entwurf aus dem Jahr 2023 hat weiterhin Bestand; insbesondere im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie die Inanspruchnahme von Böden mit hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1023.</p>
<p>Institution: Amt Dänischenhagen, Bürgerbüro</p> <p>ID: 1019</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Dänischenhagen]</p> <p>Die Gemeinde Dänischenhagen hält an der Stellungnahme zum ersten Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans fest.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1106.</p>
<p>Institution: Amt Dänischenhagen, Bürgerbüro</p> <p>ID: 1019</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Strande]</p> <p>Die Gemeinde Strande hält an der Stellungnahme zum ersten Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans fest.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1106.</p>
<p>Institution: Amt Dänischenhagen, Bürgerbüro</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Noer]</p> <p>Die Gemeinde Noer hält an der Stellungnahme zum ersten Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans fest.</p>	<p>Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
ID: 1019		Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1106.
Institution: Amt Dänischenhagen, Bürgerbüro ID: 1019	[Stellungnahme der Gemeinde Schwedeneck] Die Gemeinde Schwedeneck hält an der Stellungnahme zum ersten Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans fest.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1106.
Institution: Stadtwerke Kiel ID: M1021	Unsere Position in Bezug auf die 2019 eingebrachten Punkte (Stellungnahme-ID 1636 und M1664 für Teil C der Hauptkarte) haben weiterhin unverändert Bestand.	Die Stellungnahme enthält gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf die Voten aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit den IDs 1636 und M1664.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1018	CO2-Senken im Naturpark Westenseelandschaft schützen! <u>Windkraft auf Mooren und CO₂-Speicher</u> <i>- Zerstörung und Emissionen durch Baumaßnahmen</i> Windkraftanlagen auf Moorflächen führen durch Rodung, Erschließungswege und Fundamentbau zur Entwässerung, Freilegung und Störung des Torfmaterials – was erhebliche CO₂-Freisetzungen nach sich zieht. Eine Langzeitstudie am Whitelee-Windpark in Schottland dokumentierte signifikante Nährstofffreisetzungen, Kohlenstoffemissionen und irreversible Schäden an Moorökosystemen, die nicht mehr vollständig regenerierbar sind (Quelle: https://link.springer.com/article/10.1007/s13280-019-01200-2). Besonders eindrücklich fasst dies auch diese Publikation zusammen: „Peatlands and	Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Die angesprochenen Karten werden dementsprechend als Begleitplan nur auf LEP-Ebene dargestellt. Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden.

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Windfarms: Conflicting Carbon Targets and Environmental Impacts“ (Quelle: https://link.springer.com/rwe/10.1007/978-94-007-6173-5_50-1). Darin wird detailliert dargestellt, wie der Bau von Windparks auf Torfböden die natürliche Moorhydrologie stört, erhebliche Mengen gespeicherten Kohlenstoffs freisetzt und dadurch nicht nur lokale, sondern auch globale Klimaschutzziele gefährdet.</p> <p>Die Autoren heben hervor, dass selbst gut geplante Projekte auf degenerierten Mooren unvorhersehbare ökologische Schäden verursachen können, insbesondere durch Drainagen, Fundamente und neue Straßen.</p> <p><i>- Landschäden durch Moorrutschungen</i></p> <p>Der katastrophale Torfrutsch bei Derrybrien (Irland, 2003) mobilisierte 450.000 m³ Torf, tötete über 50.000 Fische und zeigte die Gefahr großflächiger Umweltschäden durch Windkraftprojekte auf Moorböden auf (Quelle: https://en.wikipedia.org/wiki/2003_Derrybrien_landslide).</p> <p>Ähnliche Probleme traten erneut 2024 auf Shetland auf („Viking Energy“-Projekt), wo ein weiterer Torfrutsch langfristige Schäden an Flora, Fauna und Gewässern verursachte (Quelle: https://eos.org/thelandslideblog/shetland-peat-slide).</p> <p><i>- Unterschätzte Klimabelastung</i></p> <p>Fachautoren warnen, dass die beim Bau und Betrieb freigesetzten Treibhausgase auf Mooren häufig systematisch unterschätzt werden – obwohl Moore als größte terrestrische Kohlenstoffspeicher überhaupt gelten. Die Schäden wiegen dabei besonders schwer, weil die Wiederherstellung zerstörter Torfschichten über Jahrhunderte dauert (Quelle: https://phys.org/news/2023-03-urgent-impact-farms-precious-peatlands.pdf).</p> <p><u>Biotopverbund, Lebensräume & Arten</u></p> <p><i>- Zerschneidung von Biotopverbundachsen</i></p> <p>Der Bau von Zufahrtswegen und Fundamenten fragmentiert empfindliche Lebensräume, unterbricht Wasserflüsse und stört Schutzverbände. Besonders bedroht sind Reptilien,</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Insekten sowie jagdsensible Vogelarten und Fledermäuse, die auf zusammenhängende Lebensräume angewiesen sind. Diese Auswirkungen werden in ökologischen Fachgutachten häufig beschrieben – siehe (oben) britische Untersuchungen zu Moor- und Biotopschutz – etwa Behinderung von Hydrologie, Biodiversität und Bodendeckung.</p> <p><i>- Gesamtinteressen Biotop- vs. Energiesystem</i></p> <p>Die Landesplanung argumentiert, dass Windenergie grundsätzlich mit Biotopverbund vereinbar sei. Doch die Studien zeigen, dass bereits Infrastruktur zur Erschließung Moor- und Biotopverbund stark schädigt – insbesondere auf stark schützenswerten Biotopen. Ein pauschaler „Verträglichkeits“-Ansatz ignoriert diese nachgewiesenen Schäden.</p> <p><u>Lokale Temperaturerhöhung durch Windkraftanlagen – wissenschaftlich belegt, ökologisch folgenreich</u></p> <p><i>- Messbare Nachtwärmung</i></p> <p>Windkraftanlagen verändern nicht nur die Landschaft, sondern nachweislich auch das lokale Mikroklima. Mehrere internationale Studien haben gezeigt, dass großflächige Windparks eine messbare Erwärmung der bodennahen Luftschichten hervorrufen – vor allem nachts. Diese Effekte beruhen physikalisch auf der Durchmischung der Luftschichten durch die Rotoren (sog. „Turbulenz-induzierte Vertikalzirkulation“): kalte Luft in Bodennähe wird durchmischt, wodurch wärmere Luft nach unten transportiert wird. Dies ist keine theoretische Hypothese, sondern in mehreren großangelegten empirischen Studien nachgewiesen.</p> <p>Studie auf Basis von Satellitendaten der NASA (MODIS) auf einer Windparkfläche in Texas (USA) im Zeitraum 2003–2011: Bis zu +0,72 °C pro Jahrzehnt lokaler Landoberflächenerwärmung sind beobachtet worden.</p> <p>Diese Temperaturerhöhung ist relevant für Böden, Vegetation und Bodenfeuchte – speziell in empfindlichen Biotopen, wie Mooren, Marschen und Feuchtwiesen, deren Wasserhaushalt und Artenzusammensetzung von stabilen Mikroklimata abhängen. (Quelle:</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>https://www.atmos.albany.edu/facstaff/zhou/pdf/pdf_papers/Zhou_et_al_2012.pdf)</p> <p>Harvard-Studie von 2018: Hier wurde untersucht wie sich eine großflächige Windkraftnutzung auf die US-Klimabilanz auswirkt. Man stellte eine durchschnittliche Erwärmung der US-Landoberfläche um +0,24 °C fest. In Regionen mit hoher Turbinendichte sogar +0,5–0,8 °C. Die Erwärmung tritt sofort auf und bleibt so lange bestehen, wie die Windkraftanlagen in Betrieb sind. Die Studie betont auch, dass diese Effekte lokal auftreten (kein globaler Temperaturanstieg), aber für Landnutzung und empfindliche Lebensräume gravierend sind. Bemerkenswert ist die Aussage, dass der Erwärmungseffekt unmittelbar und groß im Vergleich zur vermiedenen Erwärmung durch reduzierte Kohlenstoffemissionen ist, die sich über viele Jahrzehnte erstreckt.</p> <p>Eine zentrale Formulierung aus der Harvard-Studie ist die „No Free Lunch“-Analyse. Darin untersuchen die Autoren nicht nur die lokalen Temperaturveränderungen durch große Windparks, sondern führen auch eine grundsätzliche energie- und klimapolitische Reflexion durch, die sie als „No Free Lunch“-Effekt bezeichnen. Die Studie zeigt, dass Windkraftanlagen durch die Abbremsung des Windes und die Durchmischung der bodennahen Luftschichten zwangsläufig lokale Erwärmungseffekte verursachen. Dabei gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der kühlende Effekt (durch Einsparung fossiler Brennstoffe → weniger CO₂) wirkt global und über viele Jahrzehnte. • Der wärmende Effekt (lokale Temperaturerhöhung durch Turbulenz) ist sofort da, lokal konzentriert und bleibt dauerhaft bestehen, solange die Anlagen betrieben werden. <p>Die Autoren nennen das „No Free Lunch“ (zu Deutsch: nichts ist umsonst), weil auch eine vermeintlich klimafreundliche Technologie wie Windkraft nicht frei von Nebenwirkungen ist. Jeder Eingriff in das Energiesystem (hier: Entzug kinetischer Energie aus der Atmosphäre) hat physikalisch unausweichliche Konsequenzen (Umweltkosten). Je größer und dichter Windparks gebaut werden, desto stärker werden diese Effekte. Die Autoren betonen, dass Windkraft deshalb nicht per se umweltneutral ist, sondern sorgfältig geplant werden muss, um lokale Schäden an Ökosystemen zu vermeiden.</p> <p>Gerade klimasensitive Böden (z.B. Moore, Marschland) und empfindliche Biotope sind auf</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>stabile Temperatur- und Feuchteverhältnisse angewiesen. Die No-Free-Lunch-Analyse macht deutlich:</p> <p>Auch „grüne“ Technologien können lokale Schäden verursachen. Diese Effekte müssen in Genehmigungsverfahren und bei der Standortplanung zwingend berücksichtigt werden – sonst wird der Klimaschutz konterkariert. So auch im Naturpark Westensee. (Quelle: https://www.cell.com/action/showPdf?pii=S2542-4351%2818%2930446-X)</p> <p>US-Feldstudie (PNAS, 2010): Mittels direkter Messungen und Simulationen für Windparks in den USA ist eine Erwärmung der bodennahen Luftschicht nachts um bis zu +0,5 °C festgestellt worden. Die Effekte treten besonders dort auf, wo viele Turbinen nahe beieinanderstehen. Die Autoren sehen eine klare Veränderung der nächtlichen Energiebilanz an der Erdoberfläche. (Quelle: https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.1000493107)</p> <p><i>- Bedeutung für Moore, Biotope und Arten</i></p> <p>Die nachgewiesene lokale Erwärmung von +0,2 bis +0,8 °C, insbesondere nachts, ist aus Naturschutzsicht höchst relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Moore & Marschland: Wärmere Nächte bedeuten mehr Verdunstung und eine Veränderung des Wasserhaushalts. Selbst geringe Temperaturanstiege können den Wasserstand in Mooren absenken und dadurch Torfzersetzung und CO₂-Freisetzung beschleunigen. • Biotopverbundachsen: Viele Arten sind an stabile Mikroklimata angepasst. Temperaturveränderungen können Artenzusammensetzung und Aktivitätszeiten von Insekten, Amphibien und Reptilien verändern. • Fledermäuse & windkraftsensible Vogelarten: Mikroklimatische Veränderungen beeinflussen Insektenaufkommen (als Nahrungsbasis) und können auch Jagdverhalten und Reproduktionszyklen verändern. <p><i>- Internationale Rezeption</i></p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>NASA und Harvard warnen ausdrücklich davor, diese lokalen Erwärmungseffekte zu ignorieren. Allgemein kann festgehalten werden, dass (großflächige) Windparks durchaus signifikante regionale Klimateffekte erzeugen können. Diese Effekte sind wissenschaftlich unumstritten; der Mechanismus (Turbulenzen führen zu nächtlicher Durchmischung und Bodenerwärmung) ist physikalisch gut belegt.</p> <p>Windkraftanlagen führen nachweislich zu dauerhaften, signifikanten lokalen Temperatursteigerungen – vor allem nachts. Diese Effekte verschärfen die Risiken für klimasensitive Böden, Moore und Biotope, indem sie Verdunstung, Torfzersetzung und Wasserhaushalt beeinflussen. Zusammen mit den baulichen Eingriffen wirken diese Veränderungen direkt gegen Klimaschutzziele und gefährden Biotopverbundsysteme.</p> <p><u>Widerspruch zu Moor- und Klimaschutzzielen</u></p> <p><i>- Klimapolitischer Konflikt</i></p> <p>Während Bund und Länder Moor- und Klimaschutz priorisieren, können baubedingte CO₂-Freisetzungen und Temperaturänderungen durch Windparks diese Ziele konterkarieren – ein klarer Zielkonflikt, der nicht durch punktuelle Abwägung gelöst werden kann.</p> <p><i>- Fehlerhafte Abwägung in Landesplanung</i></p> <p>Die Landesplanung beruft sich in der Allgemeinen Synopse vom April 2025 im Abschnitt 4.5.1 auf Kapitel 4.5.1.3 Absatz 5 G beziehungsweise auf Absatz B zu 5 G LEP Wind als Abwägungsleitfaden. Doch diese Regelungen enthalten nur begrenzte Hinweise auf Schutz gut erhaltener Moorflächen, Biotopverbünde ohne verbindliche Mindestabstände (wie z. B. 300 m) oder absolute Ausschlussflächen für hoch sensitive Lebensräume. Damit wird ein begrenztes Opportunitätsdenken verwendet, das nachgewiesene ökologische Risiken verkennt.</p> <p>Warum ist Windenergienutzung nicht generisch mit Biotopverbund vereinbar?</p> <p>Es gibt nachweislich erhebliche ökologische Schäden beim Bau durch Drainage, Erosion, CO₂-Freisetzung. Eine Fragmentierung wertvoller Biotope und Lebensräume für bedrohte</p>	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Arten (Reptilien, Fledermäuse, Insekten, Vögel) findet statt. Nachweisbare lokalisierte Erwärmung durch Turbulenzeffekte, die lokale Klimabedingungen massiv verändern, sind untersucht und bestätigt worden. Diese bekanntes Risiken untergraben Moor- und Klimaschutzstrategien, bergen politische wie rechtliche Risiken (z. B. EU-Recht, FFH-Schutzgebiete).</p> <p>Deshalb sind verbindliche Ausschlusskriterien und Mindestschutzzonen (z. B. ≥ 300 m) gegenüber sensiblen Arealen unbedingt notwendig – um Zielkonflikte wirkungsvoll und rechtssicher zu lösen.</p> <p>Die Unterstellung, Windenergienutzung lasse sich uneingeschränkt mit Biotopverbundzielen vereinbaren, verkennt die empirisch belegten Schäden. Die LEP-Kapitel liefern lediglich verfahrensorientierte Hinweise, keine stofflichen Schutz- oder Ausschlussregeln. Ohne verbindliche Grundsätze – wie Moor- und Biotopschutzpriorisierung, Mindestabstände, oder Untersuchungspflichten – wird der Naturschutz de facto untergeordnet. Damit entsteht ein rechtlicher und ökologischer Bruch, den eine fundierte Argumentation nicht mehr widerlegen kann.</p>	
<p>Institution: Amt Hüttener Berge, Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung</p> <p>ID: 1017</p>	<p><u>Allgemeiner Teil:</u></p> <p>Vor allem angesichts der aktuellen Wohnraumbedarfe im Umkreis von „Heide“, Eckernförde (Bundeswehrstandort) und Rendsburg wird deutlich, dass der Bedarf an Schaffung zusätzlichen Wohnraums nur in den städtischen Zentren nicht zu bewerkstelligen ist und auch am Bedarf vorbeigeht. Es muss daher ermöglicht und gefördert werden, dass auch im ländlichen Raum Wohnraum für alleinstehende jüngere und ältere Menschen, für junge Familien und für Menschen mit geringem Einkommen entstehen.</p> <p>Die im Amt Hüttener Berge mit Hilfe der Landesplanung ins Leben gerufene Kooperationsvereinbarung der 15 Gemeinden und die daraus resultierenden Strukturziele sind ein hervorragendes Mittel einer koordinierten städtebaulichen Abstimmung und Bedarfssteuerung auch gemeindeübergreifend zu realisieren. Hier steckt deutliches Potenzial, um den ländlichen Raum weiter zukunftsfähig aufzustellen. Die Vorgabe eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens ist kein zeitgemäßes Instrument, um gerade</p>	<p>Die Stellungnahme geht vor allem auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen für Gemeinden ein, die nicht zu den Siedlungsschwerpunkten gehören. Darüber hinaus wird die interkommunale Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung in den Gemeinden des Amtes Hüttener Berge vorgestellt.</p> <p>Die Regelungen zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen sind Gegenstand des LEP 2021 und nicht der Regionalpläne. Im LEP 2021 sind auch die Möglichkeiten für interkommunale Vereinbarungen zur wohnbaulichen Entwicklung geregelt.</p> <p>Die Stellungnahme enthält keine Anregungen zum Regionalplanentwurf und wird insofern zur Kenntnis</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>flexibel auf zeitgemäße Flächenentwicklungen in den Bereichen Wohnungsneubaubedarf (u.a. auch sozialen Wohnraumförderung SH), der erneuerbaren Energien und Gewerbeansiedlungen zu reagieren.</p> <p>Die Steuerung über langfristig festgelegte Wohneinheiten hat sich als nicht bedarfsgerecht, extrem verwaltungsaufwendig und ineffizient erwiesen. Daher ist ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen - wie in der o.a. Kooperationsvereinbarung bereits gelebt wird - ein gutes Mittel und sollte in weiteren Landesteilen ebenfalls möglich sein und ferner weiterentwickelt werden. Es gilt festzuhalten, dass die vereinbarten Strukturziele der Kooperationsraumvereinbarung innerhalb des Vereinbarungszeitraums allesamt erreicht werden konnten. Die Möglichkeit der Übertragung wohnbaulicher Entwicklungskontingente unter den Gemeinden stellt neben dem originären Bewusstsein / Verständnis für die vereinbarten Strukturziele in den gemeindlichen Gremien einen echten Mehrwert dar, der im Vereinbarungszeitraum bereits genutzt wurde, um für eine den städtebaulichen Zielen entsprechende effiziente und wirtschaftliche Umsetzung einzelner Wohnbaugebiete zu sorgen.</p> <p>Wesentliche Festlegungen der für 15 Jahre konzipierten Regionalpläne drohen angesichts der rasanten gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen in Kürze schon wieder überholt zu werden. Gerade die vor wenigen Jahren noch nicht absehbare Ansiedlung von ████████ in Heide, die Erweiterung des Bundeswehrstandortes in Eckernförde und die nun anstehenden Ansiedlungen im interkommunalen Gewerbegebiete Borgstedtfelde werden mit Sicherheit erhebliche Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche - auch der Region Rendsburg und Hüttener Berge - haben. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass sowohl für den LEP als auch für die Regionalpläne neue, innovative Ansätze geschaffen und genutzt werden, die eine schnellere und flexiblere Anpassung der Planungen an die Realitäten ermöglichen.</p> <p>Daher erscheint es sinnvoll, bereits mit dieser Stellungnahme gleich darauf hinzuweisen, dass auch zu den Regelungen des Landesentwicklungsplans unabdingbarer Anpassungsbedarfe (Teilfortschreibung des LEP) gegeben sind.</p> <p>Die im Zuge der LEP-Novelle 2021 geschaffene nur anteilige Anrechnung von Wohneinheiten im Rahmen des Geschosswohnungsbaus ist nach wie vor zu begrüßen und</p>	<p>genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>die damit verbundene Anreizwirkung weist in die richtige Richtung. Dies gilt sowohl für die Erreichung des Ziels einer flächensparenden Gemeindeentwicklung als auch mit Blick auf den vermehrten Bedarf von Wohnungen auch im ländlichen Raum.</p> <p>Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Vorstoß der Landesregierung, die (Anrechnungs-)Quote weiter zu verringern und die Wohneinheiten nur noch zur Hälfte anzurechnen. Um die Anreiz- und Steuerungswirkung für besondere Bedarfe am Wohnungsmarkt noch stärker zu nutzen, regen wir an, Wohnungen, die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung errichtet werden, überhaupt nicht auf den Entwicklungsrahmen anzurechnen. Eine derartige Bereichsausnahme ist geeignet, angesichts der bestehenden erheblichen Herausforderungen für den Wohnungsbau, einen entscheidenden Impuls gerade auch im ländlichen Raum zu setzen.</p> <p>Die für die Regionalplanung erarbeiteten Dokumente sind für eine praktikable, dynamische und unbürokratische Handhabung sowohl auf Seiten der Gemeinden als auch auf Seiten weiterer Akteure schlicht zu umfangreich. Dass derartig umfangreiche Dokumente benötigt werden, zeigt, dass die Prinzipien der Planung hinterfragt werden müssen.</p> <p><u>Amt Hüttener Berge</u></p> <p>Die im Jahr 2021 erfolgte Interkommunale Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung in den Gemeinden des Amtes Hüttener Berge (außer Borgstedt) ist aus Sicht des Amtes und seiner Gemeinden ein gutes Instrument, bedarfsgerecht und abgestimmt noch intensiver interkommunal zusammen zu arbeiten, um gerade die vorhandene Infrastruktur zukunftsorientiert zu nutzen.</p> <p>Durch die Vereinbarung sind die Gemeinden des Amtes Hüttener Berge dabei, mit der Schaffung von Wohnraum auf die seit mehreren Jahren bestehende Markt- und Nachfragelage zu reagieren.</p> <p>Die Vereinbarung steht für eine zielgruppengerechte Bedarfsdeckung und einer gemeinsamen wohnbaulichen Entwicklung (Strukturzielen) insgesamt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehr Wohnraum für Senioren (insbesondere aus den eigenen Gemeinden) zu schaffen 	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<ul style="list-style-type: none"> • mehr kleine Wohnungen, bezahlbare Wohnungen und Mietwohnungen zu schaffen und • weniger Bodenfläche im Außenbereich für den Wohnungsbau in Anspruch zu nehmen <p>Mehrfamilienhäuser (Wohngebäude ab 3 WE) sowie andere dörfliche Bauformen seniorengerechten Wohnens (s.u.) sollen daher in den kommenden Jahren einen höheren Anteil an den bisher fertig gestellten Wohnungen erhalten.</p> <p>Die nun vorgenommenen Evaluation des Vereinbarungszeitraumes hat wie bereits oben beschreiben gezeigt, dass die angestrebten Strukturziele realistisch und erreichbar sind., Es gilt festzuhalten, dass die vereinbarten Strukturziele der Kooperationsraumvereinbarung innerhalb des Vereinbarungszeitraums allesamt erreicht werden konnten. Die Möglichkeit der Übertragung wohnbaulicher Entwicklungskontingente unter den Gemeinden stellt neben dem originären Bewusstsein / Verständnis für die vereinbarten o.g. Strukturziele in den gemeindlichen Gremien einen echten Mehrwert dar, der im Vereinbarungszeitraum bereits genutzt wurde, um für eine den städtebaulichen Zielen entsprechende effiziente und wirtschaftliche Umsetzung einzelner Wohnbaugebiete zu sorgen. Eine Win–Win–Situation für die Gemeinden aber auch des Landes SH.</p> <p>Eine weitere Entbürokratisierung und einen Vertrauensvorschuss bei der Entwicklung der Gemeinden im Rahmen der Strukturziele wäre weiter wünschenswert. Es wird angeregt, diese Art der interkommunalen Vereinbarung noch stärker zu fördern und landesweit zu institutionalisieren.</p>	
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1016</p>	<p>Der Fachdienst Regionalentwicklung hat am 16.11.23 eine Stellungnahme zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II abgegeben. Die Abwägungsergebnisse wurden am 09.04.2025 übermittelt und werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution:</p>	<p>Mit Blick auf den Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen erachten wir es als relevant, diese</p>	<p>Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
<p>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Industrie- und Handelskammer zu Kiel</p> <p>ID: 1013</p>	<p>Entwicklung enger zu beobachten und hierzu ein Monitoring zu erstellen. Ggf. wäre es eine Option, die aktuell umgesetzten Freiflächen als Rauminformation kartographisch darzustellen und den Regionalplänen anzuhängen.</p> <p>Das Thema der kritischen Infrastruktur nimmt zunehmend eine höhere Relevanz ein. Ggf. ließe sich dieses Thema auch als zusätzliche Information in den Regionalplänen im Teil A verankern.</p>	<p>Solarenergie-Wärmeplanung sind im Kapitel 4.5.2, des LEP 2021 aufgelistet. Sie sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Derzeit wird eine LEP-Fortschreibung zur Energieversorgung und Gewerbe vorbereitet. Die Ausführungen des LEP 2021 zum Thema kritische Infrastrukturen wird derzeit als ausreichend angesehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag</p> <p>ID: M1008</p>	<p>der SHGT bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Entwürfen der Regionalpläne erneut Stellung nehmen zu können. Nach Veröffentlichung der zweiten Entwürfe und im Nachgang zur Veröffentlichung der Synopse zur ersten Anhörungsphase haben viele Gemeinden feststellen müssen, dass sich die Entwürfe z.T. nur geringfügig im Sinne ihrer Anregungen und Hinweise verändert haben. Vielmehr haben uns zahlreiche Rückmeldungen von Gemeinden erreicht, die darüber enttäuscht sind, dass ihre Anliegen weit überwiegend überhaupt keine Berücksichtigung gefunden haben.</p> <p>Insbesondere diejenigen Gemeinden, die von regionalen Grünzügen betroffen sind, hätten sich eine detailliertere und zum Teil angepasste Festlegung gewünscht. Die Landesplanung hat jedoch in der Abwägung auf den großen Maßstab und die Tatsache verwiesen, dass immer im konkreten Einzelfall geprüft werde, ob die beabsichtigte Nutzung mit den regionalen Grünzügen vereinbar ist. Die Gemeinden sind in großer Sorge, dass dies in Zukunft zu erheblichen bürokratischen Hürden bei neuen Bauleitplanverfahren führen wird. Die jetzige Praxis zeigt bereits, dass die Abgrenzung der regionalen Grünzüge im Zusammenspiel mit den unteren Naturschutzbehörden vor Ort regelmäßig zu Problemen führt und die Gemeinden dabei in den seltensten Fällen ihre Vorhaben realisieren können. Von daher wäre eine detailliertere Darstellung für alle Seiten hilfreich. Zum Teil drängt sich bei betroffenen Gemeinden der Eindruck auf, dass eine konkretere Darstellung nicht gewünscht ist und der Beurteilungsrahmen bewusst großzügig offengelassen werden soll. Ein Blick in die Abwägungstabelle macht deutlich, dass sich sehr viele Stellungnahmen auf die regionalen Grünzüge beziehen und eine Anpassung dieser überwiegend pauschal ablehnt wird. Viele Gemeinden sehen sich dadurch stark eingeschränkt und befürchten für</p>	<p>Zu den regionalen Grünzügen:</p> <p>Die Festlegung von regionalen Grünzügen in den Regionalplänen ist Vorgabe des LEP 2021. Fachgrundlage bilden die Landschaftsrahmenpläne des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein. Die Ausweisung der regionalen Grünzüge erfolgt im Maßstab 1:100.000. Eine präzise, flächenscharfe Ausweisung kann und soll auf dieser Maßstabsebene nicht erfolgen, um Gestaltungsspielräume auf kommunaler Ebene zu ermöglichen.</p> <p>Die konkreten Hinweise und Anregungen, die Kommunen im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebracht haben, wurden geprüft und – soweit im Maßstab des Regionalplans möglich – berücksichtigt.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde prüft im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu den Bauleitplänen der Kommunen, ob die Ziele der Raumordnung eingehalten werden. Dabei werden auch die Hinweise der Fachbehörden einbezogen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>die Zukunft regelmäßige Auseinandersetzungen zu diesem Themenkomplex. Mögliche Zielabweichungsverfahren sind regelmäßig mit einem großen bürokratischen und zeitlichen Aufwand verbunden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund haben die Hinweise und Anregungen, die wir bereits zu den ersten Entwürfen der Regionalpläne in unserer Stellungnahme vom 13.10.2023 vorgetragen haben, weiterhin Bestand. Sie ist dieser Stellungnahme erneut als Anlage beigefügt, auf die wir ausdrücklich verweisen.</p>	<p>und angemessen, um den jeweiligen Situationen vor Ort gerecht zu werden.</p> <p>Durch die Neuaufstellung der Regionalpläne und der damit verbundenen Aktualisierung und abgestimmten längerfristigen Ausrichtung der räumlichen Entwicklung können Zielabweichungsverfahren vermieden werden.</p> <p>Darüber hinaus enthält die Stellungnahme gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID M1029.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1007</p>	<p>Betreff: Einwendung gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Bereich Sophienhof / Gemeinde Fargau-Pratjau Verfahren: [Landesentwicklungsplan Windenergie an Land / Bebauungsplan „Sophienhof“ je nach Zielrichtung]</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit erhebe ich Einwendung gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen im Bereich Sophienhof, Gemeinde Fargau-Pratjau. Ich fordere die verantwortlichen Planungsbehörden auf, von einer Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern in Sophienhof abzusehen.</p> <p>Meine Bedenken stützen sich auf folgende Gründe:</p> <p>1. Unzumutbare Nähe zur Wohnbebauung</p> <p>Die geplanten Windkraftanlagen würden in einem Abstand von teils nur 400–500 Metern zu bewohnten Häusern entstehen. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der</p>	<p>Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Die Stellungnahme wird in das Verfahren Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – Zweiter Entwurf April 2025 verschoben.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>Lebensqualität und der gesundheitlichen Unversehrtheit der Anwohner dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmbelastung (insbesondere Infraschall) beeinträchtigt nachweislich den Schlaf, die Konzentration und das allgemeine Wohlbefinden. • Sichtachsen und nächtliche Lichtemissionen (z. B. durch Befeuerung) führen zu dauerhafter psychischer Belastung. • Die Mindestabstände zu Wohnsiedlungen (400 m in SH) stellen eine rechtlich mögliche, aber keine sozialverträgliche Grenze dar. <p>2. Zerstörung des Landschaftsbildes und Verlust des dörflichen Charakters</p> <p>Sophienhof ist ein landwirtschaftlich geprägter Ortsteil mit einem hohen Erholungswert und intakter Kulturlandschaft. Die Errichtung von bis zu 150 m hohen Windkraftanlagen zerstört das gewachsene Landschaftsbild und beeinträchtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. das touristische Potenzial der Region (z. B. für Rad- und Wandertourismus), 5. den Wert angrenzender Immobilien (massive Entwertung wird erwartet), 6. die Heimatverbundenheit und Identität der dort lebenden Menschen. <p>3. Unverhältnismäßigkeit bei gleichzeitig fehlender Beteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Planung sieht vor, dass Sophienhof einen unverhältnismäßig hohen Teil der lokalen Last tragen soll, ohne dass die betroffenen Bürger*innen aktiv in die Standortsuche oder Entscheidungsfindung einbezogen wurden. • Es liegt kein Nachweis über eine demokratisch legitimierte Willensbildung der Gemeinde vor, insbesondere was die Nutzung der Gemeindeöffnungsklausel betrifft. <p>4. Alternativen nicht ausreichend geprüft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die regionalplanerischen Verfahren konzentrieren sich auf bekannte Flächen, 	

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>ohne ergebnisoffen Alternativen zu prüfen (z. B. Repowering bestehender Altanlagen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Möglichkeiten zur besseren Flächenverteilung (z. B. kleinere Anlagen mit geringerer Höhe) werden nicht ausreichend berücksichtigt. <p>5. Gesundheitliche Risiken und unzureichender Schutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studien und Erfahrungsberichte belegen gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen in Wohnnähe (z. B. Schlafstörungen, Schwindel, depressive Verstimmungen). • Ein echter Gesundheitsschutz muss über Mindestabstände hinausgehen und darf sich nicht nur auf Grenzwerte stützen, die an der Industrie orientiert sind. <p>Ich fordere Sie auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die geplante Ausweisung von Windkraftstandorten in der Nähe von Sophienhof zu unterlassen. 2. Die Mindestabstände zu Wohnhäusern deutlich über die gesetzlich erlaubten 400 m hinaus zu verlängern. 3. Ein transparentes und ergebnisoffenes Beteiligungsverfahren unter aktiver Einbindung der lokalen Bevölkerung durchzuführen. 4. Umweltverträglichkeit und Schutz der Anwohner in den Mittelpunkt der Abwägung zu stellen. 	
<p>Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1006</p>	<p>Bevor weitere Flächen für Windenergie verbraucht werden, muss für die Nutzung des erzeugten Stroms notwendige Infrastruktur und Speichermöglichkeiten saniert bzw. ausgebaut werden. Viel kostengünstiger wird erneuerbare Energie dort erzeugt, wo DIE INFRASTRUKTUR UND SPEICHERMÖGLICHKEITEN BEREITS VORHANDEN IST</p> <p>ZUDEM SOLLTE GEPRÜFT WERDEN OB PHOTOVOLTALK NICHT GÜNSTIGER IST</p>	<p>Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>UND KEINEN SCHRECKLICHEN ANBLICK BIETET:</p> <p>ALTE ANLAGEN KÖNNEN DURCH NEUE LEISTUNGSSTÄRKERE ERSETZT WERDEN; MAN BENÖTIGT KEINE NEUEN GEBIETE UND KÖNNTE EIN VIELFACHES AN STROM PRODUZIEREN:</p>	<p>Die angesprochenen Karten werden dementsprechend als Begleitplan nur auf LEP-Ebene dargestellt.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden.</p> <p>Es ist eine Teilfortschreibung des LEP 2021 zu den Themen Gewerbe und Energieversorgung geplant. In diesem Verfahren wird auch das Kapitel 4.5.2 Solarenergie überprüft und insbesondere an neue bundesrechtliche Vorgaben angepasst. Darüber hinaus wird auf den neuen Solar-Erlass 2024 hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p> <p>ID: 1005</p>	<p>Ich bin gegen die überdimensionalen Windkraftträder in unmittelbarer Nähe zur dörflichen Bebauung. Durch den Flugverkehr sind die genannten Dörfer schon schwer genug belastet.</p>	<p>Das Thema Windenergie an Land ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung der Regionalpläne. Hierzu gibt es eine eigenständige Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und gesonderte Teilaufstellungsverfahren der drei Regionalpläne.</p> <p>Die angesprochenen Karten werden dementsprechend als Begleitplan nur auf LEP-Ebene dargestellt.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise können zu gegebener Zeit im dortigen Beteiligungsverfahren eingebracht werden.</p>
<p>Institution: Kreis Plön, Kreisplanung</p> <p>ID: 1003</p>	<p>Zum Thema Denkmalschutz:</p> <p>Der Denkmalbestand im Plangeltungsbereich entwickelt nicht nur formale, auf das einzelne Objekt bezogene gesetzliche Schutzansprüche. Er ist darüber hinaus ein Teil des regionalen Geflechts aus Interessen, Gütern und Nutzungen, die die Grundlage für die gesamte Regionalentwicklung bilden. Identitätsstiftend für die Menschen im Planungsraum,</p>	<p>Aufgrund des Kartenmaßstabs von 1:100.000 und die ohnehin hohe Festlegungsichte gerade in den Zentralen Orten sieht die Regionalplanung von einer Festlegung von Denkmälern ab. Die Regelungen des LEP 2021 und die fachgesetzlichen Schutzansprüche</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Allgemeines	Votum
	<p>attraktiv für Gäste und Zuzugswillige, beachtlicher Teil der wirtschaftlichen Grundlage des Tourismus, sind nur einige dieser Aspekte.</p> <p>Deshalb wird von hier aus angeregt, zumindest die in die Kulturlandschaft ausstrahlenden und dementsprechend regional wirkenden Denkmale (bspw. Schloss Plön, Marineehrenmal Laboe, Blumenburg Selent, U-Boot-Ehrenmal Möltenort) in dieser Planung darzustellen und deren Schutzanspruch in Planungsaussagen aktiv zu berücksichtigen. Auch eine Darstellung und planerische Berücksichtigung der archäologischen Interessengebiete und die Kulturlandschaft prägender Bodendenkmale wird von hier aus angeregt. Schließlich tragen Bau-, Grün- und Bodendenkmale zur Charakteristik der Stadt-, Orts- und Landschaftsbilder im Plangeltungsbereich positiv bei und sollten dementsprechend angemessen berücksichtigt werden. In Fällen baulicher Nachverdichtung im Innen- und Außenbereich (hier insbesondere im Zusammenhang mit historischen Gutsanlagen) ist die Wahrung denkmalpflegerischer Belange wesentlich. Es sollte vermieden werden, dass der Aspekt Denkmalpflege erst spät, im Rahmen fortgeschrittener Standortentscheidungen in Planungsprozesse mit einfließt. Vielmehr sollen bereits auf Ebene der Raumordnung ordnende und vorbereitende Aussagen zur Denkmalpflege als einem zu berücksichtigenden Raumannspruch getroffen werden.</p>	<p>werden als ausreichend erachtet.</p> <p>Darüber hinaus enthält die Stellungnahme gegenüber der im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens eingereichten Fassung keine neuen inhaltlichen Argumente. Die Landesplanung verweist dementsprechend auf das Votum aus dem 1. Beteiligungsverfahren mit der ID 1017.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</p>
<p>Institution: Deutscher Wetterdienst, Verwaltungsbereich Hamburg Nord ID: 1002</p>	<p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025
Auswertung
Schlagwort: Karte

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu Karte	Votum
<p>Institution: Landesbetrieb Verkehr SH / MWVATT</p> <p>ID: M1082</p>	<p>Planungsräume I, II und III</p> <p>In den Karten des Regionalplanes (Planungsräume I, II und III) könnte die Bundesstraßen-Nummerierungen erkennbar dargestellt werden.</p>	<p>Aus Gründen der Lesbarkeit werden die Bundesstraßen-Nummerierungen in der Hauptkarte nicht dargestellt. In der Themenkarte sind die Bundesstraßen beschriftet.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Amt Eidertal -Der Amtsleiter-, Keine Abteilung</p> <p>ID: 1075</p>	<p>[Stellungnahme der Gemeinde Flintbek]</p> <p>5. Darstellung der Bebauungspläne Nr. 50 und 51</p> <p>Das Wohnbaugebiet am "Bokseer Weg" (Bebauungsplan Nr. 51) ist bereits vollständig umgesetzt. Das Wohnbaugebiet am "Schönhorster Weg" (Bebauungsplan Nr. 50) befindet sich darüber hinaus in der Erschließung. Die Hochbauarbeiten starten voraussichtlich im September dieses Jahres.</p> <p>Zur besseren Übersicht bittet die Gemeinde Flintbek daher, die Bebauungspläne Nr. 50 und 51 im Regionalplanentwurf kartografisch aufzunehmen.</p> <p>(Lagepläne siehe Anlage)</p>	<p>Der Regionalplan stellt keine Bebauungspläne dar. Die Abgrenzung der Siedlungsachse im Bereich Flintbek berücksichtigt aber die Bebauungspläne 50 und 51. Die Wohngebiete sind ferner Teil des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes. Maßstabsbedingte Unschärfe sind auch mit Blick auf die Schraffur des Planzeichens nicht zu vermeiden.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Öffentlichkeit: Privatperson</p> <p>ID: 1004</p>	<p>Werden die Vorranggebiete Wind aus 2020 ebenfalls nochmal im Detail angepasst bzw. erweitert? Woran könnte ich das erkennen?</p>	<p>Die Frage in der Stellungnahme wird wie folgt beantwortet:</p> <p>Die in der Regionalplan II-Teilaufstellung-VO festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) und Vorranggebiete für Repowering-Vorhaben (Vorranggebiete Repowering) sind in der Karte nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Der Regionalplan für den Planungsraum II zum Thema Windenergie an Land Kapitel 4.7 wird derzeit neu aufgestellt. Nach Festsetzung wird die</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Karte	Votum
		Landesverordnung für den Regionalplan Windenergie für den Planungsraum II im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht. Die Anlagen der Verordnung werden unter https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene veröffentlicht.

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung,
2. Entwurf 2025
Auswertung
Schlagwort: Umweltbericht

Verfahrensträger: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Einreichendendaten	Datensätze zu Umweltbericht	Votum
<p>Institution: Stadt Eckernförde</p> <p>ID: M1087</p>	<p><u>Eingabe IV</u></p> <p>Im Anhang des Umweltberichts (S. 60 ff.) können im Gebietssteckbrief „RD 01 - TF 02 Kosel - Gammelby – Karlshöhe“ erhebliche Beeinträchtigungen beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ nicht ausgeschlossen werden. Es wird von einem mittleren Konfliktpotential ausgegangen (siehe blauer Pfeil in Abb.):</p> <p>Im Gegensatz dazu wird in der zusammenfassenden Prüftabelle auf S. 71 des Anhangs nur noch ein „geringes Konfliktpotential“ für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt (siehe blauer Pfeil in Abb.):</p> <p>Auch andere Schutzgüter wurden nicht übereinstimmend bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Gebietssteckbrief wird das Schutzgut „Mensch, Gesundheit“ mit mittlerem Konfliktpotential bewertet, in der zusammenfassenden Prüftabelle hingegen mit sehr hohem Konfliktpotential. • Im Gebietssteckbrief wird das Schutzgut „Wasser“ mit mittlerem Konfliktpotential bewertet, in der zusammenfassenden Prüftabelle hingegen mit einem hohem Konfliktpotential. • Im Gebietssteckbrief wird das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ mit hohem Konfliktpotential bewertet, in der zusammenfassenden Prüftabelle hingegen mit sehr hohem Konfliktpotential. <p>Auch die Flächengröße wird unterschiedlich aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Gebietssteckbrief werden 61 ha Flächengröße angegeben, in der zusammenfassenden Prüftabelle hingegen 114 ha Flächengröße. <p>Dies wirft Fragen über die Zuverlässigkeit der Daten auf. Die Stadt Eckernförde fragt aus diesem Grund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Gründe bedingen die festgestellten Differenzen? • Welche der unterschiedlichen Daten sind nachvollziehbar richtig? 	<p>Es handelt sich um unterschiedliche Ausweisungen. In den Gebietssteckbriefen auf Seite 60 ff. werden die Vorranggebiete geprüft. In der Prüftabelle zu den Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden die Vorbehaltsgebiete geprüft. Es handelt sich bei der Tabelle Seite 68 ff. nicht um eine Zusammenfassung, sondern um eine eigenständige Prüfung der Vorbehaltsgebietskulisse. Somit können auch unterschiedliche Ergebnisse in den Kategorien zustande kommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Umweltbericht	Votum
<p>Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein</p> <p>ID: M1081</p>	<p><u>b) Stellungnahme Geschäftsbereiches 2 (Gewässerkunde, Vorarbeiten Küstenschutz)</u></p> <p>Folgende Anmerkungen zu den vorliegenden Entwürfen aus dem Kontext der Bearbeitung der Hochwasserrichtlinie im LKN.SH:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitel 2.6.7, letzter Absatz: "Dabei handelt es sich um Bereiche ohne technischen Hochwasserschutz." Dies ist so nicht korrekt. Es werden hier ebenfalls die sogenannten eingeschränkt geschützten Hochwasserrisikogebiete an der Küste dargestellt. <ul style="list-style-type: none"> ○ Formulierungsvorschlag: "Dabei handelt es sich um Bereiche ohne technischen oder mit nur eingeschränktem Hochwasserschutz." • allgemeine Anmerkung zum Kapitel 2.6.7 Der Begriff Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sollte im Sinne einer besseren Verständlichkeit inhaltlich dem Flusshochwasser zugeordnet werden, da es an der Küste keine ÜSG gibt. <ul style="list-style-type: none"> ○ bitte hinsichtlich Formulierungsvorschlag Rücksprache mit Ref. 45 im MEKUN halten • Abbildung 2-22: Hochwasserbereiche: Die gemeinsame Darstellung des Ereignisses mit niedriger Wahrscheinlichkeit für Fluss- und Küstenhochwasser führt in den Gebieten zu Verständnisproblemen, in denen für das Küstenhochwasser gleichzeitig ein Extremszenario vorliegt. Beispiel: Beltringharder Koog. In diesem Fall kann der Eindruck entstehen, dass kein ausreichender Schutzstandard vorliegt. • Vorschlag zur Änderung in der Karte: In der Legende ist ausreichend Platz für ein weiteres Symbol vorhanden, welches zwischen der niedrigen Wahrscheinlichkeit für Fluss und Küste differenzieren würde. 	<p>Zu Kapitel 2.6.7, letzter Absatz:</p> <p>Dem in der Stellungnahme gemachten Formulierungsvorschlag wird gefolgt.</p> <p>Zur allgemeinen Anmerkung zum Kapitel 2.6.7:</p> <p>Der Hinweis wurde geprüft, jedoch ergibt sich der Inhalt aus Perspektive des Plangebers gut aus dem Zusammenhang. Daher wird der Text nicht angepasst.</p> <p>Zur Abbildung 2-22:</p> <p>Zur Darstellung/Beschreibung des Umweltzustandes im Kapitel 2 des Umweltberichtes für die Regionalplanaufstellung ist nach Ansicht des Plangebers die Abbildung ausreichend. Die Karte sollte nicht zur genauen Abgrenzung von Kulissen herangezogen werden, sondern hat vielmehr Überblickscharakter. Weitaus mehr Details sind der Themenkarte im LEP 2021 und öffentlich einsehbaren Fachgrundlagen zu entnehmen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Institution: Landeshauptstadt</p>	<p>Teil D – Umweltbericht</p>	<p>Die Anregungen wurden geprüft, doch wird an der bestehenden Formulierung festgehalten.</p>

Einreichendendaten	Datensätze zu Umweltbericht	Votum
<p>Kiel, 61.1.1</p> <p>ID: 1020</p>	<p>1.Prüfung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (Seite 120)</p> <p>Durch die Festlegung von Infrastrukturmaßnahmen können <i>sollten</i> negative Auswirkungen auf die Umwelt nicht vollständig <i>so gut es geht ausgeschlossen</i> werden. Allerdings gelten Elektrifizierungsmaßnahmen und der Ausbau des ÖPNV, des Schienenpersonennahverkehrs <i>und des Radverkehrs</i> als Schlüsselmaßnahmen für eine klimaneutrale Mobilität.</p> <p>Regionale Infrastruktur (Kapitel 3.1.4) (Seite 165)</p> <p>Die Umsetzung sollte möglichst ohne diese Festlegungen <i>kann</i> negative Auswirkungen auf die Umwelt infolge von Flächeninanspruchnahmen und Zunahme von Lärmimmissionen entlang der Schienenwege beziehungsweise im Umfeld der Bahnhöfe auslösen <i>erfolgen</i>. <i>Daher sollte darauf geachtet werden, die Bahnhöfe mit umweltfreundlichen Verkehren anzubinden, wie mit dem ÖPNV und Fahrradinfrastruktur.</i> Allerdings ist der Ausbau des (...)</p>	<p>Die Texte sind gutachterlich bewertet und für alle drei Pläne aufeinander abgestimmt entwickelt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>Institution:</p> <p>Stadtwerke Kiel</p> <p>ID: M1021</p>	<p>In Bezug auf unsere Trinkwassergewinnung ist folgendes anzumerken:</p> <p>Im Regionalplan für den Planungsraum II / 2. Entwurf 2025, Seite 69, Abbildung 2-19 ist das Trinkwasserschutzgebiet Schwentinetal sowie die Gewinnungsgebiete Schulensee, Pries und Wik dargestellt. Aber aufgrund des groben Maßstabes ist hier eine Beurteilung zur Genauigkeit leider nicht gegeben.</p> <p>Auch hier bitten wir Sie um eine Anpassung bzw. Überarbeitung der Pläne.</p>	<p>Die Regionalpläne werden im Maßstab 1:100.000 erstellt. Zur Darstellung/Beschreibung des Umweltzustandes im Kapitel 2 des Umweltberichtes für die Regionalplanaufstellung ist nach Ansicht des Plangebers die Abbildung ausreichend. Die Karte sollte nicht zur genauen Abgrenzung von Kulissen herangezogen werden, sondern hat vielmehr Überblickscharakter. Die genaue Abgrenzung des Trinkwasserschutzgebietes Schwentinetal sowie der Gewinnungsgebiete Schulensee, Pries und Wik sind der Fachplanung mit den öffentlich einsehbaren Fachgrundlagen zu entnehmen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>